**Zeitschrift:** Mitteilungen des historischen Vereins des Kantons Schwyz

**Herausgeber:** Historischer Verein des Kantons Schwyz

**Band:** 18 (1908)

**Artikel:** Die schwyzerische Oberallmende bis zum Ausgang des 15. Jahrhunderts : ein Beitrag zur schwyzerischen Rechtsgeschichte

**Autor:** Reichlin, Martin

**DOI:** https://doi.org/10.5169/seals-158436

**Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

**Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

**Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

**Download PDF:** 12.08.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch**

# Die schwyzerische Oberallmende

bis zum

# Ausgang des 15. Jahrhunderts.

Ein Beitrag zur schwyzerischen Rechtsgeschichte.

Von

Dr. Martin Reichlin.

1907 ▫ Buch- und Akzidenzdruckerei von Emil Steiner ▫ Schwyz.

# Literatur- und Quellenverzeichnis.

*Amira Karl von*, Grundriss des germanischen Rechts. 2. Aufl. Strassburg 1897.

Nordgermanisches Obligationenrecht. 2 Bde. Leipzig 1892—1895.

*Aufdermaur B.*, Wasserbaupolizei und Waldschutz im alten Lande Schwyz. Separatabdruck aus dem 5. Hefte der Mitteilungen des kantonalen historischen Vereins Schwyz.

*Below G. v.*, „Allmende und Markgenossenschaft" in der Vierteljahrsschrift für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte, 1903 I. Heft.

*Beseler*, System des gemeinen deutschen Privatrechts. Berlin 1873.

*Blumer J. J.*, Staats- und Rechtsgeschichte der schweizer. Demokratien. 2 Bde. St. Gallen 1850—1858.

Urkundensammlung zur Geschichte des Kantons Glarus. Glarus 2 Bde.

*Bluntschli*, Geschichte des schweiz. Bundesrechtes I. Bd. 2. Aufl. Stuttgart 1875.

Staats- und Rechtsgeschichte der Stadt und Landschaft Zürich. 2. Aufl. Zürich 1856.

Die drei Länder Uri, Schwyz und Unterwalden und ihre ersten ewigen Bünde. Zürich 1846.

*Brunner H.*, Deutsche Rechtsgeschichte. I. Bd. 2. Aufl. Leipzig 1906. II. Bd. 1. Aufl. Leipzig 1892.

Grundzüge der deutschen Rechtsgeschichte. Leipzig 1901.

*Burkhardt*, Untersuchungen über die erste Bevölkerung des Alpengebietes. Archiv für schweizerische Geschichte, IV. Band, 1895, p. 70. ff.

*Bürkli K.*, Der Ursprung der Eidgenossenschaft aus der Markgenossenschaft und die Schlacht am Morgarten. Zürich 1891.

*Caflisch*, Ein Rätsel der Sphinx. Chur 1891.

*Eichhorn K. F.*, Deutsche Staats- und Rechtsgeschichte. 1. und 2. Bd. Göttingen 1821.

*Ellering B.*, Die Allmenden im Grossherzogtum Baden. Tübingen und Leipzig 1902.

*Fassbind Th.*, Geschichte des Kantons Schwyz. Manuskript.

*Felber Th.*, Die Allmenden des alten Landes Schwyz. Abhandlung in der Festschrift der geogr.-ethnogr. Gesellschaft in Zürich. Zürich 1901.

*Gierke O.*, Das deutsche Genossenschaftsrecht. 3. Bde. Berlin 1869—1881.

Die Genossenschaftstheorie und die deutsche Rechtssprechung. Berlin 1887.

Grundzüge des deutschen Privat-Rechts in Holtzendorffs Encyclopädie der Rechtswissenschaft. 6. Aufl. Herausgegeben von Kohler. Leipzig und Berlin 1904.

Deutsches Privatrecht I. Bd. Leipzig 1895.

*Grimm J.*, Deutsche Rechtsaltertümer. 4. verm. Aufl. 2 Bde. Leipzig 1899.

*Handwörterbuch* der Staatswissenschaften, von Conrad, Elster, Lexis und Loening: „Allmenden", „Alpenwirtschaft", „Markgenossenschaft".

*Heusler A.*, Die Rechtsverhältnisse am Gemeinland in Unterwalden, in der Zeitschrift für schweiz. Recht. 10. Bd.

Institutionen des deutschen Privatrechts. 2 Bde. Leipzig 1885 und 1886.

*Hildebrand Richard*, Recht und Sitte auf den verschiedenen wirtschaftlichen Kulturstufen. Jena 1896.

*Huber A.*, Die Waldstätte Uri, Schwyz und Unterwalden. Innsbruck 1861.

*Inama-Sternegg K. Th. v.*, Deutsche Wirtschaftsgeschichte. 3 Bde. Leipzig 1888—1901.

*Kälin J. B.*, Regesten (Manuscript).

Zur Geschichte des schwyz. Steuerwesens, im 6. Heft der Mitteilungen des historischen Vereins des Kantons Schwyz.

*Kopp J. E.*, Geschichte der eidgenössischen Bünde, 1.—4. Bd. Leipzig und Berlin 1845—1877.

Urkunden zur Geschichte der eidgenössischen Bünde. Luzern 1835 und Wien 1871.

*Kothing M.*, Das Landbuch von Schwyz mit amtlich beglaubigtem Text. Mit einem Vorwort von Prof. Bluntschli. Zürich und Frauenfeld 1850.

Das alte Staatsvermögen des Kantons Schwyz. Schwyz 1870.

*Lamprecht Karl*, Deutsches Wirtschaftsleben im Mittelalter. 3 Bde. Leipzig 1886.

*Laveleye-Bücher*, Das Ureigentum. Leipzig 1879.

*Liebenau Th. v.*, Geschichte der Pfarrei Arth in den Gedenkblättern zur 2. Säkularfeier der Kirchweih Arth. Zürich 1896.

*Maurer G. L. v.*, Einleitung zur Geschichte der Mark-, Hof-, Dorf- und Stadtverfassung und der öffentlichen Gewalt. 2. Aufl. Wien 1896.

Geschichte der Markenverfassung in Deutschland. Erlangen 1856.

Geschichte der Dorfverfassung in Deutschland. 2 Bde. Erlangen 1865 und 1866.

*Meitzen*, Siedelungs- und Agrarwesen. I. und II. Bd. Berlin 1895.

*Meyer G. v. Knonau,* Der Kanton Schwyz. St. Gallen und Bern 1835.

*Meyer R.,* Die Waldstätte vor dem ewigen Bunde von 1291. Basel 1844.

*Miaskowski A. v.,* Die Verfassung der Land-, Alpen- und Forstwirtschaft der deutschen Schweiz. Basel 1878.

Die schweiz. Allmend in ihrer geschichtlichen Entwicklung. Leipzig 1879.

*Moosberger H.,* Die bündnerische Allmende. Zürcher Dissertation. Chur 1891.

*Oechsli,* Die Anfänge der schweizerischen Eidgenossenschaft, mit Regesten. Zürich 1891.

Quellenbuch zur Schweizergeschichte. N. F. Zürich 1893.

*Regelsberger,* Pandekten. I. Bd. Leipzig 1893.

*Rennefahrt,* Die Allmend im Berner Jura in Gierke's Untersuchungen zur deutschen Staats- und Rechtsgeschichte, 74. Heft, 1905.

*Rietschel S.,* die Civitas auf deutschem Boden bis zum Ausgang der Karolingerzeit. Leipzig 1894.

*Rilliet A.,* Les Origines de la Confédération Suisse. Genève et Bâle 1868.

*Ringholz P. O.,* Geschichte des fürstlichen Benediktinerstifts U. L. Fr. zu Einsiedeln unter Abt Johannes I. von Schwanden. Einsiedeln 1888.

*Rüttimann,* Die zugerischen Allmendkorporationen. 2. Heft der Gmür'schen Abhandlungen zum schweizerischen Recht. Bern 1904.

*Ryffel H.,* Die schweizerischen Landsgemeinden. Zürich 1903.

*Roscher,* Nationalökonomik des Ackerbaues. 8. Aufl. Stuttgart 1875.

*Schoenberg,* Handbuch der politischen Oekonomie. 2. Bd.: „Marken und Allmenden und die Art ihrer Nutzung."

*Schollenberger J.,* Geschichte der schweizer. Politik. 1. Lieferung. Frauenfeld 1905.

*Schröder Richard,* Lehrbuch der deutschen Rechtsgeschichte. 4. Aufl. Leipzig 1902.

*Schulte Joh. Friedrich v.,* Lehrbuch der deutschen Rechtsgeschichte. Stuttgart 1893.

*Schweizer P.,* Die Freiheit der Schwyzer. Jahrbuch für schweizerische Geschichte, 10. Bd. Zürich 1885.

*Segesser Ph. A. v.,* Staats- und Rechtsgeschichte von Luzern. 2. Bd. Luzern 1852.

*Snell Ludw.,* Handbuch des schweizerischen Staatsrechts. Zürich 1844.

*Sohm Rudolf.* Die deutsche Genossenschaft. Sonderabdruck aus der Festgabe der Leipziger Juristenfakultät für B. Windscheid. Leipzig 1889.

*Steinauer D.,* Geschichte des Freistaates Schwyz. I. Bd. Einsiedeln 1852.

*Thudichum,* Die Gau- und Markenverfassung. 1860.

*Tschudi Aeg.,* Chronicon Helveticum, herausgegeben von J. R. Iseli. I. Bd. Basel 1736.

*Urkunden*, ungedrukte, in der „Sibnerlade“ im Kantonsarchiv zu Schwyz.

*Waitz Georg*, die Verfassung des deutsches Volkes in ältester Zeit. 3. Aufl. 8 Bde. Berlin 1880.

*Wyss Friedrich v.*, Abhandlungen zur Geschichte des schweizer. öffentlichen Rechts. Zürich 1892.

*Wyss Georg v.*, Über die Geschichte der drei Länder Uri, Schwyz und Unterwalden in den Jahren 1212—1315. Zürich 1858.

*Zay Karl*, Goldau und seine Gegend, wie sie war und was sie geworden. Zürich 1807.

*Zeitschriften:* Anzeiger für schweizer. Geschichte, herausgegeben von der allgemeinen geschichtsforschenden Gesellschaft der Schweiz. 50. Jahrgang 1894.

Anzeiger für schweizer. Altertumskunde. Bd. 1. 1869.

Geschichtsfreund: Mitteilungen des historischen Vereins der V alten Orte. Einsiedeln 1844—1905.

Jahrbuch für schweizer. Geschichte, 10. und 25. Bd.

Jahresbericht der historisch-antiquarischen Gesellschaft von Graubünden. Chur 1894.

Quellen zur Schweizergeschichte, XIV. und XV. Bd. Basel 1894—1904.

Schweizerisches Archiv für Volkskunde. 9. Jahrgang, 4. Heft p. 251 ff.

Schweizerisches Museum für histor. Wissenschaften, Bd. I und III. Frauenfeld 1837 und 1839.

Schweizerische Rundschau III. und IV. Jahrgang, 1903—1905.

Zeitschrift für schweizerisches Recht: I., X. und XVIII. Bd.

*Zelger Frz.*, Die Alpgenossenschaften von Nidwalden. Separatabdruck aus den Beiträgen zur Geschichte Nidwaldens. Stans 1889. (Basler Dissertation.)

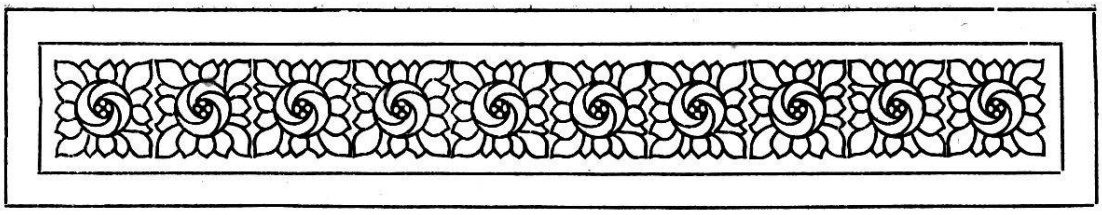

# EINLEITUNG.

Das Gebiet der schwyzerischen „Ober-Allmende“ umfaßt, soweit es für die älteste Zeit [1]) in Betracht kommt, nur die Mulde zwischen Mythen und Rigi, Vierwaldstätter- und Lowerzersee und Roßberg, sowie das Muotatal, wozu dann später [2]) noch jenseits der Wasserscheide die obersten Teile des Sihlbeckens und des Alptales zu rechnen sind.

Bis vor kurzem stimmten die Gelehrten in der Annahme überein, vor Karl dem Großen könne an eine „eigentliche Besiedelung“ der Waldstätte (somit auch unseres fraglichen Gebietes) nicht gedacht werden [3]); „schienen doch hier alle jene Reste, welche anderswo das Dasein uralter Kulturstätten dokumentieren, Grabhügel, Pfahlbauten, römisches Mauerwerk mit den entsprechenden Gerätschaften etc. gänzlich zu fehlen.“ [4])

---

[1]) Schwyz erscheint urkundlich zum erstenmal um die Mitte des 10. Jahrhunderts. Vergl. Oechsli, Die Anfänge der schweizer. Eidgenossenschaft, Reg. 5 und 6.

[2]) Im 13. und 14. Jahrhundert. Siehe Urkunden bei Ringholz, P. O., Geschichte des fürstlichen Benediktinerstiftes U. L. Fr. zu Einsiedeln unter Abt Johannes I. von Schwanden, p. 213 ff. 250 ff. — Oechsli l. c. Reg. 56 und 706.

[3]) Vergl. Oechsli l. c. p. 3. — Burkhardt, Untersuchungen über die erste Bevölkerung des Alpengebirges, p. 50 ff. — Rilliet, Les Origines de la Confédération Suisse, p. 8 ff.

[4]) Oechsli l. c. p. 3.

Die Alemannen wären nach dieser Ansicht die ersten Siedler des schwyzerischen Gebietes. [5])

Indessen zeigen die Altertumsfunde der jüngsten Zeit, daß sich schon in der *Stein-* und in der *Bronzeperiode* in den Waldstätten und insbesondere auch in Schwyz [6]) Menschen aufgehalten haben, und sie weisen für die Römerzeit bestimmter auf geschlossene Ansiedelungen hin. [7]) Speziell die Funde aus der *römischen Periode* begründen die Vermutung, daß bereits vor den germanischen Einwanderern das schwyzerische Gelände von romanischen Siedlern in Besitz genommen worden sei.

Es fehlt auch nicht an weitern Stützen dieser Vermutung. Von den schwyzerischen Lokalnamen, „die schwerlich einer ungezwungenen deutschen Deutung fähig sind und auf eine voralemannische Bevölkerung zurückgehen dürften," führt Oechsli [8]) die folgenden an: „Miten (Mitun ca. 1217), Perfiden (Bervidin ca. 1217), Inclusinc (1302 erwähnter Berg bei Morschach)." Außer den erwähnten Inclusinc und Tschalun betrachten wir noch folgende als entschieden romanische Ortsnamen: Butzen, Furggelen, Gampel, Gurgen, Gurgel, Plangg, Rubsaxen (1350), Rubinen, Selgis, Tschübern (früher schiuêrnel, Schiuernel im 13. und 14. Jahrhundert), während Alp (1018 als Alba erwähntes Flüßchen) und Frutt (auch Frutti, Fruttli) keltischen Ursprunges sind. [9])

---

[5]) Siehe Burkhardt l. c. Rilliet l. c.

[6]) In der Umgebung von Schwyz ist angeblich ein Steinbeil gefunden worden. Siehe Oechsli l. c. p. 4 und Anm. 2 daselbst. Aus der Bronzeperiode stammen ein Dolch und eine Nadel aus Bronze, verschiedene Bronzebeile, Pfeilspitzen und andere Waffen aus Bronze, dann auch ein Grabhügel. Siehe Oechsli l. c. p. 5.

[7]) Bei einem einzigen Funde kamen bei Rickenbach am Mythen zutage: zwei Glöckchen in Bronze, zwei fein gearbeitete bronzene Schöpfkellen, „ein Armband und eine Agraffe von Silber, eine gerippte, blaue Glasperle, ferner eine Goldmünze von der ältern Faustina und 80 Silbermünzen von Kaiser Otto an bis auf Septimus Severus hinunter." Oechsli l. c. p. 6 f. und Faßbind, Geschichte des Kantons Schwyz, p. 11.

[8]) l. c. p. 12.

[9]) Wir berufen uns auf eine verdankenswerte Aufklärung des Herrn

Auch die zahlreichen romanischen Lehnwörter, die in der schwyzerischen (wie überhaupt in der schweizerischen) Alpenwirtschaft gebräuchlich sind, weisen auf eine Bevölkerung hin, die in der Bewirtschaftung der Alpen den Alemannen vorangegangen ist, so „Brennte“ (italienisch brenta), ein auf dem Rücken getragenes Milchgeschirr, „Figler“ (vigilia) = Schlafgemach für Hirten, „Gatzen“ (curw, cazz, cazza, italienisch cazza) = Schöpfkelle, „Gon“ (italienisch cogno, lateinisch congius) = rundes Milchgefäß, „Schotten“ (italienisch scotta vom lateinischen excocta), „Sirpe“, „Sirte“ (vom lateinischen serum) = Molken, „Stafel“ (lateinisch stabulum, im Livinertal stabio) = Nachtlagerplatz des Viehes mit der Hütte, wo das Vieh gemolken wird, dann der Fettplatz um die Hütte, „Turner“ (vom lateinischen tornare) = der drehbare Pfosten mit Arm, an welchem das Käs- oder Sennkessi aufgehängt und über dem Feuer gedreht wird. [10])

Mit Rücksicht auf diese Lehnwörter der schwyzerischen Alpenwirtschaft und speziell auf die oben erwähnten Funde und Lokalnamen darf als ziemlich wahrscheinlich angenommen werden, dass schon seit der Römerzeit hauptsächlich das Muotatal und das Gelände am Fuße der Mythen keine Wildnis mehr waren, sondern mit ihren wildreichen Wäldern und herrlichen Weideplätzen ununterbrochen, wenn auch schwach, von Jäger- und Hirtenfamilien bevölkert gewesen sind. [11])

Über die Lebensweise dieser vorgermanischen, vermut-

---

Prof. v. Ettmayer. Romanischen Ursprunges dürften auch sein: im Bretsch, Fedli, Feden, Güch, Klön, Lügütsch, Mütschen, Figleren, Saas (vergl. Siegfriedsatlas 416, Muotatal), Tschütschi, Tschümpern, Allufere. Daß Tschalùn nicht mit dem deutschen Schall in Zusammenhang steht, dürften schon die Währung und Betonung der Silben beweisen. Ringholz l. c. 171 hält es für deutsch.

[10]) Siehe Oechsli l. c. p. 14. Vergl. dazu Luchsinger, „Das Molkereigeräte in den Alpendialekten der romanischen Schweiz“ im Archiv für Völkerkunde, 9. Jahrgang p. 251 ff.

[11]) Vergl. Oechsli l. c. p. 15.

lich rätoromanischen [12]) Hirten und Jäger besitzen wir keine näheren Anhaltspunkte, als dass sie jedenfalls auch Alpenwirtschaft betrieben haben. [13])

Nach Oechsli [14]) fällt die *deutsche* Besiedelung der Waldstätte (somit auch des schwyzerischen Gebietes) zwischen den Anfang des 5. Jahrhunderts, in welchem die Alemannen überhaupt sich in der Schweiz festsetzten, und die Mitte des 9. Jahrhunderts, wo sie als eine vollendete Tatsache erscheint. [15])

Für die älteste Zeit ist bekannt, daß, wie die Germanen nach Stämmen und Geschlechtern im Heere geordnet waren, so auch die Besiedelung des Landes zunächst in diesen auf Verwandtschaft beruhenden Abteilungen sich vollzog. [16])

Möglicherweise erfolgte auch die alemannische Siedelung im schwyzerischen Gebiete durch eine solche Heeresabteilung, wahrscheinlich eine *Cent.* [17])

---

[12]) Nach F. Keller (Anzeiger für schweiz. Altertumskunde I. p. 18) ist „die der deutschen im Besitze und in der Benutzung der Alpenweiden vorangegangene Bevölkerung aber keine andere als die rätoromanische. Von dieser ist die Kenntnis der Bewirtung der Alpenweiden an die deutschen Einwanderer übergegangen, wie die Namen vieler Gerätschaften und Verrichtungen in der Sennhütte und die Benennungen verschiedener Formen und Gestaltungen des Gebirges genugsam beweisen.“ (Citat bei Oechsli l. c. p. 17.)

[13]) Siehe oben p. 3.

[14]) l. c. p. 17. f.

[15]) Th. v. Liebenau, Geschichte der Pfarrei Arth (in den „Gedenkblättern zur 2. Säkularfeier der Kirchweih in Arth“) p. 9 setzt die Besitznahme der Alemannen in der Centralschweiz in die Mitte des 15. Jahrhunderts.

[16]) Siehe u. a. v. Inama-Sternegg, Wirtschaft, in der germanischen Philologie III. p. 2. v. Schulte J. Fr., Lehrbuch der deutschen Reichs- und Rechtsgeschichte, p. 26.

[17]) Vergl. unten Anm. 297 ff. v. Maurer G. L., Einleitung zur Geschichte der Mark-, Hof-, Dorf- und Stadtverfassung, p. 96. v. Schulte l. c. p. 6.

Oechsli l. c. p. 21 glaubt „von der Einwanderung ganzer Sippen in die Waldstätte“ absehen zu müssen, da die Ortsnamen mit der patronymischen Endung „ingen“ hier nicht als Niederlassungen ganzer Sippen, sondern nur als Einzelgründungen betrachtet werden können. Allein die letztere Tatsache beweist höchstens, daß ein sippenweises Zusammenwohnen in geschlossenen Dörfern nicht stattgefunden hat. Sie behindert

Selbst wenn wir keine historischen Anhaltspunkte hätten, um die Frage zu lösen, welcher Art diese Ansiedelungen gewesen seien, so dürften wir schon mit Rücksicht auf die *geographische Beschaffenheit des besiedelten Gebietes* mit der Vermutung von *Einzelhöfen* (Einöden) kaum fehlgehen. Das Dorfsystem finden wir eher in der Ebene, das Hofsystem mehr in den Gebirgslandschaften. Es ist auch die Siedelung nach Einzelhöfen für die Gebirgslandschaften in der wissenschaftlichen Literatur im Prinzip angenommen. [18])

v. Inama-Sternegg [19]) betrachtet das Hofsystem als die höchst wahrscheinlich ursprüngliche Ansiedelungsform der Alemannen im 6. Jahrhundert, der Bayern im 7. und 8. Jahr-

---

aber in keiner Weise die Möglichkeit, daß ganze Sippen ins schwyzerische Gebiet eingewandert wären, deren Genossen sich dann nach Maßgabe des vorhandenen kulturfähigen Bodens in denselben geteilt, und daß somit die einzelnen Hausväter mit ihren Familien hauptsächlich in Einöden sich angesiedelt hätten.

[18]) Vergl. Inama - Sternegg K. Th., Deutsche Wirtschaftsgeschichte I. p. 10 f., 39, 45 ff., Waitz Verfassungsgeschichte des deutschen Volkes I. p. 114, 124, 132. Lamprecht, „Agrargeschichte", im Handwörterbuch der Staatswissenschaften, herausgegeben von Conrad, Elster, Lexis und Loening. Brunner H., Deutsche Rechtsgeschichte I. p. 85 ff. Schröder, Lehrbuch der deutschen Rechtsgeschichte p. 16, 59, 203. v. Maurer l. c. p. 10. v. Miaskowski, Verfassung der Land-, Alpen- und Forstwirtschaft der deutschen Schweiz in ihrer geschichtlichen Entwicklung bis zur Gegenwart p. 40. Oechsli l. c. p. 18 ff.

Meitzen, Siedelungs- und Agrarwesen I. p. 416 ff. führt die am Fuße der Vorberge beginnenden Einzelhöfe „zum großen Teil" auf vordeutsche Siedler zurück und betont als eigentlich deutsche Ansiedelungen die in den hügeligen Landstrichen und offenen Tälern vorkommenden Weiler, d. h. 3—10 ziemlich unregelmäßig benachbart liegende Höfe, sowie die vorzüglich in der Ebene sich findenden Dörfer. v. Inama-Sternegg (l. c. p. 31) dagegen konstatiert es geradezu als eine besondere Vorliebe der spätern Ansiedler, sich in zerstreuten Gehöften anzusiedeln, weil diese Art der Besiedelung die größten Schwierigkeiten aus dem Wege räumte und überall leicht ein Heimwesen gedeihen konnte, wo eine gedrängte Dorfanlage unmöglich gewesen wäre und nur wenige nahe liegende Fluren eine Bestellung hätten finden können. Insbesondere die rechtsrheinischen und schweizerischen Alemannen lebten nach ihm in Gehöften (siehe l. c. p. 45).

[19]) l. c. p. 47.

hundert.“ Die Erklärung dafür findet er in der Natur des Landes, welches, solange dichte Urwälder und Sümpfe in Menge die breiten Plateaux der Mittelgebirge und die ebenen Flächen der Täler bedeckten, wenig Raum zur Entstehung größerer Ortschaften bot. „Aber nicht minder ist das natürliche Verlangen erster Ansiedler nach solchen Stätten, welche die geringste Kulturarbeit erfordern — sonnige Abhänge mit leichten Waldbeständen und seichter Krumme — einer Besiedelung der Höhen günstiger als der dorflichen.“ [20])

Wie diese Ansicht in den obwaldnerischen Siedelungsverhältnissen ihre Bestätigung findet, [21]) so deuten auch die *historischen Spuren* mit ziemlicher Bestimmtheit auf hofmäßige Besiedelung im Gebiete der schwyzerischen „Oberallmende“ hin. Wie dort zeigt sich auch hier eine Bevorzugung der über der Talsohle liegenden Abhänge und Anhöhen. [22])

Schon die meisten der im 13. und 14. Jahrhundert [23]) vorkommenden Geschlechtsnamen deuten unzweifelhaft auf meist über der Talsohle gelegene Einzelhöfe als Familiensitze dieser Geschlechter hin. [24]) Für die gleiche Zeit wird aber be-

---

[20]) l. c. p. 48. Diese Hypothese unterstützt auch v. Miaskowski l. c. p. 40 f.

[21]) Vergl. Kiem P. M., Die Alpwirtschaft und Agrarkultur in Obwalden in den ältesten Zeiten, Geschichtsfreund XXI. p. 167.

[22]) Von den sogenannten „Heidenhüttchen“ (vergl. Gemsch, Anzeiger für Altertumskunde, Jahrgang 1869 p. 11 f. 123) auf den Alpen Zimmerstalden und Hessisbohl im Muotatal, sowie in Riemenstalden, sehen wir absichtlich hier ab, „da diese bloße Sommerwohnungen der Hirten waren und der gänzliche Mangel an Gerätschaften und Küchenabfällen die Zuweisung dieser Hütten in eine bestimmte Zeit so gut wie unmöglich macht.“ (Oechsli l. c. p. 15.)

[23]) Erst aus dieser Zeit melden uns die Urkunden eine umfassendere Anzahl individuell bestimmter schwyzerischer Güterbesitzer.

[24]) Aus der genannten Zeit seien kurz folgende schwyzerische Familiennamen erwähnt: Ab dem Acker, ab Yberg (von dem $^3/_4$ Stunden südöstlich von Schwyz, auf dem Rücken des Gibels gelegenen Orte Auf-Iberg), von Bäche, an dem Berge, zum Brunnen, Bueler, von Erlingenholz, an dem Feld, im Hof, an der Mauer, auf der Mauer, von Rickenbach, im Rickes, am

zeichnenderweise in den Quellen nirgends ein in einem Dorfe angesessener Güterbesitzer genannt. Auch die aus der ältesten historischen Zeit bekannten Güter (soweit deren Lage festgestellt werden kann), liegen meist über der ebenen Fläche des Tales, überall auf den sonnigen Anhöhen zerstreut.[25]) Wo ausnahmsweise Güter in der breiten Talsohle selbst erwähnt werden, liegen sie gewöhnlich auf über die Niederung sich erhebenden Punkten. Ein solcher war auch der Sitz des Konrad Hunn,[26]) das Gut Bebenberg, jetzt Degenberg, bei Hinteribach. Auf Seite 25 (l. c.) sagt Oechsli: „„In allen drei Ländern zeigen uns eine Unzahl von „Rüti“ und „Rütli“, von „Schwand“ und „Schwändi“, ferner von „Brand“, „Stocken“ und „Stöckeren“ die Alemannen bei der rastlosen Kulturarbeit der Lichtung der Wälder und Wildnisse. Aber diese Rodungen liegen fast ohne Ausnahme auf den Höhen oder in abgelegenen Seitentälern, fast nie in der Fläche der Haupttäler. Auch dies ist ein Fingerzeig dafür, daß die deutschen Ansiedler die Talsohlen schon gelichtet trafen, daß ihnen hier eine frühere Bevölkerung vorangegangen war.““

---

Sand, von Schilti, von Schoenenbuch oder Schönenbucher, von Schrenkingen oder Schrenkinger, von Sewen, ab Stalden, Stauffacher (von dem ca. 5 Minuten von dem heutigen Dorfe Steinen entfernten Hofe „Stauffen“ oder Stauffach), in dem Stock oder Stocker, von Wile, von Wiler etc. (vide Oechsli l. c. 180 ff.).

[25]) So spricht die Schenkungsurkunde Otto's I. (1018) von einem „Wang“ des Roman (Romannes Wengi), dem heutigen Wang in Oberiberg, als Grenzpunkt (siehe Oechsli p. 110 Anm. 1). Das älteste Urbar des Klosters Einsiedeln (ca. 1217) führt aus Schwyz folgende Güter auf: in der Löwinun (Lauenenberg an der Rothenfluh), in Seewen, in Wiler (Wilen am Urmiberg), von Stege, super murum (Auf der Mauer), von Schoenenbuch, von Bervidin (Perfiden bei Rickenbach), in dem Feldmoos (bei Sattel?), in Mitun (Urenmatt am Mythen), Gressin (Greisch auf Iberg?) ze Bäche (auf Iberg? oder Morschach?), von Prunnis (Brunni am Mythen?) von Pinu (Tannen, Morschach), von Hiule (Huelen bei Perfiden), von Yberge (auf Iberg), von Engiberge (Engiberg), von Hofrebon (Hopfreben, Ingenhohl). Vide Geschichtsfreund XIX. p. 109; Oechsli Reg. 57. Weiter siehe Geschichtsfreund VII. p. 51, Oechsli Reg. 266, 267.

[26]) Siehe Oechsli l. c. p. 181.

Solche Spuren alemannischer Kulturarbeit können wir mit Leichtigkeit auch im Lande Schwyz verfolgen. Aus ihrem Mangel in der (ebenen) Fläche der Haupttäler aber glauben wir noch nicht auf eine voralemannische Lichtung der letztern schließen zu dürfen. Vielmehr vermuten wir, daß die ebenen Flächen der Haupttäler infolge der verheerenden Gewalt der Gebirgsbäche und ihrer vielfachen Überflutungen zu weiten Öden und Sumpfländereien gestaltet waren.[27]) Es wären vermutlich solche Flächen erst später, mit dem Eintreten intensiver Bodenkultur, durch Eindämmung der Gewässer und Urbarisierung der Landwirtschaft gewonnen worden. Die ersten Ansiedlungen waren dadurch fast ausschließlich auf die Höhen und Abhänge über der Talsohle beschränkt.

Es liegt daher die Vermutung nahe, daß vor dem 13. Jahrhundert im Gebiete der Oberallmende ein Dorf überhaupt nicht bestanden habe. Oechsli und Ringholz nehmen die Deutung Brandstätters an, wonach Suites (Schwyz) „bei Suito" heißt.[28]) Allein etwas gewagt ist es unserer Ansicht nach, wenn sie von ihrem Gesichtspunkte aus die im 12. Jahrhundert urkundlich auftretende „villa de Suites" zu einem „Dorfe Schwyz"[29]) stempeln. Es liegt darin offenbar der Gedanke, es haben sich um den Hof des Suito, dank

---

[27]) Siehe B. Aufdermaur, Wasserbaupolizei und Waldschutz im alten Lande Schwyz. Separatabdruck aus dem V. Heft der Mitteilungen des historischen Vereins des Kantons Schwyz, p. 2. v. Inama-Sternegg l. c. I. p. 34 und 48. Meitzen I. 10. Alpwirtschaft. — Voralemannische Ansiedelungen lassen sich mit Sicherheit nur auf den Anhöhen nachweisen.

Wie nur allmälich die Kultivierung des in der Talsohle liegenden Geländes gedieh, dürften die heute noch vielfachen Wiesennamen, wie: „Brüel", „Neumatt", „Staudenmatt", „Geißmatt", „Schafmatt", „Ochsenmatt", dann „Bifang", „Hagni", „Schlatt", „Schlattli", „Schlag" (bezüglich der letzteren 5 vergl. v. Maurer, Dorfverfassung, p. 292 f.) beweisen.

[28]) Oechsli l. c. p. 22 Anm. 2. Ringholz l. c. p. 79.

[29]) Oechsli l. c. p. 238. Ringholz l. c. p. 80, Anm. 237. A. M. ist Blumer, Staats- und Rechtsgeschichte der schweizerischen Demokratien I. 79, Anm. 43. —

seiner politisch günstigen Lage [30]) (Suito mochte vielleicht der Führer der schwyzerischen Ansiedler gewesen sein, weshalb dann auch in der Nähe seines Hofes die, mit Rücksicht auf das unverteilte, gemeinschaftlich benutzte Land, wirtschaftlich vereinigten Siedler möglicherweise ihre Gemeindeversammlung hielten) allmählich die Ansiedelungen derart gemehrt, daß schon vor dem 12. Jahrhundert ein geschlossenes Dorf sich entwickelt hätte. Eine solche Entwicklung aber kann unseres Ermessens kaum vor das 13. Jahrhundert gesetzt werden. Bei der ursprünglichen Gleichförmigkeit der Bedürfnisse jedes einzelnen Wirtschaftsbetriebes, dem vollständigen Mangel jeglicher Arbeitsteilung und der vermutlich damit verbundenen Isolierung der einzelnen Betriebe [31]) war eine Dorfbildung in Gebirgsgegenden damals beinahe noch undenkbar. Eine solche konnte naturgemäß erst bei allmälich sich entwickelndem Handel und Verkehr nach außen eintreten. Es dürfte anzunehmen sein, daß die Eröffnung des Gotthardpasses [32]) in dieser Beziehung auch für Schwyz von bedeutendem Einflusse gewesen sei.

Der älteste Name des Dorfes Schwyz, soweit unbestreitbar ein solches bezeichnet wird, ist nun aber nach lateinischen wie nach deutschen Urkunden nicht Schwyz, [33]) sondern

---

[30]) Die älteste Kirche des Landes Schwyz würde ebenfalls in dessen Nähe gestanden sein.

[31]) Siehe v. Inama-Sternegg l. c. I. 146, 172. Vergl. auch Oechsli 221.

[32]) Oechsli l. c. p. 221 ff. Bernoulli, Die Sagen von Tell und Stauffacher, p. 9.

[33]) Wie aus den Urkunden des 13. Jahrhunderts hervorgeht, bedeutet Schwyz nicht blos einen eng begrenzten Ort, sondern vielmehr das ganze Gelände am Fuße der Mythen mit den Tälern der Muota und Steiner-Aa. Siehe Geschichtsfreund VII. p. 47 Urkunde von 1262: in parochia de Steina, vallis de Swiz; p. 49 Urkunde von 1275: Ministris vallis de Suites . . . p. 50 Urkunde von 1277: in Augia sive in valle Swiz . . · p. 52 A° 1289: in der owe von Steine ze Swiz in der Waltstatt. — Urkunde von 1275 im Klosterarchiv St. Peter in Schwyz: bona praedialia in Swites, id est prata in Rickenbach. — Oechsli l. c. Reg. 233.

Kilchgassen. Diese Bezeichnung hat sich teilweise bis ins 16. Jahrhundert erhalten. [34])

Einem Dorfe im Tale der Muota begegnen wir vor dem 15. Jahrhundert nirgends. Das dortige Dorf bei der Kirche heißt zuerst „in dem wyll". [35]) In Steinen scheint zu dieser Zeit ein eigentliches Dorf überhaupt noch nicht bestanden zu haben. [36]). Nachweisbar neueren Datums sind die Dörfer Brunnen, Sattel, Steinerberg und Rothenthurm. Das älteste der letztern, Brunnen, war im 15. Jahrhundert ein nur wenig entwickelter Ort. [37])

---

Geschichtsfreund XIX. p. 100 Urkunde von 1217, welche die Zinsen in Steinen als Census in Swites aufführt; vergl. auch Oechsli l. c. Reg. 57.

[34]) Vergl. Oechsli Reg. 263: ca. 1280 geben Peter der Spielman von Schrenkingen, seine Gemahlin und Kinder ihre Güter an der „Kilchgassen" (Schwyz) an die Äbtissin von Rathausen auf und empfangen sie wieder als Erblehen gegen 30 Schilling Zins. — Vergl. Geschichtsfreund II. p. 198 Urkunde vom 27. August 1481 (ecclesia parochialis in Kilchgass); Urkunde vom 23. Juli 1483. Geschichtsfreund VL, p. 297. — Siehe Landbuch von Schwyz, herausgegeben von Dr. M. Kothing, p. 77: „Das nieman Im dorff Kilchgass Im Huß sechten soll," p. 83, 136, 138, 167, 246. — Cf. Blumer l. c. I. 79 Anm. 43, der den jetzigen Flecken Schwyz (an der Kilchgasse) bis ins 16. Jahrhundert noch einen unbedeutenden Ort sein läßt.

[35]) Landbuch von Schwyz p. 11.

[36]) Landbuch eodem.

[37]) Geschichtsfreund II. 198 f. Urkunde vom 23. August 1483: „homines locorum Brunnen et Oberschoenenbuch ac Stalden necnon Unterschoenenbuch et Wylen ac Schrenkingen." Locus aber konnte hier kaum ein geschlossenes Dorf bedeuten. Außer Brunnen hat bis heute keines dieser loca zu einem Dorfe sich zu entwickeln vermocht. Bezeichnend ist ja, daß in kirchlicher Hinsicht für sie *eine* Kapelle genügte. Siehe Geschichtsfreund V. 269: „Die nachgepuren von der Kappell ze sant Lienhart (vff Ingenbohl) von beden Schoenbuch, von Brunnen, von Wil, vnd von Schrenkingen." Ebenso wird auch Illgau (dessen Bewohner schon anläßlich der „scheydung der capell vff yllgow, von der lütkilchen ze Muotental" eine „genossschaft in der Kappell ylgöw" genannt werden) urkundlich als „locus" bezeichnet. Cf. Geschichtsfreund VI. p. 138 f. Urkunden vom 22. März 1392 und 13. August 1393. Bis in die neueste Zeit waren neben dem Pfarr- und Sigristenhause keine Häuser in der nächsten Nähe der dortigenPfarrkirche; alle lagen getrennt auf den im stundenweiten Umkreise der ganzen Berggemeinde zerstreuten Bauerngütern. Cf. Blumer I. 382.

Wie aus diesem Mangel an Dörfern in ältester historischer Zeit, so läßt sich auch aus der verhältnismäßig erst spätern Entstehung der Ortsgemeinden [38]) im heutigen Bezirke Schwyz, [39]) ferner aus der geringen Zahl der auf uns gekommenen, sich auf das dorfliche Zusammenwohnen und -Wirtschaften beziehenden Rechtsbestimmungen [40]) und endlich aus den noch gegenwärtig vorfindlichen zerstreuten Einzelhöfen schließen, daß die Besiedelung der heutigen „Oberallmende" hofweise erfolgt ist und daß die Höfe hier wirtschaftlich von jeher dieselbe hervorragende Bedeutung gehabt haben, wie die Dörfer in der Ebene. [41])

Als *Wirtschaftszweige* der alemanischen Ansiedler dürfte vor allem Viehzucht und Milchwirtschaft in Betracht kommen. Schon Caesar teilt uns mit, daß die Sueven zum größten Teile der Milch- und Viehwirtschaft sich widmeten, und den Ackerbau nur wenig pflegten. [42]) Auch während der Merowingerperiode stützte sich die deutsche Landwirtschaft vornehmlich auf Viehzucht.

Wie sollten daher die Alemannen, trotz ihrer geringen Neigung zum Ackerbau, bei der hofweisen Ansiedelung in einer für Viehzucht und Milchwirtschaft vorteilhaften, dem Ackerbau dagegen nur wenig günstigen Gegend diesen nicht auf das äusserst Notwendige beschränkt haben? Wir halten es als den ältesten tatsächlichen Verhältnissen entsprechend, wenn die Schwyzer von den Zeitgenossen der Schlacht am Morgarten geschildert werden als Hirtenvolk, das beim Warten und Weiden des Viehes aufwachse und

---

[38]) Cf. Blumer eodem.

[39]) Er begreift das Gebiet des „alten Landes" oder der „Ober- und Unterallmende" (Arth) in sich.

[40]) Siehe Gemeinde-Archiv in Steinen und Sibnerlade von Schwyz im Kantons-Archiv Schwyz.

[41]) v. Miaskowsky l. c. p. 40.

[42]) Caesar, de bello gall. l. IV. c. I.: Neque multum frumento, sed maxima parte lacte atque pecore vivunt. — l. VI. 29: Minime homines Germani agriculturae student.

dessen Hauptnahrungsquelle die Milchwirtschaft bilde.[43]) Ebensowenig kann die Tatsache befremden, dass nach dem ältesten Urbar des Klosters Einsiedeln dieses zu Anfang des 13. Jahrhunderts von seinen ca. 50 Gütern im Lande Schwyz ausschliesslich Produkte der Viehzucht und Milchwirtschaft[44]) (Käse, Ziger und Häute), dagegen keine Feldfrüchte bezieht. Es wird auch nicht blos zufällig sein, wenn für Schwyz erst 1280[45]) zum erstenmale ein Acker urkundlich genannt wird. Oechsli dagegen erblickt in den im Marchenstreite zwischen Einsiedeln und Schwyz urkundlich (1114 und 1143)[46]) erwähnten „inarvales agri" und den „culta et agri" Saatfelder bezw. Pflanzungen und Aecker[47]) und räumt damit dem Ackerbau auch in Schwyz damals „eine breitere Stelle ein als später".

Ausgedehnter mochte der Ackerbau im 14. und 15. Jahrhundert betrieben worden sein.[48])

Wie noch heute, so mochte schon frühzeitig der Obstbau den Bewohnern des schwyzerischen Geländes wirt-

---

[43]) Siehe Oechsli p. 202 Reg. 529, 551 d.

[44]) Geschichtsfreund XIX p. 100 Oechsli Reg. 57 Cf. den habsburgischen Revokationsrodel von ca. 1307. Oechsli Reg. 475.

[45]) Oechsli Reg. 266.

[46]) Ringholz l. c. p. 198, 202.

[47]) Oechsli l. c. 202. A. M. ist Ringholz (l. c p. 271 Anm. 4). Nach ihm müssen diese Termini entsprechend dem klassischen Ausdruck „ager publicus" mit Gemarkung, Gebiet übersetzt werden. — Die „inarvales agri" dürften daher ungepflügtes, unbearbeitetes Gebiet d. h. vornehmlich Weide bezeichnen. Culta aber dürfte mit „cultura facta" synonym sein und daher Neubruch, Rottland, Rüti, d. h. durch Rodungstätigkeit der Kultur „gewonnenes" Land bedeuten. Vergl. Grimm J., deutsche Rechtsaltertümer II. p. 45 f. Es liegt daher (unter dieser Voraussetzung) die Annahme nahe: „culta et agri" entspreche dem deutschen Ausdruck „Wunn und Weide". Siehe unten Anm. 355.

[48]) Oechsli l. c. p. 202. Landbuch von Schwyz p. 214, 33. Schon früher und in ungleich ausgiebigerem Maße verbürgen uns die Quellen den Ackerbau für Uri und Unterwalden (Oechsli 202 ff). Neben dem geringen Unterschied mit Rücksicht auf die klimatischen und Terrainverhältnisse möchte dort der Ackerbau auch dem bedeutend umfangreicheren Einflusse der Grundherrschaften (Oechsli l. c. 26 ff. 67 ff) zuzuschreiben sein.

scharftliche Vorteile gebracht haben. Im 14. Jahrhundert wuchsen in Schwyz noch Kastanien.[49]) Allein die Hauptnahrungsquellen waren doch unbestreitbar Viehzucht und Milchwirtschaft.

Die Einkünfte Einsiedelns aus Schwyz, die überwiegend aus Milchprodukten bestanden, lassen wohl mit Recht auf eine sehr umfangreiche schwyzerische Rindviehhaltung schliessen.[50]) Neben dem Rind dürfte in der Viehzucht das Pferd obenan gestanden haben; denn „unter allen Tieren das edelste und wertvollste[51]) war den Deutschen das Pferd und die alemannische Pferdezucht wird gelobt.“[52]) Diese bevorzugte Stellung hatte das Pferd bei den Schwyzern noch im 14. Jahrhundert bewahrt; trieben sie doch (während der Fehde mit Einsiedeln 1308/1311) einmal eine Herde von 400 Rossen auf die Weide des Klosters.[53])

Von der starken Verbreitung der Schafzucht zeugt der Lämmerzehnt in Schwyz.[54]) Daß auch Schweine- und Ziegenzucht in ältester Zeit in Schwyz geblüht haben, dürfte sich aus ihrer allgemeinen Verbreitung und dem großen Umfange, in dem sie in den übrigen Waldstätten betrieben wurden, mit Wahrscheinlichkeit vermuten lassen.[55])

Seine Nahrung fand das Vieh in den kräuterreichen Wiesen oder Matten, von welchen man das Heu zu seiner Winterung gewann, sowie auf den zahlreichen Weiden und Alpen.[56])

---

[49]) Oechsli p. 204. Reg. 833.

[50]) Geschichtsfreund XIX p. 100. Oechsli Reg. 57. Siehe auch Ringholz l. c. p. 226 (§ 31).

[51]) Es diente ebenso zur Nahrung wie zum Dienste im Kriege und im Gespann. Siehe v. Inama-Sternegg I 167.

[52]) Vide v. Inama-Sternegg l. c.

[53]) Ringholz l. c. 226 (§ 31). Oechsli Reg. 506 (§ 31).

[54]) Oechsli l. c. p. 66 Reg. 738, 739, 781, 806. Ringholz l. c.

[55]) Die Häute, die das einsiedlische Urbar vom Anfang des 13. Jahrhunderts als Zinsen aus Schwyz erwähnt, dürften Geißhäute gewesen sein. Cf. Oechsli 206. Reg. 57.

[56]) Oechsli 206.

Da bei der extensiven Wirtschaft der ältesten Zeit das Bedürfnis nach Land groß war [57]) und da höchst wahrscheinlich bei der einmal eingetretenen Stallfütterung [58]) der gesamte Sommerertrag der Güter in den tiefern Lagen zur Heusammlung verwendet werden mußte, so dürften die bis ins schwyzerische Gebirge vorgedrungenen Alemannen kurz nach ihrer Ansiedelung angefangen haben, das von den frühern Einwohnern vermutlich gegebene Beispiel der Alpwirtschaft nachzuahmen. Dafür spricht insbesondere das Vorkommen der zahlreichen romanischen Lehnwörter in der Alpwirtschaft [58a], dann die Aufführung der Alp Sihl [59]) unter den Grenzpunkten des Einsiedlergebietes, sowie auch die konstante Benennung der Alpen an erster Stelle unter den Nutzungsobjekten in den königlichen Urkunden von 1018, 1114 und 1143. [60])

Als Produkte der schwyzerischen Alpwirtschaft erwähnt

---

[57]) v. Inama-Sternegg l. c. I. p. 36.

[58]) Siehe Oechsli Reg. 7.

[58a]) Vergl. oben p. 2.

[59]) Kiem l. c. 148 vermutet das 12. Jahrhundert als den Anfang der Alpwirtschaft bei den Leuten von Schwyz. Dieser Ansicht vermögen wir nicht beizupflichten; denn unzweifelhaft war diese Alp bereits vor 1018 schon genutzt worden, das scheint ihr Name zu beweisen (Cf. Ringholz 196). Nutzer war aber nicht das Kloster Einsiedaln, denn Abt Wirand bittet 1018 den König um Gewährung der Nutzung einer „silva invia et inculta", die daher im königlichen Eigentum stehe, und als ein Grenzpunkt derselben wird die Sihlalp in der Verleihungsurkunde (Ringholz l. c.) festgesetzt. Hirten aus dem Tale von Schwyz oder der Muota werden der Alp den Namen gegeben haben, finden wir doch in ihrer nächsten Nähe romanische Ortsnamen, z. B. Gampel, und reicht doch in historischer Zeit der schwyzerische Privatbesitz nahe an das Sihltal heran (Romannes Wengi).

[60]) Ringholz l. c. p. 197, 200, 202. Auch der Vertrag von 955, wonach die Urner sich verpflichten, die Zehntschafe der Aebtissin des Fraumünsters in Zürich mit Wildheu zu füttern (Oechsli Reg. 77), scheint uns auf eine damals schon ausgedehnte Alpwirtschaft hinzudeuten. Hätten die grasreichen Alpenweiden nicht als Ergänzung der Talgüter und Weiden dem Vieh zur Sommerweide gedient, dann wäre die Heranziehung der „Wildenen" zur Heugewinnung unverständlich. Analoge Alpwirtschaftsverhältnisse dürften auch in Schwyz bestanden haben.

uns das älteste Urbar Einsiedelns Ziger und Käse. Bedeutend war der erstere, welcher bis ins vorletzte Jahrhundert in der schweizerischen Milchwirtschaft ungefähr die Stellung des heutigen Fettkäses einnahm. Der Käse dagegen erscheint als ein minderwertiges Nebenprodukt der Zigerbereitung. [61])

Im 14. Jahrhundert begegnet uns urkundlich auch die Butter als Milchprodukt. So bezog Engelberg „Ankenzinse" aus Schwyz. [62])

Da in Schwyz ursprünglich die Ansiedelung vermutlich nach Hofsystem erfolgte, so dürfte auch jeder einzelne Hausvater seinen Einzelhof zum Schutze gegen wilde Tiere und gegen den Schaden des auf dem (nicht eingehegten) Gemeinlande aller Siedler weidenden Viehes eingehegt haben. [63]) Schon frühzeitig dürfte sich Individualeigentum daran entwickelt haben. Das uneingehegte, offene Gelände dagegen in den tieferen Lagen: Wälder und Weiden und die Alpen, soweit sie im Gemeinbesitz aller Siedler verblieben, unterstanden der gemeinsamen Nutzung derselben.

Den nachfolgenden Erörterungen liegt der Gedanke zu Grunde, die Rechtsverhältnisse an diesem Gemeinlande quellenmäßig und in historischer Entwicklung bis zum Ausgange des 15. Jahrhunderts darzustellen.

---

[61]) Oechsli p. 208 f. Über die Käse- und Zigerbereitung siehe Oechsli l. c. und Luchsinger, Das Molkereigeräte in den Alpendialekten der romanischen Schweiz. (Schweizerisches Archiv für Volkskunde, 9. Jahrgang, 3. Heft.)

[62]) Oechsli, Reg. 697, 748.

[63]) Vergl. Bluntschli, Geschichte des schweizerischen Bundesrechtes, p. 33.

# Die älteste historische Zeit bis zur ersten schwyzerischen Landsgemeinde.

Die Urkunde, welche uns die ältesten Aufschlüsse über den zu behandelnden Gegenstand gibt, führt uns gleich mitten in den zwischen dem Kloster Einsiedeln einerseits und den Lenzburgern und Schwyzern anderseits entbrannten *Marchenstreit.*

Sie ist datiert vom 10. März 1114 und von Kaiser Heinrich VI. in Basel ausgestellt. [1])

Einleitend teilt diese Königsurkunde mit, wie Abt Gero des Klosters St. Meinrad und dessen Schirmvogt Ulrich beim Kaiser Klage geführt hätten, quod Rodulfus et Arnolfus comites et cives de villa Svites certos fines eiusdem celle invaserint, hereditariam partem ibi semet habere affirmantes, eo quod eorum in arvales agri heremo, in qua conſtructa est, videntur esse allimitantes. Zum Beweise ihrer Ansprüche auf das streitige Gebiet stützten sich die Kläger auf Urkunden von Kaiser Otto I. und dem Alemannenherzog

---

[1]) Original im Stiftsarchiv Einsiedeln (St. A. E.). Wir folgen hier, wie bei den übrigen den Marchenstreit betreffenden Urkunden dem Drucke bei O. Ringholz, Geschichte des fürstlichen Benediktinerstiftes u. 1. Fr. zu Einsiedeln unter Abt Johannes I. von Schwanden, vide l. c. p. 198 ff. — Cf. Oechsli, die Anfänge der schweizerischen Eidgenossenschaft Reg. 20. Die genannte, wie auch die Urkunden vom 27. Oktober 947, vom 2. September 1018 und vom 8. Juli 1143 sind öffentliche und zwar eigentliche Königsurkunden. Vergl. Schröder, Deutsche Rechtsgeschichte p. 262, 698 und die Kopie der Urkunden bei Ringholz l. c. 194 ff.

Hermann, welche distincte ex integro explicant, qualiter ipsi praedictam cellam contra omnes calumniatores ante multos annos absque omni contradictione liberam et immunem reddiderant.

Es will scheinen, daß das *Streitobjekt* zunächst nicht die bereits von Kaiser Heinrich I. im Jahre 1018 dem Kloster Einsiedeln vergabte silva invia et inculta [2]) sei, sondern daß der Gegenstand der Beschwerde der Umstand war, daß die Grafen Rudolf und Arnolf und die Schwyzer (cives de villa Suites) auf das vom Kloster bereits kultivierte Gebiet vorgedrungen (certos fines — nicht silvam — ejusdem cellae invaserint) seien. Nur so läßt sich die Beschränkung der klösterlichen Ansprüche nach Maßgabe der Verleihung Ottos I. und des Alemannenherzogs Hermann [2a]) sowie das sonst so auffallende Verschweigen der genannten Urkunden des Kaiser Heinrich I. erklären. [3])

Urkundlich erworbenes Eigentum besaß das Kloster in Einsiedeln selbst nur an dem ursprünglichen Stiftsgebiete. [4]) An dem Walde war es nicht eigentümlich berechtigt. Es beweisen dies die spätern Urkunden, wie auch insbesondere das Dokument von Heinrich I. Dieses erwähnt, wie Abt Wirand von Einsiedeln den Kaiser gebeten habe, er möchte diese unwegsame und daher im Eigentum des Königs stehende Wildnis, in welcher das Kloster gelegen ist, den Mönchen seines Klosters zur Nutzung (ad usus — concederemus) überlassen. [5])

---

[2]) Ringholz l. c. p. 195. Oechsli l. c. Reg. 12.

[2a]) Gemeint ist Hermann I. Als im Jahre 926 sein Schwiegervater Herzog Burkhard gestorben war, wurde ihm von König Heinrich I. der Ducatus Alamannicus übertragen. Er starb im Dezember 948. Siehe Liber Heremi Gefd. I, p. 101 und 103.

[3]) Vergl. dagegen G. Meyer v. Knonau, der Kanton Schwyz, p. 9, der irrtümlich das kaiserliche Urteil auf die Urkunde Heinrichs II. abstellen lässt.

[4]) Urkunde v. 27. Oktober 947, bei Ringholz l. c. p. 194.

[5]) Vergl. Ringholz l. c. p. 195 ff.

Die noch vorhandene Urkunde Ottos I. vom Jahre 947 (27. Oktober), in welcher auch des Alemannenherzogs Hermann und der Schenkungen von Privatgütern [6]) an das Kloster gedacht wird, meldet keineswegs eine Schenkung der silva invia et inculta, sondern der König verleiht den Mönchen nur die Rechte der Immunität, der Reichsunmittelbarkeit, der freien Abtwahl und verbietet daher jedem Richter, über sie zu richten, und sichert ihnen ungestörten ewigen Besitz ihrer Rechte (res illorum). [7])

Ihr Inhalt deckt sich also auffallend mit demjenigen der vom Kloster zum Beweise seines Klageanspruches vorgelegten Urkunde Kaiser Ottos und derjenigen des Alemannenherzogs Hermann. [8])

Die Schwyzer mit den Grafen Rudolf und Arnolf hatten certos fines cellae, also wohl nicht das ganze Gebiet des Klosters beansprucht.

Schon frühzeitig hatten die Mönche des Stiftes Einsiedeln durch Rodungen im Nordwesten ihr Gebiet erweitert. [9]) Vom Westen her sollen auch die ersten Angriffe der Beklagten erfolgt sein. [10]) Jedenfalls waren die Beklagten mit dem Erwerbe neuen Kultur- bezw. Weidlandes beschäftigt und daher gegen die klösterlichen Besitzungen vorgedrungen. Da aber die Schwyzer und die Grafen R. und A. gemeinsam Rechtsansprüche an dem „heremus“ selbst geltend machten, so mochten sie auch das Rodungsrecht des Klosters in demselben, sowie sein Eigentumsrecht an dem durch solche Neurodnungen zum ursprünglichen Stiftsgebiete hinzugewonnenen Lande bestreiten. Auch mochten die Grenzen des klösterlichen Grundeigentums durch die

---

[6]) d. h. der locus, qui vocatur Mehinratescella, siehe Ringholz p. 194.

[7]) Ringholz eodem.

[8]) Siehe Ringholz p. 198. Die Urkunde von 947 dürfte die vom Kloster citierte gewesen sein.

[9]) Liber Heremi im Geschichtsfreund I, p. 393.

[10]) Siehe Ringholz l. c. p. 81.

Schenkungsurkunde des Alemannenherzogs Hermann nur mangelhaft bestimmte gewesen sein und daher den Streit mitverursacht oder doch begünstigt haben. [11])

Wie aus dem Context der Urkunde („quod certos fines invaserint, hereditariam partem ibi semet habere affirmantes, eo quod eorum inarvales agri heremo videntur esse allimitantes") hervorgeht, machten die Schwyzer wahrscheinlich Eigentumsansprüche und nicht bloße Nutzungsrechte am Walde geltend. (Vergl. auch v. Maurer, Einleitung p. 309.) Dadurch traten sie aber bewußt oder unbewußt in direkten Gegensatz zu der königlichen Schenkung von 1018 (oben S. 17), indem sie hier durch ihre Stellungnahme das Recht des Königs auf alles ungerodete Land verneinten. Auch in der folgenden Zeit beharrten sie trotz wiederholter Verurteilung bei ihren Ansprüchen auf den fraglichen Wald.

Ob hierin vielleicht eine Aeusserung der alten volksrechtlichen Rechtsauffassung erblickt werden darf?

Schon in der fränkischen Zeit übte der König seine Gewalt nicht nur als eine vom Volk übertragene, sondern kraft eigenen Rechtes aus und im Mittelalter galt *er* als die Quelle aller Gewalt, nicht mehr der Stamm, das Volk. [12])

Die früher vom Landesding ausgeübten Volksrechte waren auf den König übergegangen, wodurch der alte ager publicus aus Volksland in Königsland umgewandelt wurde. [13])

Seit der fränkischen Zeit hat dann auch die königliche Gewalt ein ausschließliches Aneignungsrecht an allem herrenlosen Lande für sich beansprucht. [14])

---

[11]) Daraus erklärt sich auch die ausschließliche Berufung des Klosters auf die genannten Urkunden Ottos I. und des Alemannenherzogs Hermann.

[12]) Blumer l. c. p. 117. v. Inama-Sternegg l. c. I. p. 53.

[13]) Schröder l. c. p. 210. v. Inama-Sternegg, Wirtschaft, in der germanischen Philologie III. 2. Aufl. p. 2. Cf. Schröder l. c. p. 26 und 54.

[14]) Schröder l. c. 208.

Nur durch Waffengewalt bezwungen, hatten sich die Alemannen der fränkischen Reichsverfassung unterworfen. Soweit es im Bereiche ihrer Macht lag, hingen sie fest an ihren alten Volksgewohnheiten und Rechten. Bis ins 8. Jahrhundert hatte sich auch das alemannische Stammesherzogtum mit einer bedeutenden Selbständigkeit gegenüber der königlichen Oberhoheit zu behaupten vermocht. [15]) Vermutlich kann daher auch bis zu dieser Zeit für das Gebiet des alemannischen Territoriums von einem „Königslande“ und einem ausschließlichen Aneignungsrecht des Königs an allem herrenlosen Lande nicht gesprochen werden.

Sollte diese Rechtsauffassung des alten Volksrechtes, nach der auch alle Waldungen, soweit sie nicht im Eigentum von Einzelpersonen waren, „im Gesamteigentum eines Gaues oder kleinerer Gemeinheiten“ standen [16]) bei den alemannischen Hirten im Tale Schwyz dank der örtlichen Abgeschlossenheit und des nur geringen direkten Contaktes mit der königlichen Gewalt sich noch im 12. Jahrhundert erhalten haben, dann dürften wir in den Rechtsansprüchen der cives de villa Svites ein Widerstreben des *alten Volksrechtes* gegen das *Königsrecht* erblicken.

Der ganze Marchenstreit des 12. Jahrhunderts würde sich darstellen als das Auflehnen eines Restes der alten Volksfreiheit gegen die königliche Gewalt, als ein Kampf zwischen dem demokratischen und dem autokratischen Prinzip.

Wenn die Schwyzer wirklich diese Prätentionen hatten, dann war bei einer solchen Sachlage ihr Unterliegen im Königsgerichte vorauszusehen. [16a])

---

[15]) Blumer l. c. I. p. 9. Schröder l. c. p. 133.

[16]) Eichhorn, Staats- und Rechtsgeschichte I p. 172 f. Vgl. auch Schröder l. c. p. 26 und 54.

[16a]) Möglicherweise aber hatten sich die Schwyzer bloß auf althergebrachten markgenössischen Besitz berufen (l. c. I. 203), weshalb die Urkunde ihre Behauptung einer hereditaria pars besonders hervorhebt.

v. Maurer [17]) nimmt wohl mit Recht an, es sei der erwähnte Wald nicht abgemarkt gewesen. Mangel an Privatgrenzen aber war rechtlich gleichbedeutend mit mangelndem Privatbesitz. Daher war der streitige heremus nach Königsrecht herrenlos und unterlag dem ausschließlichen Aneignungsrecht des Königs. [18])

Wir haben bereits gesehen, daß neben den cives de villa Svites noch die beiden comites Rudolfus und Arnolfus als Beklagte in Betracht kommen. Diese Grafen identifizieren wir mit den gleichnamigen Grafen aus dem Geschlechte der *Lenzburger*. Schwyz gehörte schon vor 972 zum Zürichgau, dem als *Gaugrafen* die Lenzburger im 12. Jahrhundert vorstanden. [19]) Auch die grundherrlichen Rechte der Lenzburger in Schwyz, [20]) ferner ihre Stellungnahme im Jahre 1143 im gleichen Marchenstreite gegen Einsiedeln [21]) (vergl. unten) und ihre Gegenwart als Zeugen bei den nacheinander (anfangs März 1114) zu Basel ausgestellten Kaiserurkunden [22]) begründen unsere Annahme.

Wir wissen nun mit Sicherheit, daß seit 1127 wenigstens für den nördlichen Zürichgau [23]) die gräfliche Gewalt jeweilen von der in Baden residierenden jüngeren Linie der

---

[17]) Einleitung p. 113.

[18]) Cf. Schröder p. 208 v. Maurer l. c.

[19]) Cf. Oechsli l. c. p. 107/109. Fr. v. Wyß, Zeitschrift für schweizer. Recht Bd. VIII, pag. 87. Rilliet, Les Origines de la Confédération Suisse, p. 39. — Paul Schweizer, die Freiheit der Schwyzer, im Jahrbuch für schweizerische Geschichte. Bd. X, p. 6. Blumer l. c. I p. 23. — Bluntschli dagegen in seiner Geschichte des schweizerischen Bundesstaatsrechtes I. p. 34, mit ihm auch v. Maurer, Einleitung p. 34 ff. und Heusler A. im schweizerischen Museum für historische Wissenschaften III. p. 274, nehmen irrigerweise noch an, die Zähringer seien um diese Zeit im Besitze der Grafschaft im Zürichgau gewesen.

[20]) Oechsli l. c. p. 65. — Reg. 8, 17. — Blumer l. c. p. 23 und Nr. 37/38/39.

[21]) Ringholz l. c. Urkunde vom 8. Juli 1143, p. 200 ff.

[22]) eodem p. 80/237.

[23]) d. h. der Teil auf dem rechten Ufer der Limmat und des Zürichsees (Oechsli l. c.).

Lenzburger ausgeübt wurde.[24]) Deshalb hat Oechsli[25]) vermutet, daß höchst wahrscheinlich die beiden Hauptbeteiligten, Graf Rudolf und sein Sohn Ulrich (vide unten), gar nicht die gräfliche Hoheit in Schwyz besaßen, weil sie der älteren in Lenzburg sitzenden Linie angehörten, während die Grafschaft im Zürichgau der jüngeren Linie zustand, die ihren Sitz in dem damals noch zum Zürichgau gehörigen Baden aufgeschlagen hatte.[26])

Georg v. Wyß[27]) dagegen nimmt an, es habe sich um diese Zeit der Verband von Schwyz und Nidwalden mit der Landgrafschaft Zürichgau gelöst, es habe die gräfliche Gerichtsbarkeit in Schwyz und Nidwalden in den Händen der Grafen von Lenzburg, im übrigen äußern Teile des Zürichgaues dagegen — soweit er nicht durch die exempten Bezirke der geistlichen Stifte und die Allodialherrschaften von Kyburg und Baden bereits zersplittert war — in den Händen der Grafen von Baden sich befunden.

Wir unsererseits halten es für höchst wahrscheinlich, daß wenigstens die *Ausübung der gräflichen Rechte über Schwyz* und Nidwalden in den Händen der Lenzburger Linie lag, sei es, daß bereits rechtlich der Verband von Schwyz und Nidwalden mit der Landgrafschaft Zürichgau gelöst war — da tatsächlich nach dem Aussterben der Lenzburger die beiden Teile getrennt verliehen wurden[28]) —, oder daß die Grafschaft als rechtlich ungeteilter Familienbesitz zu betrachten wäre, dergestalt, daß in dem Teile auf dem rechten Ufer der Limmat und des Zürichsees die Badener Linie die Grafschaftsrechte ausübte, das westliche

---

[24]) Vide Oechsli l. c. p. 114, Anm. 2.

[25]) Oechsli l. c. p. 114.

[26]) Oechsli l. c. p. 114. Aehnlich Fr. v. Wyß l. c. p. 88.

[27]) Über die Geschichte der drei Länder Uri, Schwyz und Unterwalden, Anm. 5, p. 24 f.

[28]) Oechsli l. c., p. 115. Fr. v. Wyß l. c. p. 88 f.

Stück dagegen, zwischen Limmat, Zürichsee und Reuß, von der Lenzburger Linie verwaltet wurde. [29])

Unsere Annahme stützen wir, wie folgt:

Es liegt kein Beweis vor, daß die Badener Linie irgendwie Grafschaftsrechte im westlichen Stück des Zürichgaues, speziell in Schwyz ausgeübt hätte. [30]) Die Grundherrschaft in Schwyz aber war der Lenzburger Linie zugeteilt. [31]) Als die Badener Linie erlosch, trat Arnolf von Lenzburg deren Erbe an. 1114 haben wir ihn als Grundbesitzer in Schwyz gesehen, und 1127 tritt er als Reichsvogt von Zürich und Graf im Zürichgau auf. [32]) Er ist der Gründer einer neuen Badener Linie. Ob sein Grundbesitz in Schwyz mit dem Antritt der Grafschaft im Zürichgau sofort auf die Lenzburger Linie übergegangen ist, können wir nicht feststellen, halten es aber für wahrscheinlich. Wenigstens treffen wir von diesem Momente an keinen Vertreter der Badener Linie mehr als Grundherrn in Schwyz. [33])

Auch Oechsli [34]) gibt der Möglichkeit einer Trennung der Waldstätte vom Zürichgau Raum, betont aber, es liege kein Grund vor, eine solche anzunehmen, „da die grundherrlichen Höfe und die Grafschaft ganz wohl in verschiedenen Händen liegen konnten. So gingen ja auch die

---

[29]) Die Möglichkeit eines solchen rechtlich ungeteilten Familienbesitzes der Grafschaft im Zürichgau und einer getrennten Ausübung der Grafschaftsrechte in den beiden genannten Teilen nimmt mit Huber und Rilliet auch P. Schweizer (Jahrbuch für schweizer. Geschichte p. 6) für die Habsburger an.

[30]) Cf. Oechsli l. c. p. 114 f., Anm. 2.

[31]) Oechsli l. c. p. 113.

[32]) Oechsli l. c. p. 113.

[33]) Oechsli eodem. Zwar traten neben dem Grafen Ulrich (1143) (siehe Ringholz p. 201) noch dessen coheredes auf. Allein an Glieder der Badener Linie darf hier wohl nicht gedacht werden, da kaum anzunehmen ist, daß der Allodialbesitz in Schwyz im gemeinschaftlichen Besitze beider Familien gestanden habe. Vielmehr dürfen hier die Brüder des Grafen in Betracht kommen.

Höfe in Schwyz auf die Kyburger und Froburger, die Grafschaft dagegen auf die Habsburger über."

Dem gegenüber möchten wir darauf hinweisen, daß hier wie dort die Verhältnisse etwas verschiedene waren. Nach dem Aussterben der Lenzburger fielen die Reichslehen, also auch die Grafschaft im Zürichgau, an das Reich zurück, der Allodialbesitz aber gelangte auf dem Wege privatrechtlicher Erbfolge an die gesetzlichen Erben. Diesen fehlte die Macht, dem Kaiser aber das persönliche Interesse, durch Vereinigung der Grafschaft mit dem lenzburgischen Allodialbesitz die Stellung der Grundherrschaften zu fördern. Die Lenzburger dagegen, im Besitze beider Rechtsobjekte, hatten nicht nur die Macht, sondern offenbar auch das Interesse, insbesondere bei Fällen der Erbfolge, im genannten Sinne die grundherrliche Stellung ihrer Familie zu heben.

Wenn aber neben und mit den Schwyzern die Lenzburger, als Inhaber der gräflichen Gerichtsbarkeit über das schwyzerische Gebiet, den klösterlichen Besitzstand bedrohten [35]), so wurde eben deshalb in erhöhtem Maße auch die dem Kloster über sein Gebiet zustehende Immunität in Frage gestellt. Daraus folgt wohl auch das Bestreben des Klosters, auf Grund der vorgelegten Urkunden seine Freiheit und die Immunität für dieses Gebiet nachzuweisen. [36])

---

[34]) l. c. p. 115 Anm.

[35]) Vide Ringholz l. c. p. 82 f.

[36]) Es wäre nun allerdings verfehlt, aus der letzteren Tatsache allein auf gräfliche Rechte der beteiligten Lenzburger über Schwyz schließen zu wollen. Das Grundeigentum schloß im Mittelalter neben der privaten auch öffentliche Sachherrschaft in sich (Cf. Gierke, Grundzüge des deutschen Privatrechtes in Holtzendorffs Encyklopädie der Rechtswissenschaft p. 488). Ging das Kloster des Eigentumsrechtes an einem Teile seines Grund und Bodens verlustig, so erlitt es dadurch nicht nur eine wirtschaftliche Einbuße, sondern auch seine öffentliche Sachherrschaft darüber ging ihm verloren, und damit verminderte sich notwendigerweise auch der Umfang seiner Immunität.

Daß aber das Kloster Einsiedeln insbesondere vonseite der Lenzburger sich in seinen Rechten verletzt fühlte, zeigt die nun folgende Stelle der genannten Urkunde Kaiser Heinrichs V. vom Jahre 1114: „Hoc totum isti denuo et maxime Rodulfus comes infringere conati sunt, sed divina favente clementia nobis, ut justum erat, resistentibus, non praevaluerunt, nam idem Rodulfus equo judicio primatum nostrorum, sicut docet lex Alemannorum, convictus injuste ablata ad manum advocati praefate celle cum justa satisfactione restituit et ad optinendam nostri gratiam centum libras nobis persolvit."

Schon in diesem ersten Teile der kaiserlichen Urkunde treffen wir die Schwyzer (cives de villa Svites) wohl genossenschaftlich geeinigt und zwar mit Bezug auf gemeinschaftlichen Grundbesitz; denn nicht einzeln, sondern gemeinschaftlich (als cives de villa Svites) erheben sie als Besitzer gemeinsamen Grund und Bodens (eo quod eorum inarvales agri heremo videntur esse allimitantes) Praetentionen auf das vom Kloster in Anspruch genommene Gebiet (quod certos fines . . . invaserint, hereditariam partem ibi semet habere affirmantes). Sie dürften demnach einen räumlich begrenzten wirtschaftlichen Verband mit gemeinsamem Grundbesitz, eine *Markgenossenschaft,* gebildet haben, oder wenigstens Glieder einer solchen gewesen sein.[37])

Mit Rücksicht auf die ständischen Verhältnisse mußten sie frei sein. Das bezeugt ihre prozeßrechtliche Stellung als Beklagte mit und neben den beiden Grafen Rudolfus und Arnolfus. Als Hintersaßen der Lenzburger wäre diese ihre selbständige Stellung undenkbar gewesen, da auch die freien Hintersaßen im Mittelalter vor den öffentlichen Ge-

---

[37]) G. Waitz, Verfassungsgeschichte, I. 93, 932. v. Inama-Sternegg, Deutsche Wirtschaftsgeschichte I. 77, 78 ff. 84, 104. Brunner I. 86 ff. I. 163. Maurer, Einleitung p. 138, 302, 309 und 314. Bluntschli l. c. p. 33 ff. Blumer l. c. p. 79, 380, 382 ff. Fr. v. Wyß l. c. p. 85, 88 ff. Oechsli l. c. 213 ff.

richten durch den Vogtherrn oder seinen Beamten vertreten wurden. [38])

In der Behandlung der Schwyzer als eine selbständige Partei und der Beurteilung ihrer Ansprüche nach der Lex Alamannorum, liegt auch die Anerkennung ihrer Berechtigung zum alemannischen Volksrechte.

Der Klosterleute des Klosters Einsiedeln dagegen wird in keiner Weise gedacht. [39]) Als Hintersaßen des Stiftes hatten sie eben keine eigenen, sondern nur abgeleitete Rechte auf dem klösterlichen Grund und Boden; die Schwyzer dagegen erhoben als selbständig berechtigte Streitgenossen der Grafen von Lenzburg mit und neben diesen gemeinsam Ansprüche auf das streitige Gebiet.

Wir haben es hier also wahrscheinlich mit einer Markgenossenschaft zu tun, der als Glieder die freien Leute von Schwyz angehörten. Bereits oben haben wir die Gründe dargelegt, die für die Vermutung sprechen, daß die Besiedelung des schwyzerischen Gebietes nach Hofsystem erfolgte. Wir schließen weiter, daß wir es mit einer schwyzerischen Markgenossenschaft nach Hofsystem, einer sogenannten *Bauerschaft,* zu tun haben.

Als Kriterium der schwyzerischen Freiheit führt Bluntschli[41]) insbesondere auch an, daß die Schwyzer mit dem Namen „Burger“ geehrt werden. Indessen ist hier „civis“ gewiß nicht als Bürger in seiner späteren politischen Bedeutung aufzufassen; es werden ja selbst die noch heidnischen Sachsen „cives“ genannt. [42]) Den Ausdruck eines genossenschaftlichen, speziell markgenössischen Verhältnisses in

---

[38]) Vergl. Schröder l. c. p. 453.

[39]) Siehe auch Bluntschli l. c. p. 35.

[40]) Vide Schröder l. c. p. 17. Brunner l. c. I. p. 88. Gierke, Genossenschaftsrecht I. 67 f.

[41]) l. c. p. 35.

[42]) Vide Rietschel S., Die civitas auf deutschem Boden bis zum Ausgange der Karolingerzeit, Note 4.

diesem Begriffe anzunehmen, dürfte mit Rücksicht auf die vorliegenden Verhältnisse nicht unwahrscheinlich sein.[43])

Außer dem Umstande, daß die Schwyzer hier mit und neben den Lenzburgern als eine selbständige Partei behandelt werden, gestattet insbesondere die Tatsache, daß Graf Rudolf nicht bloß mit dem außerordentlichen Königsbann von 100 ℔ belegt, sondern auch als hauptsächlichster Gegner des Klosters und Beklagter aufgeführt wird (isti . . . et maxime Rudofuſ comes infringere conati sunt) den Schluß auf die beklagtische Parteistellung der Lenzburger.

Schollenberger[44]) vermag in den letzteren mit Rücksicht auf ihre Beteiligung am Marchenstreite gegen Einsiedeln nur Vögte der Schwyzer zu erblicken; er sieht in ihnen keine selbständige Gebietsansprüche verfolgende Streitgenossen der Schwyzer.

Die Richtigkeit dieser Ansicht möchten wir bezweifeln. Wären die Lenzburger als bloße Vögte der Schwyzer bei diesem Rechtsstreite beteiligt gewesen, so hätte dieses Schutzverhältnis sicherlich auch bei ihnen im Text der Urkunde zum Ausdruck kommen müssen, gerade so, wie beim Schirmvogte des Klosters Einsiedeln, der ja stetsfort als advocatus bezeichnet wird; und es würden wohl auch in diesem Falle die Schwyzer als die eigentlichen Beklagten an erster Stelle genannt worden sein.

Da aber die Lenzburger gleichzeitig und neben den Schwyzern persönlich beklagt werden, „quod certos fines ejusdem cellae invaserint," den Beklagten ungeteilt die Behauptung „hereditariam partem ibi semet habere" zugeschoben wird, mit ihrer gemeinschaftlichen Begründung „eo quod eorum inarvales agri heremo videntur esse allimitantes", so glauben wir hieraus folgern zu dürfen, daß die *Lenzburger* in erster Linie in ihrer Stellung als *Beklagte* und

---

[43]) Cf. Gierke I. 70, Anm. 34, der cives als „Nachbarn" (in der Markgenossenschaft) den vicini, commarchani, buren etc. gleichstellt.

[44]) J. Schollenberger, Geschichte der schweizer. Politik p. 39.

zwar als *Grundherren* neben den Schwyzern im Marchenstreit gegen das Kloster Einsiedeln aufgetreten seien.[45]) Auch das dem Grafen Rudolf persönlich zur Last gelegte Eindringen (isti denuo et maxime Rodulfus comes infringere conati sunt) wird eher als ein Vordringen mit Herden auf das vom Kloster beanspruchte Gebiet, denn als ein Überfall mit bewaffneter Gewalt aufzufassen sein. Ob nun die beiderseitigen Rechte an der Mark ausgeschieden gewesen sind, d. h. beide Teile, Lenzburger und Schwyzer, gesonderte Markgebiete besessen haben, oder ob sie zusammen gemeinsam und an den nämlichen Gebieten berechtigt waren, also eine gemeinsame Markgenossenschaft gebildet haben, geht aus dieser Urkunde nicht direkt hervor. Jedoch sprechen das Auftreten der Lenzburger mit und neben den Schwyzern als Beklagte und ihre gemeinschaftlichen Ansprüche auf das streitige Gebiet für das letztere. Diese Ansicht vertreten auch Oechsli (l. c. 112 f.) und Friedrich v. Wyß (l. c. p. 88).

Auf v. Maurer, Einleitung, sich stützend, nimmt Schollenberger[46]) an, es habe die schwyzerische Markgenossenschaft *nur* aus den vollfreien Bauern mit freiem Eigen bestanden, und sie sei von der Talmarkgemeinde mit dem Talammann (dem spätern Landammann) an der Spitze verwaltet worden. Die Grundherrschaften im Tal hatten somit nach ihm keinen Anteil an der „Landesallmende". „Die Hörigen der wenigen Grundherrschaften im Tal erhielten zwar auch einen, wiewohl geringeren Anteil an der gemeinen Weide, wofür sie an die Landsgemeinde eine Abgabe entrichten mußten; diese Berechtigung beruhte jedoch nicht auf Allmendgemeinschaft, wie bei den Landleuten, sondern auf bloßer Bewilligung der Landsgemeinde."

---

[45]) Vergl. Bluntschli l. c. p. 39. Die angeführte Stelle selbst zeugt, wie unrichtig es ist, wenn — wie Schollenberger l. c. p. 39 solches zu tun scheint — Bluntschli die Ansicht zugeschoben wird, die Lenzburger hätten nur als Vögte am Marchenstreite sich beteiligt.

[46]) l. c. p. 38 f.

Daraus schließt Schollenberger: wenn die Lenzburger „als Grundherren am Streite teilgenommen hätten, so hätten auch noch *andere,* die nicht weniger Grundherren im Tale waren, neben den Schwyzern erwähnt werden müssen . . . Ja die Schwyzer hätten *allein* erwähnt werden müssen, weil sie die alleinigen Eigentümer der Allmend waren; die Grundherren resp. deren Hörige hatten kein Miteigentum, sondern bloß Nutzungsrechte an der Allmend kraft besonderer Bewilligung des Eigentümers, der Allmendgemeinschaft . . . und auf das Eigentumsrecht, nicht auf bloßes Nutzungsrecht kam es offenbar für die Frage an, wer Streitgenosse im Prozesse sei.“

v. Maurer betont, es sei die Beantwortung der Frage, ob und inwiefern auch die geistlichen und weltlichen Grundherren,[47]) oder statt ihrer ihre Eigen- oder Lehensleute Mitglieder der Markgenossenschaft gewesen sind, von dem Anteil abhängig, welchen sie an den Rechten und Verbindlichkeiten gehabt haben. „Denn alle markgenossenschaftlichen Rechte und Verbindlichkeiten ruhten auf der Markgenossenschaft.“ Wer daher vollen Anteil an dieser hatte, der war auch vollberechtigter Genossenschafter.[48])

Bezugnehmend auf den Landsgemeindebeschluß von 1294 (s. unten), wonach die steuerverweigernden Klöster des Tales von der Markgenossenschaft ausgeschlossen sind, bemerkt dann v. Maurer:[49]) „Da jedoch die auf dem Gute sitzenden Eigen- oder Lehensleute, wenn sie die auf dem Gute ruhenden Steuern zahlten und daher auch die Rechte der Markgenossenschaft hatten, gegen ihre auswärtigen Grundherren geschützt wurden, so konnten sie nach und nach ihre Lehensgüter in Eigen verwandeln, sich von dem

---

[47]) Siehe Oechsli l. c. p. 61 ff.

[48]) Vergl. auch v. Löw, Markgenossenschaften, p. 26: „Da immer Marknutzungsrechte und Marklasten als unzertrennlich mit einander verbunden betrachtet werden.“

[49]) l. c. p. 304.

Obereigen ihrer Grundherren befreien und sich sodann unter den übrigen freien Landleuten verlieren."

Wohl das Ergebnis dieser Entwicklung am Ende des 13. Jahrhunderts statuierend, fährt v. Maurer fort: „Die Markgenossenschaft war und blieb daher eine freie Genossenschaft, die Landsgemeinde daher eine freie Talmarkgemeinde."

In diesen Ausführungen v. Maurers vermögen wir nun keine Beschränkung der schwyzerischen Markgenossenschaft auf die „vollfreien Bauern mit freiem Eigen" zu erblicken.

Es ergibt sich daraus nicht die von Schollenberger geschilderte Rechtsstellung der Grundherren und ihrer Hörigen in der Mark, denen „die Allmende zu keinem Teile" gehört hätte.

Außerdem aber haben wir keinen urkundlichen Anhaltspunkt dafür, daß in Schwyz die Grundherren resp. deren Hörige für ihre „nicht auf Allmendgemeinschaft" sondern „auf bloßer Bewilligung der Landsgemeinde" beruhenden „geringeren Anteile an der gemeinen Weide", „an die Landsgemeinde eine (wohl von den markgenössischen Steuern und Abgaben der Vollfreien verschiedene) Abgabe entrichten mußten."

Vielmehr ergibt sich aus den angeführten Stellen, daß nach v. Maurer sowohl Grundherren als auch Eigen- wie Lehensleute, sofern und soweit sie die markgenössischen Verbindlichkeiten erfüllten, im nämlichen Umfange an der Markgemeinschaft teilnehmen konnten. Die schwyzerische Markgenossenschaft war zu dieser Zeit offenbar auch, wie anderwärts, *weder eine persönliche, noch eine ständische Genossenschaft;* sie war nur eine Gemeinde von Nachbarn mit gemeinsamem Grund und Boden, ohne Rücksicht auf die Standesverhältnisse ihrer Glieder. [50])

Daher standen einer Mitgliedschaft in der Markgemeinde

---

[50]) Vergl. v. Maurer l. c. p. 138, 144 ff. Inama-Sternegg l. c. 77 ff.

ihre sozialen und ständischen Verhältnisse den Grundherren bezw. ihren Hintersaßen nicht entgegen.

Marken aber, in denen neben freien Bauern auch Grundherren, resp. deren Hintersassen am unverteilten Gemeinlande partizipierten, kann man als gemischte Marken bezeichnen. [51]) Auch v. Maurer betrachtet, wohl mit Recht, die *schwyzerische Mark* als *eine gemischte.* [52])

In gemischten Marken nun, in welchen *Freie und Hörige neben einander* ansäßig waren, war der Anteil der freien Märker ebenfalls Eigen, während die hörigen Märker auch in diesem Falle im allgemeinen nur diejenigen Rechte an der gemeinen Mark hatten, welche sie an ihrem Hause und Hofe im Dorfe besaßen. Bei Verfügungen über die Substanz der Markberechtigung oder über die Mark selbst mußten daher die hörigen Märker ihre *Grundherren* beiziehen, während die freien Märker ein eigenes und selbständiges Verfügungsrecht hatten. [53])

Wie nun, wenn die außerhalb des Tales gesessenen geistlichen Grundherren (einheimische Klöster gab es damals noch nicht, und neben dem lenzburgischen war sozusagen sämtlicher grundherrliche Besitz in den Händen von Klöstern [54]) die markgenössischen Verbindlichkeiten nicht erfüllten und daher von der Markgemeinschaft ausgeschlossen waren? Mußten damit notwendigerweise auch ihre hörigen Hintersaßen, die kein freies Grundeigen besaßen, von der Markgemeinschaft ausgeschloßen sein, oder müßen wir, da ohne Nutzung der gemeinen Mark die rationelle Bewirtschaftung der Sondergüter unmöglich gewesen wäre, [54a])

---

[51]) Vergl. v. Maurer l. c. p. 299.

[52]) l. c. p. 302, Er behandelt sie unter der Kathegorie „gemischte Marken". Vergl. unten.

[53]) v. Maurer, Geschichte der Markenverfassung p. 69.

[54]) Oechsli p. 61 ff. Kopp Geschichte II. 309. Blumer I. 23, 25. Fr. v. Wyß l. c. 85.

[54a]) Vergl. v. Miaskowski, Verfassung der Land-, Alpen- und Forstwirtschaft der deutschen Schweiz p. 39. Derselbe, Die schweizerische Allmende, p. 125.

eine nicht auf „Allmendgemeinschaft“, sondern auf „bloßer Bewilligung der Landsgemeinde“ beruhende „Weide-Nutzung“ annehmen?

v. Maurer konstatiert ausdrücklich folgendes: In solchen (d. h. gemischten) Marken findet sich nun öfters die ganz eigentümliche Erscheinung, daß das Eigentum an der gemeinen Mark sogar in dem Falle den Märkern gehörte, wenn die Märker selbst hörige Colonen waren und daher in den berechtigten Dörfern kein freies Eigen besaßen, daß sie demnach in dem Dorf Hörige, in der Mark dagegen freie Leute waren. [55])

Wir vermuten, es möchten die letztgenannten Verhältnisse hauptsächlich in jenen Marken gewaltet haben, in denen die Grundherren nicht persönlich angesessen waren, d. h. sich selbst darin nicht aufhielten. Die persönliche Angesessenheit in der Mark bildete vielfach schon für die frühesten Zeiten ein rechtliches Requisit der Markgenössigkeit. [56]) Geistliche Grundherren aber hielten sich im Gebiete der schwyzerischen Mark im 12. Jahrhundert noch nicht auf, sie waren alle außerhalb angesessen. — Daß sie, wie z. B. ausnahmsweise das Kloster Einsiedeln, [57]) innert der schwyzerischen Mark persönlich oder durch ihre grundherrlichen Beamten Gerichtsversammlungen ihrer Hintersaßen vorgestanden und geleitet hätten, ist nicht bekannt. Vielfach hätte wohl auch des verhältnismäßig geringen Grundbesitzes [58]) wegen das Interesse einer Entrichtung der markgenössischen Abgaben auf Seiten dieser ausserhalb gesessenen Grundherren gefehlt, da solche Einzelgüter kaum mehr auf grundherrliche Rechnung, sondern,

---

[55]) v. Maurer, eodem.

[56]) v. Wyß, Landgemeinden in Zeitschrift für schweizer. Recht, Bd. I., p. 78. Heusler A., Rechtsverhältnisse am Gemeinland in Unterwalden. Zeitschrift für schweizer. Recht 10, p. 66; cf. Schröder 207 f., 426. v. Löw l. c. p. 25 ff.

[57]) Oechsli l. c. p. 63.

[58]) eodem p. 63 ff.

seitdem im Mittelalter auch die Hörigen Vermögens- und bedeutende Handlungsfähigkeit erlangt hatten, [58a]) von denselben auf eigene Rechnung, gegen Entrichtung bestimmt fixierter Abgaben an die Grundherrschaft, bestellt wurden. Da aber insbesondere in Gebirgsgegenden eine einigermaßen rationelle Wirtschaft nur durch Verbindung der Sonder- mit der Gemeinnutzung möglich war, [59]) so werden offenbar auch die grundherrlichen Hintersaßen durch Tragung der markgenössischen Lasten sich die markgenössischen Rechte gesichert haben. Dies um so mehr, als die markgenössischen Rechte nicht nur eine ökonomische, sondern selbst eine soziale Besserstellung boten. [60])

Hieraus möchte sich vielleicht erklären, daß einerseits die verschiedenen geistlichen Grundherrschaften, die Grundbesitz im Tale Schwyz hatten, am Streite gegen Einsiedeln nicht beteiligt waren, anderseits aber dennoch Grundherren und speziell die Lenzburger neben den Schwyzern als Streitgenossen auftreten konnten. Nicht nur besaßen diese ansehnlichen Grundbesitz in Schwyz und übten auf ihren grundherrlichen Höfen die grundherrliche Gerichtsbarkeit aus, [61]) sondern sie waren sehr wahrscheinlich auch Träger der gräflichen Gerichtsbarkeit (bezw. sie übten dieselbe im Namen der Familie in Schwyz aus). [62]) Infolge dieser drei Momente, besonders aber ihrer öffentlich-rechtlichen Überordnung über die freien Leute von Schwyz, mochten sie auch als in der Mark Angesessene betrachtet worden sein. Die Vermengung von grundherrschaftlicher und gräflicher Gewalt in ihren Händen verfehlte wohl nicht, ihr Interesse

---

[58a]) Vergl. Schröder l. c. p. 269 und 709.

[59]) Vergl. Miaskowski, Verfassung der Land-, Alpen- und Forstwirtschaft der deutschen Schweiz p. 39. Derselbe, Die schweizerische Allmende p. 125. Heusler l. c. p. 97.

[60]) Vergl. oben p. 29 und 32, Citate v. Maurer.

[61]) Siehe Oechsli l. c. p. 65, 288.

[62]) Siehe oben p. 22.

auf Anerkennung ihrer markgenössischen Rechte durch die Schwyzer zu steigern.

Eine weitere Ansicht Schollenbergers ist die, daß, „wenn die Lenzburger als Grundherren am Streite teilgenommen hätten, die Schwyzer vor ihnen als Grundherren und vor allen Grundherren im Tale hätten erwähnt werden müssen, weil die freie Markgenossenschaft der Schwyzer den hauptsächlichsten Anteil an der Allmend hatte und auch zuerst und am meisten an der Landesallmend beteiligt war; also von den Grundbesitzern des Tales Schwyz auch die Hauptpartei im Streite bildete.“ [63])

Unseres Erachtens darf hier nicht übersehen werden, daß zwei Lenzburger als Beklagte (siehe oben S. 25) neben den Schwyzern erscheinen. Eine allfällige Vogteigewalt — wie sie Schollenberger als ausschließlichen Grund für das Auftreten der Lenzburger annimmt — hätte ja allerdings im Besitze der Familie als solcher gestanden haben können. Dagegen halten wir die Ausübung derselben im vorliegenden Falle durch ein einzelnes Glied der Familie für wahrscheinlicher. Im vorliegenden Diplome von 1114 aber unterscheiden sich die beiden Lenzburger formell in keiner Weise von einander. Beide werden als Grafen (nicht als advocati) und beide *vor* den Schwyzern erwähnt. Oechsli [64]) führt sie als Besitzer in Schwyz auf. Diese Tatsache scheint uns ihr Auftreten genügend zu erklären, so daß man nicht zugleich an ein öffentlich-rechtliches Verhältnis der Lenzburger zu den Schwyzern in dieser Prozeßstellung denken muß.

Möglicherweise waren die Grafen von Lenzburg, als die mit Wort und Recht besser Vertrauten, die hartnäckigen „Wortführer“ der Schwyzer im Prozesse. [65]) [65a]). Sie

---

[63]) Schollenberger l. c. ibidem.

[64]) l. c. p. 113.

[65]) Vergl. Fr. v. Wyss in Zeitschrift für schweizerisches Recht XVIII. p. 87. Oechsli l. c. p. 114.

[65a]) Zumal die prozessualische Stellvertretung im königsgerichtlichen

wurden auch vom königlichen Hofgerichte als die Haupturheber des ganzen Streites (et maxime Rodulfus comes) betrachtet. Zudem waren sie standesrechtlich über den cives de villa Svites (Schwyzern) stehend und wohl öffentlichrechtlich im Besitze der gaugräflichen Gerichtsbarkeit, so dass im Falle des Obsiegens ihrer und der schwyzerischen Ansprüche das streitige Gebiet aus der äbtlichen Immunität ausgeschieden und ihrer gräflichen Gerichtsbarkeit unterstellt worden wäre.

Diese Momente in ihrer Gesamtheit scheinen uns hinreichend zur Annahme, dass auch bei ihrer blossen Beteiligung als Grundbesitzer die Lenzburger neben und vor den Schwyzern erwähnt werden konnten und wurden.

Im Weitern enthält nun die mehrerwähnte Urkunde Kaiser Heinrichs IV. vom 10. März 1114 eine Vergabung der bereits in der Schenkungsurkunde Kaiser Heinrichs II. vom 2. September 1018 [66]) mit Grenzen erwähnten silva invia et inculta, resp. vastitas heremi. [67])

---

Verfahren (im Gegensatz zum ordentlichen) jedem gestattet werden konnte. Siehe Schröder l. c. p. 384.

[66]) Siehe bei Ringholz l. c. p. 195 ff.

[67]) Wir lassen hier den weitern Inhalt der Urkunde folgen:

„Nos itaque equo judicio obtimatum ac fidelium nostrorum immo consilio juridicorum qui omnes concordi censuere judicio causam, vastitatem cujuslibet invie heremi nostre imperiali cedere potestati, videlicet eam cuilibet placuerit redigendi praecipueque ad servicium dei, sicut continetur in carta supradicti Ottonis imperatoris invictissimi, praedicte celle monasterium in honore sancte dei genitricis et sancti Mauricii martyris consecratum per nostre majestatis praeceptum immune reddidimus et liberum, et eadem auctoritate et potestate qua praenominatus Otto imperator eundem locum ad servicium dei ordinavit, contradidit, perpetua libertate et inmunitate condonavit, nos quoque astantibus et collaudantibus Burchardo Monasteriensi episcopo, Rodulfo Basiliensi episcopo, Olrico Constanciensi episcopo, Widone Curiensi episcopo, ..... ipsius concessimus et perpetualiter possidendum contradidimus cum omni circumjacente silva omnique fintima marca sub nominatis locis determinata, que in occidua parte incipiens a fluviolo bibera ab ipsiusque fonte in austrum porrecta per divexa montium proximorum latera ad praefatum locum inclinia tendit ad proximam alpem dictam sila, inde ad rupem Stagelwant hincque ad montem Sunneberc vocatum, postremo ad rubi-

Das königliche Hofgericht stellt den Rechtsgrundsatz fest, dass alle Wildnis (vastitas cujuslibet inviae heremi) d. h. wohl alle nicht eingeforsteten Wälder, königliches Eigentum seien, bezw. dem Könige das Recht zustehe, darüber zu verfügen.

Es möchte zunächst auffallen, dass das Hofgericht das königliche Eigentumsrecht (scheinbar) auf die Wildnis (heremus) beschränkt. Allein, wie wir bereits oben [68]) betont, erstreckte sich vermutlich die Klage des Klosters nur auf das von ihm neugerodete Land, woran die Schwyzer auf Grund ihrer behaupteten Rechte am Walde Ansprüche erhoben hatten. Die an das königliche Hofgericht gestellte Rechtsfrage bezog sich daher offenbar nur auf die Waldung. Analog aber mochte der Kaiser dann auch sein Eigentumsrecht auf die dem Walde anliegende Mark (omnique finitima marca) ausdehnen. Denn, wie gesagt, unterstand schon nach fränkischem Reichsrecht alles nicht in Privatbesitz übergegangene Land dem ausschliesslichen Aneignungsrecht des Königs, und konnte nur mit seiner Bewilligung in Privathände übergehen. [69]) War daher das „umliegende", in Frage kommende Gebiet von dem übrigen herrenlosen Lande nicht abgemarkt,[70]) und konnten die Schwyzer nicht auf eine frühere königliche Verleihung sich berufen, dann besassen sie jedenfalls nach der Auffassung des Königsgerichts [71]) keinen rechtsgenüg-

culam Rotenfluch nominata. Quidquid his interjacet et clauditur limitibus, id est ab adjacentium montanorum cacuminibus ad eundem ut praediximus locum inclinibus scilicet ut lauine liquentium nivium et cursus amnium impetusque torrentium praecipitantium in ima convallium, omnino totum ad praedictum donavimus locum, hoc est ipsius loci fundum cum alpibus, silvis, paludibus, vallibus, planiciebus, pratis, pascuis, aquis aquarumque decursibus . . . . et cum omnibus que dici vel scribi possunt utilitatibus . . . . . Ringholz l. c. p. 199 f.

[68]) Vergl. oben p. 17 und 18.

[69]) Vergl. oben p. 19, Schröder l. c. p. 208.

[70]) Vergl. v. Maurer, Einleitung p. 303.

[71]) Im Gegensatze zu den ordentlichen Gerichten war das Königsgericht weder formell noch materiell an die Strenge des Gesetzes ge-

lichen Privatbesitz. Dem Könige standen daran ausschliesslich Aneignungs- und Verleihungsrecht zu. Eine früher blos tatsächliche Nutzung des fraglichen Gebietes durch die Schwyzer hätte daher nach Königsrecht offenbar keinen genüglichen Rechtstitel gegeben.[72]) Die Schwyzer aber, insbesondere falls sie noch auf dem Boden der alten volksrechtlichen Rechtsauffassung gestanden haben sollten, mochten eine solche Rechtsprechung und Verfügung des Königs als hart und willkürlich betrachten.

Die im Urteil enthaltene Schenkung stimmt so ziemlich mit derjenigen Kaiser Heinrichs I. vom 2. September 1018 überein. Jedoch besteht ein wesentlicher Unterschied zwischen der Grenze von 1018 und derjenigen von 1114, „der nicht ohne eine gewisse Gewaltsamkeit aufgehoben werden kann."[73]) Während jene von 1018 im Süden und Südosten Sihlalp und Wang (Romannes Wängi) als Grenzpunkte nennt, also eine engere war, dehnt sich diese aus, indem sie auch hier die Wasserscheide des Gebirges als Grenzlinie bezeichnet. Die wichtigste Abweichung aber betrifft die Altmatt. „Mag man nun unter dem Namen Alpegg den ganzen Höhenzug verstehen, der das Alptal westlich bestreicht, wie Ringholz es tut, oder bloss den Endpunkt desselben, wofür der heutige Sprachgebrauch spricht, jedenfalls liegt das Tal der Biber ausserhalb der Grenze von 1018."[74]) Die Grenzpunkte Rothenfluh (im Norden, am

---

bunden (siehe Brunner, l. c. II. 135 f. Schröder l. c. 112). Ob diese Tatsache, bei der im Mittelalter günstigen Stellung kirchlicher Interessen auch bei blossen Zweifeln in das schwyzerische Recht nicht den Rechtsspruch zu Gunsten des Klosters hätte beeinflussen können?

[72]) Aus der Urkunde von 1018 lässt sich daher wohl schliessen, dass die Schwyzer damals infolge des königlichen Bodenregals keinen rechtsförmlichen Besitz am fraglichen Gebiete hatten, nicht aber, dass sie es überhaupt nicht schon früher genutzt hätten. Ihre tatsächliche Nutzung schon vor 1018 scheint uns nicht unwahrscheinlich. Vergl. oben p. 2 f. p. 14. A. M. ist Ringholz p. 167 ff.

[73]) Siehe Oechsli l. c. p. 110 Anm. 1.

[74]) Oechsli eodem. Vergl. auch Karte bei Ringholz l. c.

rechten Ufer der Sihl zwischen der Einmündung der Alp und der Teufelsbrücke), Sonnenberg und Stagelwand (Wändlispitz) — im Nordosten und Osten, der Wasserscheide zwischen Sihl- und Wäggital entlang — sind beiden Grenzbeschrieben gemeinsam und berühren das schwyzerische Gebiet in keiner Weise.

* * *

Der Marchenstreit kam damit nicht zur Ruhe. Die Schwyzer empfanden den Spruch des Hofgerichtes als ein Unrecht und fuhren fort, die benachbarte Wildnis zu roden.[75]) Daher brachte der Abt Rudolf des Klosters Einsiedeln neuerdings seine Klage vor den König, und das königliche Hofgericht entschied wiederum zu Ungunsten der Schwyzer. Die vom König Konrad III. unterm 8. Juli 1143 in Mainz erlassene Urteilsurkunde[76]) führt als Beklagte auf: den Grafen Ulrich von Lenzburg und seine „Miterben", sowie auch die cives de Suites.[77])

Vor Gericht ist das Kloster vertreten durch seinen Vogt

---

[75]) Verum quoniam eorum, qui in villa Suites habitant, culta et argri prescripte silve fines attingunt, semper ejusdem ville possessores in adjacenti silva portionem non modicam violenter arripuerunt. Ringholz l. c. p. 202.

[76]) Siehe Ringholz l. c. p. 200 ff.

[77]) . . . . quod vir venerabilis Rodulfus abbas monasterii Megenradescella dicti . . petiit, quatenus litem, que inter ipsum et Othelricum de Lenzburg ac coheredes ejus seu inter ipsum et cives de Suites iam longo tempore agitabatur, finali judicio curie nostre decideremus. — Obwohl „Coheredes" im mittelalterlichen Latein vielfach auch für „Markgenossen" gebraucht wird (vergl. Gierke I. 61, Schöder l. c. 425 Anm. 7. Lamprecht, Wirtschaftsleben I. 278. Maurer, Markenverfassung p. 71 f. 75, 109 ff. Huber A., die drei Ländern p. 44, Anm. 1), wird es im Vorliegende doch im Sinne von „Miterben" aufzufassen sein. Es hätte sonst daneben die ausdrückliche Erwähnung der „cives de Svites" wenig Sinn. Da auch früher der Grundbesitz der Lenzburger in Schwyz und die Grafschaft im äussern Teile des Zürichgaues getrennt waren, so vermuten wir, dass unter den „coheredes" die Brüder Ulrichs zu verstehen seien, welche im ungetrennten Familienbesitze ihre grundherrlichen Rechte in Schwyz ausüben mochten.

Rudolf von Rapperswil.[78]) Nachdem das Urteil von 1114 verlesen und neuerdings der Tatbestand festgestellt ist,[79]) wird Graf Ulrich nach Gesetz und Rechtsspruch der Alemannen zu Busse und Friedensgeld verurteilt.[80]) Hernach werden neuerdings und in Übereinstimmung mit dem Urteile von 1114 die Grenzen fixiert.

Die *Rechts-* und *Parteistellung* der Schwyzer und *Lenzburger* ist hier also eine ganz analoge, wie im 1. Prozesse. In der Literatur aber ist die Frage, in welcher Eigenschaft die Lenzburger an diesem Streite teilgenommen haben, verschieden beantwortet. Tschudi und Müller betrachteten sie als Schirmvögte, welche die Schwyzer freiwillig gewählt

---

[78]) Astante itaque pro jure supra nominati monasterii Rodulfo de Rapreteswilre ejusdem loci advocato relectum est preceptum .... Heinrici hujus nominis V. regis .....

[79]) Fundum in quo monastarium edificatum est et totam circumpositam silvam, sive eam forestem seu heremum vel vastam solitudinem appellari placeat, cum omnibus appendiciis, utilitate et fructu abbatis jam sepedicti monasterii et monachorum deo ... Otto primus et secundus, sed et duo equivoci imperatores, proavus videlicet noster atque avus Heinricus, auctentis preceptorum suorum paginis tradiderant tamquam possessionem, que omnium judicio ad regni proprietatem pertinere comprobatur. Verum quoniam eorum, qui in villa Suites habitant, culta et agri prescripte silve fines attingunt, semper ejusdem ville possessores in adjacenti silva portionem non modicam violenter arripuerunt ....

Dieser Tatbestand erscheint uns insofern ungenau, als er ebenfalls den fundus (d. h. wohl das ursprüngliche eigentliche Stiftsgebiet) als ... vasta solitudo und deshalb in königlichem Eigentum stehend bezeichnet. Die Urkunde vom 27. Oktober 947 (Ringholz p. 194 f.) dagegen betont ausdrücklich: „loco, qui vocatur Mehinratescella, ei (Herimanno duci) a suis fidelibus in proprietatem tradito.“ Somit besass der Herzog hieran Privateigentum, das er seinerseits dem Kloster schenkte. Es konnte daher kaum mehr von einem königlichen Eigentum an demselben gesprochen werden, wie ein solches bei der silva selbst noch bestand. Siehe Urkunde bei Ringholz p. 195 ff.

[30]) Que ratio tam fortibus subnixa firmamentis comitem Othelricum de Lenzeburch et competitores absterrere non potuit, quin eisdem diffinitionibus pro viribus contrairet, lege ac judicio suis allegationibus destitutis a causa penitus caderet et cum debita legum censura tam nobis quam abbati et advocato ablata restituendo satisfaceret. Ringholz l. c. 201.

hätten.[81]) Hisely stellte die Lenzburger als erbliche Herren von Schwyz dar. Während Escher, Oechsli und Huber die Grafen von Lenzburg „als mitbeteiligte Grundherren im Lande“ und Prozessgenossen der Schwyzer auffassen,[83]) sieht Schollenberger in ihrem Auftreten ausschliesslich öffentlich-rechtliche, d. h. Handlungen erblich berechtigter Vögte.[84]) Allein nicht nur werden die Grafen und Schwyzer neben einander und als selbständige Beklagte aufgeführt, sondern auch förmlich als competitores (Mitstreiter, Mitbeklagte) bezeichnet.[85]) So ist denn auch hier wiederum das Verhältnis der Lenzburger zu den Schwyzern nicht dasjenige des Vogtes zu seinen Schutzbefohlenen, sondern dasjenige des „Streitgenossen zum Streitgenossen.“

Zwischen den zwei letzten Auffassungen nimmt die Ansicht Bluntschlis eine Mittelstellung ein, die nicht (wie Schollenberger [l. c. p. 39] zu behaupten scheint) die Lenzburger ausschliesslich als Vögte der Schwyzer handeln lässt, sondern ausdrücklich hervorhebt, „dass die Grafen, da sie Grundeigentum in dem Tale besassen und mit den Markgenossen dasselbe Interesse hatten, in dem Prozesse ihre eigenen grundherrlichen Rechte verteidigten.[86]) Seine Auf-

---

[81]) Siehe Oechsli 112. Ihre Widerlegung siehe bei Blumer I. 112 f.

[81]) Siehe bei Bluntschli l c. p. 39. Das Unzutreffende der Auffassung, dass die Schwyzer Hintersassen der Lenzburger gewesen seien, ergibt sich schon aus ihrer selbständigen, streitgenossenschaftlichen Stellung neben und mit den Lenzburgern. Die Strafzahlung des ersten Prozesses wird, obschon das Urteil von 1114 sagt, Graf Rudolf hätte sie bezahlt (Rodulfus centum libras persolvit), rechtlich auch ihnen persönlich zugeschrieben: a predictis petitoribus (R. et A. comites et habitatores in villa Suites) multam regie institutionis violatoribus impositam fisco regio fuisse illatam.

[83]) Bezüglich Escher siehe Enyclopädie von Erch und Gruber p. 78. Oechsli l. c. p. 112. Huber, die drei Waldstätte p. 43.

[84]) l. c. p. 39.

[85]) Es erhält also zum erstenmale in dieser Urkunde das streitgenossenschaftliche Verhältnis zwischen Lenzburgern und Schwyzern seinen typischen Ausdruck.

[86]) l. c. p. 39 f. Dieselbe Meinung vertritt Blumer l. c. p. 112 und

fassung bezüglich der vogteilichen Stellung der Grafen stützt Bluntschli auf folgende Momente: „Vor dem Reichsgerichte erscheint überdem einer der Grafen, das erstemal der Graf Rudolf, das zweitemal der Graf Ulrich als der vornehmliche Wortführer an der Spitze der ganzen Partei. Der Graf Rudolf wird des Unrechts überwiesen; *er* (im zweiten Prozess der Graf Ulrich) muss dem Klostervogt Ersatz leisten; *er* wird in die Busse verfällt; gegen *ihn* wird das Urteil ausgesprochen.“ Bluntschli findet es als selbstverständlich, dass der jeweilen in Betracht kommende Graf „nicht als einzelne hohe Person (der Bruder des erstern, die Miterben des zweiten waren so vornehm als er) noch als vornämlicher Grundeigentümer (die Schwyzer waren viel stärker beteiligt) so hervorgetreten sei, sondern eben in seiner Eigenschaft als Vogt des Tales, als Vogt der Schwyzer.“ [87])

Es ist allerdings richtig, dass nach dem Wortlaute sowohl der ersten als auch der zweiten Urkunde je ein Lenzburger des Unrechtes überführt und in die Busse verfällt wird. Trotzdem aber der des Unrechts überwiesene Graf Rudolf den Königsbann bezahlt hätte, sagt das Diplom von 1143 ausdrücklich, dass die Beklagten — also nicht nur einer derselben d. h. der Graf — die Busse geleistet hätten. Daraus geht offenbar mit Sicherheit nur hervor, dass die Schwyzer wirklich beim königlichen Hofgericht nicht persönlich zugegen waren.

Nimmt man eine Vertretung der Lenzburger im Verhältnisse zu den Schwyzern an, muß dann notwendigerweise, wie Bluntschli es tut, an eine öffentlich-rechtliche Vertretung, an eine schwyzerische Vogtei gedacht werden? Dürfte hierin nicht ebensogut ein privatrechtliches Stellvertretungsverhältnis (d. h. dasjenige eines Anwaltes) des

---

gestützt auf letzteren auch Gierke, I. 203. — Vergl. auch Rilliet l. c. p. 43 f. Heusler im schweiz. Museum III. 276.

[87]) Bluntschli l. c. p. 39 f.

jeweiligen Lenzburgers zu den Schwyzern erblickt werden? [88]) Ein solches ist nicht nur möglich, [89]) sondern scheint uns auch unter den gegebenen Umständen wahrscheinlicher. [90]) Sämtliche Tatsachen, die Bluntschli anführt, lassen sich, unserer Ansicht nach, mindestens ebensogut aus einer privaten Vertretung, wie aus einer Vogtei erklären; sie erscheinen uns keineswegs als spezifische Konsequenzen einer öffentlichen Vogtei. Während nicht nur in dem ersten, sondern auch in dem zweiten Urteile des Hofgerichtes der Graf von Rapperswil, bezw. der Vogt des Klosters stetsfort als „advocatus" bezeichnet wird, [91]) kommt, wie bereits betont, ein schutzherrliches Verhältnis der Lenzburger zu den Schwyzern in keiner Weise zum formellen Ausdruck. [92]) Bezeichnend ist es insbesondere, wenn die beiden Grafen Rudolfus und Arnolfus neben einander und ohne Unterscheidung einfach

---

[88]) Sofern hier wirklich ein civiler Rechtsstreit des Klosters gegen die Schwyzer und Lenzburgef vorliegt.

[89]) Schröder l. c. p. 384 f. Brunner l. c. p. II 523.

[90]) Bluntschli l. c. p. 43 nimmt aus den genannten Urkunden (von 1114 und 1143) „mit Sicherheit" an, dass die Grafen von Lenzburg die Zehntgrafschaft resp. die Vogtei von Schwyz inne hatten (vergl. auch p. 40). Irrigerweise geht er von der Annahme aus, dass damals die Lenzburger nicht Grafen des Zürichgaues gewesen und nur als Vasallen der Herzoge von Zähringen die Vogtei Schwyz verwaltet hätten.

[91]) Ringholz 198 ff.: „Ger abbas . . . et Olricus advocatus ejus" „Rudolfus . . . convictus . . . ad manum advocati praefate celle cum iusta satisfactione restituit."

Ringholz l. c. p. 200 ff. „Astante . . pro iure . . . Rodulfo de Rapreteswilre ejusdem loci advocato." „inter abbatem Ger nomine et advocatum ipsius Othelricum . . . ., tam nobis quam abbati et advocato . . . restituendo satisfaceret.

[92]) Ringholz 198 ff. „quod R. et A. comites et cives de villa Suites certos fines . . . celle invaserint . . . "

Ringholz p. 99: isti . . et maxime Rodulfus comes infringere conati sunt . ."

Ringholz l. c. p. 201 f. „litem que inter ipsum (abbatem) et Othelricum de Lenzenburg ac coheredes ejus . . agitabatur . ." . . „atque inter Rodulfum et Arnulfum comites et item habitatores ville Suites . ." Que ratio . . comitem Othelricum de Lenzeburch et competitores absterrere non petuit . . .

als Grafen (comites) aufgeführt werden, während doch (auch nach der Annahme Bluntschlis) nur der erstere Vogt der Schwyzer gewesen sein soll. Die beiden „Wortführer“ Rudolfus und später Othelricus vertraten jeweilen die ganze beklagte Partei, somit Rudolfus neben den Schwyzern auch seinen Bruder, den Grafen Arnolfus, und Othelricus neben den cives de Svites auch seine coheredes. Aber gerade darum hätte wohl ihr öffentlich-rechtliches d. h. ihr Vogteiverhältnis zu den Schwyzern um so eher auch formell hervorgehoben werden müssen. Aus den genannten Gründen glauben wir von der Annahme einer vogteilichen Vertretung der Schwyzer durch die Lenzburger in diesem Streite absehen zu dürfen.

Es würde demnach alles eher für eine privatrechtliche Stellvertretung sprechen, als für eine öffentlich-rechtliche, sofern man überhaupt eine Stellvertretung zu erkennen glaubt. Wir halten aber die Annahme einer Stellvertretung für entbehrlich.

Nach deutschem Recht war anfänglich jede Klage eine Deliktsklage, eine Klage um strafbares Unrecht. So war auch ursprünglich die Liegenschaftsklage eine Klage um rechtswidrige Landnahme, um Landraub.[93]) Unter Landraub aber verstand man die widerrechtliche Okkupation und Bearbeitung eines fremden Grundstückes. Nach den deutschen Rechten äussert sich jene Auffassung u. a. in der Klageformel, durch die behauptet wird, dass der Beklagte das streitige Grundstück widerrechtlich an sich gerissen habe, „malo ordine“ oder „injuste invasisset, pervenisset . . . usurpasset.“ Unterlag der Beklagte, so hatte er nicht nur das Grundstück herauszugeben, sondern auch für die rechtswidrige Besitznahme oder Vorenthaltung Busse und Friedensgeld zu zahlen.[94])

---

[93]) Brunner, Deutsche Rechtsgeschichte II. 328.

[94]) Brunner l. c. p. 518.

Dass wohl auch in unserm Falle eine Deliktsklage des Klosters Einsiedeln gegen die Lenzburger und Schwyzer vorgelegen, bedarf unseres Erachtens keiner weitern Ausführung. [95])

Bei Missetaten nun, die mit Wehrgeld und Bussen gesühnt wurden, galt der Grundsatz, dass durch *ein* Verbrechen nur *eine* Busse verwirkt sei, und mithin war es dem Kläger verwehrt, von jedem Missetäter die volle Busse in Anspruch zu nehmen. Vermutlich hafteten die Missetäter solidarisch. [96]) Die Busse wurde ganz so gegeben, wie wenn die Tat durch einen einzigen verübt wäre. Aber es brauchen nicht alle zugleich um die Busse angefordert zu werden. [97]) Typisch ist für unsern Fall die von v. Amira (Nordgermanisches Obligationenrecht I. p. 197) citierte Belegstelle: „in allen Bußklagen büße keiner Buße, außer wer Hauptmann ist der Ansprache gegenüber und gesetzlich dazu überwunden ist. Nicht wird auch mehr gebüßt für ein Vergehen als Eine Busse, ausser es werde der Königseidschwur gebrochen."

Die natürliche Folge dieser „Ganzhaftung" aber ist die, daß ein jeder der Mithaften durch Erfüllung nicht nur sich, sondern auch alle Übrigen von jeglicher Haftbarkeit frei macht. [98])

---

[95]) Wir verweisen blos auf folgende urkundlichen Stellen: . . quod certos fines . . invaserint; verum . . quoniam in silva . . pertionem non modicam violenter arripuerunt; injusta ablata cum justa satisfactione restituit et ad obtinendam nostri gratiam centum libras nobis persolvit; a . . petitoribus multa regie institutionis violatoribus impositam fisco regio fuisse illatam; donec . . a causa penitus caderet et cum debita legum censura tam nobis quam abbati et advocato ablata restituendo satisfaceret.

[96]) Siehe Brunner l. c. II. 565. Solidarhaft der Genossen für Schulden der Genossenschaft galt noch im Mittelalter bei den Markgenossenschaften als Regel, da man in älterer Zeit im Allgemeinen durchaus zu der Anschauung neigte, dass zwar im Verhältnis der Genossen zu einander die Gesamtschuld sofort in gleiche Teile zerfalle, dass aber im Zweifel jeder Genosse für das Ganze hafte." Gierke l. c. II 384. Vergl. auch Sohm, deutsche Genossenschaft p. 18 ff.

[97]) v. Amira, Nordgermanisches Oblig.-Recht, I. 197 II. 208—212.

[98]) v. Amira l. c. I. 177 und 180.

Daraus erklärt sich unseres Ermessens zur Genüge, dass zwar Graf Rudolf, vielleicht als intellektueller Urheber des Zwistes und als der hauptsächliche Rufer im Streite,[99]) wie auch sein Nachfolger Graf Ulrich, des Unrechts überführt, Friedensgeld und Busse leisten, ihre Leistung aber für sämtliche Streitgenossen — auch für die Schwyzer — befreiende Wirkung hat.[100])

Ist es richtig, dass Lenzburger und Schwyzer im Marchenstreite im Verhältnisse der Mittäterschaft zu einander gestanden, dann dürfen wir vermutlich auch die *Lenzburger,* soweit sie im Prozesse in Betracht kommen, ausschliesslich als *Vertreter ihrer markgenössischen Interessen* ansehen, da uns aus den Urkunden für den Prozess keine Spur eines öffentlich-rechtlichen Verhältnisses zu den Schwyzern entgegentritt. Mit den Schwyzern stehen sie in Markgemeinschaft. Nicht nur grenzen ihre (d. h. der Lenzburger und Schwyzer) agri inarvales (d. h. wohl Weidegebiete, gemeine Mark[101]) an die streitige „Wildnis", sondern sie erheben auch gemeinschaftlich, unter Berufung auf gemeinschaftlich ererbte Rechte Prätentionen am streitigen Gebiete. Diese behaupteten Rechtsansprüche verfolgen sie gemeinsam und mit der gleichen Hartnäckigkeit durch beiläufig 30 Jahre. Insbesondere wird ihren Prätentionen auch ein einheitliches Urteil gegenübergesetzt, das nur von *einem* beklagtischen Gebiete spricht.[102])

Die Nutzungsrechte an der gemeinen Mark übten statt der lenzburgischen Grundherren zweifellos ihre Hintersassen aus. Die hörigen Hintersassen der Lenzburger aber standen wahrscheinlich nicht in Markgemeinschaft; es scheint sich dies aus dem interessierten Auftreten der Grundherren zu

---

[99]) Vergl. Oechsli l. c. 114.

[100]) a praedictis petitoribus multam regiae institutionis fisco regio illatam.

[101]) Vide Ringholz l. c. 171.

[102]) certos . . limites inter utrasque (d. h. des Klosters und der Beklagten) possessiones subnotari iussimus.

ergeben. Daher wurden sie wohl auch bei der Geltendmachung vom Anspruche auf die Marksubstanz, sowie bei jeder Verfügung über dieselbe durch ihre Grundherren, als die eigentlichen Märker, vertreten.[103])

Den Hauptkern der Genossenschaft aber bildeten jedenfalls die *vollfreien Bauern.*[104]) An der Markgemeinde werden auch diese wegen ihrer numerischen Überlegenheit neben den lenzburgischen Grundherren das entscheidende Wort gesprochen haben. Es scheint dies hervorzugehen aus ihrem Auftreten als Beklagte und aus dem ausdrücklichen Hervorheben ihres tätigen Anteiles am Marchenstreite. Trotz ihrer ökonomisch, sozial und politisch bevorzugten Stellung hatten es jedoch die Lenzburger weder zu einer Grundherrschaft, noch zu einer Mark- resp. Schutzvogtei,[106]) über den markgenössischen Verband und dessen Gemeinland gebracht.[107]) Daher besaßen die nicht unter Grundherrschaft stehenden vollfreien Genossen freies Eigentum sowohl am Grund und Boden, den sie bebauten,[108]) als auch an der gemeinen Mark, die sie benutzten.[109]) Neben den Lenzburgern und den schwyzerischen vollfreien Bauern aber nahmen vermutlich an der Markgemeinschaft auch teil die *freien und hörigen Hintersassen* der verschiedenen klösterlichen Grundherrschaften. Hatten sie an Haus und Hof nur abgeleitete, mehr oder weniger beschränkte Rechte, so standen sie *in der gemeinen Mark als gleichberechtigte, freie Genossen mit*

---

[103]) Vergl. Maurer, Markverfassung 69.

[104]) Bluntschli l. c. 32 f. Oechsli l. c. p. 22 ff. 177 ff.

[105]) Vergl. v. Inama-Sternegg; Wirtschaftsgeschichte I. 269.

[106]) Vergl. v. Amira, Grundzüge p. 101.

[107]) Wenigstens ergibt sich eine solche weder aus den citierten noch aus spätern Urkunden. — Daher waren die Gruneherren einfache Mitmärker, wenn sie auch manches Vorrecht und manchen faktischen Vorteil geniessen mochten. Vergl. v. Inama-Sternegg I. 271.

[108]) Vergl. v. Inama-Sternegg I. 88. Bluntschli l. c. p. 32 f. Blumer l. c. 77 ff.

[109]) Siehe v. Maurer, Geschichte der Markenverfassung p. 69. Derselbe, Einleitung p. 303. Bluntschli p. 32 f. Blumer 79.

*freiem Eigen neben den vollfreien Bauern* und den lenzburgischen Grundherren.[110])

Das Recht des *Bifangs,* das zu dieser Zeit wohl noch zu den bedeutendsten Rechten auch der schwyzerischen Markgenossenschaft zählen mochte,[111]) gestattete den einzelnen Genossen durch Neurodung und Neubruch Privateigen zu erlangen oder den verlorenen Grundbesitz zu ergänzen. Das Grundeigentum besaß aber im Mittelalter neben seiner ökonomischen eine weitgehende soziale Bedeutung.[112]) Nur Grundbesitz gab im Mittelalter wirtschaftliche Kraft und damit gesellschaftliche Geltung;[113]) er war die Bedingung der alten Wehrfreiheit.[114]).

Waren auch die Markgenossenschaften keine persönlichen und ständischen Verbände, so war doch die allen gemeinsame Mark der Grundstock und die fortwährende Quelle der schwyzerischen Freiheit. Denn auch die hörigen Hintersassen, soweit sie persönlich in Markgemeinschaft standen, konnten als freie Markgenossen *durch Rodung in der Mark selbständiges Grundeigen erwerben* und so sich ihren Grundherren gegenüber eine freiere, unabhängigere Stellung erobern, die mit der Zeit zur vollen Freiheit führen musste.[115])

Wie die Marken anderwärts, so mochte auch die schwyzerische Mark ein „fest bestimmter, *geschlossener Bezirk*" gewesen sein, innert dessen Grenzen die Nutzung der Gemeinmark durch Nichtmärker ausgeschlossen war.[116]) Allein

---

[110]) v. Maurer, Geschichte der Markverfassung l. c.

[111]) Vergl. Schröder l. c. p. 209. v. Amira 427 f. Brunner l. c. I. 88, 283, 296. v. Amira l. c. 120. Vergl. auch v. Inama-Sternegg l. c. III. 13.

[112]) Siehe Gierke, Grundzüge des deutschen Privatrechts in Holzendorffs Encyclopaedie der Rechtswissenschaften p. 488 ff.

[113]) Siehe v. Inama-Sternegg l. c. p. 53.

[114]) Siehe Blumer I. p. 117.

[115]) Vergl. v. Maurer, Einleitung p. 304.

[116]) Brunner I. 283 und 284, Anm. 20. v. Löw l. c. p. 25 ff. 42.

dennoch bildete sie ursprünglich *keinen „fest abgegrenzten Bezirk“*.[117]) Vielmehr setzten vermutlich die Wildnis und das unkultivierte Land im Norden und Nordwesten ihres Gebietes ursprünglich den markgenössischen Nutzungen natürliche Schranken. Der Einbeziehung eines Teiles dieser Grenzgebiete waren die königliche Macht und die Rechtsansprüche des Klosters Einsiedeln siegreich entgegengetreten; die Folge war eine Grenzbestimmung mit bedeutenderer Festigkeit.[118])

Ob nun das so dem einsiedlischen Grundbesitze gegenüber abgegrenzte schwyzerische Gemeinland *freies Eigen der Markgenossen* gewesen ist?

In der Literatur anerkennt die herrschende Meinung die Möglichkeit eines freien markgenössischen Grundeigentums.[119]) Nach Schröder[120]) dagegen stehen die „Allmenden“ im Obereigentum des Königs, der auf Allmendland bezügliche Niederlassungs- und Rodungsprivilegien unabhängig von der Gemeinde erteilen konnte, während sie anderseits wiederum dem Nutzungs- und Rodungsrecht der Markgenossen unterworfen waren, denen sie nicht entzogen werden durften und durch deren Beschluss sie fremden Ansiedlern auch ohne königliche Bewilligung eröffnet werden konnten.[121])

---

[117]) Siehe Rietschel l. c. 61. v. Amira l. c. p. 77.

[118]) Siehe oben. Als Grenzlauf galten die Wasserscheide mit Berggipfeln als Grenzzeichen und der Wasserlauf der Biber.

[119]) Brunner I. 83 ff. 279 ff. 203. v. Amira, l. c. p. 119. Eichhorn, l. c. I. 245 ff. Siehe Schulte, Lehrbuch der deutschen Rechtsgeschichte p. 24 f. Gierke, das deutsche Genossenschaftsrecht I. 23 f., 53 ff., II. 134 ff. v. Maurer, Einleitung p. 92 ff., speziell 94 ff. 124. Heusler, Zeitschrift für schweizerisches Recht X. p. 106. Institutionen I. 262 ff. 267. v. Inama-Sternegg l. c. I. 92 ff. 46. Sohm, die deutsche Genossenschaft p. 12 ff. etc.

[120]) l. c. p. 209. Dieser Auffassung widersprechen insbesondere v. Inama-Sternegg l. c. I. 92 und v. Maurer l. c. p. 123.

[121]) Hildebrand Rich., Recht und Sitte p. 140 ff. bestreitet sowohl die ursprüngliche Existenz eines „bäuerlichen“ wie auch eines markgenössischen bezw. eines „Gemeindeeigentumes“ an Grund und Boden. „Das Gemeindeland“ war ursprünglich überhaupt kein Gegenstand eines

Zu der vorliegenden Frage haben wir bereits oben (p. 19) in bejahendem Sinne Stellung genommen.[122]) Maßgebend waren dabei für uns nicht nur die beiden königlichen Urteile[123]) bei dem gleichzeitigen Mangel jeglichen Anhaltspunktes für ein (königliches oder anderweitiges) Obereigentum, sondern vor allem auch spätere Urkunden[124]), die uns unwiderleglich ein direktes Eigentum der schwyzerschen Markgenossen an ihrem Gemeinlande darzutun scheinen.

* * *

Aber auch dieser zweite königliche Spruch vermochte die Schwyzer weder zu befriedigen noch ihre Eigentumspräten-

---

Eigentumsrechtes, d. h. eines „Rechtes auf den Grund und Boden als solchen, ganz unabhängig von der darauf verwandten Arbeit." Am ungeteilt gebliebenen, gemeinschaftlich benutzten Weidland sieht Hildebrand nur ein römischrechtliches Miteigentum (condominium). Der Einzelne hat „Anspruch" auf eine ganz bestimmte „Quote, sowie auf Teilung oder vollkommene Ausscheidung seines Anteiles."

„Da wir in den schweizerischen Rechtsquellen bis zum 15. und 16. Jahrhundert noch auf keinerlei Bestimmungen stossen, welche die Benutzung der „Allmende" auf bestimmte Personen beschränkten," so glaubte Hildebrand, daraus gehe deutlich hervor, „dass die schweizerische Allmende damals überhaupt noch kein Gegenstand eines Eigentumsrechtes gewesen" sei.

[122]) Vergl. dazu auch v. Maurer, Einleitung p. 96, 303 ff. Blumer l. c. 79. Bluntschli l. c. 32 f.

[123]) quod R. et A. comites et cives de villa Suites certos fines ejusdem celle invaserint hereditariam partem ibi semet habere affirmantes, eo quod eorum inarvales agri heremo . . . videntur esse allimitantes. Verum quoniam eorum, qui in villa Svites habitant, culta et agri prescriptae silvae fines attingunt, semper ejusdem villae possessores in adjacenti silva portionem non modicam violenter arripuerunt . . . certos limites inter utrasque possessiones subnotari jussimus. Obwohl höchst wahrscheinlich alle diese Belegstellen von einem bestehenden (eorum inarvales agri, eorum culta et agri, villae possessores) oder behaupteten (certos fines . . invaserint herediteriam partem . . . semet habere affirmantes, portionem non modicam violenter arripuerunt) Eigentumsrechte der Schwyzer sprechen, so bieten sie selbst noch keinen Beweis dafür, indem sie an sich möglicherweise auch blosse Besitzes- resp. Nutzungsrechte ausdrücken könnten.

[124]) Vergl. unten Urkunden v. Juni 1217, vom 25. Dezember 1281.

tionen am streitigen Marchgebiete zu dämpfen. Die Landleute von Schwyz — wie sie in der deutschen Übersetzung der Urkunde von 1217 genannt werden [125]) — dringen im Gefühle

[125]) Ringholz l. c. p. 203 ff. Das lateinische Original dieser Urkunde ist nicht mehr vorhanden, wohl aber noch eine aus dem 13. Jahrhundert (oder 14. Jahrhundert) stammende Übersetzung derselben sowie ein lateinisches Fragment, das nur den eigentlichen Entscheid des Grafen und den Schluss der Urkunde enthält. Die Authentizität dieser Urkunde wird heute ziemlich allgemein anerkannt. Vergl. Kopp, Geschichte 3, 319, besonders Anm. 3, S. 322 f. Blumer l. c. I. 113 f. G. v. Wyß l. c. S. 24, Anm. 5. Dagegen Meyer R. l. c. p. 27 ff. bestreitet deren Echtheit. Vergl. dazu die aufklärenden Bemerkungen bei Ringholz, l. c. p. 209.

Im Nachfolgenden geben wir die hauptsächlichsten Stellen des deutschen Textes wieder:

„In Gottes namen, amen. Ich graue Rudolf von Hapsburg tvn kvnt an diser gegenwurtigen schrift . . . . . das bj minen ziten grosser und herter tot weriger krieg vf gestanden was zewischent apt Chunrat von dien Einsidellen vnd dien landlueten von Swiz dar vmbe, dc die lantluete von Swiz wider des gotzhuses des vorgenandcn hantfestine den walt, in dem dc gotzhus gelegen ist, minzeton oder mineton vnd buwton. Des stosses namen sich an zwen gebrüder R. und H. voget von Raperswile, die dc selbe gotzhus wolten schirmen, wan sj och rechte voegt vnd schirmer waren des selben gotzhuses vnd bereiten sich vf mit aller macht vnd branden hvtten vnd gedmer vnd wc uf dien guetern gebuwen was vnd triben vnd furton dannan wc sj fvnden von vihe und von geschirre vnd die jns werren wolten der ersluegens ein teil, ein teil verwundentons; vnd wert der krieg drue jar, vnd wart als hert, das beider teil klegede fuer mich kam, wan och ich von rechter erbeschaft rechter voget vnd schirmer der vorgenanden lueten von Swiz bin. Vnd dar vmbe dc ich das recht beider teilen fuerhoertj vnd den krieg ge einbertj, do kam ich ze dem ê genanden gotzhuse ze dien Einsidellen vnd nam zu mir min guten ratgeben Berchtolden von Snabelburg, Arnolden von Wart, R. von Wediswile vnd ander vnser dientsluete. Da kam der vorgenande apt Chvnrat von dien Einsiedellen vnd der conuent des selben gotzhuses mit ir vogte, dem juengern Heinrich, dem ê genanden, wan der elter vogt R. wc geuaren vber mer ze dem heiligen grabe, vnd leiten fuer vnd bewarten mit offennen brieuen vnd hautuetinen, die inen keiser Otto der gewaltige gegeben hatte vnd och bestetet waren von keiser Heinrich dem vierden an dem namen vnd von C. keiser Friderichs vettern, das der selbe grvnt do dc gotzhus lit, mit allem vmbegelegenem walde vnd marche, als hie nach geschriben stat: da engegen, da die svnne fuergat, da vahet es an bj dem wasser ze der biber vnd zuehet sich vf vnznit ze dem vrsprunge vnd dannen zuehet es sich vmbe vber die nechsten berge vnz an die alpa, due da heisset Sil alpa, vnd dannan vnz an Stâgelwant, dannan vnz an Svnnenbêrg vnd ze jvngest vnz an Rôtenflu,

erlittenen Unrechts über die Wasserscheide in das durch die königlichen Diplome von 1113 und 1143 dem Kloster Einsiedeln zugesprochene Gebiet. Einen Teil des noch

---

vnd was da zewischent ist, vnd wc von dien hôhinen der vorgenanden bergen gegen dem gotzhus geneiget ist, vnd wc sne sleiphinan vnd wasser rvnsen gegen dem gotzhus fliessent, dc das alles des gotzhuses eigen ist. Da wider die leiten die vorgenannten luete von Swiz fuere vnd fuermassen sich ze beweren mit lebenden lueten, das due eigenschaft des selben waldes des ê genanden sjv wêr an komen von ir vorderon vnd manige jar in ruwiger vnd in vnangesprochern gewer besessen hettin; das klegten sjv mir weinlich, wan ich ir rechter voget vnd schirmer was, dc sjv vffen dien guetern gemueget wuerden vnd an ir friheit vnd an ir erbschaft gefreuelt wuerden. Vnd nach der beider teile fuerleggen do fuersvnt ich die beide teile lutterlich vnd guetelich mit ein ander, dur dc, das ich nach wiser luete rate vnd hilfe vnd mit beider teile willen vs schiedj, was ietwedere teil hinanhin, soltj han vnd ab werin alle hantvestinan vnd ellv gewer beider teilen, due vnz vffen disen tag gehept werin. Da schiet ich nach wiser luete rat, das von der mittelen gelegenust du da heisset Altsila, die slichtj vnz zu dem rvns, der da heisset Thosbach vnd den selben rvns vf unz zu dem vrsprunge vnd da engegen da Oberg lit dc tal alles, vnd von dem berge, da Thosbach har fluesset, vnd bj der gemeinen weide, due in dem grunt gelegen ist, vnz zu dem oberen teile alles, als vorgeschriben ist, vnd gered ist, mit friger vnd ewiger besizzvng ze dem gotzhus hoeren sol; vnd wc von der vorgenanden Altsila bj dem selben rvns gelegen it vnz gegen wurzen vnd dannan die slichtj vnz gegen Blâtten vnd dannan die slichtj vber Hôrgrâsen vnz an Spittal vnd dannan die slichtj vnz vber gebrochen berg vnd vnz zu dem wasser in mitelem Albtal vnd dannan die slichtj vnz vber Schiuêrnel vnd alles dc, das von dien zilen gegen dem gotzhus gelegen ist, das sol och ze dem gotzhus hoeren. Vnd wc von dem stein do Stillêwâg vs fluesset ze ietwederem teil die slichtj den berg vf vnd wc da oberent ist, dc sol frilich vnd eweklich die lantluete von Swiz an hoeren, aber was von dem selben stein ze dem Stillenwage dur mit sitten vnd dur den geharen stok vnz in mitte Blatten vnd gegen Wurzen in Sil, dc sol gemeine weit sin beider teil, vnd bj dem neheren stade bj Minster gegen dem gotzhus, von dem stillen Wage vnz an Heittingen an dc, das vor vsgescheiden wc dem gotzhuse, dc sol alles gemeine weide sin ietweders teiles vnd weder dise noch ene svn dekein eigenschaft inem svnderlich dar inne schephen. Vnd do dis beschach do waren erber luete ze gegen die des gezuege sint: apt C. von dien Einsidellen, H. der voget von Raprehtswile, Berchtolt von Snabelburg, Arnold von Wart, R. von Wediswile, H. vnd Vlr. von Bonstetten, R. der meiier von obren Wintertura, Wernher von Schueblenbach. R. vnd Vlr. von Wolrowa. Aber von Swiz waren da bi: C. Hvnno, Vlrich Kesseler, Wernher Weibel und H. von Ybach vnd ander erber luete genuege. Vnd dc dis alles war sj

unwirtlichen Waldes lichteten und bebauten sie und errichteten dann auf dem so der Kultur gewonnenen Grunde und Boden Hütten und Gäden. Das Kloster und seine Vögte, darob erzürnt, brachen mit bewaffneter Gewalt auf und beantworteten das schwyzerische Vorgehen durch Brennen und Verwüsten der schwyzerischen Gäden und Hütten und alles dessen, was auf dem klösterlichen Grund und Boden gebaut war. Sie trieben und führten das Vieh und Geschirr der Schwyzer mit fort und töteten oder verwundeten die Hirten, die sich zur Wehre setzten. Nach dreijährigem Kriege endlich brachten beide Teile ihre Klage vor Graf Rudolf (den Alten) von Habsburg, der „von echter erbeschaft rechter voget vnd schirmer der . . lüten von Swiz“ war. Im Kloster Einsiedeln selbst, wohin sich Graf Rudolf mit mehreren seiner Ministerialen (u. a. Berchtold von Schnabelburg, Arnold von Wart, R. von Wediswil) zur Anhörung der beidseitigen Ansprachen begeben hatte, wurden die streitenden Parteien versöhnt. Abt und Vogt, als Vertreter des Gotteshauses von Einsiedeln, beriefen sich auf die Urkunde Ottos I. und die Urteile des Hofgerichtes. Die Schwyzer dagegen mit Konrad Hunno an ihrer Spitze erklärten sich erbötig, lebende Zeugen dafür zu stellen, dass sie das Eigentum am genannten streitigen Walde von ihren Vorfahren ererbt und dasselbe viele Jahre lang in ruhiger und unbestrittener Gewere besessen hätten. Auch beklagten sie sich unter Tränen beim Grafen, als ihrem „rechten Vogt und Schirmer“, wie man an ihrer Freiheit und Erbschaft gefrevelt habe. Die

---

vnd stete belibe, nv vnd och hienach, so han ich disen brief besiegelt mit minem Ingesiegel, wer aber, da vor Got sj, dc dies von iemanne vbergangen wurdj, der ist wirdig, do er gekestigot werde mit gegenwuertiger kestigung vnd mit ewigem fluche. Dis beschach ze dien Einsidellen in ên Brâchôzt in dem jare do man zalte von gottes geburte zwelfhvndert jar vnd sibenzehen jar, do due jndiction wc due ander vnder keiser Friderich dem andern des namen, in dem fvnften jar sins riches, jn dem ersten jar des Bapstes Honrji vnd in dem fvnften jar apt Chvnratz aptei von dien Einsidellen. Amen.

Urkunde erwähnt weiter, dass er (Rudolf) die beiden Teile gütlich versöhnt habe dadurch, dass er mit weiser Leute Rat und Hilfe und mit Einverständnis beider Parteien jedes Teiles zukünftigen Besitz ausgeschieden und alle Urkunden mit den bisherigen Besitzrechten als abgetan erklärt habe. Die *neu festgestellte Grenzlinie* „ließ das obere Sihltal bis zur Sihlquelle im intakten Besitz des Klosters und zog sich dann vom Dorfe Studen über den Schrähen und die Stockfluh quer durch das Alptal nach Tschübernell (südlich vom Neuselstock), wo sie mit der alten Ostgrenze zusammenstieß. Was nördlich von dieser Linie lag, sollte Einsiedeln, was südlich, den Schwyzern gehören. Ausgenommen war das Tal des Wagbaches und das Gebiet links von der Minster (dem jetzigen Jessenenbach), die zur gemeinsamen Weide beider Teile erklärt wurden. So waren die Schwyzer durch den Schiedspruch ihres Grafen endlich in den gesicherten Besitz von Ober-Iberg und des hintern Alptales gekommen, Gebieten, auf die sie durch ihre Kulturarbeit einen vor dem Forum der Geschichte wohl ebenso begründeten Anspruch gewonnen haben, als das Kloster durch seine Pergamente.“ Siehe Oechsli p. 117.

Einleitend nennt sich der Aussteller unserer Urkunde Graf Rudolf von Habsburg und später legt er sich zweimal den Titel „von rechter Erbschaft Vogt und Schirmer der Schwyzer“ [127]) bei. Zweifellos scheint uns, dass in dieser Selbsttitulatur ein *erbliches Herrschaftsrecht* des Grafen über die Landleute von Schwyz zum Ausdruck kommt. [128]) Die Natur dieses öffentlichen Rechtes dagegen hat bereits vielseitige Erörterungen wachgerufen. [129])

---

[126]) Vergl. Oechsli l. c. p. 116 f.

[127]) wan ich ihr rechter vogt vnd schirmer der vorgenanden lúten von Switz bin . . . . wan ich ir rechter voget vnd schirmer was.

[128]) Vergl. dagegen R. Meyer, „die Waldstätte vor dem ewigen Bunde von 1291“ der mit der Echtheit der Urkunde jede Herrschaft der Habsburger anficht, p. 27 ff.

[129]) Während mit Meyer l. c. Escher (cf. Huber l. c. p. 46) und Müller

Auf Grund speziell der Ausführungen von Georg und Friederich v. Wyß und Paul Schweizer glauben wir nicht fehl zu gehen, wenn wir hier Rudolf von Habsburg im Besitze nichtd er niederen Vogtei, sondern der *gräflichen Gewalt* über Schwyz betrachten, und wenn wir ihn in dieser Eigenschaft den Spruch zwischen Einsiedeln und Schwyz fällen lassen. [130])

Schon nach dem Aussterben des lenzburgischen Hauses (1172/73) war das westliche Stück des Zürichgaues (zwischen Limmat, Zürichsee und Reuss) an Albrecht von Habsburg (den Vater unseres Grafen Rudolf) als Reichslehen verliehen worden. Es ist daher zu vermuten, dass Graf Rudolf wirklich als Erbe seines Vaters die Grafschaft über Schwyz besessen habe. [131]) Der Gau- bezw. Landgraf als solcher wird aber in den Offnungen des 13. Jahrhunderts häufig Vogt und Schirmer genannt. [132]) Auch ist auffallenderweise von einer erblichen Vogtei im Sinne der niederen Gerichtsvogtei in späteren, auf Schwyz bezüglichen Urkunden nirgends die Rede. [133]) Dagegen wird die Gewalt der Habsburger in Schwyz mehrfach als „Grafschaft" bezeichnet. [134]) Eines der Haupt-

---

(cf. Blumer l. c. p. 115) „in dem Titel, den sich Graf Rudolf den Schwyzern gegenüber beilegt, eine unbefugte Anmassung erblicken," wollen dagegen Bluntschli l. c. p. 42 f. und Blumer l. c. p. 115 gerade in diesem fraglichen Passus einen Beweis für die habsburgische (der Centgrafschaft entstammende) Vogtei über Schwyz sehen. Neuere jedoch, wie Georg v. Wyß (Ueber die Geschichte der drei Länder), Huber l. c. p. 47, Fr. v. Wyß l. c. p. 89 f., P. Schweizer im Jahrbuch für schweizerische Geschichte X. Bd. p. 8., Oechsli l. c. p. 115, schreiben dem Grafen Rudolf Grafschaftsrechte zu. Wartmann (Archiv für Schweizergeschichte XIII. 120 und Rilliet l. c. 41) sehen in der Vogtei ein hauptsächlich um des langjährigen Streites mit Einsiedeln willen entstandenes ausserordentliches und vorübergehendes Schirmverhältnis, das weder aus der Grafschaft noch aus der Centgrafschaft stamme."

[130]) Vergl, Anm. 2 l. c.

[131]) Fr. v. Wyß l. c. p. 88 f., Oechsli l. c. p. 11 und 117.

[132]) Vergl. P. Schweizer l. c. p. 8, Fr. v. Wyß l. c. p. 89 f.

[133]) Vergl. A. Heusler im schweizerischen Museum für historische Wissenschaften Bd. III, p. 278.

[134]) Vergl. Huber l. c. p. 47. Kopp, Urkunden II. p. 186 (Tschudi I. 399). In dem Schiedsspruche der Königin Agnes vom 12. Oktober 1351 (siehe

momente, worauf Blumer zur Begründung seiner Vogteiannahme [135]) sich stützt, ist die Tatsache, dass die freien Leute zu Schwyz dem König Rudolf eine jährliche Steuer von 60 Mark bezahlten, welche dieser dem Grafen Eberhard von Lenzburg versetzte. Seine Behauptung, daß eine solche Steuererhebung bei den freien Landsaßen aus der bloßen Landgrafschaft nirgends erfolgt sei, und daß es dazu der Vogtei bedurft hätte, scheint uns durch die Ausführungen von Fr. v. Wyß vollständig entkräftet. [136]) Auch die übrigen Momente, die Blumer zum Beweise einer habsburgischen Vogtei anführt, lassen sich wohl hinlänglich aus der Grafengewalt der Habsburger erklären. Wenn Graf Rudolf zur Bezeichnung seiner Stellung gegenüber den freien Leuten von Schwyz „von rechter Erbschaft rechter Vogt und Schirmer" sich nennt, so findet die Qualität dieses Verhältnisses ihren Ausdruck in der Tatsache, daß auch der Abt von Einsiedeln, wie die Schwyzer, ihre Klage vor Rudolf bringen. [137]) Kraft seiner Grafengewalt hatte dieser nicht nur die Rechte der Gerichtsbarkeit und der Besteuerung, sondern auch besonders diejenigen des Schirmverhältnisses über die freien Leute. Und gerade um dieser Rechte willen wurde die Grafengewalt nach damaligem Sprachgebrauch zuweilen Vogtei genannt. [138]) Als

---

eidgenössische Abschiede, Beilage S. 24) wird mit Bezug auf Unterwalden, Schwyz und Art ausdrücklich auf die Rechte und Gerichte der Grafschaft, die die Herzoge da haben, verwiesen.

[135]) Vergl. l. c. 115. Zum Begriffe der Vogtei gehörte nach Blumer „die Schirmgewalt, sowie die Vertretung im Reichsdienst, für welche eben die Steuern bezogen wurden." Aber gerade für die Schwyzer steht urkundlich fest, daß sie im 13. Jahrhundert und speziell 1289 unter König Rudolf im Feldzuge gegen den Pfalzgrafen Otto von Burgund (1200—1500 Mann stark) Reichsheerfolge geleistet haben. Vergl. Fr. v. Wyß l. c. p. 93. Oechsli, Quellenbuch, zur Schweizergeschichte N. F. p. 220 und und derselbe, Anfänge, p. 285 und Reg. 307.

[136]) Vergl. Fr. v. Wyß l. c. p. 89 f. Schröder p. 610 ff., insbesondere p. 612.

[137]) . . das beider teil klegede fúr mich kam, wan och ich von rechter erbeschaft rechter voget vnd schirmer der vorgenanden lúten von Swiz bin.

[138]) Vergl. Friedrich v. Wyß l. c. p. 89 f.

Gaugraf war somit Graf Rudolf sowohl der auch vom Abte als zuständig anerkannte und angegangene Richter [139]) der freien Leute von Schwyz, wie er auch sein gräfliches Schirmrecht über die letzteren ausübte.

Auf Grund des Wortlautes der ganzen Urkunde vermuten wir, Graf Rudolf habe nicht in Anwendung seiner ordentlichen richterlichen Gewalt den vorliegenden Entscheid gefällt, sondern vielmehr kraft des Schirmverhältnisses [140]) den Frieden vermittelt. Der Spruch des Grafen Rudolf wäre somit ein *Schiedsspruch.* [141])

---

[139]) Vergl. Anm. 2. Vergl. auch v. Amira Grundriß p. 63. P. Schweizer l. c. p. 8. Es scheint uns ausgeschlossen, daß der Abt von Einsiedeln lediglich an einen zur richterlichen Beurteilung der Sache inkompetenten Vogt der Schwyzer sich gewendet hätte.

[140]) Darauf scheint deutlich hinzuweisen das wiederholte Hervorheben dieses Verhältnisses zu den Schwyzern.

[141]) Vergl. Fr. v. Wyß l. c. p. 90. Oechsli p. 117. Die Annahme aber, es hätten die streitenden Parteien von Anfang an sich vereinbart, den Streit gemeinsam dem Grafen Rudolf von Habsburg vorzulegen (vergl. Oechsli p. 116), möchten wir bezweifeln. Im Gegenteil, wir halten dafür, der Graf habe, obwohl der Abt von Einsiedeln ihm, als dem ordentlichen Richter, seine Klage vorgetragen und die Schwyzer ihn um seinen Schutz angesprochen hatten, in Einsiedeln die beiden streitenden Parteien zur Unterwerfung unter seinen Schiedsspruch bewogen.

P. Schweizer l. c. p. 8 ist der Ansicht, der Spruch Rudolfs sei kein Schiedsspruch (vergl. auch: Schweizer. Rundschau, 4. Jahrgang, p. 479), sondern ein aus der regelmässigen landgräflichen Gerichtsbarkeit herfliessendes Urteil; denn „nach allgemeiner Regel bei Streitigkeiten zwischen Angehörigen verschiedener Gerichtsherrschaften musste der Abt von Einsiedeln als Kläger vor den Richter der Angeklagten treten, der eben bei freien Leuten der Landgraf war.“ — Allein, wenn auch der Graf als solcher (selbst nach dem Wortlaut der Urkunde zu schliessen [vergl. oben p. 50]) zur Entscheidung des Rechtsstreites zuständig war, so scheint uns dennoch der Annahme eines schiedsrichterlichen Spruches durch den Grafen nichts entgegenzustehen. Bei einem öffentlichen Rechtsspruche wäre es mindestens auffällig, daß die Parteien (und im lateinischen Texte zudem Graf Rudolf, der Gerichtsherr selbst, der das Urteil fällt: testes vero hiis interfuere *compositionibus* (sic.). Ego ipse Rudolfus comes, Chunradus Abbas, Heinricus Advocatus, Berchtoldus de Snabelburg, Arnoldus de Warte etc. Et de Swiz: Cunradus Hunno, Vlricus Kesseler, Wernherus Weibel, Heinricus de Ybach cum multis aliis) unter den Zeugen figurieren. Bei schiedsgerichtlichen Urteilen dagegen, die als privatgericht-

Soweit dieser Schiedsspruch die *Stellung des Grafen Rudolf von Habsburg* zu den Schwyzern uns mitteilt, ist sie eine rein öffentlich-rechtliche, aus der gräflichen Gewalt sich ergebende. Die Schwyzer werden als selbständige und ausschließliche Träger und Vertreter der Rechte an ihrer Mark geachtet. [142])

Die *Nichtberechtigung* und daher das mangelnde Interesse *des Grafen Rudolf an der schwyzerischen Mark* kann nicht befremden. Zwar besaß er wohl zweifellos die (auch schon bei den früher im Marchenstreite aufgetretenen Grafen von Lenzburg vermutete) *gräfliche Gerichtsbarkeit* über die freien

---

liche Akte ihre Kraft der vertragsweisen Unterwerfung (vide v. Amira l. c. p. 160) verdanken, läßt sich diese Tatsache vollauf erklären; sie ist gewissermaßen die Besiegelung des Parteiwillens. Graf Rudolf hebt auch ausdrücklich hervor, daß er beide Parteien *gütlich* (!) mit einander versöhnt habe. (Vnd nach der beider teile fúrleggen do fúrsvnt ich die beide teile lutterlich vnd gütelich mit ein ander) dadurch, daß er mit weiser Leute Rat und Hilfe und *mit beider Teile Willen* ausgeschieden, was jedweder Teil von ihnen besitzen solle. (Es ist daher kaum begreiflich, wie das Kloster Einsiedeln später noch an dem in dieser Ausscheidung den Schwyzern zugewiesenen Gute „Jessenen" legitime Ansprüche hätte erheben können. Vergl. dagegen Ringholz, Geschichte des fürstlichen Benediktinerstiftes U. L. F. von Einsiedeln. Einsiedeln 1902 I. p. 118). Wie wenig strenges Recht in Anwendung gekommen, sondern vielmehr das Ermessen des Schiedsgerichtes (das ich nach wiser lúte rate vnd hilfe vnd mit beider teile willen vs schiedj) maßgebend war, (cf. v. Amira l c. p. 160) ergibt sich nicht nur aus dem vollständigen Mangel eines Hinweises auf bestimmte Rechtsgrundsätze, sondern insbesondere daraus, daß weder die Ansprüche der Schwyzer noch die Gerichtsurkunden des Klosters in vollem Umfange berücksichtigt, sondern eher die beidseitigen Ansprüche halbiert wurden.

[142]) Sie, resp. ihre Vertreter, traten persönlich und selbständig als Zeugen auf. Wenn im lateinischen Texte (nicht aber in der deutschen Übersetzung). Graf Rudolf selbst als erster Zeuge aufgeführt wird, so kann er in dieser Stellung nur als Organ resp. Obmann des Schiedsgerichtes aufgefaßt werden. Hätte Graf Rudolf von Habsburg irgend ein persönliches Interesse an der schwyzerischen Mark besessen (sei es als Markgenosse, Obereigentümer etc.), dann wäre die Klageführung des Abtes bei ihm unbegreiflich. Ebenso wäre es mehr als auffallend, daß Graf Rudolf sich der dreijährigen Fehde der Schwyzer mit Einsiedeln nicht eher angenommen, und allerdings hätte seine Stel-

Leute in Schwyz.[143]) Allein was ihm — zum Unterschied von jenen — fehlte, das war der Grundbesitz in Schwyz.[144]) Der Grundbesitz der Grafen von Lenzburg in Schwyz war an die Grafen von Kyburg und Froburg gekommen.[145]) Auffallender möchte die Nichtbeteiligung dieser Grundherren am Marchenstreite mit Einsiedeln erscheinen. Allein nicht nur war der ehemals lenzburgische Grundbesitz unter sie geteilt und damit auch ihr persönliches Interesse an der Markgemeinschaft in etwas geschwächt worden, sondern vor allem fehlte ihnen zum Unterschiede von den Lenzburgern die öffentlichrechtliche Stellung dieser gegenüber den freien Leuten von Schwyz. Erforderte das gräfliche Amt die zeitweise Anwesenheit der Lenzburger[146]) im Tale Schwyz, so werden die Kyburger und Froburger kaum öfters im schwyzerischen

---

lung als Selbstinteressent auch ein entscheidenderes Auftreten zu Gunsten jener Partei — wie wir solches bei seinen Vorgängern von Lenzburg wahrgenommen — zur Folge gehabt.

[143]) Oechsli l. c. p. 115 und 117. Fr. v. Wyß l. c. p. 89.

[144]) Wenigstens läßt sich zu dieser Zeit noch kein solcher nachweisen. Vergl. Fr. v. Wyß l. c. p. 87. Oechsli 65 f.

[145]) Wie auch Zug und Arth. Cf. Fr. v. Wyß. Die Namen des Kyburger- und Froburger-Hofes blieben auch unter den Habsburgern auf ihnen haften. — 1246, im Mai, vermachte Gräfin Uthelhildis von Leiningen (eine geborne Kyburgerin) ihrem Onkel Hartmann v. Kyburg den Ususfructus an den Gütern ihres Bruders, des Grafen Hartmann v. Kyburg, (u. a. in Valle Swiz et in Mutetal) für den Fall, daß sie diese Güter, welche ihr Bruder derzeit besitzt, jemals erben sollte. Vergl. Anzeiger für die schweizer. Geschichte, 50. Jahrgang N. F. Nr. 4, 1894.

Den 23. April 1298 befreit Herzog Albrecht v. Oestreich den Hof Roßberg nebst andern Besitzungen, welche durch seine Muhme, Gräfin Margaritha v. Kyburg, an das Gotteshaus Wettingen gekommen waren, von jährlicher Steuer und Abgabe. S. Regesten des Kantons-Archiv Schwyz Nr. 20. Vergl. auch Oechsli l. c. Reg. 147 von ca. 1252, das Fr. v. Wyß (p. 86) auf den Verkauf des Froburgerhofes an die Habsburger bezieht. Kopp (II. a. p. 328, Anm. 1), der dabei an eine Reichsvogtei denkt, sieht in ihr „die Entbindung der Leute von Schwyz von dem dem Kaiser geleisteten Eide durch den zum Reichsvogt bestellten Grafen von Froburg". Vergl. Fr. v. Wyß l. c.

[146]) Grafenamt, resp. die Ausübung der gräflichen Gewalt und Grundherrschaft der Lenzburger in Schwyz mochten ungeteilter Familienbesitz der in Lenzburg residierenden Linie gewesen sein.

Gebiete sich aufgehalten haben. Sie hatten ihren dauernden Wohnsitz auf ihren Stammburgen und galten daher, trotzdem sie in der Mark „in Grund und Boden angesessen waren", *als Ausleute* (Forensen, Ausmärker). Die Ausmärker aber waren, eben „weil sie anderwärts wohnten", dem Gemeindeverbande ganz fremd. Sie hatten keinen Anteil an den Marknutzungen und den übrigen Gemeinderechten, oder wenigstens nur einen sehr geringen.[147]) Wir glauben deshalb vermuten zu dürfen, daß die *kyburgischen* und *froburgischen Grundherren nicht mehr in Markgemeinschaft* gestanden und gerade deshalb auch im Marchenstreite keine Rolle gespielt haben. Vielmehr werden ihre freien und hörigen Hintersaßen als freie Markgenossen mit und neben den vollfreien Bauern gleichberechtigt gewesen sein.[148])

Sind unsere Vermutungen zutreffend, dann bietet die schwyzerische Markgenossenschaft zu Anfang des 13. Jahrhunderts das Bild eines, wenn auch ständisch gemischten, so doch für sein Gemeinland und seine Zwecke Gleichberechtigung aller Glieder anerkennenden wirtschaftlichen Verbandes. Auch in der schwyzerischen Mark hatten frühzeitig fremde Grundherrschaften in Grund und Boden sich angesessen.[149]) Allein „während die meisten freien Markgenossenschaften und Gemeinden allmählig in der Periode vom neunten bis zum dreizehnten Jahrhundert niedergedrückt wurden und sich als eine unkriegerische und belastete Bauernsame der grundherrlichen Gerichtsbarkeit oder einer nach dem Vorbild dieser ausgebildeten und erweiterten

---

[147]) Vergl. v. Maurer, Dorfverfassung I. 159. Vergl. auch oben p. 32 f. Geringere Marknutzungen mochten hauptsächlich jenen Ausleuten vergünstigt worden sein, die ihren Grundbesitz im Gebiete der Mark selbst bewirtschafteten oder auf ihre eigene Rechnung bewirtschaften liessen.

[148]) Vergl. oben p. 32 f. v. Maurer, Geschichte der Markenverfassung p. 69. Einen Hinweis auf die Tatsache, daß keiner der Grundherren im Tale markberechtigt gewesen sei, möchten wir auch in dem mangelnden Auftreten derselben und ihrer Beamten unter den schwyzerischen Zeugen finden.

[149]) Siehe Oechsli l. c. p. 61 ff.

Vogteiherrschaft ergaben,“ [150]) wussten die Schwyzer nicht nur die Ausbildung einer grundherrlichen Markvogtei oder eines grundherrlichen Obereigentums zu verhindern, sondern infolge günstiger Verhältnisse und nicht zum mindesten des Sinnes für Unabhängigkeit und des energische „Selbstbewußtseins der freien Genossen gelang es ihnen, die Grundherren von jeder persönlichen Berechtigung an der gemeinen Mark auszuschließen.

Wesentliches Interesse bietet der Schiedsspruch des Grafen Rudolf von Habsburg hauptsächlich auch deshalb, weil er mit außerordentlicher Klarheit die *sachenrechtlichen Beziehungen der schwyzerischen Markgenossen zu ihrem Gemeinlande* wiedergibt. Selbständig und ohne Intervention eines Obereigentümers machen sie ihre Rechte dem Kloster Einsiedeln gegenüber geltend. Das am streitigen Gebiete beanspruchte Recht nennen sie selbst Eigentum [151]) und den Eingriff in ihr Recht einen Frevel an ihrer Freiheit und Erbschaft. [152]) Das Schiedsgericht selbst unterläßt es auch nicht, zu betonen, daß der den Landleuten von Schwyz zugesprochene Grund und Boden ihnen *frei und ewig* zugehören soll. [153]) Es garantierte dieser Schiedsspruch den Schwyzern somit ausdrücklich und unbestreitbar vollständige Nutzungsfreiheit an dem ihnen zuerkannten Gemeinland.

---

[150]) Siehe Bluntschli l. c. p. 32. Vergl. v. Inama-Sternegg I. 267 ff.

[151]) . . „das dú eigenschaft des selben waldes . . siv wêr ankomen von ir vorderon“ . . . . Eigenschaft ist der erst seit dem 14. Jahrhundert vorkommende Ausdruck für das Eigentumsrecht. (Vergl. Heusler Instit. II. 47 f.) Zur Begründung ihres Anspruches berufen sie sich auf eine vieljährige und unangesprochene Gewere. Diese ist daher offenbar eine „eigentliche“ und keine blosse Leibzuchtgewere. Vergl. Heusler l. c. 18.

[152]) „das klegten sjv mir weinlich . . . dc sjv vffen dien gütern gemüget wurden vnd an ir friheit vnd an ir erbschaft gefreuelt wúrden.“ Ist diese „weinliche“ Klage der schwyzerischen Markgenossen nicht ein glänzendes Zeugnis für ihr tiefes Verständnis der nicht bloß wirtschaftlichen, sondern auch sozialen und politischen Bedeutung des Grundeigentums zu damaliger Zeit?

[153]) dc soll frilich vnd eweklich (libere et in perpetuum) die lantlúte von Swiz anhören.

Mangels jeglichen Anhaltspunktes für eine Verfügungsbeschränkung darf wohl auch vollständige Verfügungsfreiheit der Schwyzer über diese Gemeinmark angenommen werden.

Ist aber „Eigentum das Recht, das seiner Natur nach dazu befähigt ist, seine volle Ausübung in allseitiger Beherrschung des Gegenstandes, an welchem es besteht, in Bezug sowohl auf Nutzung als auf Verfügung, zu finden,“ [154]) so glauben wir mit gutem Grunde das den Landleuten von Schwyz an dem ihnen ausgeschiedenen Grund und Boden zuerkannte Recht als ein *Grundeigentum* ansehen zu dürfen.

Von einem bloßen „Nutzungsrechte“ könnte hier um so weniger die Rede sein, als offenbar die Schwyzer dieselben Rechte an ihrem Gebiete besitzen sollten, die das Kloster bereits früher daran besessen und ausgeübt hatte. Dem letztern aber waren durch das königliche Urteil von 1143 u. a. das „dominium et cunctae utilitates“ an der Wildnis und der angrenzenden Mark zugeschieden worden. [155]) E contrario bestätigt sich auch ein Eigentum der Landleute von Schwyz an dem ihnen zu ausschließlichem Besitze zugesprochenen Grund und Boden durch die Bestimmung, daß an der für beide Parteien gemeinschaftlich vorbehaltenen Weide „weder dieser noch jener“ Teil Sondereigentum (eigenschaft inem svnderlich; proprietatem) für sich beanspruchen dürfe. [156]) Dieses Recht der Schwyzer war wirklich ein Recht auf den Grund und Boden als solchen, ganz un-

---

[154]) Vergl. Heusler, Institutionen II. 47.

[155]) Vergl. Ringholz, „Abt Johanues“ p. 202.

[156]) Der lateinische Text zeigt klar, daß am gemeinschaftlich benutzten Weidelande nicht nur ein freies römischrechtliches Miteigentum möglich ist. (Vergl. oben, Anm. 121.) Denn weder die einzelnen Parteien als solche (das Kloster und die Schwyzer), noch die einzelnen Markgenossen (auf Seite der Schwyzer) hatten nach dem Sinn- und Wortlaut der Urkunde einen Anspruch auf Teilung dieses gemeinsamen Weidelandes oder auf Ausscheidung ihrer verhältnismässigen Anteile. Das beidseitige gemeinsame Eigentum war also vielmehr ein gebundenes. („totum similiter ad communem utrorumque pascuam deinceps habeatur, ut in omni communi pascua nec istis nec illis liceat aliquam proprietatem per tempora exquirere seu vendicare.“)

abhängig von der darauf verwandten Arbeit," denn es bezog sich vorzugsweise auf den Wald, den sie „viele Jahre in ruhiger und unangefochtener Gewere besessen hatten," und bei dem „aufgewendete Arbeit" als Rechtstitel schwerlich in Betracht kommen konnte.

Offenbar gestatten uns diese Tatsachen den Rückschluß, daß schon im 1. und 2. Prozesse die Schwyzer die nämlichen Rechte, d. h. Grundeigentum an der streitigen Wildnis angesprochen hatten. Die Annahme eines Grundeigentumes der schwyzerischen Markgenossen auch an der übrigen, niemals bestrittenen Gemeinmark erscheint uns nur als eine logische Konsequenz.

* * *

Schon oben haben wir nachzuweisen versucht, daß bei der Besiedelung des schwyzerischen Gebietes durch die Alemannen nur Einzelhöfe, aber keine Dörfer entstanden. Daraus ergab sich für uns die Vermutung, daß auch die schwyzerische Mark im 12 Jahrhundert eine sogen. Bauerschaft gewesen, d. h. von den Prinzipien und Verhältnissen des Einzelhof- und nicht des Dorfsystems beherrscht gewesen sei.

Die Urkunde von 1217 scheint diese unsere Vermutung zu bestätigen, wenigstens in keiner Weise zu widerlegen. Wiederholt nennt sie die schwyzerischen Markgenossen „landlüte (lüte) von Swiz". Das Land war aber hier offenbar die Gemeinde, d. h. das mit seinen Grenzen den Gemein- und Sonderbesitz der Markgenossen umspannende Gebiet, und die Landleute nichts anderes als die in der schwyzerischen Mark angesessenen vollberechtigten Gemeindegenossen. In den Urkunden von 1140 und 1143 hiessen die schwyzerischen Beklagten abwechslungsweise: cives de villa Svites, cives de Svites, habitatores villae Svites, qui in villa Svites habitant, und villae ejusdem possessores.[157])

---

[157]) Diese Ausdrücke sind zweifellos alle mit einander synonym, da civis nichts anderes bedeutet als „Einwohner", d. h. ein in Grund und

Offenbar an dem Worte villa irre geworden, hat man nun zuweilen die letzteren Ausdrücke mit „Dorfleute“ übersetzt.[158]) Dabei mochte man an ein im 12. Jahrhundert schon entwickeltes Dorf Schwyz gedacht haben, dessen Bewohner als Eigentümer der schwyzerischen Gemeinmark eine Dorfmarkgenossenschaft gebildet hätten.

In einer solchen Auffassung läge somit der Gedanke des Dorfsystems, also der Gegensatz zu der unsererseits vermuteten Bauerschaft.

Es ist vorab zu bemerken, daß das Wort villa ein Begriff ist mit vielfach schwankender und oft bestrittener Bedeutung, sowie er uns in den fränkischen und mittelalterlichen Quellen entgegentritt.

Nach Rietschel[159]) ist villa im fränkischen Reiche zur Zeit der Merowinger meist für Einzelhöfe, nicht für Dörfer gebraucht worden. Für das ostfränkische Reich zur Zeit der Karolinger bemerkt derselbe Verfasser ein fast vollständiges Schwinden dieses Unterschiedes auf deutschem Boden und findet villa vielfach gleich dem deutschen „Dorf“, zuweilen sogar für „Kirchspiel“ angewendet.

Während Brunner und andere[160]) in der villa der Lex Salica ein Dorf erblicken, v. Inama-Sternegg aber betont, die Lex Salica gebrauche dieses Wort „fast immer zweifellos für Einzelgut“,[161]) hat dagegen Schröder[162]) darauf hinge-

---

Boden angesessener (Rietschel l. c. p. 93) „Markgenosse, Nachbar“ etc. Siehe oben Anm. 43. (Kopp, Geschichte 2a 313, Anm. 4). Vergl. dagegen Bluntschli l c. p. 34, Oechsli 238 und v. Maurer, Einleitung p. 303, welche civis mit Bürger übersetzen.

[158]) So betont Ringholz l. c. p. 30, Anm. 237, es dürfe cives nicht mit „Bürger“, sondern müsse mit Dorfleute übersetzt werden. Vergl. auch Kopp l. c. 2a 318, Oechsli l. c. 238, welche in den cives de villa Svites „Bürger des Dorfes Schwyz“ erblicken.

[159]) l. c. p. 267 und 41.

[160]) Brunner l. c. p. 281 f. Lamprecht I. p. 46. — Waitz identifiziert „vicus oder villa“ allgemein mit „Dorf oder Heim“.

[161]) Wirtschaftsgeschichte I. 43. Ebenso Hildebrand l. c. p. 159. Die „villa“ der Lex Alaman., insbesondere in l. 84 C. 4, findet nach v. Inama-

wiesen, daß in der Lex Salica villa bald ein einzelnes Gehöfte, bald ein Dorf sei. Des Fernern erblickt Hildebrand [163]) in der villa einen öfters dem lateinischen „marca“ identisch gebrauchten Terminus, „denn in den Urkunden stossen wir unzählige Male auf die Verbindung „villa vel marca“ oder „marca vel villa“.“

Nach v. Maurer [164]) endlich heißt in germanischen Urkunden ganz allgemein villa: „Nachbarschaft, Honnschaft“ usw. Wir halten es daher als kaum notwendig, den Ausdruck „cives de villa Svites“ ohne weiteres mit Dorfleute von Schwyz zu übersetzen. Am wenigsten veranlassen uns hiezu die Urkunden selbst. Das Diplom von 1143 zeigt synonyme Anwendungen folgender Ausdrücke: qui in villa Svites habitant, habitatores villae Svites, ejusdem villae possessores, et cives de Svites. Alle diese Bezeichnungen entsprechen ihrerseits dem cives de villa Svites der Urkunde von 1114. Den Ausdrücken „Landlüte von Swiz“ und „Lüte von Swiz“ der deutschen Übersetzung des schiedsgerichtlichen Urteils von 1217 entspricht das lateinische „hominibus de Swites“ des lateinischen Fragmentes. Da nun aber homines de Swites offenbar den habitatores in Swites etc. synonym sein dürfte, so vermuten wir im Worte „Landlüte von Swiz“ lediglich eine Übersetzung des Ausdruckes „cives de villa Swites. [165])

Wie im deutschen Worte „lantluete“ „lant“ Bestimmungswort ist zu „luete“, so spielt auch im lateinischen Ausdrucke villa eine ganz analoge Rolle.

---

Sternegg I. p. 46 „weder auf ein Dorf noch ein Einzelgehöfte in geschlossenen Orten, wohl aber auf *benachbarte* Einzelhöfe eine passende Anwendung.

[162]) l. c. p. 203.

[163]) l. c. p. 176.

[164]) Einleitung p. 13. Nach derselben kann villa aber auch ein bewohntes Dorf heissen. cf. eodem p. 43.

[165]) Vergl. auch Meyer v. Knonau, der Kanton Schwyz. Er spricht von den cives de villa S. als den Landleuten von Schwyz.

Das Unzutreffende einer Beschränkung der villa Svites auf ein geschlossenes Dorf Schwyz scheint uns auch in den ersten Gebietsansprüchen ihrer cives zum Ausdruck zu kommen. Bloße „Dorfleute von Schwyz“ wären kaum in die Lage gekommen, dem Kloster Einsiedeln von der Altmatt her Grund und Boden streitig zu machen; denn Sattel und Rothenthurm gehörten von jeher zum Kirchspiel Steinen, das seit 1124 eine eigene Pfarrkirche besaß.[166])

Steinen war offenbar nach Hofsystem besiedelt[167]) und gehörte trotz seiner kirchlichen Selbständigkeit (urkundlich nachweisbar)[168]) zu Anfang des 13. Jahrhunderts wirtschaftlich zum Lande Schwyz. Nach den geographischen Verhältnissen mußten gerade Sattel und Rothenthurm an der Nutzung der Altmatt und des angrenzenden Grund und Bodens interessiert gewesen sein, während für „bloße Dorfleute von Schwyz“ diese Gebiete schon wegen der Lage der schwyzerischen Hoch- und Mittelalpen kaum die nächst- und günstigstgelegenen gewesen wären. Wäre die villa Svites schon im 12. Jahrhundert ein Dorf gewesen mit einer selbständigen Dorfmark, so müßten auch hier Erscheinungen uns entgegentreten, wie man sie allgemein beim Dorfsystem findet.

Brunner führt[169]) als spezielle Kennzeichen des letztern folgende Tatsachen an:

Herauswachsen der Markgenossenschaft als räumlich begrenzter, wirtschaftlicher Verband aus einer einzelnen Sippschaft, langsame Entwicklung des Sondereigens am Ackerlande nach einer langen Übergangsperiode abwechselnder Gemeinschaftsnutzung, Eintreten des Flurzwanges (sogen. laxe Feldgemeinschaft) an die Stelle der strengen Feldge-

[166]) Oechsli p. 239.

[167]) Vide oben p. 10.

[168]) Geschichtsfreund XIX p. 100. Oechsli Reg. 57.

[169]) Brunner I. p. 86 und 280. Ähnlich Gierke, I. 60 ff. Vergl. auch Waitz, Verfassungsgeschichte I. 114, 124, 132.

meinschaft nach entwickeltem Sondereigen am Ackerlande, Bestehen der Feldweide (Stoppel- und Brachweide) an den nicht eingehegten Sonderäckern nach vollendeter Ernte bis zur neuen Aussaat.

Beim Einöde- oder Einzelhofsystem [170]) dagegen bilden die vereinigten Siedler den wirtschaftlichen Verband der der Bauerschaft. [171]) Die Sondernutzung mußte bei der Lage der einzelnen Hofstätte alsbald wenigstens einen Teil des Ackerbaulandes ergreifen, sodaß das Sondereigentum nicht bloß die Hofstätte sondern auch Ackerland umfaßte [172]) und das Gesamtrecht der Bauerschaft sich als Eigentum nur in dem der Allmende verbleibenden Gebiete äußerte. Und der losere Zusammenhang, der infolgedessen zwischen den Genossen bestand, mußte in einer geringern Einwirkung der Gesamtheit auf die Einzelnen zum Ausdruck kommen. [173])

Unsere Vermutung, daß die alemannischen Ansiedler, sei es auf einmal, sei es allmählich, das Gebiet des Landes Schwyz, einödeweise besiedelt und daß die Dorfbildung erst einer spätern Zeit angehöre, [174]) haben wir schon oben dargelegt. So wenig wir irgendwo im Lande und irgendwann ausgeschiedene Dorfmarken [175]) zu treffen vermögen,

[170]) Brunner l. c. p. 88 ff.

[171]) Also ohne Rücksicht auf Ein- und Mehrzahl der Sippschaften und ohne regelmässige Gliederung des Gemeinlandes in mehrere selbständige Marken bei Ausdehnung der Siedelung auf weitere Gebiete.

[172]) Gierke, l. c. I. 67, dagegen verneint jede Feldgenossenschaft der Einzelhöfe, indem nach seiner Ansicht jedem (Einzel-) Genossen genügend Ackerland zu seinem Sonderbesitz ausgeschieden war. Ebenso v. Inama-Sternegg l. c. I. p. 31; während Waitz l. c. I. p. 132 eine teilweise Feldgemeinschaft ausdrücklich hervorhebt.

[173]) Gierke I. p. 69.

[174]) Siehe oben, p. 11 ff.

[175]) Nach Roscher, Nationalökonomik des Ackerbaues p. 238, zerfiel die zu einem Urdorfe gehörige Mark gewöhnlich später durch Anbau von Nebendörfern in mehrere Marken. Heute sind die sogenannten „Genossamen“ (d. h. innert der „Oberallmende“ bestehende und aus derselben hervorgegangene örtliche Nutzungs-„Korporationen“, die meist mit dem

ebenso vergeblich ist unser Suchen nach Flurzwang und Gemengelage von in einer gemeinschaftlichen Feldflur liegenden Aeckern.[176]) Vielmehr steht das Ackerland, wo wir solches finden, im freien Sondereigen der Einzelwirtschaften und überall im Lande herum, meist nach der Lage der Einzelhöfe, zerstreut.[177]) Nicht weniger selbständig als der Gesamtheit stand in Markangelegenheiten der einzelne Mark-

Gebiet einer Kirchgemeinde zusammenfallen) Eigentümer der Bodenallmeinden (d. h. der Heukuhallmenden" und des Pflanzlandes (Allmeindgärten). Dieses ausgeschiedene Eigentum ist aber erst jüngeren Datums (1882). Siehe Verordnung der Oberallmend-Korporation vom 28. Oktober 1894, § 2. Im 17. und 18. Jahrhundert wurden solche Pflanzländereien von der Landgemeinde den Kirchspielen zur bloßen Sondernutzung durch ihre „Genossen" überlassen. Überhaupt wurden auch diese Bodenallmenden Jahrhunderte lang als gemeinsames Weidland benutzt, bis Zeiten der Teuerung die Obrigkeit zu starker Begünstigung des Ackerbaues anspornten. Siehe Oberallmeind-Archiv, Akten III. Nr. 65, Verzeichnis über die Oberallmeind-Vergabungen der hohen Landsgemeinde. Vergl. auch „Schwyzer Zeitung", Jahrgang 1905 Nr. 97, 2. Bl. p. 1. Heute hat die Lands- bezw. Bezirksgemeinde rein politische Bedeutung, indem seit anfangs des 19. Jahrhunderts die Oberallmeindsgemeinde als markgenössisches Organ funktioniert. Diese Tatsache, sowie die Existenz der „Genossamen" mit ihrem Eigentums- und Verfügungsrecht über die Bodenallmende beweisen das Unzutreffende der Ansicht Maurers (Einleitung 306): es sei die Landgemeinde bis auf die jetzige Stunde eine Talmarkgemeinde, ihr gehöre alles Gemeinland und sie nur allein könne darüber verfügen.

[176]) Wir erwähnen die heute vorkommenden Lokal- und Güternamen: „Acher", „Acherli", „Achry", „Hobacher", „Buelacher", „Schwandacker" etc.

[177]) Wollte man in den „agri inarvales" und „culta et agri" (siehe Ringholz p. 171, Anm. 4) mit Oechsli „Äcker" erblicken, so scheint uns dies für die vorliegende Frage ohne Belang. Wie Ringholz (173) ausführt, waren diese Gebiete von den Schwyzern nicht besiedelt, sondern nur im Hochsommer von ein par Hirten bewohnt. So wenig hier von einer Dorfanlage und dazugehörigen Aeckern die Rede sein kann, ebensowenig mögen wir an zum Dorfe Schwyz gehöriges Ackerland glauben das die Dorfleute von Schwyz in laxer Feldgemeinschaft stehend, gepflegt und genutzt hätten. Es liegt dies in der Natur der örtlichen- und Distanzverhältnisse. Sofern Äcker hier wirklich in Betracht kämen, könnten es wohl nur Einzelfluren von Hirtenfamilien sein, die im Sommer in diesen Hochtälern und Alpen sich aufhielten und den kulturfähigen Boden frohneei, jede Gebundenheit des Flurzwanges sich wählten.

genosse auch den Grundherren gegenüber, so lange sie an der schwyzerischen Mark mitberechtigt waren. Letztere hatten es auch als solche weder zu dinglichen noch hoheitlichen Rechten über die gemeine Mark gebracht.

Diese Tatsachen in ihrer Gesamtheit rechtfertigen daher unsere Annahme, es seien die nachbarlichen Beziehungen, in denen schon die „cives de villa Svites" zu einander gestanden, sowie ihre rechtlichen Verhältnisse zur Mark ausschließlich von Grundsätzen beherrscht gewesen, wie sie in den sogenannten Bauerschaften sich zeigen. Die „cives de villa Svites" wären daher die Landleute von Schwyz, die im Gebiete der schwyzerischen Mark auf zerstreuten Einzelhöfen (Einöden) angesessenen, vollberechtigten Gemeindegenossen und die „villa" resp. das „Land", das geschlossene Gebiet der Gemeinde selbst. (Vergl. Blumer I. 79, Anm. 43.)

Wir kommen nochmals auf das schiedsrichterliche Urteil von 1217 zurück. Hier treffen wir unter den schwyzerischen Zeugen zwei Personen, die unsere spezielle Aufmerksamkeit verdienen, nämlich Konrad Hunno und Werner Weibel. Wenn es richtig ist, daß das Land Schwyz der Üeberrest einer alten Zehnt gewesen und Konrad Hunno und Werner Weibel in ihrer Stellung als Zeugen von den damals noch bestehenden Ämtern den Namen getragen, [178]) so liegt die Vermutung nahe, daß irgend ein *Zusammenhang zwischen Hundertschaft und Mark* bestanden habe. Dieser Connex dürfte jedenfalls als rein räumlicher, äußerlicher gedacht werden, in dem Sinne, daß der Bezirk der Markgemeinde und derjenige des Hundertschaftsgerichtes mehr zufällig, teilweise oder ganz sich gedeckt hätten. [179])

---

[178]) Siehe Oechsli l. c. p. 121, 123. Fr. v. Wyß l. c. p. 94 f. Cf. Brunner II. 175.

[179]) Cf. Below, „Markgenossenschaft", im Handwörterbuch der Staatswissenschaften von Konrad, Elster, Lexis und Loening. Waitz, I. 130, 138. Heusler, Instit. I. 266 ff.

Ein innerlicher Zusammenhang [180]) d. h. dergestalt, daß Mark- und Gerichtsgemeinde identisch und somit die Organe des Landgerichts auch zugleich notwendig die Vorsteher der Markgemeinde gewesen wären, scheint uns schon deshalb für ausgeschlossen, weil neben dem Hundertschaftsgericht noch grundherrliche Gerichte bestanden und somit die Grundherren und ihre hörigen Hintersaßen im Landgerichte ungenoß waren, während dagegen die lenzburgischen Grundherren selbst, und vermutlich später die grundherrlichen Hintersaßen an deren Stelle, mit den vollfreien Bauern in Markgemeinschaft standen.

Auch ein bloß zufälliges Auftreten dieser Gerichtsorgane als Zeugen wäre an sich nicht ausgeschlossen, wenn nicht eben die Tatsache, daß auf Seiten der Gegenpartei nur diejenigen Personen als Zeugen erwähnt werden, die ausschließlich zur Vertretung der klösterlichen Interessen berufen waren, [181]) auf ähnliche Rechtsstellung der schwyzerischen Zeugen hindeuten würde. [182])

Wir vermuten deshalb nicht nur ein wenigstens teilweises Zusammenfallen von Hundertschaft und Mark, sondern auch, daß 1217 tatsächlich die *Organe des Landgerichtes* (d. h. Hunno und Weibel) zugleich *auch Organe der Markgemeinde* gewesen seien. Hätten wir einen Beweis dafür, daß der Umfang der schwyzerischen Mark schon zu dieser Zeit mit demjenigen der ursprünglichen Landgerichtsgemeinde zusammengefallen, also eine Hundertschaftsmark gewesen sei, [183]) dann dürften wir auch in dieser Stellung Konrad Hunno's eine Bestätigung finden für die Annahme Lamp-

[180]) Vergl. Gierke I. p. 81, der wenigstens ursprünglich jede politische Genossenschaft eine Markgemeinde und jede Markgemeinde eine politische Genossenschaft sein läßt.

[181]) Siehe die oben citierten Urkunden von 1114 und 1143, Ringholz 198 ff. und 200 f.

[182]) Fr. v. Wyß (l. c. p. 94) läßt Hunno „an der Spitze der Landleute" stehen und Oechsli p. 12 nennt sie „Hauptvertreter des Landes".

[183]) Vergl. unten.

rechts [184]), daß der vornehmste Beamte der alten Hundertschaftsmark der Hunno gewesen sei.

Ob vielleicht auch die Anzahl der Zeugen — vier — mit den spätern Ammännern oder mit einer Einteilung des Landes, ähnlich den spätern Vierteln, in Zusammenhang steht? [185])

* * *

Im Nachfolgenden haben wir uns mit Urkunden zu beschäftigen, die uns etwelchen Einblick in die *markgenössische Organisation* gestatten.

1275, den 7. Januar, wendet sich Hartmann von Baldegg, Pfleger Rudolf's, des römischen Königs, von Luzern aus schriftlich an Rudolf und Werner, die Ammänner des Tales Schwyz und die dortige Gemeinde. [186])

Er teilt ihnen mit, daß er Äbtissin und Convent zu Steinen in seinen Schutz genommen, und befiehlt der Gemeinde und den einzelnen Gliedern derselben (Vobis universis et singulis mandantes et praecipientes), die Klosterfrauen und alle ihre Güter, bewegliche und unbewegliche, gemäß den Freiheiten und Privilegien dieses (Cisterzienser) Ordens zu beschützen gegen Alle und Jede, welcher Herrschaft und wessen Standes sie immer sein mögen. [187])

Von Kyburg aus schreibt im nämlichen Jahr unterm 4. September Königin Anna [188]) „Rodolfo ministro de Sthov-

[184]) Deutsches Wirtschaftsleben im Mittelalter I. 312.

[185]) Bezüglich der Viertel v. Kopp, Geschichte II. a. p. 322 und ibidem Anm. 6. Blumer, I. 128 und Anm. 49. Snell, Handbuch des schweizer. Staatsrechtes II. 170. Kothing M., das alte Staatsvermögen p. 98.

[186]) Original im Kloster „St. Peter auf'm Bach" in Schwyz unter den „Steinerschriften". Copie siehe Geschichtsfreund III., p. 49. Reg. bei Oechsli Nr. 228. „R. et W. Ministris vallis de Swites et universitati ejusdem loci."

[187]) quatinus easdem et ipsarum bona mobilia et immobilia . . . . efficaciter defendatis contra universos et singulos cujuscumque sint auctoritatis et conditionis.

[188]) Original im Kloster St. Peter in Schwyz; abgedruckt im Geschichtsfreund VII. 50, Reg. bei Oechsli Nr. 236.

fach, et Wernhero de Sewen ministro", da sie die Nonnen des Cisterzienserklosters Steinen mit all ihrem Besitz in ihren besondern Schutz genommen habe, so wolle sie nicht, daß dieselben von ihren Beamten irgend eine Steuer zu geben gezwungen werden [189]) und befiehlt zuerst dem Ammann Rudolf von Stauffach, das Pferd, das er ihnen wegen einer solchen Steuerforderung weggenommen, [190]) unverzüglich zurückzugeben, dann beiden, sie mit solchen Forderungen nicht mehr zu behelligen [191]) und sie nach Kräften gegen jegliche Übergriffe zu schirmen.

In einem Kaufakte vom 25. Dezember 1281, [192]) abgeschlossen in der Pfarrkirche zu Schwyz, zwischen den Landleuten von Schwyz und Konrad Hunn, erscheinen an der Spitze der Zeugen neben den genannten zwei Ammännern noch zwei andere: Ulrich der Schmid und Konrad ab Jberg.

1286 treten anläßlich einer gerichtlichen Vergabung der Eheleute Konrad Hesso und seiner Gattin Gertrud an das Frauenkloster in Steinen vier Ammänner unter den Zeugen auf: Ulrich von Wila, Werner von Sewen, Conrad ab Jberg, und Wernher genannt Tiring. [193])

In dem Bündnis mit Zürich vom 16. Oktober 1291 erscheint zum erstenmal als an der Spitze des Landes stehend der „Lantammann Herr Conrad ab Jberg". [194])

Demselben begegnen wir als „minister" in einer Urkunde vom 10. Hornung 1295. [195])

[189]) Nolentes, ut aliquam precariam dare a nostris officiatis aliquatenus conpellantur.

[190]) Et cum intellexerimus, quod tu R. minister de Stoufach ob hujusmodi precarie exactionem equum pro pignore memoratis Sanctimonialibus abstulisti . .

[191]) Vos ambo illas non velitis amplius, in exactionibus hujusmodi fatigare.

[192]) Tschudi, Chronicon Helveticum I. p. 189. Cf. Oechsli p. 270. Fr. v. Wyß l. c. p. 95.

[193]) Siehe Geschichtsfreund VII. p. 51 f. Die Ammänner werden „Ministri vallis de Swiz" genannt.

[194]) Kopp, Urkunden I. p. 37. Oechsli Reg. 352. Eidgen. Abschied I. 242.

[195]) Siehe Geschichtsfreund VII. p. 54 f. „Nos vero Chonradus minister

Im Jahre 1299, am 13. Januar, sendet die Königin Elisabeth zwei Briefe [196]) den „viris prouidis et discretis . . . Officialibus sev Ministris, totique, vniuersitati in Switia.“ Da sie die Klosterfrauen von Steinen, cum bonis suis et pertinentiis vniuersis“ in ihren Schutz genommen, befiehlt sie in einem der beiden Briefe der Gemeinde (Vniuersitati vestre), quatinus eisdem in bonis et possessionibus suis nullum inferatis aut inferri ab aliquo permittatis stipendium aut gravamen, Easque nihilominus libertatibus ipsis antiquitus deditis et concessis perfrui liberaliter concedentes . . .

Im zweiten Schreiben betont sie, daß sie unter Gutheißung ihres Gemahls, des Königs Albrecht, die Nonnen von Steinen mit allen Besitzungen und Gütern in ihren Schutz und Schirm genommen habe und nicht wolle, daß sie von ihren Amtsleuten („Officiati“) genötigt werden eine Steuer zu geben. Da sie vernommen habe, daß der Landammann auf Anordnung der Ammänner (quod tu Landamman ad ordinationem officialium sev Ministrorum) die genannten Nonnen zur Eintreibung einer solchen Steuer um 7 ℔ (Pfund) und 1 Schilling gepfändet habe, befiehlt sie ihm und ersucht ihn dringend, denselben die grundlos weggenommenen Pfennige unverzüglich und ohne Widerrede zurückzustellen und empfiehlt überhaupt der Gemeinde (Uniuersitati vestre) die Nonnen vor jeglicher Unbill nach Kräften zu bewahren.

Aus diesen Tatsachen ergibt sich die Existenz eines organisierten schwyzerischen Gemeinwesens, das verschieden ist von den einzelnen Gemeindegenossen. In Verbindung mit dieser Universitas in Switia werden die „Ministri vallis de Swites“, die Officiales sev ministri genannt, an deren Spitze 1299 der Landammann steht. [197])

dictus de Iberg et dicta communitas (de Swiz) ad preces dictorum nostrum sigillum duximus praesentibus apponendum.

[196]) Original im Kloster St. Peter in Schwyz. Abgedruckt im Geschichtsfreund VII. 55 f. Cf. Oechsli l. c. Reg. 417 und 418.

[197]) Siehe oben.

Über die *rechtliche Stellung dieser Ammänner* begegnen wir in der Literatur den verschiedenartigsten Auffassungen.

Die entschieden unhaltbare Ansicht Hisely's [198]), der in diesen Ammännern Vorsteher einzelner Dörfer sehen wollte, hat schon Blumer [199]) abgetan, mit dem Hinweis darauf, daß sie die Quellen selbst Ammänner des Tales Schwyz bezeichnen. Im weitern folgert Blumer [200]) also:

„Wäre nur ein Ammann genannt, so könnte dieser einfach als Beamter des Vogteiherrn, als Vertreter der mittleren Gerichtsbarkeit angesehen werden, wie denn auch wirklich der erste Ammann, Rudolf von Stauffach, indem er den Klosterfrauen ein Pferd pfändete, in richterlicher Stellung erscheint . . . dagegen wird man allerdings durch jene Zahl (4) unwillkürlich an die alte Einteilung des Landes Schwyz in Viertel erinnert, nur muß man, wenn man jedem derselben einen Ammann — immerhin mit Ausdehnung seiner Amtsgewalt über das ganze Land — zuteilen will, mit Kopp annehmen, daß es damals noch diesseits der Platten bloß drei Viertel gab und Steinen das vierte war."

Kopp [201]) scheint anzunehmen, daß ursprünglich nur zwei Ammänner gewesen seien, deren Anzahl dann verdoppelt wurde. Auch er ist der Ansicht, daß die Ammänner als Verwaltungsorgane der Gemeinde wohl vornehmlich Anlage und Bezug der Steuern besorgten, — während einem derselben richterliche Gewalt aufgetragen war — indem sie alle ohne Unterscheidung und zugleich Ammänner des Tales Schwyz heißen. Nach ihm bezeichnen die vier „Amtleute" die drei Pfarrgemeinden, nur daß Schwyz als die volkreichste das doppelte gab. [202])

[199]) Essai sur l'origine et le développement des libertés des Waldstaetten Uri, Schwyz et Unterwalden p. 19 f.

[199]) und [200]) Blumer II. 128.

[201]) Geschichte der eidgen. Bünde 2. a. p. 332 und 3 b p. 256.

[202]) Letztere Auffassung teilt auch Kothing l. c. p. 8 f.

Ähnlicherweise vermutet auch Huber [203]) in diesen Ammännern Vertreter des Volkes in bestimmten Bezirken, die „die Landessteuern erhoben und das Recht hatten, im Falle der Nichtbezahlung ein Pfand zu erheben.“

In Gegensatz zu den genannten Ansichten, die alle in den Ammännern Gemeindebeamten sehen, tritt Friedrich v. Wyß. [204]) Er findet es den Zeitverhältnissen besser entsprechend, „wenn die Ammänner in Beziehung gesetzt werden zu den Bestandteilen, aus denen das Land zusammengewachsen ist, die noch Ende des 13. Jahrhunderts mit Bezug auf die Steuer unterschieden werden. Diese Bestandteile, die mit Sicherheit erst 1273 sämtlich unter der gleichen Herrschaft vereinigt erscheinen, sind die freien Leute von Schwyz, die beiden Höfe [204a]) und Steinen, was der Zahl der vier Ammänner entspricht; Stauffacher, der das Kloster in Steinen gepfändet und in Steinen wohnt, wäre hiernach der Ammann von Steinen gewesen. Es besteht aber der wachsenden Einheit des Landes entsprechende Vereinigung der Ammänner zu gemeinsamer Wahrung der Interessen des Landes, wie ja schon die allen gemeinsame Allmend von Alters her eine Verbindung der Teile unter sich begründet hatte und die Vollendung der Einheit des Landes fand ihren Ausdruck 1291 in dem Landammann, neben dem die einzelnen Ammänner bald sich verlieren, wie ja auch der Ammann von Art nach hergestellter völliger Vereinigung mit dem übrigen Lande verschwindet.“ Friedrich v. Wyß scheint im übrigen in den Ammännern herrschaftliche Gerichtsbeamte zu vermuten. [205]) Eine Art Mittelstellung zwischen den genannten Ansichten nimmt Oechsli ein. [206]) Mit Fr.

[203]) Huber l. c. p. 63.

[204]) Fr. v. Wyß l. c. p. 96 f.

[204a]) Kyburger- und Froburgerhof, siehe Oechsli l. c. p. 65.

[205]) P. Schweizer, l. c. p. 18, Anm. 1 faßt die „nostri officiales“ (richtig „officiati“!) sowohl als herrschaftliche als auch als königliche Beamte auf, da Rudolf selbst eine Doppelstellung einnahm.“

[206]) Oechsli l. c. p. 288 f.

v. Wyß vermutet er bereits für die Zeit ihres ersten Auftretens vier Ammänner und nimmt an, daß die Urkunden von 1275 sie nicht vollzählig aufgeführt. Auch er gibt der Möglichkeit Raum, daß diese vier Ammänner den ursprünglichen Bestandteilen des Landes entsprechen könnten, der freien Genossenschaft und den beiden Eigenhöfen, jedoch so, daß die erste wegen ihrer numerischen Stärke zwei Vertreter erhalten hätte. Zur Vermutung, daß die Ammänner Vertreter der Kirchenspiele seien, tritt aber Oechsli keineswegs in direkten Gegensatz, er läßt vielmehr dem Einwande, daß die Ammänner herrschaftliche Beamte seien, die Vermutung sich entgegenstellen, daß die Gemeinde die Ammänner als Vertreter der Kirchspiele vorschlug und der König sie nur bestätigte. Nach Oechsli bilden die vier Ammänner die gemeinsame Oberbehörde des Landes, mit dem Richter des Tales, dem Landammann an der Spitze.

Im Nachfolgenden erlauben wir uns etwas näher auf die Ansicht Fr. v. Wyß's einzutreten. Unter den vier Ammännern erblickte er einen als Ammann des Kirchgangs Steinen, als eines der Bestandteile, aus denen das Land zusammengewachsen ist.[207]) Letztere Ansicht gründet sich jedenfalls auf die von Blumer[208]) vertretene Auffassung, die Kirchgemeinde Steinen mit Steinerberg, Sattel, Bibereck und Rothenthurm solle unter der Grundherrschaft der Lenzburger und dann der Habsburger gestanden haben, bis im Jahre 1269 die Kirchgenossen von Graf Eberhard von Habsburg sich losgekauft hätten. Nun hat schon P. Schweizer[209]) betont, daß diese von Heinrich VII. bestätigte und von Tschudi[210]) im genannten Sinne interpretierte Loskaufsurkunde, die Graf Eberhard den habsburgischen Eigenleuten ausge-

[207]) Fr. v. Wyß, Zeitschrift für schweizerisches Recht, I. p. 67, XVIII. 86—97.

[208]) Blumer l. c. p. 26.

[209]) l. c. p. 19.

[210]) Chronicon Helveticum I. p. 172, 254.

stellt hatte, keineswegs auf Steinen zu beschränken, sondern auf die unter habsburgischer Grundherrschaft stehenden Leute des ganzen Landes auszudehnen sei. Damit fällt jeder urkundliche Anhaltspunkt einer Grundherrschaft über die ganze „Kilchhöre“ Steinen. Vielmehr spricht Oechsli [211]) ausdrücklich von einer Zugehörigkeit der in Steinen gelegenen habsburgischen Güter zum Hofe Arth. Somit ist wohl an einen Ammann als grundherrlichen Gerichtsbeamten in Steinen kaum zu denken. [212])

Ist aber auch die Vermutung Oechsli's [213]) richtig, daß infolge des erwähnten Loskaufes der habsburgischen Eigenleute unter Eberhard die besonderen Gerichte der letztern eingegangen seien, dann ist für die fragliche Zeit überhaupt kein Platz mehr für solche von der habsburgischen Grundherrschaft bestellte Gerichtsbeamte. Es käme nur noch ein einziger, der allen freien und gefreiten Leuten gemeinsame Richter des Tales Schwyz, der spätere Landammann [214]) in Betracht.

Einen der wichtigsten Gründe gegen die Ansichten von Kopp und Blumer bildet die von v. Wyß behauptete Tatsache, daß die Ammänner bald nach dem Auftreten des Landammanns verschwinden, während die Gemeindeinteressen ja immer wichtiger werden und die Zahl der Viertel sich

[211]) l. c. p. 66. Es handelt sich also nicht um einzelne in der „Kilchhöre“ gelegene Güter. — Vergl. den habsburgischen Pfandrodel von 1281 (habsburg. Urbar von Dr. Rud. Maag, II. 1. p. 133 ff., der wohl die freien Leute von Schwyz, die beiden „Höfe“ von Kyburg und Froburg sowie Arth, nicht aber Steinen erwähnt.

[212]) Steinen gehörte eher schon das ganze 13. Jahrhundert zum Lande Schwyz. Vergl. Geschichtsfreund XIX. p. 100, wo unter den „Census de Swites“ solche des „armentarius de steina“ und von Feldmoos (vermutlich in Sattel) aufgeführt sind, und Geschichtsfreund VII. p. 47, wo die „parochia de Steina (vallis de Swiz)“ genannt wird.

[213]) l. c. p. 288. Nach Oechslis Vermutung (ibidem Anm. 1) fällt der Loskauf schon in die Zeit, da Eberhard noch Eigentümer und nicht bloß Pfandherr war, also in die Zeit vor 1273. Cf. Reg. 219 eodem.

[214]) Kopp, Urkunde I. 37. Oechsli Reg. 352.

mehrt. Richtig ist zwar, daß der „Landammann“ als solcher in den Quellen zum erstenmal 1291 an der Spitze des Landes [215]) stehend, auftritt, offenbar unrichtig dagegen, daß die Ammänner in ihrer Mehrzahl 1299 zum letztenmal neben dem Landammann erwähnt werden. [216])

Wäre die Stellung der schwyzerischen Gemeinden den Ammännern als herrschaftlichen Gerichts- und Verwaltungsbeamten gegenüber nur diejenigen eines Verwaltungssprengels und in keiner Weise die eines (autoritären) Subjektes gewesen, dergestalt, daß die Ammänner zugleich auch ihre Beamten gewesen wären, dann erschiene es uns unbegreiflich, warum die Herrschaft diese Ammänner „Ministri vallis de Swites“ nannte, und ihr Schreiben jederzeit an die „Officiales sev Ministri“ und die Gemeinde *zugleich* gerichtet werden. (Vergl. insbesondere den 1. Brief der Königin Elisabeth von 1299, dessen Adresse an die Ammänner und die Gemeinde gemeinsam, der Befehl dagegen, die Güter und Besitzungen des Klosters nicht mit Steuern zu belasten, schlechtweg an die Gemeinde als solche sich richtet.) Es muß somit der Gemeinde ein Recht der Mitsprechung und und der Initiative in diesen Besteuerungsangelegenheiten und damit die Möglichkeit der Beeinflussung der Ammänner zugestanden haben. Mit andern Worten, die Ammänner waren, nach unserm Ermessen, mindestens auch Organe der Gemeinde selbst. Da vermutlich an eine öffentlich-rechtliche Gemeinde hier nicht zu denken ist, so liegt es nahe, die Ammänner in ihrer Beziehung zur Gemeinde als Organe

[215]) Vergl. das Bündnis mit Zürich bei Kopp. Urkunden I. 37. Oechsli Reg. 352.

[216]) Wir verweisen auf die Urkunden vom 17. September 1318, vom 31. März und 15. April 1319 bei Ringholz l. c. p. 242 ff. 247 ff. Siehe auch Kopp, Gesch. IV. b 473 ff. Vergl. unten Anm. 376 und dortigen Text. Die Zahl der Ammänner von 1299 kennen wir nicht. Es wäre nicht ausgeschlossen, daß ihr Kollegium bereits damals sich erweitert und in der Folge zu einem Rat ausgestaltet hätte. Vergl. das Schreiben König Ludwigs von 1315 (bei Tschudi I. 274): „Officiato, Consilio, Civibus et Universis hominibus in Swiz,“ auf welches schon v. Wyß hinweist. l. c. p. 96.

der Markgemeinde [217]) zu betrachten. Den Charakter der Steuern bringen die Quellen nicht zum Ausdruck. Dürfen wir mit Blumer Landessteuern [218]) vermuten, dann haben wir zu Ende des 13. Jahrhunderts bereits ein *freies Gemeinwesen, das* offenbar zu Zwecken der eigenen Verwaltung *Steuern dekretiert* und durch die Gemeindeorgane von seinen Genossen erheben läßt.

Gegen die Auffassung der Ammänner als Gemeindebeamte hat Fr. v. Wyß auch darauf verwiesen, daß sie von der Herrschaft wiederholt „nostri officiales“ [219]) genannt werden, daß Gerichtshandlungen, wie Pfändungen, von ihnen vollzogen werden. [220])

Diese Einwände halten wir in ihrer Allgemeinheit nicht für zutreffend.

Dürfen wir mit Oechsli [221]) vermuten, es führe die erste Urkunde die Ammänner nicht vollzählig auf, warum wendet sie sich nicht auch an die übrigen zwei, wenn auch diese zur Vornahme von Pfändungen befugt gewesen wären? Und warum pfändet 1299 der *Landammann* auf den Beschluß der Ammänner hin, wenn jeder einzelne zu diesem gerichtlichen Akte kompetent gewesen wäre?

Ammänner werden allerdings auch „officiati nostri“ genannt, aber wie uns scheint, nur diejenigen, welche und nur soweit sie zu den zwangsweisen Steuerexekutionen in Bezug stehen. Es ist geradezu auffallend, wie strenge die zwei Tatsachen hier geschieden werden: einerseits die Stellung der Ammänner zur Gemeinde, anderseits ihre Pfändungshandlungen, also Akte von Gerichtsorganen. So spricht

[217]) Über ihren privatrechtlichen Charakter vergl. unten.

[218]) Blumer l. c. p. 288.

[219]) Die Urkunden sagen „nostri officiati“ nicht officiales. Letzteren Terminus gebrauchen sie niemals in Verbindung mit nostri; er scheint uns daher eher ein Beamtenverhältnis zur Gemeinde auszudrücken.

[220]) Cf. l. c. p. 95.

[221]) l. c. p. 288.

die Urkunde vom 7. Januar 1275, sowie die erste vom 13. Januar 1299, niemals von officiati nostri. Gerichtshandlungen, d. h. Pfändungen werden dort ebenfalls nicht erwähnt und die Ammänner ausschließlich „Ministri vallis“ und „Officiales sev Ministri“ genannt. Eklatant wird dieser Unterschied in den Urkunden vom 4. September 1275 [222]) und in der zweiten vom 12. Januar 1299. [223]) Der letztere Brief ist gerichtet an die Ammänner und an die Gemeinde. Im Interesse der Gemeinde werden (1299) die betreffenden Ammänner zusammen mit dieser oder nur mit den übrigen Ammännern, also als Organe der Gemeinde und nicht der Herrschaft, die Pfändung beschlossen haben. [224]) Daher richtet sich die Adresse auch an die Gemeinde und an deren Organe, die ministri gemeinsam. Dagegen konnten sie die Pfändungshandlung selbst nicht als Organe der Markgemeinde vollziehen, sie hatten diese Kompetenz nur Kraft einer herrschaftlichen d. h. gerichtlichen Organstellung. In dieser Beziehung waren sie wirklich „officiati nostri“.

Geht unsere Vermutung richtig, daß die 1217 im Schiedsspruche des Grafen Rudolf von Habsburg schwyzerischerseits auftretenden Zeugen zugleich auch die zur Vertretung

[222]) viris providis et honestis R. ministro de Stoufach, et Wernhero de Sewen ministro . . . . Nolentes, ut aliquam precariam dare a nostris officiatis aliquatenus compellantur. Et cum intellexerimus quod tu R. minister de Stoufach ob hujusmodi precarie exactionem equum pro pignore Sanctimonialibus abstulisti . . Vos ambo illas non velitis amplius. in exactionibus hujusmodi fatigare.

[223]) viris providis et discretis . . . Officialibus seu Ministris, totique universitati in Switia . . Nolentes ut aliquam precariam dare a nostris officiatis aliquatenus compellantur. Et cum intellexemimus, quod tu Landammann ad ordinationem officialium seu Ministrorum (!) . . . Sanctimoniales ob hujusmodi precarie exactionem impignoraveris. Den Pfändungsbeschluß fassen sie als officiales seu ministri, die zwangsweise vollstreckenden Organe dagegen sind die „officiati *nostri*“.

[224]) Als bloße Beamte der Herrschaft hätten sie gegenüber den wiederholten Besteuerungsverboten kein Interesse an der Pfändung gehabt und durch das Mittel der Amtsentsetzung hätte die Herrschaft solchen Belästigungen ein rasches Ende bereiten können.

der schwyzerischen Markgemeinde berufenen Gemeindeorgane gewesen seien, dann dürfen wir wohl schon diese vier Zeugen als die Vorgänger der vier Ammänner in ihrem Gemeindeamte betrachten. [225])

Diese Voraussetzung würde uns auch den Schlüssel bieten zur umfassenden Erkenntnis der Stellung und Bedeutung der Ammänner und ihres Auftretens. 1217 treten uns unter den schwyzerischen Zeugen zwei Gerichtsorgane entgegen, Konrad Hunno und Werner Weibel, die ihre Namen von den damals noch bestehenden Ämtern trugen. [226]) Die beiden andern dagegen, Ulrich Kessler und Heinrich von Ybach lassen weder eine richterliche noch eine herrschaftliche Stellung erkennen. Sie kämen daher ausschließlich als Organe der Markgemeinde in Betracht. Daß die beiden erstern auch zugleich „officiati" der Herrschaft, resp. des Inhabers der gräflichen Gerichtsbarkeit über die freien Leute in Schwyz waren, scheint uns zweifellos. [227]) Die vorliegenden Urkunden liefern auch den besten Beweis für die Berechtigung des Hunnen resp. des Landammann zur Vornahme von Pfändungshandlungen. [228])

Beziehen wir diese Tatsachen und Vermutungen auf unsere fraglichen Verhältnisse, so kann man leicht in dem 1299 pfändenden Landammann den frühern Hunnen und in den officiati nostri letzteren und den Weibel erblicken.

[225]) Letztere Annahme hat auch die Tatsache für sich, daß sonst nirgends von einer Beziehung grundherrlicher Richter bezw. Ammänner zur schwyzerischen Gemeinde irgendwie Anhaltspunkte sich finden. (Unseres Wissens sind aber die Ammänner noch niemals in der Literatur mit diesen vier Zeugen in Zusammenhang gebracht worden.)

[226]) Dies vermutet Oechsli 121. Vergl. auch Fr. v. Wyß, Zeitschrift für schweizerisches Recht, XVIII. 94 f.

[227]) Brunner II. 174 ff. Besonders 175, 177, 180. Der Weibel gehörte zu den subalternen Beamten des Grafen, den Offizialen, p. 188 l. c. — Kopp, Urkunden, I. p. 29 ff. Die Urkunde König Rudolfs vom 19. Februar 1291 enthält die Zusicherung an die freien Leute von Schwyz, daß ihnen niemals ein Unfreier zum Richter gesetzt werden solle. Fr. v. Wyß p. 95.

[228]) Cf. Schröder 167 ff., 174 ff.

1275 haben wir R. Stauffacher pfänden gesehen; es wäre somit in ihm der amtierende Landammann [229]) zu vermuten, während Wernher von Seewen der Weibel wäre. Allein als „nostri officiati“ werden beide zur Pfändung in Beziehung gebracht, obwohl jedenfalls der Weibel ursprünglich zur Vornahme von Pfändungen nicht kompetent war. Schon 1217 scheint die Stellung des Weibels einigen Ansehens sich erfreut zu haben. [230]) Dasselbe hat sich im Laufe der Zeit keineswegs gemindert. Nicht nur wird er im 14. und 15. Jahrhundert unter den Gerichtsorganen stets unmittelbar nach dem Landammann erwähnt, [231]) sondern in den Quellen des 15. Jahrhunderts erscheint er selbst wiederholt als Richter und Vollzugsbeamter in Bußsachen. [232]) Auch war der Landweibel und nicht etwa der später auftretende Landesstatthalter bis ins 19. Jahrhundert in Gerichtssachen Stellvertreter des Landammanns. [233]) Auf Grund dieser Tatsachen halten wir die Vermutung für berechtigt, daß 1275 der Weibel es gewesen, an den die Königin Anna, außer dem Landammann, das Verbot der zwangsweisen Steuerexekution gerichtet hat. Der Landammann und der Weibel werden

---

[229]) Dies um so eher, als auch eine Urkunde vom 10. Februar 1295 Conrad ab Jberg einfach „minister“ nennt (vergl. Geschichtsfreund VII. 54 f.). Conrad ab Jberg, der schon im Bündnis mit Zürich als „Landammann“ das Land Schwyz vertritt, wird auch 1295 noch nicht von diesem Amte zurückgetreten sein, da er gerade nach der erwähnten Urkunde einzeln auftritt und im Namen der Gemeinde siegelt.

[230]) Siehe oben p. 82 ff.

[231]) Siehe Landbuch p. 12, 20, 23, 67, 72.

[232]) Gewisse Bußklagen (hauptsächlich Polizeisachen) mußten direkt an ihn gebracht werden, die dann nicht nur seiner Vollstreckung, sondern jedenfalls auch erst seiner richterlichen Beurteilung unterstanden. (Aehnlich wie beim spätern Gassengericht, siehe Blumer I. 294.) Siehe Landbuch p. 43, 44, 33.

[233]) Nach einer gefl. Mitteilung von Herrn alt Kanzleidirektor J. B. Kälin in Schwyz. Vergl. auch einen Alpbrief aus Glarus im 10. Heft der alpwirtschaftlichen Monatsblätter (1905) p. 30, wo in Glarus ebenfalls an Stelle des Landammanns der Weibel urteilt.

es auch gewesen sein, die von der Herrschaft 1275 und 1299 unter den „nostri officiati“ verstanden werden.

Unseres Ermessens lassen sich nach dem Gesagten drei Faktoren unterscheiden, die das Auftreten dieser Ammänner und seit 1291 dasjenige des Landammanns bedingen.

Einmal das *Land Schwyz,* soweit es mit seinen Bestrebungen nach Freiheit und Unabhängigkeit von der österreichischen Herrschaft, *als Träger politischer Zwecke* hervortritt. Als sein berechtigter Vertreter nach aussen tritt uns ausschließlich der Landammann (der zugleich der Richter des Tales ist) entgegen; so im Bündnis mit Zürich, wo sein Handeln nicht auf einen Auftrag des Ammännerkollegiums, sondern jedenfalls auf eine direkte Delegation seitens der ganzen Gemeinde sich stützt. Ammänner treten dort bezeichnenderweise nicht auf und die von den Zürchern zu „Räten“ genommenen Schwyzer lassen offiziell keine solche Amtsstellung verraten. [234])

Ein weiterer, uns am meisten interessierender Faktor ist das *Land Schwyz als Wirtschaftsgemeinde.* Als Organe der Markgemeinde treten die Ammänner unter einander in Verbindung, handeln gemeinschaftlich im Namen der Gemeinde resp. der Genossen, in deren Interesse sie den Pfändungsauftrag erteilen. Zur Wahrung der wirtschaftlichen Gemeindeangelegenheiten bilden sie ein Kollegium. Die Gemeindeverwaltung ist ihre hauptsächliche Aufgabe.

Das dritte Moment liegt in der *Gemeinde des schwyzerischen Centgerichtes* bezw. der habsburgischen Herrschaft als Inhaberin der gräflichen Gerichtsbarkeit. Da der Vorsteher des Centegerichtes, der Hunne (der spätere Landammann), aus dem Kreise der Einheimischen vom Grafen unter Mitwirkung der Gerichtsgemeinde gewählt wurde, [235])

---

[234]) Siehe Oechsli p. 299 Reg. 352.

[235]) Dies vermutet Oechsli l. c. p. 123. Vergl. auch Brunner l. c. p. 175.

so scheint es uns keineswegs gewagt, zu vermuten, daß dieser Unterrichter stets einer der angesehensten und einflußreichsten Genossen der freien Gerichtsgemeinde war und deshalb die Markgemeinde nicht verfehlte, ihn auch ihrerseits mit dem Ammannamte zu beehren. Aus ähnlichen Gründen dürfte auch der Weibel, dessen Wahl die Herrschaft vermutlich nicht beeinflußte, eine solche Doppelstellung eingenommen haben. Damit wären sie dann allerdings officiati der Herrschaft, anderseits aber zugleich Verwaltungsorgane der Wirtschaftsgemeinde.

Einen Zusammenhang dieser Ammänner mit den ursprünglichen „Bestandteilen, aus denen das Land zusammengewachsen ist", scheint uns daher mindestens zweifelhaft. Wenn auch die Quellen uns diesbezüglich bisher noch keine Aufschlüsse geboten, so halten wir doch auch diese Ansicht Kopps, daß die vier Amtsleute die drei Pfarrgemeinden bezeichnen, nur daß Schwyz als die volksreichste das Doppelte gab, als die zutreffendste. [236])

Wir haben hier nochmals auf den nähern Inhalt der *Urkunde von 1281* zurückzukommen. Sie lautet also:

„In Gottes Namen Amen!

Wir die Landt-Luet von Schwyz kuendund allen denen, die disen Brief jemer gesechend, daß wir mit gutem Rat und mit vollkommnem Willen dess überein sind kommen, dass wir alle die Ansprache und alles das Raechte, das wir je gewunnend oder soltend han an das Gut Jesinen, das da lit im Munster-Tal, Cunrad dem Hunnen hand geben zo kouffen umb X Pfundt und fuer die Arbeit, so Er dafuer unss und dess Lands Eere erlitten hat, wann daher In die Landt-Luet sandtend, dass es jemermer ledig eigen und unbesprochen soll sin: da diser Kouff geschach warend dise

[236]) Vergl. unten Anm. 349 und dortigen Text.

Luet, deren Namen hie geschriben stat und ander die Landt-Luet die es tatend: Rudolf der Stouffacher der Ammann, Werni von Sewa der Ammann, Ulrich der Schmid der Ammann, Cunrat ab Iberg der Ammann, Heinrich der Schmid, Heinrich Ulrich von Wyler, Arnold von Sewa, Werni Herlobig etc.[237]) .. dass diser Kouff und dise geschrifft staete und veste sige so hand wir, unsers Land Insigel an disen Brief geben und gehenckt und ist dises beschehen nach unsers Herrn Gepurt über zwölff hundert Jar und zwey und achtzig Jar an dem Nüwen Jahr, zu Schwiz in der Kilchen."[238])

Die Landleute von Schwyz *beschliessen* nach vorgängiger Beratung *mit vollkommenem Willen*[239]) *den Verkauf des Gutes „Jessenen"* im Münstertale an Konrad Hunno für 10 Pfund und dem Lande geleistete Dienste.[240]) Konrad Hunn

---

[237]) Es folgen die Namen von 48 weitern Landleuten.

[238]) Das Original dieser Urkunde ist nicht mehr vorhanden. Copie siehe bei Tschudi, Chronicon Helvet. I. 189. Regest. bei Oechsli l. c. No. 270.

[239]) d. h. wohl rechtsgenüglicher und zwar auf Einstimmigkeit beruhender Wille. Vergl. Laveleye-Bücher p. 138. Blumer l. c. I. 301 und 594. Vergl. eine Satzung der Genossen des Dorfes zu Küßnacht (Kt. Schwyz) vom 17. August 1437, aufgenommen mit Gunst und Wissen ihrer gn. l. Herren Landammann und Rat und Gemeinde zu Schwyz: In Zukunft soll niemand mehr zu einem Dorfgenossen angenommen werden, ausser es geschehe mit „Einhelligkeit aller Dorfleute und Genossen" etc. Vorbehalten wird, wenn es einst Ammann, Räte und Gemeinde von Schwyz *gemeinlich* oder den mehreren Teil unter ihnen bedeuchte, in diesem Aufsatz etwas zu mindern, zu mehren etc. (Vidimus von 29. Mai 1563 im Kantonsarchiv Schwyz.) Vergl. auch die Anfangsformeln der Landsgemeindebeschlüsse des 14. Jahrhundert: „allen den, die etc." Künden wir die Landlüte von Switz, das wir sin komen vber ein einhelleklich vnd gemeinlich . ." und ähnlicherweise. Siehe Landbuch p. 268, p. 11, 80, 199, 206, 209, 215, 216, 267, 268, 269, 370 etc. Im 14. Jahrhundert werden bereits auch Majoritätsbeschlüsse erwähnt, die aber stets nur auf Rückgängigmachung früherer Gemeindebeschlüsse Bezug haben. Landbuch p. 12, 81, 200.

[240]) Die Art der geleisteten Dienste ist unbekannt; möglicherweise könnte sie mit dem Marchenstreite in Verbindung stehen. Cf. Oechsli p. 291. Daraus ergäbe sich die Vermutung, dass auch in der schwyzerischen Markgenossenschaft die Beamten keinen Anspruch auf bestimmte Entlöhnung hatten. Cf. Schröder 427.

soll das Gut zu ledigem und unwidersprochenem Eigen [241]) erwerben.

Es ist unschwer aus dieser Urkunde, mit dem Gemeindesiegel versehen, einen *Gemeindebeschluß* zu erkennen Oechsli [242]) sieht in den in der Kirche des hl. Martin versammelten Landleuten bereits eine Landsgemeinde, hervorgegangen aus der Vereinigung von Mark- und Gerichtsgemeinschaft sämtlicher Leute des Landes Schwyz. Indes finden wir uns durch nichts veranlaßt, in diesem Gemeindebeschlusse bereits einen Rechtsakt einer Landsgemeinde zu erblicken. [243]) Abgesehen davon, daß die vier Ammänner noch ohne Unterschied eines äusserlich erkennbaren Ranges, gleichmässig nacheinander als Zeugen aufgeführt werden, insbesondere keiner als Einzelvorsteher der Gemeinde bezw. des Ammännerkollegiums hervortritt, präsentiert sich auch die Funktion der Gemeinde selbst in einem rein privaten Rechtsgeschäfte, das ja speziell in ihrer Kompetenz als *Wirtschaftsgemeinde* gelegen war.

Etwas rätselhaft will uns das ungewöhnlich zahlreiche Auftreten der, offenbar die Rolle von Zeugen versehenden, Landleute in der Veräusserungsurkunde erscheinen. Es ist mindestens auffallend, wenn wir, abgesehen von den Ammännern, unter diesen 53 Landleuten 45 Trägern verschiedener Geschlechtsnamen begegnen. [244]) Ob wir in ihnen

---

[241]) Die schwyzerische Gemeinde veräussert also wirkliches Eigentum, selbständig und ohne Zustimmung oder Widerspruch seitens eines markgenössisch mitberechtigten Grundherrn oder eines Obereigentümers über die Mark. — Hildebrand (p. 186 f), der ein ursprüngliches Eigentum am Gemeindeland bestreitet und, wie wir gesehen, vermutungsweise diesen Eigentumsmangel für die schweizerische Allmende bis ins 15. und 16. Jahrhundert ausdehnt, sieht den „schlagendsten Beweis" gegen ein „Eigentumsrecht der Gemeinde an Grund und Boden" darin, daß die Gemeinde kein Land veräussern könne.

[242]) Oechsli l. c. p. 288 ff.

[243]) Vergl. auch Ryffel l. c. p. 17.

[244]) Es ist dies um so überraschender, als der alte Kanton Schwyz 1798 nicht mehr als ca. 90 Bürgergeschlechter (mit Ausnahme derjenigen

eine Art Sippenvertreter zu erblicken haben, die im Namen ihrer Geschlechtsfreunde die Zustimmung zum Verkaufe erklärt beziehungsweise dieselbe zu bezeugen hatten? Es läge dann hierin zugleich ein schwaches Durchschimmern der der alten germanischen Markorganisation auf der verwandtschaftlichen Grundlage der Markgenossen. Unzweifelhaft aber hatte der enge Blutsverband, der im germanischen Heere die verwandten Geschlechter in den Centenen zusammengehalten [245]) und auch für die Alemannen bei Ansiedelungen vielfach bestimmend war, [246]) in der schwyzerischen Mark schon lange vor dem 13. Jahrhundert sich gelöst. Es ist überhaupt wenig wahrscheinlich, daß hier ein solcher sich lange hätte halten können. Mit den Grundherrschaften kamen viele fremde Elemente ins Land und sobald auch die etwa vorhandenen voralemannischen Bewohner des Landes in den markgenössischen Verband Eingang gefunden, war das verwandtschaftliche Prinzip der Genossenschaft durchbrochen. Der alte patriarchalische Verband hatte aufgehört und ein eigentlicher Nachbarverband war an dessen Stelle getreten.

Durch den Gemeindebeschluß wird über Marksubstanz verfügt. Es kann daher das Gemeinland weder römischrechtliches Miteigentum, [247]), noch Eigentum zur gesamten Hand (Gesamteigentum) gewesen sein. [248]) Römischrechtliches Miteigentum war es nicht, denn das römische condominium

der Unterallmendgenossen) zählte und zudem Ort (Pfarrkirche zu Schwyz) und Zeit der Versammlung (25. Dezember) vermutlich auf einen nicht allzustarken Gemeindebesuch schließen lassen.

[245]) Vide v. Schulte, Deutsche Rechtsgeschichte p. 33. Brunner l. c. p. 162 I. f.

[246]) Vergl. v. Inama-Sternegg I. p. 37, 77, 92. Waitz, Verfassungsgeschichte I. 54 ff. 138. Schröder l. c. p. 122 ff.

[247]) Schon oben, p. 48, Anm. 121, haben wir darauf hingewiesen, daß Hildebrand am gemeinschaftlich genutzten Land nur ein römischrechtliches Miteigentum anerkennt.

[248]) Vergl. dagegen Bluntschli, in seinem Vorwort zum Landbuch von Schwyz (herausgegeben von M. Kothing, p. V).

schließt als solches keinerlei Verwaltungsgemeinschaft in sich. Jeder einzelne condominus verfügt frei über seinen ideellen Anteil und hat grundsätzlich ein unbedingtes Widerspruchsrecht.[349])

Wäre es aber Eigentum einer gesamten Hand gewesen, dann hätten auch alle einzelnen Mitglieder (die Landleute) gemeinsam mit „gesamter Hand" auftreten und das Eigentum am genannten Gute dem Konrad Hunno auflassen müssen.[250]) Der Gemeindebeschluß als solcher aber ist der ideale Wille eines Organes (der zur Gemeinde versammelten Genossen) und tritt als einheitlicher Wille der Gesamtheit, nicht aber als Summe sämtlicher Einzelwillen der Genossen nach außen hin auf.[251])

Zur Festellung der *Form und des Subjektes des markgenössischen Eigentums* wäre es ohne Zweifel von großer Bedeutung, zu wissen, welches die *juristische Natur* der *Markgenossenschaft* selber war. Dies ist jedoch eine heute noch nicht endgültig entschiedene Frage.[252])

Gierke erblickt in der Genossenschaft, der „Körperschaft des deutschen Rechts", eine Gesamtheit, die Einheit und Vielheit zugleich ist.[253]) Sämtliche genossenschaftlichen Rechte stehen der Gesamtheit der Genossen" zu,[254]) ohne irgend welche begriffliche Trennung ihrer einheitlichen oder vielheitlichen Seite. Und „weil so die Gesamtheit Subjekt ist,"[255]) so stehen „sowohl der Gesamtheit, wie dem einzelnen Genossen

---

[249]) Vergl. Sohm, die deutsche Genossenschaft (Sonderabdruck) p. 30.

[250]) Sohm l. c. p. 10 ff. Heusler, Institutionen I. 268 f.

[251]) Sohm ibidem. Heusler l. c. p. 255 f. 69. Dieser einheitliche, ideale Wille der Gemeinde kommt insbesondere auch in deren Siegel zum Ausdruck; sie siegelt in ihrem und nicht in der einzelnen Genossen Namen.

[252]) Die heute allein noch das Feld behauptenden Ansichten sind diejenigen von Gierke, Heusler und Sohm.

[253]) Gierke, das deutsche Genossenschaftsrecht II. 332.

[264]) Gierke l. c. p. 170.

[255]) Gierke l. c. p. 175.

dingliche Rechte am „körperlichen“ Vermögen zu,[256]) welche irgendwie als Eigentumsanteil oder Eigentumssplitter konstruiert werden müssen.[257])

Das genossenschaftliche Eigentum ist also (nach Gierke) „ein auf der Verbindung von Gesamtheit und Vielheit beruhendes Rechtsverhältnis“.[258]) Es liegt „weder ein mit dinglichen Sonderrechten unverträgliches, korporatives Volleigentum, noch ein das selbständige Recht der juristischen Person ausschließendes Miteigentum“ sondern korporatives Gesamteigentum vor.“[259])

Im Gegensatz zu Gierke erklärt Heusler die Markgenossenschaft für eine juristische Person, die nur unter die Korporationen gezählt werden kann.[260])

Die gesamte Mark (selbst das Sondereigen) ist „ein ausschließliches Eigentum (Alleineigentum) der Gesamtheit (Genossenschaft) als juristischer Person.“[261]) Die Nutzungsbefugnisse der Genossen sind keine Nutzungs*rechte,* sondern ein dem Eigentum der Genossenschaft entspringender Genuß, auf welchen der einzelne Genosse kraft seiner Mitgliedschaft im Namen und nach Maßgabe der Dorfstatuten, oder was deren Stelle vertritt, ein Recht hat.

Den genannten zwei Auffassungen hat Sohm[263]) eine dritte gegenübergestellt. Die Ausführung Gierke's vermag ihn deshalb nicht zu befriedigen, „weil sie zu lauter unbekannten Größen führt.“ Deutlich ist nur, daß die uns bekannten Vorstellungen von Eigentum, Sachenrecht, Mit-

---

[256]) Gierke l. c. p. 325 ff.

[257]) Gierke l. c. p. 118 f.

[258]) Gierke l. c. p. 332.

[259]) Gierke, die Genossenschaftstheorie und die deutsche Rechtssprechung p. 318 f.

[260]) Heusler, Institutionen I. 218 f.

[261]) Heusler, Institutionen I. 279.

[262]) Heusler l. c. p. 274, 276.

[263]) Sohm l. c., vergl. insbesondere p. 10 f.

eigentum, keine Anwendung finden sollen. Aber welche anderen Vorstellungen an ihre Stelle zu treten haben, das wird nirgends deutlich.[264])

Auch der Ansicht Heusler's kann Sohm nicht beipflichten. Er stößt sich vor allem an dessen Auffassung von der juristischen Person.[265]) Nach Heusler ist eine solche dann gegeben, wenn „ein idealer Wille, weil er das rechtliche Schicksal des von ihm beherrschten bestimmt, selber als Person gedacht und behandelt wird.“ Rechtssubjekte des Vermögens sind die einzelnen Glieder einer Gemeinschaft nur solange, als sie „ihren eigenen nach Belieben veränderlichen Willen betätigen können.“ Der letzte Grad dieser Gemeinschaft ist die Gesamthand. „Sobald wir aber von diesem Boden der Gesamthand, der Gemeinderschaft, zu den Genossenschaften auf landwirtschaftlichem, gewerblichem usf. Gebiete hinübertreten, haben wir auch die juristische Person.“[266])

Aber das „Dasein eines Gesamtwillens (die korporative Organisation) und auch das Dasein einer diesem Gesamtwillen gegebenen, privatrechtlich erheblichen Gesamtmacht“ genügt (nach Sohm) noch nicht, um das Dasein einer juristischen Person, einer Korporation (Körperschaft) im Sinne des Privatrechtes zu begründen.[267]) Das Wesen der Körperschaft verlangt neben dem verfügungsfähigen Gesamtwillen zugleich einen vermögensfähigen Gesamtwillen.[268]) In der Markgenossenschaft aber waltet das ganze Mittelalter hindurch die Anschauung vor, daß das Gemeindevermögen gemeinsames Vermögen der einzelnen Genossen als physischer Personen und nicht Alleinvermögen der Gesamtheit sei.[269]) Ausschlaggebend ist die Tatsache, daß die Rechtssätze von

---

[264]) Sohm l. c. p. 7.
[265]) Derselbe p. 11.
[266]) Heusler l. c. p. 257.
[267]) Sohm l. c. p. 11 f.
[268]) Derselbe l. c. p. 12.
[269]) Derselbe l. c. p. 13.

der Vermögensgemeinschaft (von Miteigentum, Mitrecht, Mitschuld) Anwendung finden.[270])

Die *„deutsche Genossenschaft“* ist daher nach Sohm eine *korporativ organisierte, Verwaltungsfähigkeit, nicht aber Vermögensfähigkeit besitzende Personengesamtheit.*[271]) Weil vermögensunfähig, ist sie keine juristische Person im Sinne des Privatrechtes.[272])

Das *„Vermögen der Genossenschaft“* bedeutet *lediglich Miteigentum der einzelnen Glieder.*[273]) Dagegen steht die *Verwaltung* über dieses gemeinschaftliche Vermögen *ausschließlich dem idealen Willen der Gesamtheit* zu. Diese ausschließliche *Verwaltungsbefugnis* der Genossenschaft (Gesamtheit) ist nicht privatrechtlicher, sondern „sozialrechtlicher“, *körperschaftlicher Natur.* „Der Genossenschaft sind die Personen der Genossen in Genossenschaftsangelegenheiten und folgeweise gerade auch in Angelegenheiten des gemeinsamen Genossenschaftsvermögens unterworfen.“ Kraft dieser körperschaftlichen (der öffentlichen Macht vergleichbaren) Machtbefugnis der Genossenschaft (als Gesamtheit) über die Subjekte des Genossenschaftsvermögens vermag sie über das letztere zu verfügen, „obgleich dies Vermögen der Zuständigkeit nach privatrechtlich ein ihr, der Genossenschaft, fremdes Vermögen ist.“[274])

Wie die Verwaltungsmacht der Genossenschaft als Einheit, so sind auch *die Nutzungsrechte und sonstigen Sonderrechte der Einzelnen* in der Genossenschaft grundsätzlich nicht privatrechtlicher sondern *körperschaftsrechtlicher Natur,*

---

[270]) ibidem. In Betracht fallen namentlich folgende Rechtssätze: „Unter den Gemeindegenossen gilt (in Bezug auf das „Gemeindevermögen“) Anwachsungsrecht (p. 13) und „der Gemeindegenosse haftet für die Schulden der Gemeinde“ (p. 18). Denn das genossenschaftliche Eigentum bedeutet Miteigentum zu beweglichen Anteilen und die Gemeinwirtschaft der Markgenossen war ursprünglich eine wahre, auf Vermögensgemeinschaft beruhende Gemeinwirtschaft (14, 18).

[271]) eodem p. 27 ff.

[272]) Sohm l. c. p. 32.

[273]) p. 27 eodem.

[274]) Sohm l. c. p. 31.

d. h. sie sind nicht kraft privatrechtlichen Titels, sondern kraft der Genossenschaftsverfassung den Einzelnen zuständig (Mitgliedsrechte) und unterliegen grundsätzlich der Genossenschaftsgewalt. (Majoritätsbeschlüssen) u. s. f.[275])

Dieser Ansicht Sohm's über die deutsche Genossenschaft glauben wir auch für die schwyzerischen Verhältnisse uns anschließen zu dürfen. Zweifellos ist wohl der Bestand einer körperschaftlich organisierten Markgemeinde mit Verwaltungskompetenzen über das gemeinschaftliche Vermögen. Schwieriger ist die Frage nach der „Zuständigkeit" des Vermögens. Indessen bleiben auch hier nicht alle Anhaltspunkte aus. So sind es die cives de villa Svites, die Landleute von Schwyz, welche im Marchenstreite gegen Einsiedeln Eigentumsansprüche am streitigen Walde für *sich* und nicht für die Gemeinde (universitas) geltend machen. Die Landleute haben sich einen Teil des Waldes angeeignet, *ihre* (nicht der Gemeinde) „agri et culta", „agri inarvales" grenzen an den Wald. Die Landleute offerieren den Beweis, daß die „Eigenschaft" des Waldes an *sie* gekommen sei. Graf Rudolf von Habsburg entscheidet, daß der zu Gunsten der Schwyzer ausgeschiedene Teil „frei und ewiglich den *Landleuten* von Schwyz zugehören solle."[276]) Auch in der Verkaufsurkunde vom 25. Dezember 1281 verfügen die zur Markgemeinde versammelten Landleute durch Gemeindebeschluß über einen Teil der *ihnen* zustehenden Marksubstanz.[277])

---

[275]) Sohm l. c. p. 32. Auch Schröder l. c. p. 710 Anm. 6 schließt sich der vermittelnden Auffassung Sohms an.

[276]) Vergl. oben Urkunde von 1217. Wäre die Klage des Klosters Einsiedeln gegen die Schwyzer eine civilrechtliche gewesen (als was sie bisher angesehen worden), dann dürfte vermutlich aus der jeweiligen Schadenersatz- und Bußzahlung des Lenzburgers auf die Vermögensunfähigkeit der Gemeinde als solcher geschlossen werden. Sie wäre ein Hinweis auf die gemeinsame Schuldhaft der Genossen dergestalt, daß für die Schulden der Gemeinde jeder einzelne solidarisch und mit seinem ganzen Vermögen haftete. Vergl. Sohm 18 ff.

[277]) „Alle die Ansprache und alles das Rächte" steht den Landleuten

Dagegen sind Besteuerungen, als Verwaltungssachen, Angelegenheiten der Gemeinde (der Universitas) als solcher und ihrer Organe (der Ammänner). Das Siegel der Gemeinde ist kein Siegel der „Landleute", es hat die Umschrift: „S. Universitatis. In Swites." [278])

Auch aus der neuesten Zeit findet sich eine Reihe wichtiger Belege für unsere Ansicht. [279])

Es tritt also auch in der schwyzerischen Markgenossenschaft in Bezug auf die Vermögenszuständigkeit „mehr die genossenartige Gemeinschaft, als die individuelle Ausschließ-

---

zu, während das „Land" (wie ähnlich ursprünglich die Sippegenossen eine gemeinsame Ehre hatten cf. Amira l. c. 109) Träger einer Ehre ist.

Durch das ganze Mittelalter hindurch heißt das schwyzerische Gemeinland „der Landlütten allmeindy", „vnser (d. i. der Landleute) allmy" etc. Siehe Landbuch p. 40, 52, 79, 87, 134, 207, 210, 238 etc. — Der Landsgemeindebeschluß von 1294 (Landbuch p. 266) spricht dagegen auffallenderweise von „velt, wasser, holz, wunne und weide des Landes." Diese ausnahmsweise Benennung mochte vielleicht eine Folge der ausschließlichen Verwaltungs- und Verfügungsmacht der Gemeinde über die Allmende sein. Die Bußen werden den Landleuten geschuldet und die Kosten für die Allmendverwaltung sind Kosten der „Landlütten". Siehe Landbuch p. 33, 198, 210, 42 ff. 212. Aktiven und Passiven des Genossenschaftsvermögens sind somit der Zuständigkeit nach Aktiven und Passiven der Einzelnen. — Der Viehauftrieb hingegen als Verwaltungsangelegenheit, ist Sache der Gemeinde, denn die „Gemeinde trenkett". Landbuch 205, 216.

[278]) Cf. Kopp, Geschichte 2a p. 333 Anm. 2. Später wird es jeweilen benannt: „vnseres eygenen Landes ingesiegel" etc. Vergl. Landbuch 268 ff. 199 ff.

[279]) So bestimmt § 1 der „Grundzüge einer Allmeindeverordnung vom Jahre 1848", Weidgang, Pflanzland, Waldungen, sowie aller übrige Grundbesitz der Oberallmeindkorporation verbleiben ungeteiltes, unveräußerliches Eigentum der Korporationsgenossen. Vergl. ebenso die Entwürfe von 1849 und 1857. In neuester Zeit hat selbst die Justizkommission des Kantons Schwyz in einer Vernehmlassung an den schweizerischen Bundesrat sich bemüht, das „Korporationsgut" der Oberallmende, der schwyzerischen allgemeinen Rechtsanschauung entsprechend, als Eigentum nicht der Korporation als einer juristischen Person, sondern als Eigentum der Genossen „zu gesamter Hand" (?) darzutun. Nach ihrer Auffassung hat der einzelne Korporationsgenosse heute noch ein dingliches Recht nicht an fremder, sondern an *eigener* Sache. Siehe Vernehmlassung vom 7. Juli 1894 und Entscheid des Bundesrates vom 28. September 1894.

lichkeit“ [280]) einer juristischen Person hervor. *Das Gemeinland ist gemeinschaftliches Vermögen* (Miteigentum zu beweglichen Anteilen) *der Markgenossen* (Landleute) als solcher, *die Verwaltung* desselben dagegen *steht der körperschaftlich organisierten Gesamtheit zu.*

Ein Blick auf die in der Urkunde von 1281 aufgeführten Zeugen gibt uns den ersten Aufschluß über den damaligen *Umfang des schwyzerischen Markgebietes.* Angehörige der Kirchgänge Schwyz, Steinen und Muotathal treten als Landleute von Schwyz auf. Somit erstreckte sich die schwyzerische Mark von Steinen bis an die heutige Urnergrenze, [281]) vom Urmiberg bis ins Alp- und Minstertal. [282]) Sie umfaßte, wie noch heute, [283]) fast sämtliche Alpen des Landes [284]) und das ganze Land als solches d. h. der die drei damaligen Kirchspiele umfassende markgenössische Verband beherrschte ausschließlich das in diesen Grenzen liegende Gemeinland. [285])

---

[280]) Siehe Bluntschli in seinem Vorwort zum schwyzerischen Landbuch p. V.

[281]) Th. Faßbind, Geschichte des Kantons Schwyz. Manuskript Fol. 112 f. meldet, daß die Ruoßalp im Muotathaler Kirchgang an der Urnergrenze, in Nöten des Vaterlandes im 14. Jahrhundert den Urnern mit Auslösungsrecht gegen ein Viertel Silbermünz abgetreten und wegen Versäumnis nicht wieder erhalten worden sei. Er beruft sich dabei auf das archiv. publ., das inzwischen abgebrannt ist.

[282]) Cf. den Schiedsspruch von 1217 und Oechli l. c. 214.

[283]) Mit dem oben angedeuteten Unterschiede, daß heute die sogenannten „Heukuhallmenden“ (Voralpen) mit den Bodenallmenden auf die Genossamen verteilt sind.

[284]) Nicht inbegriffen waren die Alpen Silbernen, die damals im Privateigentum (zum Teil dem Kloster Steinen zugehörig) (siehe Oechsli p. 64) stand und die Frohnalp, welch letztere nach dem Namen zu schließen, früher herrschaftlicher Besitz gewesen, später aber an die Genossenschaft Arth überging, sodaß sie heute zur Unterallmend gehört. Siehe Kothing, Staatsvermögen p. 2.

[285]) Von Gemeinmark, die im Eigentum der damaligen Kirchspiele oder noch kleinerer Verbände gestanden hätte, wie solches anderwärts, z. B. in Unterwalden und Glarus der Fall gewesen, kann für die schwyzerischen Verhältnisse keine Rede sein. Cf. Blumer I. 376 ff. insbesondere 380 f. 382. Kothing l. c. p. 1.

Diese Einheit der Mark ist aber vermutlich nicht erst das Produkt eines nur allmählich vollzogenen Zusammenschlusses der Kirchgänge resp. der seit 1358 unter dem Namen Viertel auftretenden Landesteile, sondern sie existierte nach unserer Ansicht als „villa Suites“ bereits schon seit der ersten Besitznahme dieser Täler durch alemannische Siedler.[286]) Abgesehen davon, daß nirgends weder Spuren eines erfolgten Zusammenschlusses, noch die Existenz früherer Teilmarken nachgewiesen werden können und zudem die Annahme eines Zusammenschlusses kleinerer Kirchgangsmarken zu einer großen Gesamtmark dem allgemeinen Entwicklungsprozeß des Grundeigentums im Mittelalter widerspricht,[287]) glauben wir für unsere Ansicht noch folgende Gründe anführen zu dürfen.

Auf die Zugehörigkeit Steinens zum Lande (Tale) Schwyz während des ganzen 13. Jahrhunderts haben wir schon oben (p. 65) hingewiesen.[288])

Theodor von Liebenau[289]) betont, daß es in alter Zeit sogenannte „Gaukirchen“[290]) gegeben, zu denen die Dörfer in weitem Umkreise gehörten. Von diesen lösten sich allmählich einzelne Kapellen ab. Auf der alten Mutterkirche

---

[286]) Vergl. Oechsli p. 213 f. Kothing l. c. p. 1. Schollenberger l. c. 37 f. Siehe dagegen Blumer I. 79, Note 43, der die villa Swites auf die heutigen Kirchspiele Schwyz und Ingenbohl beschränkt. Derselbe p. 127. In eigentümlichen Widerspruch mit sich selbst tritt Friedrich v. Wyß, der bald „die allen gemeinsame Allmend von Alters her eine Verbindung der Teile unter sich“ begründen (Zeitschrift für schweizerisches Recht XVIII. 97), bald Steinen erst später hinzutreten läßt (eodem XVIII. p. 85 und I. p. 97.).

[287]) Cf. Schröder l. c. 423 ff., insbesondere 424 und 426. Roscher: Nationalökonomik des Ackerbaues p. 238.

[288]) Vergl. Geschichtsfreund VII. p. 47 f. und XIX. p. 100.

[289]) Geschichte der Pfarrei Arth, in den Gedenkblättern zur zweiten Säkularfeier der Kirchweih Arth, p. 10.

[290]) Hiebei ist jedenfalls an Kirchen sogenannter „pagelli“ (Hundertschaften“ zu denken. Cf. Bluntschli l. c. p. 9.

aber lastete noch die bischöfliche Quart.“ [291]) Eine solche Abgabe, welche für das hohe Alter der Kirche bezeichnend ist, lastete aber 1324 auf keinem der übrigen Gotteshäuser des Landes Schwyz, wohl aber auf jenem in Schwyz selbst.

Als Hinweis auf eine ursprüngliche Dependenz der Pfarrei Steinen von derjenigen in Schwyz dürfte es zu deuten sein, wenn als Zeuge bei (in Steinen abgeschlossenen) Rechtsgeschäften der Pfarrer von Steinen stets nach demjenigen von Schwyz und selbst hinter dessen Verweser auftritt. [293])

Berechtigen uns diese Tatsachen zur Annahme einer sogenannten „Gaukirche“ in Schwyz, der auch die Kirchgenossen von Steinen und Muotathal zugehörten, dann ist es auch erklärlich, warum die Marchgemeinde 1282 in ihrem Siegel den hl. Martin, den Schutzheiligen der Pfarrkirche Schwyz, führt; der Umfang des schwyzerischen Markgebietes mochte eben mit demjenigen der schwyzerischen „Kilchhöri“ in ältester Zeit zusammenfallen. [294]) Der Schutzpatron des Landes und der Kirche war deshalb derselbe Heilige. Während die kirchliche Organisation durch

---

[291]) d. i. die Pflicht, den 4. Teil des Zehnten zur Bestreitung der bischöflichen Ausgaben abzuliefern. Cf. v. Liebenau l. c.

[292]) Siehe Oechsli, Reg. 654, Geschichtsfreund XX. p. 209.

[293]) Oechsli, Reg. 202 und 294. Steinen hatte eine selbständige Pfarrkirche schon 1125 (Geschichtsfreund I. 46. Kopp, Geschichte 2 a p. 299. Oechsli p. 238). Es mußte somit die Mutterkirche in Schwyz von bedeutendem Alter sein. Nüscheler (Geschichtsfreund XIV. p. 302, die Gotteshäuser der Schweiz, Kanton Schwyz) schließt daraus, daß die Kirche dem hl. Martin, dem Schutzpatron des fränkischen Reiches, geweiht ist, auf Entstehung derselben unter fränkischer Herrschaft. (Oechsli l. c. 238. Anm. 3.)

[294]) Die cives de villa Svites waren deshalb vermutlich sowohl die Kirchgenossen, wie die Markgenossen von Schwyz. Wenn daher ein Teil der Kirchgenossen von der Mutterkirche losgetrennt und um ein selbständiges Gotteshaus vereinigt wurde, so ist es auch begreiflich, daß im Gegensatz zum alten Verbande eine neue villa entstehen konnte, mit einem neuen kirchlichen Gebietskreise. Damit war auch die Notwendigkeit gegeben, daß zum Unterschied von dem in kirchlicher Hinsicht enger gewordenen Gebiete der alten villa de Svites der gleichgebliebene Kreis der Mark neu benannt wurde. Seit 1143 werden auch die Markgenossen niemals mehr cives de *villa* Svites genannt.

spätere Teilung und Vermehrung der Pfarreien sich vervielfältigte, blieb die wirtschaftliche Gemeinde ein Ganzes und der Schutzheilige der Mutterkirche zugleich der ihrige.[295]) Umfaßte das Kirchspiel dieser „Gaukirche" das Gebiet einer Hundertschaft, dann liegt auch die Annahme einer Centmark nach dem Gesagten nahe.

Nachdem allmählich die grundherrlichen Bezirke[296]) sich mit dem ursprünglichen der freien Leute von Schwyz, aus dem sie als patrimoniale Gerichtsbezirke ausgeschieden waren, wiederum vereinigt hatten, dürfte das alte Centgericht seinem Umfange nach annähernd wieder hergestellt gewesen sein. Da nun aber die Grenzen des Gerichtskreises auffallenderweise denjenigen des schwyzerischen Markgebietes entsprachen, so glauben wir mit Recht anzunehmen, daß auch *ursprünglich Mark* und *Centgericht in ihrer räumlichen Ausdehnung eins waren.* Eine ursprüngliche Centmark[297]) dürfen wir um so eher annehmen, als die erste Ansiedelung der germanischen Völkerschaften nach Abteilungen von Hunderten erfolgte und nicht selten auch die Angehörigen jener Vereinigung in Gemeinschaft das Land in Besitz nahmen.[298]) Auch waren Centallmenden besonders in Alemanien und Franken häufig.[299]) Thudichum[300]) behauptet geradezu, „daß

[295]) Als folgerichtige Entwicklung im angegebenen Sinne mag es erscheinen, wenn die Habsburger (wohl durch Erbschaft von den Lenzburgern) über sämtliche Kirchen des alten Landes Schwyz Patronatsrechte besaßen. Wir sehen ja auch die Habsburger infolge Lostrennung der Kirchen auf Morschach und Illgau (1302, 1393) von der Mutterkirche zu Schwyz resp. Muotathal, die Patronatsrechte an diesen Tochterkirchen erwerben. Siehe Oechsli, p. 66, Reg. 443, 444, 649, 682, 785, 816.

[296]) Nur Einsiedeln hatte die grundherrliche Gerichtsbarkeit über seine Hintersaßen in Schwyz bis ins 14. Jahrhundert zu behaupten vermocht. Vergl. Oechsli p. 63, Reg. 506, 523.

[297]) Es hätte sich somit ursprünglich das Gebiet der villa de Svittes wohl auch mit demjenigen der alten Cent, wie mit der Mark gedeckt.

[298]) G. Waitz, Deutsche Verfassungsgeschichte I. p. 229. v. Inama-Sternegg, Wirtschaftsgeschichte I. p. 37.

[299]) v. Inama-Sternegg l. c. p. 37.

[300]) Thudichum, Gau- und Markverfassung p. 132.

jede Cent ehemals eine Mark gewesen sein müsse" und nimmt zugleich an, daß es ursprünglich nur Centmarken, also gar keine Dorfallmende gegeben habe.[301]) Nach Lamprecht[302]) ward das Gebiet einer Hundertschaft selbst Mark genannt und „die Hundertschaft erscheint in ihren wirtschaftlichen Beziehungen gemäß neuerer Terminologie als Markgenossenschaft." Daß in ältester Zeit die Grenzen eines ökonomischen Bezirkes zugleich für den politischen Verband verwendet worden seien, resp. daß größere Gebiete im Umfange der Centen, unter sich im Verhältnis der Markgenossenschaft gestanden, geben auch Below[303]) und Waitz[304]) zu. Dagegen betonen sie ausdrücklich, daß dieses Zusammenfallen von Mark und Cent ein bloß zufälliges[305]) sei; denn die Mark ist nicht Glied des Staates, kein öffentlicher, politischer Verband für Frieden und Recht, ihr Zweck ist ein rein wirtschaftlicher,[306]) privatrechtlicher und ihre Verfassung ist Verfassung nur kraft Korporationsrechtes, nicht kraft Staatsrechtes.[307])

„Im Allgemeinen war die alte markgenossenschaftliche Organisation des freien Grundbesitzes bereits im Verlaufe

[301]) Vergl. dagegen Meitzen, Siedelungs- und Agrarwesen I. 476, der es als eine Seltenheit erklärt, wenn „Wald- und Weidrechte das Gebiet einer einzelnen Gemeinde überschritten."

[302]) Lamprecht, Deutsches Wirtschaftsleben im Mittelalter I. p. 288 und 311 f.) im Handwörterbuch der Staatswissenschaften von Conrad etc. I. p. 52.

[303]) Below, siehe Handwörterbuch der Staatswissenschaften von Conrad etc. im Artikel über die Markgenossenschatten.

[304]) Waitz l. c. I. p. 130 ff., 138. Vergl. Schröder l. c. p. 120 ff. 425.

[305]) Cf. Heusler l. c. I. 266 f. Bezüglich der schwyzerischen Mark siehe oben p. 69.

[306]) Vergl. Brunner l. c. I. 163, II. 148. Heusler l. c. — Selbst das Armenwesen war in der schwyzerischen Mark nicht Sache der Gemeinde, sondern, wie überhaupt nach germanischem Recht (v. Amira l. c. p. 107) eine Angelegenheit der „Blutsfreunde". Erst anfangs des 19. Jahrhunderts entstanden allmählich gemeindeweise öffentliche Armenpflegen. Vergl. Meyer v. Knonau l. c. p. 206.

[307]) Vergl. dagegen Gierke Genossenschaftsrecht I. 81, 585 ff.

der Karolingerzeit in Verfall geraten: sie hatte den Markgenossen ebensowenig einen sozialen, wie einen wirksamen wirtschaftlichen Halt zu bieten vermocht, die Entstehung einer weitgehenden Ungleichheit des Besitzes und das Überwuchern grundherrschaftlicher Interessen ebensowenig verhindert, als die daraus resultierende Erhebung der einzelnen Genossen zu Zinsen und Diensten.“ [308])

Dieser Entwicklungsprozeß ist von der schwyzerischen Mark nicht vollständig ferngeblieben; vielmehr haben zahlreiche Grundherrschaften mehr oder weniger bedeutenden Grundbesitz innert der Mark sich erworben und wohl auch freie Leute in ihre Abhängigkeit gebracht. [309]) Ebenso konnte allmählich besitzlose Armut sich entwickeln, [310]) während einzelne Freien es zu ausgedehntem Grundbesitz brachten. [311])

Allein trotz des Durchlaufens der ersten Etappen dieses Zerstörungsprozesses sehen wir dennoch zu Ende des 13. Jahrhunderts die schwyzerische Markgenossenschaft in ihrem vollen, ursprünglichen Bestande und frei von jedem Obereigentum eines Grundherrn. Ihre Glieder, soweit sie standesrechtlich gesunken, erlangen die Freiheit wieder und im Verein mit denjenigen Genossen, die die Volksfreiheit stetsfort behauptet, versammeln sie sich auch zur einen freien Gerichtsgemeinde. [312])

Auf der Doppelbasis *Gemeinschaft des Gerichtes und der Mark* entwickelt sich ein neues juristisches Gebilde, die *freie Landsgemeinde.* Als Rechtsnachfolgerin der Mark- und Gerichtsgemeinde übernahm sie auch die Kompetenzen dieser beiden altgermanischen Volksgenossenschaften. Indem

---

[308]) v. Inama-Sternegg, Wirtschuftsgeschichte II. p. 78.

[309]) Oechsli p. 61 ff. Cf. Bluntschli l. c. p. 32.

[310]) Geschichtsfreund VII. p. 53 . . . quod panis . . pauperibus erogetur.

[311]) Geschichtsfreund VII. p. 51. Oechsli Reg. 294, 391.

[312]) Cf. Oechsli l. c. p. 288 ff.

sie so Trägerin nicht nur wirtschaftlicher, sondern auch politischer Zwecke war, enthielt sie in sich den Kern eines zukünftigen Staatswesens, das durch allmähliches Behaupten und Erkämpfen der politischen Unabhängigkeit zu seiner Vollendung gelangen sollte.[313])

Bei der Frage nach den *Ursachen und Bedingungen,* die eine derartige außerordentliche *Entwicklung* ermöglicht und befördert hatten, wird vor allem darauf hinzuweisen sein, daß die schwyzerische Mark eine *Bauerschaft* (mit Hofsystem) war und daher hier das gesteigerte wirtschaftl. Interesse der Grundherrn fehlte, wie es etwa bei Dorfmarken nicht nur wegen der ökonomisch höhern Bedeutung des Eigentums an der Dorfflur gegenüber demjenigen an Wald und Weide, sondern speziell anläßlich der Regelung des Flurzwanges (Festlegung der Dorfsatzung) zum Ausdruck kam. Weil genug Wald und Weide für alle Bedürfnisse da war, bedurfte man noch keiner Ordnung für Nutzungsverhältnisse etc.; jeder trieb auf die Alpen, was er an Vieh hatte, holzte nach eigenem Gutdünken was sein Bedarf erforderte.[314]) Daher war auch das Interesse grundherrlicher Beeinflussung unvergleichlich schwächer als wie in den Dorfmarken. Sodann hatten bei dem großen Umfange der schwyzerischen Mark *nur zwei Grundherrschaften* eine Ausdehnung und Bedeudeutung, daß sie ernstlich *bedrohend* für die schwyzerische Freiheit in Betracht kommen konnten: die Lenzburger resp.

[313]) Nachdem die Schwyzer die bereits 1240 von Kaiser Friedrich II. ihnen zugesicherte Reichsunmittelbarkeit durch den Sieg am Morgarten sich besiegelt und auch schon 1291 durch das Bündnis mit Zürich ihre Stellung nach außen gefestigt hatten, erlangten sie von Kaiser Sigmund 1415 eine förmliche Belehnung mit dem Blutbanne, so daß ihre Landsgemeinde ein selbstherrliches und tatsächlich souveränes Staatsgebilde wurde. Vergl. Blumer l. c. I. p. 205 f. Mit den obigen Ausführungen vergl. Gierke, Genossenschaftsrecht I. p. 514 ff.

[314]) Es ergibt sich dies jedenfalls aus dem vollständigen Mangel an Bestimmungen über Genossenrechte, Nutzung etc. bis 1294. Vergl. Heusler in der Zeitschrift für schweizerisches Recht X. p. 66 f.

ihre Rechtsnachfolger und das Kloster Einsiedeln.[315]) Es erhielt sich daher trotz der verhältnismäßig zahlreichen Grundherrschaften[316]) ein bedeutender Überrest des alten Centgerichtes und der alten Volksfreiheit. Damit waren auch die vollfreien Bauern immer noch der kompakte Kern der Bevölkerung und konnten wegen ihrer numerischen Stärke ein entscheidendes Votum in Angelegenheiten der gemeinen Mark abgeben. Alle die Grundherren wohnten außerhalb der Mark; es fehlte ihnen somit die persönliche Angesessenheit, das höchst wahrscheinliche Requisit der Markberechtigung.[317]) Wenn dagegen die Lenzburger nicht allein ihres großen Grundbesitzes, sondern insbesondere auch ihrer politischen Stellung wegen die Markberechtigung besessen haben mochten, so fiel diese vermutlich mit dem *Übergang ihres Grundbesitzes und der öffentlichrechtlichen Kompetenzen auf verschiedene gräfliche Geschlechter* dahin, resp. es traten die Hintersaßen als selbständig berechtigte (freie) Markgenossen an Stelle der ehemals lenzburgischen Grundherren.[318]) Es mochten somit auch die hörigen Hintersaßen der Kyburger und Froburger neben den vollfreien Bauern und den Hintersaßen der übrigen Grundherren freie Genossen in der gemeinen Mark geworden sein. Dadurch mußte mit der wirtschaftlichen auch ihre persönliche und soziale Stellung bedeutend sich heben und ihre Abhängigkeit gegenüber den Grundherren sich vermindern.[319]) Als dann in der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts die Habsburger nicht nur die

[315]) Vergl. Oechsli p. 61 ff. Ein Verlustiggehen der Markberechtigung des Klosters Einsiedeln, wenn es jemals solche besessen, dürfte in Anbetracht des frühzeitig zwischen ihm und der schwyzerischen Markgenossenschaft eröffneten Gebietsstreites begreiflich sein.

[316]) Siehe Oechsli 61 ff. Das Kloster Steinen, wie die übrigen Klöster des Landes, entstanden erst Ende des 13. Jahrhunderts. Oechsli l. c. p. 64.

[317]) Vergl. Schröder l. c. Cf. Heusler in der „Zeitschrift für schweiz. Recht" p. 66 ff. Landbuch von Schwyz p. 266.

[318]) Vergl. oben p. 28, 33.

[319]) Vergl. oben p. 46.

gräflichen Befugnisse, sondern auch den ehemals lenzburgischen Grundbesitz in Schwyz erworben hatten,[320]) dürften diese selbständigen Rechte und die verminderte Abhängigkeit derart sich gefestigt haben, daß eine persönliche Einmischung der habsburgischen Grundherren in markgenössische Angelegenheiten, sowie eine persönliche Markberechtigung ihrerseits, undenkbar war.[321])

Alle diese Momente waren lediglich der Erhaltung und Ergänzung der persönlichen und dinglichen Freiheit in der schwyzerischen Markgenossenschaft günstig. Dazu kommt aber noch der uralte *Streit mit dem Kloster Einsiedeln,* der sich eben *um Markfragen* drehte. Hier haben die Schwyzer gegen Kaiser und Könige, gegen Aebte und Kastvögte des Klosters gekämpft.[322]) In ihren Augen waren die Rechtsansprüche der Könige und Kaiser willkürliche Akte der autoritären Gewalt und ihr demokratisches Rechtsbewußtsein fühlte sich dadurch tief verletzt. So gewann die schwyzerische Markgenossenschaft eine politische Richtung, eine Gewöhnung zum selbständigen Auftreten. Durch allfällige Reibereien mit Grundherren und die spätern Anstände mit Habsburg[323]) erlangte der Drang nach Selbstverwaltung und Freiheit nur größere Entschiedenheit, bis sie endlich in der freien Landsgemeinde ihr Ziel erreichte.

[320]) Siehe Oechsli l. c. p. 260 und 280. Fr. v. Wyß in der „Zeitschrift für schweizerisches Recht XVIII. p. 86.

[321]) Eine wesentliche Stütze für die Annahme einer verminderten Abhängigkeit der habsburgischen Hintersaßen glaubeu wir in der Tatsache zu finden, daß schon vor 1273 (siehe Oechsli p. 66, Anm. 1) Graf Eberhard den habsburgischen Eigenleuten den Loskauf aus der Unfreiheit gestattet und daß vermuttich bald darauf die Habsburger ihre grundherrlichen Gerichte in Schwyz eingehen ließen. Vergl. Oechsli l. c. p. 288.

[322]) Vergl. hiezu P. Schweizer l. c. p. 24 ff.

[323]) Oechli p. 263 ff., 272 ff. Bluntschli l. c. p. 36.

# Vom Ende des 13. bis zum Ende des 15. Jahrhunderts.

Die *erste* gesetzgebende schwyzerische und zugleich auch die erste schweizerische *Landsgemeinde,* [324]) von der wir Kenntnis haben, ist diejenige *vom Jahre 1294.* [324]) Sie erläßt ein politisch wie wirtschaftlich sehr bedeutungsvolles Gesetz [326]) über die Besteuerung der Klöster und Landesfremden. Die Landessatzung beginnt also:

In gottes namen. Wir die Lantlvte von Swiz kvnden allen dien, die disen brief hoerent lesen, Dc wir vber ein sin kommen mit gemeinem Rate des landes vnd mit geswornen eiden, Dc nieman verchovfen sol de keineme chloster in dem lande de hein ligendes guot, werder zuo sinem kinde noch de keinen weg, vnd gebe ieman dar vber dien selben chlostern de hein ligendes guot, der sol dc wider loesen vnd deme lande geben vünf phvnt, vnd dero

[324]) Unser Zweck kann es nicht sein, hier die volle Entwicklung der schwyzerischen Landsgemeinde als politisch-agrarisches Rechtsgebilde zu verfolgen. Wir müssen uns auf dessen wirtschaftliche Seite beschränken.

[325]) Siehe Ryffel, die schweizerischen Landsgemeinden p. 14.

[326]) Ob und inwieweit diese Landsgemeinde neues Recht geschaffen, entzieht sich unserer Beurteilung mangels Kenntnis der früheren Rechtsverhältnisse. Daß die Schwyzer bereits früher selbständig Rechtsgrundsätze ausgebildet und eingeführt haben, dürfte eine Urkunde vom 3. Februar 1295 (Geschichtsfreund VII p. 53) beweisen: „quod predictas Alpes . . ante confectionem presentium literarum secundum jus et conswetudinem vallis de Swiz in possessione et prescriptione legitima habuerunt.

[327]) Landbuch von Schwyz p. 265 f.

ein phvnt dem richter, und deme lande viery. Beshehe aber dc, das ieman sinen lib vnd sin ligendes gvot dar gebe, so sol dc guot sin siner nehesten erbon, vnd svln die dem lande aber geben dy vünf phunt; vnd wolten die selben erben des selben gvotes nicht, so sol es sin des landes, wan es si verbotten hant mit geswornem eide. Vnd were aber der also kranch, der sin ligendes gvot dar gebe, dc ers nicht losen mochte, so sol aber dc selbe gvot sin der erbon alse e, vnd en wolten die des nicht, so sol es sin des landes in dem selben rechte alse dc erre. Were ovch ieman, der sin ligendes gvot gebe von dem lande ze chovffenne oder de heinen weg, der sol ez wider losen, vnd dem lande geben vünf phvnt aber, und were aber der selbe alse kranch, dc ers nicht wider loesen moechte, so sol aber dc selbe gvot sin der erbon, oder des landes alse e . . .

Es ist unschwer in diesen Bestimmungen die Tendenz zu erkennen, des *Landes Unabhängigkeit* sowohl *von* den in seinem Innern neu sich entwickelnden klösterlichen Grundherrschaften, als auch von den außerhalb der Mark gesessenen *Großgrundbesitzern zu wahren.* Die beiden Nonnenklöster in Schwyz und Muotathal hatten zwar nur bescheidenen Grundbesitz. Dagegen hatte das Frauenkloster auf der „Au" in Steinen während der kurzen Zeit seines Bestandes eine beträchtliche Anzahl von zum Teil umfangreichen Eigengütern erworben,[328]) und zinspflichtige Bauern in seine Abhängigkeit gebracht.[329]) Mit der Vermehrung des Güterbesitzes in den Händen der Klöster aber schrumpfte nicht nur der Grundbesitz, sondern auch die Zahl der an der gemeinen Mark berechtigten vollfreien Bauern zusammen. Eine stärkere Beeinflussung der Gemeinmark durch die

---

[328]) Geschichtsfreund VII. p. 51 ff. Oechsli Reg. 202, 294, 384, 390, 391. Oechsli l. c. p. 64. Siehe Verzeichnis der Besitzungen des Klosters bei den „Steinerschriften" im Klosterarchiv St. Peter in Schwyz.

[329]) Vergl. Oechsli Reg 384.

klösterlichen Grundherrschaften auf Kosten der vollfreien Bauern wäre die natürliche Folge gewesen.

Schon seit den ältesten christlichen Zeiten galt die Schenkung an Kirchen und kirchliche Zwecke für ein gottgefälliges Werk, durch das man sich göttlichen Segens auf Erden und einst himmlischen Lohnes versicherte. Das Gesetz der Alemannen selbst ermöglichte es den Freien in hohem Maße, ihr Eigen einer christlichen Kirche zu veräußern, [330]) indem es sogar den Beamten verbot, solchen Veräußerungen Schwierigkeiten zu bereiten. So gehörten auch noch im 13. Jahrhundert in Schwyz Liegenschaftsveräußerungen zu kirchlichen Zwecken keineswegs zu den Seltenheiten. [331])

Es ist daher begreiflich, wenn die politisch klugen Schwyzer in eine Art Notstand sich versetzt sahen und zur Verhütung einer wirtschaftlichen, sozialen und selbst politischen Abhängigkeit diese Maßregel ergriffen. Die Gefahr einer solchen Abhänigkeit hätte sie besonders bedroht mit dem Momente, da irgend ein starker Graf oder Landesherr Kastvogt des Klosters geworden wäre. In erster Reihe standen da die Habsburger. Diese waren damals unabläßig bemüht, auch an der Grenze des schwyzerischen Gemeinwesens ihre Machtsphäre zu erweitern [332]) und beschützten gerade auch das Kloster Steinen gegen die Steueransprüche der Schwyzer.

Ähnliche Motive mögen zu dem Verbote des Güterverkaufes außer das Land geführt haben. Neben weltlichen Großgrundbesitzern kam hier in erster Linie das Kloster Einsiedeln mit seinem ausgedehnten Güterbesitz in Schwyz

[330]) Siehe M. G. L. L. Sect. I. tom. V. P. pr. tit. I. Ebenso Oechsli, Quellenbuch zur Schweizergeschichte N. F. 94 p. 94. Vergl. auch M. G. Capit. Reg. Franc T. I. P. pr.: Capitula Legibus addenda. 6.

[331]) Vergl. Oechsli Reg. 117, 233, 266, 267. Vergl. Geschichtsfreund VII. p. 53.

[332]) Siehe Th. v. Liebenau l. c. p. 16 und 18.

in Betracht.[333]) Seine Kastvögte waren damals die Herzoge von Oesterreich.[334])

Wir begegnen hier zugleich der ersten urkundlich bezeugten Möglichkeit, wie der schwyzerische Gemeinbesitz auf Kosten des Privateigentums sich erweitern konnte. Wir meinen die *Konfiskation der Eigengüter* von durch Gesetzesübertretung bußfällig gewordenen Grundbesitzern, sofern weder sie die Buße[335]) bezahlen konnten, noch ihre Erben gegen Bezahlung der Buße solche Güter übernehmen wollten. Während früher das Bußen- und Konfiskationssystem ein gefährlicher Feind der Gemeinfreiheit und damit auch der freien Gemeinde war,[336]) mildert sich die Wirkung nun insofern, als diese Bußen und konfiszierten Güter zur Bestreitung der Bedürfnisse der Gemeinde selbst (Besoldung der Gemeindeorgane, Beiträge für wirtschaftliche und politische Gemeindezwecke etc.) und damit zur teilweisen Entlastung der Gemeindeglieder Verwendung finden konnten.

Weiter bestimmt derselbe Landsgemeindebeschluß:

„ . . . So sin wir ovch des vber ein kommen; vnd wolten dy chloester, dy in dem lande sint, nicht dragen schaden an stvre, vnd an anderem gewerfe mit dem lande nach ir gvote alse ander die lantlvte, so svln sy miden velt, wasser, holz, wunne vnd weide des landes . . . . . so sin wir ovch des vber ein komen, swer der ist, der dehein guot in dem lande hat der vslvten, dc der sol tragen schaden mit dien lantlvten in der maze, alse deme gvote gecihen muge an des lenmannes schaden. Vnd were aber ieman, der sinen lenmann dar vber bekvnberren wolte oder entwerren des selben lehens, vnde er dc selbe gvot wolte einem andern

[333]) Oechsli l. c. p. 62 f.

[334]) Oechsli l. c. p. 129 f.

[335]) Auffallend ist die Anzahl der als Buße zu entrichtenden Pfund (4). Ob sie vielleicht mit der Anzahl der Ammänner oder der später auftretenden Viertel in Beziehung steht?

[336]) Siehe v. Inama-Sternegg, Wirtschaftsgeschichte II. p. 37.

lihen, swer denne dc selbe gvot enphienge, oder in dekeinen weg da mitte kvmberte, der sol dem geschadegeten sin schaden abe tvon, vnd vünf phvnt geben, vnd aber dc lehen lidig lan; vnd alse dike er dc tvot, alse dike so sol er ime sinen schaden abe tvon, vnd vünf phvnt aber geben . ."

Diese Verordnung über die *Steuerpflicht* erstreckte letztere *gleichmäßig auf alles Sondergut im Lande,* das der Klöster[337]) sowohl, als dasjenige der Landleute und fremden Herren.

Wie Bluntschli[338]) treffend bemerkt, konnte es daher in Schwyz nicht dazu kommen, daß die einen Güter als steuerfrei privilegiert und die andern, weil belastet, wie das anderwärts das Schicksal des vogtbaren Eigens war, niedergedrückt und dem abgeleiteten Grundbesitz ähnlich behandelt wurden. Vielmehr breitete sich gleiche Freiheit und Pflicht über alles Eigen aus, und wurden umgekehrt die Lehngüter den eigenen möglichst gleichgestellt und das Obereigentum fremder Herren zurückgedrängt und aufgelöst.[339])

Die Grundlage der alten Genossenschaft bestand nicht nur auf der Gleichberechtigung, sondern auch auf der *ökonomischen Gleichwertigkeit der Genossen.*[340]) Schon im

[337]) Dadurch traten die Schwyzer in den schroffsten Gegensatz zu König Rudolfs früheren Verboten.

[338]) Siehe Vorwort (p. V) zum Landbuch von Schwyz, herausgegeben von M. Kothing.

[339]) Kothing, Das alte Staatsvermögen p. 4, interpretiert obige Stelle in dem Sinne, daß die Lehensleute steuerpflichtig erklärt worden wären, nicht die „Ausleute" selbst. An eine Besteuerung der Lehensleute denkt auch Kälin, „zur Geschichte des schwyzerischen Steuerwesens" im 6. Heft der Mitteilungen des historischen Vereins des Kantons Schwyz p. 6.

Abgesehen davon, daß der Nachsatz „an des lenmannes schaden" nach der Auffassung Kothings geradezu unbegreiflich wäre, wird unsere Auffassung auch gestützt durch Urkunden und Rechtspraxis des 15. Jahrhunderts. Selbst die in den Händen auswärts Wohnender befindlichen Zins- und Gültenbriefe unterlagen der Besteuerung und Zuwiderhandlungen bezw. Unterlassung der Anmeldung zur Steueranlage waren mit der Konfiskation der Titel bedroht. Vergl. Kälin l. c. p. 16. Cf. Bluntschli l. c. IV. Oechsli Reg. 389.

[340]) v. Inama-Sternegg l. c. I. p. 267 f.

frühen Mittelalter war diese alte Grundlage der Genossenschaft dem vordringenden Grundbesitze geistlicher und weltlicher Grundherrschaften weithin zum Opfer gefallen. Soweit sie auch in Schwyz durch grundherrliche Einflüsse vergewaltigt worden war, scheint die Landsgemeinde von 1294 ihre Wiederherstellung versucht zu haben. Die Schwyzer erkannten jedenfalls die wichtige Tatsache, daß die persönliche Freiheit nicht allein, sondern nur im Verbande mit der Gleichheit der Existenzbedingungen, einer wahren Demokratie dauernden Bestand zu sichern vermag.[341]) Und hierin lag die große Bedeutung ihrer ganzen Politik.

Kopp[342]) können wir nicht zustimmen, wenn er den Schwyzern Eigenmacht und Härte vorwirft, nicht nur wegen des Veräußerungsverbotes von liegenden Gütern an Klöster, sondern selbst wegen des Ausschlusses der Klöster von der Allmendgemeinschaft,[343]) für den Fall, daß sie des Landes Steuern und Gewerfe nicht wollen tragen helfen.[344])

---

[341]) Lavelaye-Bücher, das Ureigentum, Vorrede p. XXI. 80 ff.

[342]) Siehe Kopp, Urkunden zur Geschichte der eidgenössischen Bünde II. p. 27 f. und 36 f.

[343]) Kothing geht sicher zu weit, wenn er (l. c. p. 4) von einem „das Land meiden“ spricht.

[344]) Daß Güter der Mark, d. h. solche Güter die ursprünglich einen Bestandteil der Allmende ausgemacht, nicht durch Veräußerung dem Verbande der Genossen und ihrer genossenschaftlichen Einwirkung entzogen werden durften, findet auch Kopp für selbstverständlich (l. c.). Er glaubt aber betonen zu müssen, daß es nebstdem noch eine bedeutende Anzahl von Eigengütern gegeben hätte, die entweder der Herrschaft Habsburg zugehörten oder verschiedenen andern auswärtigen Besitzern und worüber den Landleuten von Schwyz kein Verfügungs- oder Beschränkungsrecht zugestanden hätte. U. E. wird schwerlich mit Recht angenommen werden dürfen, es hätte in Schwyz Sondergüter gegeben, die ursprünglich nicht aus der Gemeinmark hervorgegangen waren. Auch werden damals sämtliche freien, im Lande gesessenen Wirte, sofern sie nicht zur Strafe ausgeschlossen waren, im markgenössischen Verbande gestanden haben. Vergl. hiezu v. Inama-Sternegg l. c. II. p. 214, welcher sogar annimmt, daß im 12. und 13. Jahrhundert in jenen Gegenden der Schweiz, wo die alte Hundertschaftsverfassung sich erhalten hat, noch Bauern und Grundherren gemeinschaftlich Weide und Holznutzung nach

Mit Rücksicht auf die Besteuerung resp. den Ausschluß von der Allmendnutzung bei Nichtentrichtung der Steuer ist darauf hinzuweisen, daß eben die freien *Markgenossenschaften* vollständige *Autonomie der Verfassung und Verwaltung* besaßen.[345]) Durch die Verschmelzung der schwyzerischen Mark mit der Gerichtsgemeinde zu einem agrarisch-politischen Gemeinwesen hat die Landsgemeinde die früheren Rechte freier Selbstbestimmung und Rechtsetzung der Wirtschaftsgemeinde nicht preisgegeben, sondern ihre Rechtssphäre durch die Aufnahme auch der politischen Aufgaben und Funktionen der Gerichtsgemeinde erweitert. Die Folge ihrer wirtschaftlichen Autonomie war, daß sie *für markgenössische Zwecke Steuern*[346]) *dekretieren* und auch *sämtliche Gemeindeglieder zur Entrichtung* derselben *heranziehen* konnte. Die Befreiung eines ihrer Glieder von solchen Gemeindesteuern durch die staatliche Gewalt aber bedeutete

altem Landesbrauch und unter dem Schutze des Landrechtes gehabt hätten.

[345]) Siehe v. Inama-Sternegg l. c. II. p. 79, 213 f. III. 237 f. Lamprecht, deutsches Wirtschaftsleben im Mittelalter p. 286. Below, im Artikel „Markgenossenschaft" im Wörterbuch der Staatswissenschaften von Conrad etc. Heusler, Instit. I. 264 und 282.

[346]) Um eine markgenössische bezw. eine Gemeindesteuer mochte es sich wohl handeln, da alle die „lantlvte" zur Bezahlung verpflichtet waren „nach ir gvote". Vergl. Blumer I. 128. P. Schweizer l. c. 21. Sollte dagegen die Abg be an die gräfliche Gewalt, die Grafschaftssteuer, in Frage gekommen sein, so läge in der Intervention der Habsburger zu Gunsten des Klosters Steinen mindestens eine Härte gegenüber den Schwyzern, da die Steuern auf den Sondergütern lasteten, der durch die Habsburger von der freien Gemeinde geforderte Steuerbetrag aber offenbar nach wie vor derselbe war und somit durch die Steuerfreiheit des umfangreichen klösterlichen Grundbesitzes eine entsprechende Mehrbelastung des Grundbesitzes der Landleute hätte eintreten müssen. Gierke l. c. I. 517 erblickt in dieser Steuer eine Landessteuer und keine herrschaftliche Abgabe. Entsprechend seiner Auffassung der Markgenossenschaft als ein öffentlichrechtliches Gebilde, nimmt er auch eine öffentlichrechtliche Steuer an. Cf. zudem Gierke II. 238.

Irrig dürfte auch die Behauptung Kopp's sein, als hätten die Klöster in den mittelalterlichen Städten Steuerfreiheit genossen. Siehe Gierke l. c. I. 517.

einen verletzenden Eingriff in das volle Selbstbestimmungsrecht der freien Genossenschaft. Zudem galt es allgemein als markgenössischer Grundsatz, daß *Marknutzungsrechte und Marklasten unzertrennlich mit einander verbunden* seien[347]) und somit derjenige, der seine markgenössischen Pflichten nicht erfüllte, damit zugleich der Rechte an der Mark verlustig gehe; denn „wer einer statutarischen Vorschrift über sich keine Herrschaft einräumen will, dem bleibt nur der Austritt offen, wie dem mit den Gesetzen seines Staates unzufriedenen Bürger die Auswanderung". (Regelsberger, Pandekten I. p. 106.) Deshalb vermögen wir in der obigen *Einigungsbestimmung* der schwyzerischen Landsgemeinde *weder Widerrechtlichkeit noch Haß gegen die Klöster* zu erblicken. Es liegt hier in der Besteuerung kein Ausnahmegesetz gegen die Klöster vor; sie werden behandelt wie „ander die lantlvte" und gegen sie wurde nur speziell ausgesprochen und angewandt, was jedenfalls schon längst allgemeines Gewohnheitsrecht war.[348])

Als teilweise Anerkennung dieser markgenössischen Autonomie mag es erscheinen, wenn von habsburgischer Seite gegen diesen Ausschließungsbeschluß der schwyzerischen Gemeinde niemals Protest erhoben wird.[349])

Die angeführte Urkundenstelle lehrt uns auch, daß nicht bloß physische Personen *Landleute* bezw. Markgenossen sein konnten, sondern *selbst juristische Personen* (d. h. geistliche Korporationen) sofern sie neben dem Grundbesitz auch ihren Wohnsitz im Lande hatten und die markgenössischen Pflich-

[347]) Vergl. v. Löw l. c. p. 26. Gierke II. 192 ff. Heusler l. c. 272. Maurer, Einleitung p. 304.

[348]) Cf. Bluntschli l. c. p. IV. Gierke l. c. II. 238 im Vergleich zu II. 192 ff. insbesondere 194.

[349]) Vergl. insbesondere die Briefe der Königin Elisabeth vom 13. Januar 1299, worin sie nach den allgemeinen Äusserungen, sie habe die Besitzungen der Klosterfrauen in ihren Schutz genommen, gegen die Besteuerungen des klösterlichen Besitzes sich wendet. Geschichtsfreund VII.

ten erfüllten. *Die persönliche Angesessenheit,*[350]) also nicht bloßer Grundbesitz in der Mark, war *erforderlich für die markgenössische Berechtigung.* Ob der eigene Güterbesitz ebenfalls verlangt wurde, oder ob der Besitz einer eigenen Wohnstätte resp. eigener Haushalt damals schon genügte (vergl. Landbuch p. 41 und 45) und daher die Größe des Güterbesitzes nur den tatsächlichen Umfang der Nutzung bestimmte, kann hieraus allerdings direkt nicht entnommen werden. Wir halten aber das Letztere für wahrscheinlich, da in ältester Zeit die Markberechtigung keine dingliche,[351]) sondern eine persönliche[352]) gewesen, wie dies in der schwyzerischen Oberallmende heute noch der Fall ist.

Einen summarischen Aufschluß über die *Bestandteile der gemeinen Mark* gibt uns die Bestimmung, daß die steuerweigernden Klöster sollen meiden: „Feld, Wasser, Holz, Wunne und Weide des Landes."

Nach Grimm[353]) kann Feld bebautes wie auch unbebautes Land bedeuten. Für vorliegenden Fall dürfte die letztere Bedeutung zutreffender sein.[354]) Weide dürfte dem-

[350]) Daher auch der Ausdruck: „qui in villa Svittes habitant" und „habitatores ville Suites" für die schwyzerischen Markgenossen. Siehe Ringholz l. c. p. 201 f.

[351]) Irrigerweise nimmt Kothing (Geschichtsfreund XVIII. p. 81 f.) an, die klösterlichen Korporationen seien nicht wirkliche Landleute gewesen, da sie wohl zum größten Teil nicht aus Landeskindern gebildet waren. Ihren Genuß an der gemeinen Mark erklärt er daraus, „weil sie im Besitze von Sondereigentum waren, mit welchem die Allmendnutzung damals realrechtlich verbunden war."

[352]) Schröder l. c. p. 426. v. Löw l. c. p. 25 ff. Fr. v. Wyß, Zeitschrift für schweizerisches Recht I. p. 76. Heusler, „die Rechtsverhältnisse am Gemeinland in Unterwalden". Zeitschrift für schweizerisches Recht p. 66 f. und 104.

[353]) Deutsche Rechtsaltertümer II. p. 12.

[354]) Dies scheint sich schon aus der Tatsache des Hofsystems für unsere Verhältnisse zu ergeben. Zudem wird dieser Ausdruck in Schwyz heute noch für die Allmenden im Tale (die sogen. Bodenallmenden) im Gegensatz zu den Alpweiden oder Hochallmenden und zum Wald gebraucht. Siehe Teilungsprojekt des offenen Geländes der Oberallmendkorporation p. 7.

entsprechend Alpweide bedeuten. Über den Ausdruck „wunn“ finden sich in der Literatur umfassende Controversen.[355]) Unsere Quellen bieten keine Anhaltspunkte für eine sichere Deutung dieses Begriffes. Seine auch späterhin zu konstatierende Verbindung mit „Weide“ sowie sein gänzliches Verschwinden aus unsern Quellen seit dem 16. Jahrhundert läßt vielleicht am ehesten die Deutung Moßberger's resp. Fr. v. Wyß zu.

Das Rodland, soweit es nicht in Privatbesitz sich befand, die Weide zu Berg und Tal, Wald und Gewässer des Landes bilden somit die Mark im engern Sinne.[356]) Den Genossen resp. Landleuten standen daher in mehr oder

[355]) Nach Grimm, deutsche R.-A. II. p. 42 ist das ahd. wunna das gothische vinja, νομή, welcher griechische Ausdruck dem lateinischen nemus naheverwandt scheint; nemus, die Weidetrift im Walde . . . . . Schröder l. c. p. 425 n. beruft sich auf Braune, Beitrag zur Geschichte der deutschen Sprache 14, 370 n. l. Nach ihm kommt das „ahd. winna enti weida von gothisch winja, an. vin, die Weide. Die Formel wurde beibehalten auch nachdem winne aus der Sprache verschwunden war, nur erhielt das nicht mehr verstandene Wort durch Volksetymologie die Form wunne.“ Nach Schröder wäre somit „Wunne und Weide“ nichts weiter als eine Alliteration. — Ebenso sieht Moosberger (die bündnerische Allmende p. 104 ff. spez. 112 und 124) in dieser Wortverbindung für spätere Zeiten nur eine Tautologie. Ursprünglich aber bedeutete seiner Ansicht nach „won-wunn“ der durch Reuten, Schwenden von Urwald befreite, für die Weide des Viehes gewonnene Boden. Diese Ansicht Moosbergers über die ursprüngliche Bedeutung von „wunn“ hält auch Fr. v. Wyß (Abhandlungen zur Geschichte des schweizerischen öffentlichen Rechts p. 31) als die richtige. „Und erst von da aus ist dann nach aller Wahrscheinlichkeit der Ausdruck won und weid, um alle Weide zu bezeichnen, zu allgemeiner Anwendung gelangt und zu einer beliebten tautologischen Formel, wobei an die ursprüngliche Bedeutung nicht mehr bestimmt gedacht wurde, geworden.“

Kothing (Glossar zum Landbuch von Schwyz p. 295) versteht unter Wunn und Weide „das Recht, ein Stück Land anzusäen und zu ernten, oder es als Weide zu benutzen. Wunn ist also die Benutzung durch Ansäen und Pflanzen, oder einfach durch das Einsammeln des Heues.“ Weitere Deutungen dieses Wortes siehe bei Caflisch, „Ein Rätsel der Sphinx“ und im XXVI. Jahresbericht der historisch-antiquarischen Gesellschaft von Graubünden.

[356]) Siehe Lamprecht l. c. I. p. 282.

weniger ausgiebigem Maße[357]) die *markgenössischen Rechte der Weide, der Rodung* (des Bifanges), *des Holzbezuges, der Jagd und Fischerei* zu. Die beiden letztern Nutzungen der gemeinen Mark waren anderwärts schon frühzeitig durch den Einfluß der Grundherrschaften den Markgenossen verloren gegangen,[358]) erhielten sich aber in der schwyzerischen Mark das ganze Mittelalter hindurch in ungeschmälertem Maße.

Aus der Gegenüberstellung der *Ausleute* gegen die Markberechtigten Landleute ergibt sich die Annahme, daß erstere nicht in Markgemeinschaft mit den Landleuten gestanden.[359]) Aus der Persönlichkeit der Nutzungsberechtigung folgt aber, daß die landesansäßigen Lehensleute[360]) der im Lande begüterten Ausleute markberechtigt gewesen sind. So wenig die im Lande begüterten Ausleute markberechtigt waren, so wenig können ihre Steuern als eine rein markgenössische Folge betrachtet werden.[361]) Ihre Besteuerung dürfte eher eine ausnahmsweise und hauptsächlich auf politische Gründe zurückzuführende sein.[362]) Der Grundsatz, daß Rechte und Pflichten in der Mark immer und unzertrennlich verbunden seien, befürwortet aber die Annahme, daß die Lehensleute solcher ausländischer Grundbesitzer ebenfalls im Verhältnisse ihres Lehenbesitzes Steuern zu entrichten hatten.

Zu Anfang des 14. Jahrhunderts beginnt wiederum eine *neue Periode* des uralten *Streites der Schwyzer mit dem*

[357]) Für das Maß der Nutzungen mochte das wirtschaftliche Bedürfnis der Markgenossen entscheidend gewesen sein. Vergl. Fr. v. Wyß l. c. 79. Heusler l. c. 66 f. v. Maurer, Geschichte der Markenverfassung p. 55 und 144. Miaskowski, die schweizerische Allmend p. 126.

[358]) Siehe Lamprecht l. c.

[359]) v. Maurer, Dorfverfassung p. 159. v. Löw p. 29.

[360]) Mindestens wenn sie Landleute waren.

[361]) Vergl. hiezu v. Löw l. c. p. 28 f.

[362]) Mit der Zurückdrängung des ausländischen Grundbesitzes wurde sowohl die Unabhängigkeit des einheimischen Grundbesitzes nach außen begünstigt, als auch die ständische Freiheit der Landleute gesichert.

*Kloster Einsiedeln.* 1307 machte König Albrecht von Oesterreich namens seines Hauses den Schwyzern Vorwürfe,[363]) „daß sie seine Vogtrechts- und Steuereinkünfte von der Kastvogtei Einsiedeln in zwiefacher Weise schmälern, indem sie teils vom Kloster gegen Zins Güter zu Lehen hatten ohne davon Vogtrecht zu entrichten, teils dem Kloster gehörige Alpen widerrechtlich occupierten,[364]) sodaß die Herrschaft ebenfalls kein Vogtrecht erhielt.“

Aus der letztern Tatsache geht nun unbestreitbar hervor, daß die Schwyzer damals in ausgedehntem Maße die Alpwirtschaft pflegten.

*Am 25. Januar 1310* „künden“ die Landleute von Schwyz in einer *besiegelten Urkunde* „. . . das wir gemeinlich vber ein sin komen . . . das wir verkouffet hein das mos von Luzelun bach vnz an Landoltinun vnd das gemeinmerch das in der Wirtheron lag vnd das holz vnder des roten swendj vnd ob dem wege, vnd hein das selbe mos als da uor genennt ist ze kouffen geben dien erberren luten Cunrat dem Vlminer vnd Wernher sinem bruder fur lidig eigen, vnd wart das gvot das su uns gaben, umb das mos als da uor geschriben ist geleit an die mur ze altun mata. Wir die uorgenanden lantlute sun ouch wer sin, vb es ze durfften kemj das der uorgenand Cunrad oder Wernher sinen teil verkouffen weltj des mos als da uor genamet ist, so sun wir dem der das mos von inen kouffet vnsern brief geben besigelten mit vnserm insigel in allem recht, als wir dien vorgenanden Cunraten vnd Wernhern vnsern brief hein gegeben. Vnd wer ouch des su ieman weltj irren de keinen weg in dem vorgenanden kouffe, so sun wir die vorgenanden lantlute, die uorgenanden Cunraten vnd Wernhern de Vlminer,

---

[363]) Siehe P. Schweizer l. c. p. 22, ebenso Ringholz p. 98.

[364]) Ringholz eodem, Nota 300. Siehe auch Oechsli Reg. 475. Es ist auffallend, daß die Schwyzer in solchem Umfange Alpen des Klosters „occupieren“ konnten; es möchte scheinen, das Kloster habe nicht alzu großen Gebrauch davon gemacht.

vnd alle die das mos von inem kouffent, schirmen, schirmen mit allem vnserm schirm.“ (Original im Familienarchiv v. Hettlingen. Druck: Kopp, Urkunde II. 183; Geschichtsfreund XXXI. 275; Reg. bei Oechsli Nr. 502.)

Vorliegende Urkunde ist das erste Zeugnis für den Erwerb von *Privateigentum* (lidig eigen) *an einem Waldbestande,* sowie für *durch Rodung* (Neubruch, jus apprisionis) aus der gemeinen Mark hervorgegangenen *Privatgrundbesitz* (des rotten swendi).

Auffällig erscheint uns die Unterscheidung zwischen den drei Bestandteilen: „mos, holz und *gemeinmerch.*“ [365]) Letzteres wird daher offenbar im vorliegenden Falle nicht als Gemeinland schlechthin, sondern in einem engern, spezifischen Sinne gebraucht.

Gegenüber der ersten urkundlichen *Veräußerung von Allmendsubstanz* (der „Jessenen“ an Konrad Hunno), die zum Teil eine Entschädigung für der Gemeinde geleistete Dienste an den Käufer enthielt, unterliegt diesem Verkaufsakte ein mehr *politisches Motiv.* Der Erlös für den Gemeindebesitz soll an die Letzimauer an der Altmatt (Rotenthurm) gelegt werden. Die Letzimauer [366]) war entschieden ein Mittel der Landesverteidigung und diente somit politischen Zwecken. Daraus ergibt sich aber, daß einerseits zwischen rein privatrechtlichen und öffentlichrechtlichen Verhältnissen noch nicht genau unterschieden wurde und anderseits wohl kein öffentlichrechtliches Vermögen (sog. Kämmereigut)[367]) vor-

[365]) Möglicherweise dürften „gemeinmerch“ und „holz“ zum „mos“ sich verhalten haben wie Teile zum Ganzen.

[366]) Während die alten Germanen ihr Gebiet, eine räumlich begrenzte Landschaft, durch Wüstlegung eines breiten Gürtels des Grenzlandes sicherten (siehe Brunner I. 157, Schröder p. 40) finden wir anfangs des 14. Jahrhunderts zum nämlichen Zwecke an den Grenzen des Landes Schwyz gewaltige Mauerwerke, sog. „Letzinen“. Vergl, v. Zay, Goldau und seine Gegend p. 24 ff.

[367]) Siehe Handwörterbuch der Staatswissenschaften von Conrad etc. Artikel „Allmenden“ p. 181 f. Beseler, System des gemeinen Privatrechts p. 299.

handen war. Es mußten daher die politischen Bedürfnisse der Gemeinde durch Leistungen der Gemeindeglieder gedeckt werden. Solange nun die Markgenossen mit den Gliedern der politischen Gemeinde identisch waren, lag wohl in der Heranziehung des privatrechtlichen [368]) Genossengutes (durch Gemeindebeschluß) zur Bestreitung solcher Gemeindebedürfnisse keine Zweckentfremdung; denn auch darin lag eine Fürsorge für die Genossen. Die Nutzung der Letztern bestand in diesem Falle in der Befreiung von den Abgaben zur Deckung des öffentlichrechtlichen Bedürfnisses. [369])

Den *14. März 1311 vereinbarten sich Abt und Konvent von Einsiedeln mit Landammann Konrad ab Jberg von Schwyz und der Gemeinde des Landes Schwyz,* auf Zureden des Schultheissen, des Rates und der Bürger von Zürich dahin: alle Klagen, die beide Teile seit Abt Anselms Zeiten (1233—1266) bis jetzt gegen einander gehabt haben, durch ein Schiedsgericht entscheiden zu lassen. [370])

Der Klagerodel, den das Kloster Einsiedeln (zwischen dem 14. März und 19. Juni 1311) dem Schiedsgericht vorgelegt hatte, [371]) gibt uns Aufschluß über die zu einem wahren Kriege ausgearteten Differenzen zwischen den Schwyzern und dem Kloster.

Der ganzen Grenzlinie entlang, vom Ursprunge der Sihl bis zur Biber, traten die Landleute von Schwyz an

---

[368]) Vergl. Heusler l. c. I. 266 f. Fr. von Wyß schreibt auch den Landsgemeinden nach ihrer wirtschaftlichen Seite eine pivatrechtliche Beschaffenheit zu und faßt sie in unserer Periode (wie Heusler die Markgenossenschaften überhaupt) als wahre juristische Personen auf.

[369]) Daraus ergibt sich, daß wenigstens mittelbar Gemeinland zur Bestreitung von Gemeindebedürfnissen diente. Vergl. dagegen Miaskowski l. c. p. 126: „Die Benutzung der Gemeindegüter als Ertragsquelle zur Bestreitung der Gemeindebedürfnisse ist bei dem Vorwiegen der Naturalwirtschaft auf dem Lande und bei den geringen öffentlich-politischen Aufgaben der Gemeinde noch (13.—15. Jahrhundert) unbekannt."

[370]) Siehe Urkunde bei Ringholz l. c. p. 212 ff. Oechsli Reg. 505.

[371]) Ringholz l. c. p. 217 ff. und Oechsli Reg. 506.

mehreren Orten und selbst mit bewaffneter Hand, auf klösterliches Gebiet und nutzten Weiden und Güter, welche das Kloster noch zu Abt Anselmus Zeiten (somit nach dem Schiedsspruche des Grafen Rudolf v. Habsburg) in ruhigem Besitz besessen hatte.

§ 26 dieses Klagerodels sagt: daß die Landleute von Schwyz diese letzten vier Jahre dem Hrch. Ochsner das Gut im Alpthal vom Mai bis St. Johanni verwüstet und täglich Vieh darauf getrieben haben, heute 300 Häupter, morgen 200, bald 20, bald 30 und dasselbe zweimal täglich abweiden ließen, was ihm wohl 7 ℔ ausmache.

§ 31 erwähnt: daß die Landleute von Schwyz auf Heinrichs von Holzrüti Güter in Swites Rüti etc. kamen, ihm Türen und Gaden aufstießen, sein Heu nahmen, dasselbe von 400 Rossen und sein Gras von 300 Schafen und Rindern verzehren ließen.

Einen Schluß auf die Größe der schwyzerischen Einzelheerden gestatten diese Zahlen nicht nur wegen ihres Schwankens, sondern auch deßhalb nicht, weil diese Auftriebe unter außerordentiichen Verhältnissen erfolgten. Interesse bieten die bedeutenden Zahlen der 400 Pferde und 300 Schafe, weil es sich wohl ausschließlich um Vieh der Landleute aus den Tälern von Schwyz und Steinen handelte, da ja der Klagerodel nur gegen diese sich richtet.

Bedeutender aber ist für uns die Bemerkung, daß die genannten *Auftriebe* auf das Gut H. Ochsners jeweilen *vom Mai bis St. Johanni* (24. Juni) stattfanden. Hieraus ergibt sich wohl, daß St. Johanni der Termin für die Auffahrt auf die Alpen war.

Wiederholt begegnen wir im einsiedlischen Klagerodel einem „Rütiner“ resp. dessen Knecht. Das Wort „Rütiner“, wahrscheinlich schon damals ein Familienname, hängt mit riutare, reuten = roden (daher „Rutiner“ = cultor[372]) zu-

[372]) Grimm l. c. II. p. 46.

sammen. Wie viele schwyzerische Geschlechtsnamen teils aus Beamtungen, teils von der ausgeübten Erwerbstätigkeit sich herleiten (z. B. Hunno, Weibel, Weidmann, Suter, Schmid etc.), so dürfte auch dieser Name auf eine *Rodungstätigkeit* im Auftrage und Interesse der Gemeinde [373]) zurüchzuführen sein.

Dieses Amt mochte zunächst dem Gemeindebedürfnisse nach Ausdehnung der Weidegebiete in den tieferen Lagen entgegenkommen und die gemeinschaftliche Rodung der Genossen ersetzen, dann von einer bloßen Brennkultur zu einem intensiveren Allmendausbau d. h. zur Verbesserung und Säuberung bereits gerodeten Gemeinlandes von Gestrüpp etc. führen. [374])

Das Schiedsgericht verurteilte nun die Schwyzer zur Restitution und Schadenersatz. Da die Schwyzer diesem Spruche nicht nachlebten, brachte Einsiedeln seine Klage vor den Offizialen des Bischofs Gerhard von Konstanz. Wiederholt wurden Exkommunikation und Interdikt über die Schwyzer verhängt, aber ohne den gewünschten Erfolg. Vielmehr artete der Streit in einen wahren Krieg aus. [376]) Darauf gelangten Abt und Konvent des Klosters Einsiedeln an den Papst Johannes XXII. und erwirkten unterm 17. November 1318 eine Bannbulle gegen Schwyz. Diese ist gerichtet an den Bischof von Straßburg; wir entnehmen ihr folgende uns interessierenden Stellen: [376])

„quod olim de Swize, de Stayna, de Muotetal et Arta vallium villarum Universitates et eorum (sic!) Officiales et Complices . . . . . ac in Officiales et Complices supradictos nominatim ac in Universitates easdem . . . prefati Vicarii Officiales et Complices et alios supradictos excommunicatos

---

[373]) Noch im 16. und 17. Jahrhundert „schönen“ und „schwenten“ solche „Rütiner“ im Auftrage des „Siebners“ (siehe entsprechende Schwentrodel in der Siebnerlade des Altviertels resp. Thek. 102, II. im Kantons-Archiv Schwyz) Allmenden.

[374]) vide eodem.

[375]) Siehe Ringholz l. c. 110—130.

[376]) Ringholz l. c. p. 242 ff.

dictasque Universitates interdictas. Majores dictarum Universitatum se astringentes ad hoc propriis juramentis . . .

. . . . in locis, in quibus potuerunt cum ad terras et loca dictarum Universitatum aliquis . . . . ausus non esset accedere . . . . mandaverunt et fecerunt publice nuntiare.

Officiales et Complices ac alios de universitatibus saepedictis, quos inveneris tantorum scelerum precipuos patratores fuisse . . . .

Aus diesen Zitaten und den früher angeführten Belegstellen glauben wir schließen zu dürfen, daß *villa* kein geschlossenes Dorf und keine Dorfmark bedeuten kann. Der heutige Flecken Schwyz hieß „Kilchgassen", das Dorf in Muotathal wurde noch im 15. Jahrhundert „in dem wyll" genannt, [377]) und ausgeschiedene Marken der einzelnen Dörfer gab es nicht.

Die einzelne *universitas* erstreckte sich über das Gebiet einer villa und umfaßte die „terrae" und „loca" derselben. Es gab also eine universitas villae vallis de Muotatal etc.

Zum erstenmal finden wir hier *Arth in Verbindung mit dem Lande Schwyz* urkundlich erwähnt. Um das Jahr 1315 hatten die Schwyzer mit den Arthern den gegen die Herrschaft Österreich gerichteten Bund zur Erlangung und Bewahrung der Freiheit geschlossen. Der Sieg am Morgarten sicherte Schwyz und momentan auch Arth die Unabhängigkeit von Österreich, brachte aber Arth unter die Vogtei von Schwyz und in den Kirchenbann. Statt des österreichischen Vogtes waltete in Arth der vom Lande Schwyz ernannte Ammann. Erst 1353 wurde Arth von der schwyzerischen Vogtei befreit und ein Bestandteil des Landes Schwyz, als Arther-Viertel. [378]) Die universitas villae vallis de Artha ist daher offenbar der Kirchgang und spätere Viertel von Arth.

---

[377]) Siehe oben p. 10 ff.

[378]) Vergl. v. Liebenau Th. l. c. p. 19 ff. Diese Vereinigung von Arth mit dem Lande Schwyz war eine rein politische (vergl. unten) und in

Die fraglichen universitates villarum hatten an ihrer Spitze *Gemeindevorstände* (officiales); Arth jedenfalls den von Schwyz ernannten Ammann. Für die spätere Zeit sind uns solche Gemeinden mit vorzugsweise politischen Aufgaben nur in den sogenannten Viertelsgemeinden bekannt.[379]) Bereits 1397 bestanden ihrer sechs[380]) mit den sogenannten *„Siebnern“*[381]) an der Spitze. Der alte Kirchgang Schwyz umfaßte deren drei (Alt-, Neu- und Nidwässerviertel), die Kirchgänge Muotathal, Steinen und Arth je ein „Viertel“. „Noch bis in die neueste Zeit versammelten sich die Landleute aus dem Alt-, Neu- und Nidwässerviertel zu Schwyz, zum Beweise, daß ursprünglich die drei eines waren und in die Kirche zu Schwyz gehörten.“[382])

Vergegenwärtigen wir uns letztere Tatsache mit den weitern, daß diese spätern Viertelsgemeinden in politischer Hinsicht eine auffallende Ähnlichkeit mit den Kirchgängen in Obwalden aufweisen[383]) und überhaupt den Kirchspielgemeinden im Mittelalter vielfach eine politische Bedeutung zukam,[384]) so scheint uns die Auffassung dieser „universitates villarum vallium“ als ursprüngliche Kirchspielgemeinden und daher der villa als ursprüngliches Kirchspielgebiet naheliegend. Bis zu Anfang des 14. Jahrhunderts

---

politischer Hinsicht stand es den übrigen Vierteln des Landes Schwyz gleich. Wie Arth eine selbständige Allmende für sich besaß, so führte es ebenfalls, wie das alte Land (vergl. oben p. 92), ein eigenes Siegel (v. Liebenau l. c. p. 22), welches den hl. Georg darstellt, während die übrigen einzelnen Viertel des Landes Schwyz, deren Bürger auf der „Oberallmende“ berechtigt waren, keine Sondersiegel hatten.

[379]) Sie waren Wahlgemeinden. Cf. Steinauer, Geschichte des schwyzerischen Freistaates I. p. 8. Blumer l. c. I. p. 278.

[380]) Kopp, Geschichte der eidgenössischen Bünde II a. 333 Anm. 1.

[381]) Wie der Name sagt, waren es sieben, der Landammann und die sechs Viertelsvorstände. Blumer I. 283.

[382]) Siehe Kopp II. a. p. 332, Anm. 6.

[383]) Siehe Heusler, Zeitschrift für schweizerisches Recht X. p. 46 ff. Steinauer l. c.

[384]) Siehe v. Amira, Grundriß des germanischen Rechts p. 77.

waren die Kirchgänge Schwyz, Steinen und Muotathal die einzigen auf dem Gebiete der schwyzerischen Oberallmende. Da, wie der Name selbst es sagt, ursprünglich vier Viertel gewesen sein mußten und das Nidwässerviertel des Kirchganges Schwyz ein Obwässerviertel im nämlichen Kirchgang vorausssetzte (welch letzteres später sich wieder in das Alt- und Neuviertel spaltete,[385]) so dürften wir kaum fehlgehen, wenn wir Ob- und Nidwässer-, Muotathaler- und Steiner-Viertel als diese alten vier Viertel betrachten. Geben wir jedem derselben einen „Siebner" (wie später diese Viertelsvorstände genannt werden), so sind es ihrer vier, und vergleichen wir die Funktionen der spätern Siebner mit denjenigen der frühern Ammänner, so finden wir zwischen beiden eine auffallende Ähnlichkeit.[386])

Der Schluß, die Viertelsvorstände, d. h. die officiales der universitates villarum vallium seien die Nachfolger der vier Ammänner (officiales seu ministri vallis de Swites oder universitatis in Switia) im Amte, scheint uns deshalb nicht allzugewagt. Nur muß dabei hervorgehoben werden, daß jedenfalls infolge Mehrung der politischen und wirtschaftlichen Interessen der einzelnen Viertel, eine teilweise Decentralisation der Landesverwaltung eingetreten ist.

Schon frühzeitig werden die infolge der örtlichen Verhältnisse mehr oder minder verschiedenen und abgeschlossenen Landesteile ein Interesse gehabt haben, durch einen Vertreter (officialis seu minister vallis) bei der Landesverwaltung beteiligt zu sein. So mochte es kommen, daß mit der Zeit die Vorstände der einzelnen Kirchspiels- resp. Viertelsgemeinden

---

[385]) Vergl. Kopp l. c. Kothing l. c. p. 9 f. Oechsli l. c. p. 288 Anm. 3.

[386]) Nebst der Stellung der Viertelsvorstände war den Siebnern zum großen Teil die Finanzverwaltung des Landes, insbesondere in Rücksicht auf die Allmende, anvertraut. Sie hatten Abgaben in Allmendangelegenheiten entgegenzunehmen (Landbuch 144), Bußen einzuziehen, in Angelegenheiten der Landesverwaltung zu beraten (Landbuch 142; 37—40, 79) und überhaupt „des Landtz stür vnd brüch zu rechnen". Landbuch 167.

jeweilen Ammänner des Landes wurden. Die Lokalpolizei war vermutlich schon von Anfang an eine Angelegenheit der Viertel resp. ihrer Vorsteher. Je mehr aber die laufenden Geschäfte der Landesverwaltung sich häuften, um so mehr lag es im Interesse einer prompten Geschäftsführung, daß jeder einzelne Viertelsvorstand dieselben für den Umkreis seines Viertels besorgte. Dadurch verlegte sich der Schwerpunkt ihrer Amtsführung in die Viertel und äußerlich mochte ihre Beziehung zu den letztern enger erscheinen als zum Lande.

Fragen schwerwiegender Natur aber, wofür der Einzelne nicht leicht die Verantwortlichkeit ausschließlich auf seine Person nehmen wollte[387]) und Angelegenheiten, die das ganze Land betrafen, mochten sie als Kollegium gemeinsam beraten und darüber Beschlüsse fassen.[388])

Mit der Mehrung auch der politischen Geschäfte und Aufgaben der Landsgemeinde, dürften diesem Kollegium durch letztere neue Kompetenzen übertragen worden sein. Eine solche Tatsache aber würde jedenfalls das Bedürfnis nach Erweiterung des beratenden Kollegiums, die Entwicklung des „Rates", zur Folge gehabt haben.[389])

---

[387]) Trotzdem die Urkunde von 1299 (siehe oben p. 72 f.) nur von einer Pfändung des Landammanns ad ordinationem officialium Mitteilung macht, so dürften vielleicht doch damals schon die einzelnen Ammänner mit dem Steuerbezug in ihren Vierteln beauftragt gewesen sein. Da jedoch ein gütliches Verhandeln mit den Nonnen von Steinen erfolglos war und zudem die österreichische Herrschaft sie unterstützte, so mochte der Ammann von Steinen die Angelegenheit für wichtig genug erachtet haben, um sie dem Ammännerkollegium zu unterbreiten, das dann seinerseits den Talrichter (den Landammann) um Pfändung anging.

[388]) Siehe oben p. 79 ff.

[389]) Cf. Blumer l. c. I. 286. Vergl. die Adresse des Belobungsschreibens von König Ludwig an Schwyz unmittelbar nach der Schlacht am Morgarten. Siehe oben Anm. 216. Wohl mit Recht weist Fr. v. Wyß darauf hin, es dürften in diesem „consilium" vielleicht die spätern Siebner inbegriffen gewesen sein. Die oben genannte Klage des Klosters hatte sich gegen die „officiales et complices supradictos nominatim ac in

Nach unserer Vermutung waren somit die Viertelsvorstände (officiales, später „Siebner") die Nachfolger der früheren Ammänner für die laufenden Geschäfte, insbesondere auch jene betreffend die Landesverwaltung in den Vierteln, während dagegen die Rolle des beratenden Ammännerkollegiums ein erweiterter Rat (bestehend aus den Viertelsvorständen und Zuzügern aus den Vierteln)[390]) weiterführte.[391])

Die unfriedlichen Verhältnisse zwischen Schwyz und Einsiedeln dauerten trotz Interdikt und Exkommunikation der Schwyzer fort bis zum Jahre 1350.

Aus dem Jahre 1319 (21. November) meldet uns eine Urkunde:

„. . . . das man von dem *hanfzehenden* zu Steina gemeinlichen, er süe vf eigen old vf *alme,* die gloggan ze Steina sol beseilen . . . ." [392])

Hier ist von einem dinglichen Rechte der Kirche in Steinen, resp. deren Kirchherren, an der Allmende nicht zu sprechen, da der Hanfzehent kein jus in re aliena, *sondern* als *Reallast,* gemäß älterem deutschem Recht, ein selbständiges Rechtsobjekt ist. Als Befugnis von dem ihr unterworfenen Grund und Boden eine Grundabgabe (in unserm Fall den zehnten Teil des Hanfes, welcher aus der Bewirtschaftung desselben gewonnen wird) zu erheben — Grundsteuerberechtigung — ist sie eine unkörperliche Sache im Eigentum des Zehntberechtigten.[393]) In Anbetracht des kirch-

universitates" (villarum) gerichtet. Eine Urkunde vom 30. März (siehe Kopp l. c. b p. 473) und eine zweite vom 31. März und 15. April nennen uns diese officiales et complices. An erster Stelle d. h. vor den universitates villarum vallis erscheinen in der einen 12, in der andern 11 Landleute mit dem Landammann an der Spitze. Ob diese 12 vielleicht Glieder eines nicht voll aufgezählten Dreizehnerrates waren, wie wir noch 1409 einem Dreizehnerkollegium begegnen? Landbuch 9.

[390]) Cf. Steinauer l. c.

[391]) Die Ammänner sind daher u. E. bloß dem Namen, nicht aber dem Amte nach verschwunden. Cf. dagegen Fr. v. Wyß l. c. XVIII 96.

[392]) Geschichtsfreund XXX p. 312 f.

[393]) Cf. Heusler Institutionen I, 336 ff. 344 ff.

lichen Zweckes dieses Zehnten und der Ausübung des Zehntrechtes durch den Kirchherrn, dürfte letzteres auf die im Mittelalter allgemein geltenden Rechtsgrundsätze[394]) zurückzuführen sein, wonach die Kirche das Eigentumsrecht an dem Zehnt auf allem fruchterzeugenden Erdreiche erwarb. In zeitlicher Hinsicht dürfte der Hanfzehent in der Pfarrei Steinen schon mit der Loslösung Steinens vom Kirchgange Schwyz, also 1125, entstanden sein.[395]) Seinem Umfange nach war dieser Zehnt jedenfalls eine decima universalis d. h. er erstreckte sich nicht bloß auf bestimmte Grundstücke, sondern auf den ganzen Kirchgang. Wurde Land, das bisher nicht Kulturland war, durch Rodung ertragsfähig, so wurde es auch ohne weiteres zehntpflichtig.[396]) Sobald daher später der Gemeinweide etc. unterlegenes Gemeinland angebaut wurde, unterlag es auch dem Novalzehnt, ohne daß es dazu eines besonderen Rechtsaktes bedurft hätte.[397]) Daß aber der Hanfzehent auch auf „alme“ lasten konnte, beweist, daß bereits zu Anfang des 14. Jahrsunderts das Recht der *Neurodung* in der gemeinen Mark offenbar kein vollständig freies mehr, sondern *ein beschränktes* war und vielleicht teilweise von genossenschaftlicher Genehmigung abhing.[398]) Daher verblieb Grund und Boden, der über das freie Maß hinaus oder ohne ausdrückliche Vergünstigung zu Eigentum, gerodet wurde, im Eigentum der Cenossen, während die daraus gezogene Nutzung dem Rodenden als Ertrag der Arbeit zufallen mochte.

---

[394]) Der Kirche ist durch die Kapitularien ein allgemeines Besteuerungsrecht alles bebauten Grund und Bodens eingeräumt. Heusler l. c. p. 351 und ebenso 348.

[395]) Der für den Kirchgang Schwyz bestehende Zehnt war kein Hanf-, sondern ein Lämmerzehnt. Vergl. Oechsli p. 66 Reg. 738, 239, 281, 806.

[396]) Heusler l. c. p. 351.

[397]) Der Hanfzehent auf der „alme“ konnte daher möglicherweise zeitlich auch erst bedeutend nach der Zehntpflicht auf den Sondergütern wirksam geworden sein.

[398]) Cf. Schröder l. c. 457 f.

Das obige urkundliche Beleg führt uns zum erstenmale für die schwyzerischen Verhältnisse den Ausdruck *„Alme“* vor Augen. Es hält nicht schwer, in ihm nur eine andere Wortform für den Begriff *Gemeinland* zu erkennen. [399])

Meitzen [400]) hat gegenüber der früher in der Wissenschaft allgemein geltenden Ansicht, daß Allmend und gemeine Mark synonyme Ausdrücke für dieselbe Sache seien, [401]) beiden eine verschiedene Bedeutung beigelegt. Nach ihm bezeichneten „gemeine Marken“ die Wald- und Weideländereien an welchen die Einwohner verschiedener Ortschaften „Nutzungsrechte“ ausübten, während er in den Allmenden die zu einer einzelnen Ortschaft gehörigen unverteilten Grundstücke sah. [402])

Diese Ansicht Meitzens hat Below treffend widerlegt. [403]) Daß auch für unsere Verhältnisse von einer Unterscheidung zwischen Allmend und gemeiner Mark bezw. „Gemeinmark“, im Sinne Meitzens nicht die Rede sein kann, beweist schon das gänzliche Fehlen ausgeschiedener Gemeinländereien für die einzelnen Gemeinden. [404]) Fragliche Ausdrücke nicht für synonym zu halten, dafür liegt für uns kein Grund vor. Jedenfalls war der Terminus „Gemeinmark“ zur Bezeichnung des Gemeinlandes ursprünglich auch in Schwyz gebräuchlich. Seit Ende des 14. Jahrhunderts dagegen finden wir in diesem Sinne in den schwyzerischen Quellen fast ausschließlich den Ausdruck Allmende.

---

[399]) Es wird ja bewußt zum Sondereigen in Gegensatz gesetzt.

[400]) Siedelungs- und Agrarwesen I. 162 ff.

[401]) Cf. Schröder p. 57, 425, Note 7. v. Maurer, Einleitung 84 ff.

[402]) Für Meitzen bestanden in der Schweiz nur wenige Marken; p. 476 f. l. c. sagt er: „Auch in der Schweiz zeigen sich nur selten Spuren, daß Wald- und Weiderechte das Gebiet einer einzelnen Gemeinde überschritten.“

[403]) Below, in der Vierteljahrsschrift für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte I. p. 120 ff.

[404]) Siehe Blumer I. p. 382, 386.

Der Begriff der *Allmende oder Gemeinmark* kann in einem *engern* und *weitern Sinne* gebraucht werden. Im weitern Sinne begreift er sämtliches Gemeingut in sich ohne Rücksicht darauf, ob es dem gemeinsamen Nutzen aller oder nur dem Sondernutzen einzelner Genossen diene. Im engern Sinne wird es überall da angewendet, wo es entweder nur das in Gemeinnutzung befindliche Gemeingut, oder nur bestimmte Arten desselben, insbesondere Weide im Gegensatz zu Wald bezeichnet.[405]) Obwohl von einem Hanfzehnten auf der Gemeinwaldung nicht gesprochen werden kann, so halten wir doch dafür, daß die letztgenannte Urkunde den Begriff „Alme" in seinem weitern Sinn uns vorführt. Er steht nicht im direkten Gegensatz zum Wald, wohl aber zum Sondereigen.

Einen weitern Aufschluß über die schwyzerischen Markverhältnisse bringt uns der *Landsgemeindebeschluß vom 11. November 1336.*[406]) Es veräussern „die Landtlüte zu Schwitz gemeinlich", „einhellenklich vff einem offnen Lanntag" Heinrich Schmid von Steinen und dessen Erben das Gut „Helberich" in Steinen, samt dem „ertrich" und Holz, das auf demselben gewachsen ist, oder da noch wachsen soll. Die Grenzen werden beschrieben. Zugleich bannen sie ihm das genannte Holz „mit allem dem Rechten, Alls auch die hölltzer vnd die benne gebannen sind, die der Lanntlüten Lanntwery sind". „Were aber, daß yeman in dem Landt, er wery von Art oder wo er im Landt wery, harüber zwüschen in den vorgenanten zilen hüwe, der sol es büßen vnd ablegen, alls ob er in der Lanntwery gehuwen hette. Man soll ovch vm die vorgenamten sachen zu Schwytz vff der weidhub richten, oder wo der Richter richtet, der dann Richter ist zu Schwitz der Lanntlüten gemeinlich, so man harum klegt."

---

[405]) Vergl. Miaskowski, Die schweizerische Allmende p. 1 und 2. Carl Bücher, „Allmende" im Handwörterbuch der Staatswissenschaften von Conrad etc.

[406]) Landbuch p. 199.

Als Entgelt hiefür sollen Heinrich Schmid und seine Erben „dien vorgenampten Lanntlüten zu Schwitz die Straß in dem Blatty gut machen und beheben, yemer me, alls ver vnnd alls lanng, alls ouch Jm gegeben und gebannen ist, vnd vierzechen schuoch wit bi sinem guote hin, daz im gegeben vnd gebannen ist.“ [407]) Wenn er seiner Pflicht nicht nachkommt, soll er gerichtlich belangt werden, „vnnd soll Jm darum nieman sin holltz abschlan noch wüsten.“

Was diesen Akt der *Allmeindveräusserung* von den bisherigen speziell unterscheidet, ist die dem Erwerber überbundene *Beschwerde des Straßenunterhaltes.* [408]) Der letztere war offenbar bisher eine Gemeinlast der Markgenossen und wurde wahrscheinlich durch deren Gesamtleistungen bestritten. [409])

Wiederum erscheint hier die Landsgemeinde in ihrer Doppelstellung als öffentlichrechtliches (richterliches) und markgenössisches Organ. Die Landleute üben auf einem offenen „Lanntag“ (Gerichtstage) die Banngewalt [410]) aus, setzen

---

[407]) Cf. Landauch p. 141.

[408]) Es wird sich hier um einen Weg handeln, der auf Gemeinland lag.

[409]) Vergl. v. Maurer, Geschichte der Markenverfassung 185 ff., Gierke l. c. II. p. 237 f.

[410]) Bann, bannus, in seiner Grundbedeutung feierliches Wort, ist der obrigkeitliche Befehl. Dann heißt Bann auch die Buße, welche auf den Bannbruch, d. h. die Übertretung des Befehls, gesetzt ist. Bann vermag aber drittens auch einen Rechtszustand zu bezeichnen, welcher durch den Befehl herbeigeführt werden soll, so einerseits den durch Friedensbann gewirkten Frieden, anderseits den Unfrieden, in welchen der Friedlose gebannt wird. Jünger ist das Wort Bann im Sinne der Banngewalt, als des Rechtes bei Strafe zu gebieten und zu verbieten (Brunner II. 34 f.). Die Banngewalt „das imperium der Deutschen Verfassung“ erscheint als das Merkmal der Obrigkeit (Brunner II. 35). Bann erscheint hier endlich auch in der Bedentung von Bannbezirk, d. h. Gebiet, innerhalb dessen der durch dinglichen Friedensbann gewirkte Friede herrscht. ( . . „Alls die benne gebannen sind.“)

gegen den Übertreter des Bannes eine Buße fest[411]) und verfügen über Marksubstanz. Eigentümlicherweise bezieht sich auch der Bann auf „Holz“, das durch den Veräusserungsakt bereits Privateigentum geworden ist. Solche Bannungen von in Privatbesitz stehenden Holzbeständen wiederholen sich auch in späterer Zeit.[412]) Es beweist diese Tatsache, daß das *Sondereigentum an Waldungen erst spät* sich durch Ausscheidung aus dem Gemeinlande *entwickelt* hat. Es war zu dieser Zeit noch kein intensives, sondern vielmehr ein zu Gunsten der Gesamtheit beschränktes.[413]) Vermutlich war daher alles nicht gebannte Holz dem *Freiholzhiebe* der Genossen unterworfen.

Indem die Landleute von Schwyz als Bannbusse diejenige festsetzen, die auch jenen treffen soll, welcher in der „Lanntlüten Lanntwery“[414]) Holz haut, so beweist dies offenbar, daß sie schon früher Wälder gebannt.[415])

Einem in seiner geschichtlichen Entwicklung interessanten Rechtsverhältnisse begegnen wir im *Landsgemeindebeschluß vom 27. Mai 1339.*[416]) Die Lanntlüte gemeinlich zu Schwyz bestimmen: „. . . vm vnser gemeinmerckty in dem Lanndt zu Schwytz, daß man die niessen soll, wer es gerne thut, vnntz vor Sannt Johanns tag vyerzechen tagen;

---

[411]) Diese Buße scheint eine besonders hohe gewesen zu sein. Cf. Landbuch p. 268 mit p. 206. Oechsli 212.

[412]) Cf. Geschichtsfreund XXIX p. 29 wo die „Landtleute“ dem Kloster St. Peter in Schwyz seinen Eigenwald am Urme bannen. Ebenso Landbuch p. 207 f.

[413]) Vergl. v. Inama-Sternegg, Wirtschaftsgeschichte I. 106 f.

[414]) Unter Lanntwery-Wäldern verstehen wir Landesschutzwaldungen, welche an der Landesgrenze direkt oder indirekt der Landesverteidigung dienten (siehe Exkurs I). Später, als der ursprüngliche Zweck teilweise mißkannt war, mochte dieser Ausdruck bisweilen auch für Bannwälder überhaupt verwendet worden sein.

[415]) Die Bannung der „Landwehrinen“ dürfte vielleicht mit der Errichtung der Letzimauern zusammenhängen. Spuren einer Banntätigkeit zeigte schon das älteste Urbar des Klosters Einsiedeln, indem es ein Gut „zem Bannholz“ nennt. Oechsli Reg. 57.

[416]) Landbuch S. 214.

von dess hin soll man sy nümen etzen, wann einer, des das eygen ist. Man soll ouch vor Sannt michells mess vyerzechn tagen darvff faren, wer es gerne thutt, vnnd die gemeinmerckty etzen. Werte aber yeman das dem, der da etzen will, in den zylen, so er etzen soll, alls hie geschriben stat, dem soll er es bessern alls ein fräuen. Es soll ouch nieman das gemeinmercky genote verschlachen, wann das si offene geborten haben, da man vss vnnd in möge farn. Verschlüge ouch jeman die gemeinmercky alls genote, das es nit offenne Lücken hette in den zylen, so es menlich messen soll, der müßte es bessern. Breche ouch yeman dem selben sinen hag, ob er nitt offene Lücken funde, der soll ouch damit nicht getan han, brichett er, dass er vss vnnd in gefarn mag.

Were ouch, das jeman, wer der were, so rich, der korn oder Räben gesäyt hetty vff den gmeinmerckin, das soll er ensunders beschlachen von den matten; das soll Im nieman etzen, noch ouch sine heg brechen . . . .".

Zweifellos stehen hier Güter in Frage, die ursprünglich Gemeinmark d. h. Gemeinland gewesen. Sämtliche Landleute bezw. Markgenossen haben daran unbestreitbar das sogen. *Herbst- und Frühlingsatzungsrecht,* welches heute noch vielerorts im Kanton Graubünden [417]) und auch in Ursern [418]) (Kanton Uri) besteht. Diese Güter müssen also offene Zeit halten, [419]) im Frühling bis zum 10. Juni und im Herbst vom 15. September an. Die Umzäunung darf in dieser Zeit nicht vollständig geschlossen sein, sondern muß jedem einzelnen Genossen die Aus- und Einfahrt mit seinem Vieh ermöglichen. [420]) Wegen Behinderung in der Ausübung dieses Atzungsrechtes entsteht dem Geschädigten Ersatzanspruch gegen den Schädiger. Wer den gänzlich verschlossenen

---

[417]) Siehe Moosberger l. c. p. 125 ff.

[418]) Nach einer Mitteilung des Herrn Dr. Leo Meyer, Andermatt.

[419]) Vergl. v. Inama-Sternegg l. c. I. 107.

[420]) Vergl. v. Inama-Sternegg ibidem.

Zaun zum Zwecke des Einfahrens nach Erfordernis öffnet, bleibt frei von Verantwortlichkeit gegen den Eigentümer.

Hat jemand Korn oder Rüben auf dem „Gemeinmärk" gesät, so darf er dieses Pfanzland von dem Wiesland des Gemeinmärks durch einen Zaun abschlagen. *Dieser angepflanzte Teil bleibt dann von der Gemeinatzung befreit.*[421]) Sobald also, und soweit diese Gemeinmarkgüter durch private Arbeit gezogene Früchte trugen, blieben sie der Gemeinatzung verschlossen. Die darauf verwandte persönliche Arbeit gab einen Rechtstitel zur ausschließlichen Sondernutzung.

Über die *juristische Natur dieser „Gemeinmerckty"* [422]) bestehen verschiedene Auffassungen. Als nicht in's Sondereigentum übergegangenes Land, Allmende, faßt sie Kothing[423]) auf. Miaskowski [424]) betrachtet sie als „in Sondernutzung befindlichen Korporationsbesitz", welcher der Allmend im engern Sinne entgegengesetzt wird. Ähnlich v. Maurer [425]) und teilweise auf letztern sich stützend, Gierke. [426]) Speziell v. Maurer [427]) nimmt an, daß es sich in dem vorliegenden Landsgemeindebeschlusse um Gemeinländereien handle, welche die Landsgemeinde zur bloßen Sondernutzung hingegeben

---

[421]) Irrig dürfte die Deutung Oechsli's sein, der für diesen Fall das Recht der völligen Einzäunung eines solchen Grundstückes und der gänzlichen Befreiung von der Etzweide annimmt. l. c. p. 215. Indirekt scheint sich aus dieser Stelle zu ergeben, daß auch in Schwyz der Sondereigentümer, dessen Gut auf die Allmende stieß, dasselbe gegen letztere hin auf eigene Kosten und Gefahr durch Zaun einzufriedigen hatte.

[422]) Auch „gemeinmerckt", „gemeinmercky", „gemeinmerckinen", „gemeinmärk", „gemeinmerkgüeter", „gemeinmerchtgueter", „gemeinwerk" genannt, siehe Landbuch 141, 209, 214, 225, 235 f.

[423]) Glossar zum Landbuch p. 290.

[424]) Miaskowski l. c. p. 2 ff.

[425]) v. Maurer, Einleitung p. 108 f.

[426]) Gierke l. c. I. p. 67, II. p. 223 und 225. Das später auf diesen Gütern lastende Gemeinmarkgeld (als Entgeld für die Nichtausübung des Atzungsrechtes der Genossen, siehe Landbuch p. 226) faßt letzterer als Abgabe an die Genossen auf, „die einem Anerkennungszins oder einer Steuer ähnelte."

[427]) l. c. p. 111.

hätte, um darauf Korn und Wein [428]) zu pflanzen etc. „Das Eigentum an solchen Gemeinländereien blieb nach wie vor der Landsgemeinde. Sie durften daher nicht veräußert und nicht verpfändet werden, indem sämtliche Landleute im Frühjahr und im Herbst ihr Vieh darauf weiden lassen durften... Wie anderwärts, so sind nun wohl auch diese zur bloßen Sondernutzung hingegebenen Ländereien nach und nach stillschweigend in Sondereigen übergegangen."

Snell [429]) versteht unter „gemeine Mark" jene Güter, welche zwar in Privatbesitz übergegangen waren, auf denen aber das Trattrecht (Frühlings- und Herbstatzungsrecht der Landleute) noch haftete. Nach Oechsli sind die „Gemeinmarkgüter„ „Matten, die zwar ins Privateigentum übergegangen waren, auf denen aber gleichwohl jeder Landmann, dem es beliebte, im Frühling und im Herbste sein Vieh weiden lassen durfte." [107]) Die Gemeinmarkgüter waren also nach den letztgenannten Ansichten im Privateigentum stehende Grundstücke, auf denen aber noch das Recht der Frühlings- und Herbstatzweide (Trattrecht) der Gemeindegenossen lastete. Dieser Auffassung schließen auch wir uns an. Es spricht insbesondere hiefür die Tatsache, daß das Gemeinmärk „eygen" des Besitzers ist. [431]) Aus dieser Annahme ergibt sich aber, daß hier Gemeinmark in einem engern als dem sonst gebräuchlichen (weitern) Sinne, wonach sie die ganze Allmend bedeutet, angewendet wurde. Die Bezeichnung dieser Gemeinmarkgüter als „vnnser (d. h. der Landleute) gemeinmerkty" [432]) beweist klar, daß sie

---

[428]) Es handelt sich hier nicht um Reben, sondern um Rüben, was das schwyzerische Lokaldialekt eben mit Räben bezeichnet. Cf. Oechsli p. 215.

[429]) Staatsrecht II. p. 194. Ähnlich Blumer l. c. I. 383.

[430]) Oechli l. c. 264 f.

[431]) Vergl. auch Gemeindebeschlüsse von 1358, 1448 und 1608 Landbuch 209, 235, 225. Vergl. dagegen v. Maurer l. c. p. 111, der wohl irrtümlich die Gemeinmarkgüter in Gegensatz setzt sowohl zu dem nicht zu Sondernutzung hingegebenen Gemeinlande, wie auch zum „Eigen".

eben ursprünglich Gemeinland gewesen, und daß daher das Weidgangs- oder Trattrecht keineswegs eine erst nach Entstehung des Sondereigens auf dasselbe gelegte Dienstbarkeit, sondern ein Rest alten Gemeineigentums ist.[433]) Wenngleich ein Sondereigentum an diesen Gütern besteht, so ist dasselbe daher noch kein vollkommenes, kein „lidig eigen", es ist noch beschränkt durch das Trattrecht der Landleute als Überbleibsel aus dem ehemaligen genossenschaftlichen Eigentum.

Zu seiner Auffassung bezüglich des „Gemeinmärks" gelangte Miaskowski wohl auf Grund seiner weitern Annahme, daß auch in Schwyz alle Sondergüter dem Trattrecht unterworfen gewesen seien.[434]) Allein nirgends findet sich in den schwyzerischen Rechtsquellen eine Spur, die ein solches allgemeines Trattrecht verraten würden. Vielmehr bestand der Gegensatz zwischen beiden gerade darin, daß das „Gemeinmärk" im Frühling und Herbst offene Zeit halten mußte, wogegen das übrige Sondereigen von dieser Last befreit, „lidig eigen" war.[435]) Bezeichnend ist es ja, wenn das genannte Landrecht nur Bestimmungen enthält betreffend Ausübung des Frühlings- und Herbstweidganges auf den Gemeinmarkgütern.

Was v. Maurer von Beschränkungen des Eigentums- und Dispositionsrechtes an diesen Gemeinmarkgütern zu Gunsten der Gemeinde hervorhebt[436]) fällt in eine spätere Zeit und

---

[432]) Sofern darunter nicht das Trattrecht der Genossen selbst verstanden werden soll.

[433]) Vergl. Heusler, Zeitschrift für schweizerisches Recht X. p. 98.

[434]) Miaskowski, l. c. p. 3.

[435]) Siehe oben p. 83 und 113. Vergl. auch Landbuch 235, wo „gemeinmärk" dadurch, daß es „gefryett" wird, „nit mehr Gemeinmärck sin solle".

[436]) v. Maurer l. c. p. 111. Cf. Bluntschli Vorwort zum Landbuch VI. Es handelt sich hier um Allmendveräußerungen aus dem 16. und 17. Jahrhundert und zwar um Pflanzland (sog. Gärten). Daß in dieser Zeit Grund und Boden an Wert gewonnen und daher auch die Bedingungen für deren Abgabe erschwert worden, wird sich leicht begreifen. Zudem hat das In-

bezieht sich auf Allmendländereien, auf welche der Begriff des „Gemeinmärks“ nicht mehr angewendet wurde. Ebenso hatten letztere keine offene Zeit zu halten.[114])

Ebenfalls den Tatsachen nicht vollständig entsprechend ist es, wenn v. Maurer und Gierke vorbehaltlos von einer Zinspflicht der Gemeinmarkgüter sprechen.[438]) Für die Zeit unseres Statuts bestand eine solche noch nicht.[439])

*Am 24. Juni 1339* bannen die Landleute zu Schwyz das „holltz inret den Eggen vnnd under den flün zu mutochtall“ und verbieten „das da niemand kolen soll.“ Als Buße wird gesetzt „dry schillig von yetlichem stock, darab holltz gehowen wird. Klagen mag, wem es beliebt. Diese Einung soll gelten, „vnntz das es der merteill der Lanntlüten zu Schwytz ablat.“ [440])

Während wir oben gesehen, daß die ersten bekannten *Bänne* durch äußere Umstände mehr politischer Natur veranlaßt worden sind, so sind die Gründe des vorliegenden *rein wirtschaftlichen Charakters.* Im Gegensatz zu den „Landwehrinen“ handelt es sich um einen Binnenwald. Da die Talsohle im Muotathal nur schmal und die Abhänge der Berge zu beiden Seiten des Tales steil, oft sogar in kahlen Felswänden abfallen (Flüe), so mußte sich notwendigerweise bei fortgesetzter rücksichtsloser Ausbeutung des Waldbestandes (insbesondere durch Kahllegung größerer Gebiete) eine Gefährdung der im Tale liegenden Güter und ihrer Wirtschaftsgebäude ergeben. Darum bezweckt offenbar diese Einschränkung der bisher wohl äußerst freien und unbeschränkten

---

teresse an Pflanzland bedeutend sich gesteigert und lag es daher bei fortschreitendem Knapperwerden des Allmendlandes im Interesse der Gemeinde, daß dasselbe nicht auf Kosten der übrigen Genossen zu weitern Zwecken z. B. Wiesenkultur verwendet werde.

[437]) Das Trattrecht war damals als solches verschwunden und als Äquivalent für dessen Ablösuug durch die Gemeinde der Gemeinmärkzins getreten. Siehe Landbuch 225.

[438]) v. Maurer l. c. p. 109. Gierke l. c. I. 67, II. 225.

[439]) Siehe oben Anm. 437.

[440]) Siehe Landbuch p. 206.

Holznutzung der Landleute nicht so sehr einen Schutz des Waldbestandes als solchen, sondern eher einen *Menschen-, Liegenschafts- und Gebäudeschutz* vor Erdrutschungen, Lawinen und Steinschlägen.

Es ist daher auch begreiflich, daß diese Einschränkung ausschließlich gegen die Köhlerei sich richtet.[441]) *Die Holznutzung für landwirtschaftliche Zwecke* blieb auch in diesen Bannwaldungen vorderhand *unbeschränkt.*

Unter dem nämlichen Datum *erneuerten* die Landleute die Bannung der *Landwehriwälder.* Sie setzen fest: „ . . das vnser Lantweri nieman houwen noch rüten sol.“ Gegen den Schuldigen soll klagen wer es gerne tut. Ist er schuldig, „so soll er dem kleger geben vier pfundt phennigen von iecklichem stocke, darab er holtz gehüwen oder gerütet hat, vnd dem Leider ein pfundt . . .“ Die gleiche Strafe trifft denjenigen, der dem Schuldigen zu essen und zu trinken gibt etc. Den Klägern, „Jr si danne vil oder lützel, dien sol man allen besseren vnd geben ieklichem vier pfunt ze einvng vnd dem Leider ein pfunt, wirt er schuldig, den man da beklagt.“

Der *Hüttenbau auf Allmenden* („vf der langen Matten oder an dem Rosseverrich oben vf der egga oder an dem Büler berge, an dem staphel, der vnder der hon fluo lit, oder an dem stapfel, dem man sprichz, ze den obren hütten ouch an dem büler Berge“) aber *ist von diesem Banne ausgenommen.* Wer hiefür Holz bedarf, „soll aber höwen, so er vnschedlichest müge an alle geverde. Wolte aber ieman trögen bedürfen, die er gerne hüwe in der lantweri, des sol er nicht tunn, er kome danne zuo den lantlüten; erloubens im es die, so sol er tröge houwen, noch anders nicht.“ Wer wissentlich in der „Landwehri“ gehauenes Holz kauft, der ist strafbar, als ob er es selber dort gehauen hätte.)[442]

---

[442]) Landbuch p. 268 f.

[441]) Sie war für den Zweck der Schutzwälder ein gefährlicher Feind, da sie größere Waldkomplexe gleichzeitig lichtete. Sie wurde als Erfordernis des Schmiedehandwerks betrieben. Oechsli l. c. p. 211.

Im Vergleich zum vorigen Bannbriefe gleichen Datums sehen wir, daß hier in Landwehriwäldern jeglicher Holzhieb mit Ausnahme desjenigen zum Zwecke des Hüttenbaues auf bestimmten umliegenden Weiden ausgeschlossen wurde, während dort für agrarwirtschaftliche Zwecke eine Beschränkung des Holzhiebes überhaupt nicht eingetreten war. Diese Tatsache, wie auch die besonders hohe Buße für Holzfrevel in „Landwehrinen" bestärkt uns in der Vermutung, daß letztere nicht gewöhnliche Bannwälder, sondern speziell solche waren, die für den Unterhalt der Letzinen oder selbst zu Verteidigungszwecken des Landes dienen sollten.

Die Unterscheidung zwischen Leider und Kläger weist wohl auf Aufsichtsorgane der Gemeinde (sog. Bannwarte) hin, welche fragliche Waldbestände zu überwachen und auf geschehene Anzeige seitens eines Dritten oder auf eigene Beobachtungen hin den Schuldigen der Obrigkeit zu verzeigen hatten. Wir hätten also vermutlich in den *Klägern Organe der Allmendpolizei.* [443]) Ihr Amtsgehalt bestund jedenfalls in dem Bezuge der vier Pfund von jedem verzeigten Frevel. [444])

Die Privilegierung des Holzhiebes in Landwehriwäldern für Alphütten deutet nicht nur auf die sonst weitgehendste Freiheit des Holzhiebes für wirtschaftliche Zwecke hin, es scheint daraus auch hervorzugehen, daß damals schon, wie später [445]) Alphütten auf der Allmend von Genossen gebaut werden konnten, in deren Sondereigentum sie verblieben. In der genannten Begünstigung liegt auch der Beweis eines bedeutenden Interesses und entwickelten Verständnisses der Gemeinde für Fortschritte auf dem Gebiete der Allmendwirtschaft.

---

[443]) Cf. Landbuch p. 209.

[444]) Abgesehen von der hohen Buße kommt die große Bedeutung, welche man diesen „Lantwerinen" zuschrieb auch zum Ausdruck einerseits in der Landesverweisung desjenigen, der die Buße nicht zu entrichten vermochte, anderseits in der Gleichbehandlung des Personen- und Sachhehlers mit dem Schuldigen selbst.

[445]) Siehe Landbuch p. 250 und 258.

Ein weiteres Beispiel der Veräusserung von Allmendsubstanz gegen Übernahme einer Wegunterhaltspflicht bietet die *Urkunde vom 1. Mai 1340*[446])

Jakob Bruster, Landmann von Schwyz stellt urkundlich fest, daß die Landleute zu Schwyz „mier vnnd mienen erben geben heind lidenklich yemer meh ab Jr allmy an dem stade zu Seewen, alls es mier vmfangen ist mit marck, allso mit den gedingen, das ich oder min erben, ob ich enwere, den weg von dem seewstege by dem seewe nider vntz in das sity vnntz an den scheidweg behaben vnnd machen soll . . . . .“ Es folgen die nähern Unterhaltsbedingungen. Dann fährt die Urkunde fort: „Man soll ouch wüssen, . . das ich oder min erben, . . dem vorgenampten gut die geporten offen lassen soll von Sannt Gallen mess hin vnntz zu mitten mertzen an alle widerrede.“ Weiter erklärt Bruster für den Fall, daß er eines der genannten Gedinge übergienge: „Das danne das vorgenempte gut, das sy mier vnnd minen erben lidenklich geben hannd, der vorgenampten Lanndtlüten zu Schwytz lidig ist an alle geuerde vnnd an widerrede.“

Die veräusserte Allmendsubstanz tritt ins Eigentum des Erwerbers. Dieses *Eigentum* ist *belastet* mit der Pflicht des genannten *Wegunterhaltes*. Diese Pflicht ging jedenfalls mit dem Gute auf dessen jeweiligen Eigentümer als Reallast über. In dem Rückfall des Gutes ins Eigentum der Landleute für den Fall, daß der Eigentümer der Wegunterhaltspflicht nicht nachkommt, zeigt sich hier ein dem resolutiv bedingten Eigentum des römischen Rechts ganz analoges Rechtsverhältnis.

Auf diesem ehemaligen Allmendboden besteht aber nicht, wie Miaskowski und Fr. v. Wyß allgemein für Sondergüter annehmen[124]), das Frühlings- und Herbstatzungsrecht der Landleute. Conrad Bruster wurde nur verpflichtet, die „Porten“

---

[446]) Siehe Landbuch p. 234.

[447]) Miaskowski l. c. p. 3. Fr. v. Wyß, Abhandlungen zur Geschichte des schweizerischen öffentlichen Rechts p. 83.

seines Gutes von St. Gallenmeß bis Mitte März [448]), d. h. für die Benutzung der sogen. „Winterwege“ offen zu halten. Somit ergibt sich auch hieraus, daß zur Unterscheidung von „Gemeinmärk“ und freiem Eigen nicht notwendig auf ein bloßes Sondernutzungsrecht des Gemeinmärkbesitzers an seinem Gemeinmärkgute geschlossen werden muß; sondern daß die ausschließlich auf ersterem lastende Weidegerechtigkeit der Landleute den Unterschied wohl hinlänglich erklärt.

Wie die Urkunde von 1338, so zeugt auch die vorliegende von dem Bestreben der Gemeinde, den Unterhalt gewisser Wege und Stege, soweit sie durch Gemeinland führen und daher ursprünglich in der Pflicht der Gemeinde gelegen hatten, allmählich mit Allmendsubstanz als Entgelt dafür, auf einzelne Genossen zu übertragen.

Ein *Landsgemeindebeschluß vom 16. Mai 1342* trägt die Überschrift: „Vm den Bann in den flün“. [449]) Die Landleute bannen „einhelleklich vnnd gemeinlich vff einem offennen Lanntage, . . . . das holltz in den flün von der schwanda inhin vnder dem weg hin vnntz an wernher Lillis gut, vnntz enrent an den berg, alls die zeichen gand etc. Wer in disen zilen dekein holltz rüty oder hüwy oder schwanty, oder dannen zügy, es sye dürres oder grünes, standes oder ligendes, der mus geben zu einung ein pfund pfennigen von yetlichem stock oder von yetlichem holtze . . Wier haben aber verlassen vorab tröge zu howenne, darüber die gemeinde trenckett vnnd was holtzes man bedarff zu dem wege in den flün an alle geuerde . .“

Der gebannte Wald liegt wiederum im Muotathal. Den Grund der Bannlegung glauben wir auch hier eher in dem Schutzbedürfnis der im Tale liegenden Güter und Gebäulichkeiten vor Steinschlägen und Lawinengefahr, als in einem allmählich sich fühlbar machenden Holzmangel erblicken zu

---

[448]) Also nicht vom 15. September bis zum 10. Juni, wie beim Frühlings- und Herbstatzungsrecht der Landleute.

[449]) Landbuch p. 216.

sollen. Gebannt wird zum Teil dasselbe Gebiet wie 1319, und verboten wird ja selbst das Hauen und Entfernen des dürren Holzes aus dem Banne, trotzdem ein solches die Interessen einer vorsorglichen Forstökonomie nur hätte fördern helfen.

Aus dem in dieser Bannlegung enthaltenen weitern Verbote des „Rodens“ und „Schwendens“ wird man versucht, ein in gewissem Umfange noch freies *Rodungsrecht* der Genossen auf dem nicht gebannten Gemeinlande,[450]) anzunehmen. *Der Holzhieb für Gemeinde- bezw. Allmendzwecke ist frei.*

Zum erstenmale gebraucht diese Urkunde den Terminus „Gemeinde“ und zwar offenbar im Sinne der Landsgemeinde als oberstes Organ in Sachen der Landes- und Allmendverwaltung. Nicht die einzelnen Landleute werden ihr Vieh persönlich oder durch ihre Angestellten auf die Allmende getrieben haben. Wahrscheinlich waren zum genannten Zwecke seitens der Landsgemeinde *Gemeindehirten* angestellt, denen Allmendtrieb und Hut des von den Landleuten anvertrauten Viehes im Namen und aus Auftrag der Gemeinde oblag. Daher „trenckett“ die Gemeinde und nicht der einzelne Landmann.

Vom *2. Dezember 1343* ist datiert der *„Bann inn Erlen.“* [451]) Es wird gebannt das Holz von Ofenmüly nider vnntz in den Seew“. Als Bannbuße wird festgesetzt: „von jedem stock zechen schilling der genossamy vnnd fünff schillig dem Richter.. Niemand soll im Banne etwas hauen, wan die da nit dem Wasser gesessen sind, vnnd also das man dem Wasser damit werren soll, noch anders nit, vnnd ouch das selbe mitt der vrlobe vnnd wüssen dero, so nit dem wasser gesessen sindt . . . .“

„Genossamy“ dürfte die Viertelsgemeinde „nid dem Wasser“ bezw. eine dortige *Wuhrbaugenossenschaft* sein.[129])

---

[450]) insbesondere an Wäldern.

[451]) Cf. Landbuch p. 213.

[452]) Landbuch 217—221. Nach Beschluß und Antrag „dero nit dem Wasser gemeinlich“ geben Landammann und Räte zu Schwyz den Land-

Auffallend ist hier das ausschließliche Holzungsrecht dieser Wuhrbaugenossenschaft für Wuhrzwecke mit der Befugnis, einzelnen Genossen für Wuhrzwecke den Holzhieb zu gestatten; besonders aber auch ihre Anteilsberechtigung an der Bannbuße.

Der *Zweck der Bannung* dürfte ein doppelter gewesen sein: einerseits die schädigenden Wirkungen des überlaufenden Wassers (Muota) zu mildern, anderseits aber auch einem drohenden Holzmangel mit Rücksicht auf den Wuhrunterhalt entgegenzutreten.

Das Jahr 1350 führt uns wiederum auf ein altes Verhältnis, den Marchenstreit zwischen Schwyz und Einsiedeln, zurück und zwar zu dessen Ende. *Am 8. Februar 1350* erfolgte der jedenfalls von beiden Seiten ersehnte *Schiedsspruch durch Abt Thüring von Attinghausen.*[453]) Auffallenderweise fällt derselbe wesentlich zu Gunsten der Schwyzer aus.

Den Schwyzern wurde das ganze obere Sihlthal bis zur heutigen Ortschaft Studen, die ganze seit 1217 den beiden Teilen gemeinsame Weide, ein weiterer Teil des Alptales, sowie die ganze Altmatt rechts der Biber neu, zugeschieden.[454])

Die festgesetzten Grenzen trennen im wesentlichen heute noch die Gebiete der beiden Bezirke Schwyz und Einsiedeln.[455])

Beide Parteien wurden verhalten, diejenigen ihrer Angehörigen (d. h. die Land- bezw. die Gotteshausleute), welche die bestimmten Marchen nicht achten sollten, zu strafen und zu Schadenersatz anzuhalten. Dieser Vergleich wurde von Abt Heinrich III. (von Brandis) und Konvent zu Einsiedeln einerseits, und Konrad ab Jberg, dem Landammann

---

leuten „nit dem Wasser" gegen säumige Zahler der Wuhrbaukosten (solche slnd „nach marchzall" von denjenigen zu entrichten, deren Güter „in der werystür begriffen") das Recht der Pfändung von Heu und Streue. Landbuch 220.

[453]) Seit 1333 Abt des Benediktinerstiftes Disentis s. Ringholz 137.

[454]) Ringholz p. 250 ff.

[455]) Abweichungen s. bei Ringholz p. 137.

zu Schwyz, anderseits angenommen und von ihnen nach dem Abte Thüring besiegelt.

Am 24. Juni des nämlichen Jahres erfolgte eine genaue *Grenzausscheidung* ihrer „Alpen und Gemeinmarken" seitens der Landammänner und Landleute *von Uri und Schwyz.*[456]) Auch hier hatten dieser Grenzregulierung vorgängig Stöße und Mißhelligkeiten stattgefunden; wurden aber durch einen freundnachbarlichen Ausgleich beseitigt. Die *Grenzen wurden durch freistehende Holz- und eingehauene Kreuze bezeichnet.*[457]) So sehen wir hier zum erstenmale spezifisch bestimmte Zeichen als Mittel zur Scheidung des schwyzerischen Mark- und Landesgebietes von einem Nachbarlande, während in früherer Zeit, insbesondere zwischen Völkern, natürliche Grenzen, wie Waldungen, hohe Gebirge etc. schieden.[458])

*Besondere Bestimmungen* werden *in dieser Grenzbereinigung* bezüglich der beidseitigen an einander stossenden Gemeinmarken getroffen.

Zunächst beziehen sie sich auf gewisse Gemeinwälder (Wälder), die zwar auf dem Gebiete des einen Landes stehen, an welchen aber ihrer Lage wegen Angehörige des andern Landes ein besonderes wirtschaftliches Interesse (insbesondere für ihre Alpwirtschaft) haben. Solche Interessenten sollen in den betreffenden Wäldern zu hauen berechtigt sein, was sie zu Gebäulichkeiten („Zimbern") und zum Brennen bedürfen, jedoch ohne den Wald selbst zu schädigen.[459])

---

[456]) Urkunde im Geschichtsfrennd 41 p. 58.

[457]) daz Wir lieplich vnd fruntlich . . mit einander . . vber einkomen sigint, vmb alle die stoesse vnd mishellung so wir oder vnser vorderen ieda her mit einander gehebt haent . . . von vnser alpen vnd gemein marchen wegen . . das wir . . mit einander ein vndergang getan haent, des ersten von der kalchtarren ze Sisikon da das krutz stät in dem stein bi dem Sewe, vnd danne die Egge vf, ob dem weg das krutz stät in der Egge . . .

[458]) Grimm l. c. II. 72.

[459]) Betr. Katzenzagel: . . . das alle die in dem tal gesessen sint oder gueter dar inne hand, den selben walt mit howe unwusteclich niessen sond vnd ouch also was Vrner halb ligt, zwischen dien vor-

Eigen und Erbe soll laut Herkommen jeder Angehörige des einen Landes, sofern er solche innert der Landmarch des andern hätte, mit „Heuen“ und „Zinsen“ zu nutzen brechtigt sein. Von einer allgemeinen gegenseitigen Benutzung der Gemeinmark durch solche Güterbesitzer ist keine Rede; sie werden eben als Ausleute prinzipiell davon ausgeschlossen gewesen sein.

Eine Bestimmung gestattet den Schwyzern, ihr Vieh von „Alplen“ über Urnergebiet abzuführen, falls plötzlicher Schneefall solches auf Schwyzergebiet unmöglich machen würde.[460]) Sonst ist der *Viehtrieb* der beiden Länder oder ihrer Landleute über das Gebiet des andern bei Strafe *verboten.* Welches der beiden Länder auf seiner Gemarkung fremdes Vieh trifft, darf es entweder pfänden oder abtreiben.[461]) Wer es pfänden will, der soll es in den der Landmarch zunächstgelegenen Viehstall bringen und dieses Vorgehen dem Hirten des betreffenden Viehes oder seinem Herrn anzeigen. Kennt er weder Hirt noch Herrn, dann soll er es dem Landrichter des gepfändeten Teiles anzeigen. Wird innert 8 Tagen seit der Anzeige das Vieh nicht gelöst, so soll es der Pfandnehmer noch weitere 8 Tage auf Kosten des Pfandes (resp. des Gepfändeten) behalten. Erfolgt bis dahin keine Einlösung, so ist das Vieh dem Pfandnehmer „verstanden“ („verfallen“). Behinderung bei der Pfandnahme (sog. Pfandwehrung) ist bei 5 Pfund verboten.

---

geschriben gemerchen das sollent ouch urner niesen . . was Vrner Holtzes bedürfent von den vorgeschriben zilen vf untz an Gandersurggen ze zimbern oder brenneten, das sullent si nissen onwuesteclich Galtenebnetzhalb vsir Swizer Holtze . . . was ouch Switer Holtzes ze zimbern oder ze brennent bedürfent in Dieggeszingel, vsür Vrner Holtz das sond si vnwuesteclich niessen . .

[460]) waer datz Switzer winters not betwungen das ir vi vff Alplen nit komen möchte so sont si steg vnd weg Lvt vnd gut vber Vrner lant march han an gewärd.

[461]) Wer ouch von den Lendern frömdes vih vf sinen gmärchen funde das mag er abtriben mit bescheidenheit ob er nit phenden will. Weder teil ouch phendete der soll das vih triben an den nächsten stand siner lantmarch.

Wir haben im Vorliegenden einen Fall der alten germanischen *Viehschüttung,*[462]) d. h. der Befugnis des Geschädigten gegen fremdes Vieh, das auf seinen Grund und Boden übertrat, zur Selbsthilfe (durch Pfändung des schädigenden Viehes) zu greifen.[463])

Ein weiteres Abkommen zwischen Uri und Schwyz bestätigte dasjenige von 1350[464]) und setzte die Buße für Pfandwehrung beim Viehübertrieb auf 10 Pfund fest. Diejenigen, welche die Buße nicht bezahlen können, sind aus ihrem Lande zu verweisen etc. Auch soll es jedem Teile gestattet sein, durch des andern Land auf die eigenen Alpen zu fahren, jedoch unter Verhütung jeglichen Schadens.

Damit waren die Grenzverhältnisse zwischen den urnerischen und den schwyzerischen Privat- und Gemeingütern genau geregelt und die Grenzanstände beseitigt.

Einer *Allmendveräusserung selbst zu kirchlichen Zwecken* begegnen wir *1355.* Landammann und Landleute gemeiniglich von Schwyz geben den Kirchherren zu Steinen die Hofstatt und die Allmend, die zu Steinen im Astein gelegen ist, damit sie solche verkaufen und den Erlös zur Anschaffung einer Glocke verwenden. (Geschichtsfreund XXX, 313.)

Ein *Landsgemeindebeschluß vom 1. August 1358* gibt uns Aufschluß über die *Art und Weise, wie* bei Bannwäldern *die Verbannungen ausgeführt wurden.* Die Grenzen des Bannwaldes wurden förmlich ausgemarkt mit „vnderganne vnd mit krüzenne".[465])

Zum erstenmal finden wir auch in dieser Urkunde eine ausdrückliche Unterscheidung zwischen Landleuten und im Lande wohnenden *Nichtlandleuten.*[466]) Die *Landmannsquali-*

---

[462]) Cf. Brunner l. c. II. 531 ff.

[463]) Dieses alte Recht ist auch unter dem Namen „Viehforst" bekannt. Blumer I. 171 f. betont, es sei in den demokratischen Kantonen nicht vor 1358 urkundlich ausgesprochen.

[464]) Geschichtsfreund LIX. 103 ff. Urkunde vom 9. Juni 1356.

[465]) Landbuch 269 f.

[466]) „er si vnser Lantman, oder wer bi vns wohnhaft ist." Später

*tät* war offenbar eine notwendige *Voraussetzung für die Allmendgenössigkeit,*[467]) und jene war wie diese eine persönliche. Es genügte also der bloße Wohnsitz im Lande, selbst in Verbindung mit Grundbesitz, zum Erwerbe der Allmendberechtigung nicht mehr, es bedurfte dazu mindestens noch der persönlichen Aufnahme ins Landrecht,[468]) sofern jemand nicht bereits durch Geburt (Abstammung von einem Landmann) der Gemeinde angehörte. Der Kreis der in der gemeinen Mark berechtigten Genossen war bereits ein beschränkter und engerer als derjenige der Landbewohner.

Der *Kläger* sind viere[469]) bestellt. Diese forstpolizeilichen Organe haben „gelert eide gesworen vff dien Heiligen, das si die vorgenanten vnser Banne ergan vnd erwarten sont an allen dien stetten, da si vernement wenent oder wüssent, da vns an vnsren Bennen vnrecht büscheche . . .“ Frevler haben sie bei ihrem Amtseide vor Gericht zu ziehen. Die Buße, die einem solchen Gemeindekläger zufällt, hat er mit den übrigen dreien gleichmäßig zu teilen.

Unter dem nämlichen Datum stellten Landammann und Landleute von Schwyz noch folgende Satzung auf:

„Welicher Lanntmann das vych von Artt vff vnnser Allpen oder gemeinmerckinen haben will, der muß geben an alle gnad fünff pfundt pfennigen zu Schwytz gennger vnnd geber, alls dick alls er es brichett, vnnd er es in acht tagen wider thut, vnnd es zu schullden kumpt. Vnnd wirdett das selben Einungs dem Richter ein pfund, dem Leider ein pfund, vnnd dem kleger dry pfund inn dem viertell, da dann

---

sprechen die Quellen von Landleuten und solchen „die by vnns gesessen vnnd wohnhaft sind.“ Landbuch 201 ff. 18 ff. Seit Ende des 15. Jahrhunderts treten die sogenannten Bey- oder Hintersaßen auf. Landbuch 39.

[467]) Cf. Landbuch 266.

[468]) v. Wyß, Zeitschrift für schweizerisches Recht I. 80. Im Besitze des Landrechts war regelmäßig auch die Berechtigung zur Oberallmende inbegriffen. Eine Ausnahme siehe unten p. 143.

[469]) „ze steina zwene in dem viertel, bi der kilchen ze Switz in dem viertel einen, vnd ze arta in dem teile ouch einen.“

der eynung gebrochen wirt. Were aber, das keiner von Artt sin vych haben oder tryben wellte vff vnnser allpen oder gemeinmerckty mit geuert, so soll man das vych nemen, alls dick er das brichett, vnnd soll das lösen ouch mit dem vorgenampten eynig . . . . . Were ouch, das kein Landtman von Art gemeinmercky vnnder vnns hette hie obnen, der soll die mit sinem vych nit niessen, wann zwüschen den zilen, alls die Lanntlüte gemeinmercky nit niessen sond, vnnd si versiglett brieff vor disem Brieff darum geben hand." [470])

Vorliegende Urkunde gebraucht vermutlich den Begriff *„gemeinmerkinen"* in zweifachem Sinne: einerseits für die Weiden im Tale („Bodenallmenden"), anderseits aber für die im Sonderbesitze stehenden Gemeinmärkgüter. Unter *„Allpen"* dürften dagegen die oberhalb „Mittenberg" gelegenen Weiden zu verstehen sein. [471])

Es ergibt sich für uns daher aus obigem Landsgemeindebeschlusse: daß die *Landleute zu Art,* obgleich letzteres bereits seit 1352 in politischer Gleichberechtigung mit dem Lande Schwyz verbunden und die Arther daher auch Landleute zu Schwyz waren, keine Auftriebs- und überhaupt *keine Berechtigung an der schwyzerischen Allmende* hatten. Der Mangel markgenössischer Berechtigung schloß sie ebenfalls von der Nutzung der Gemeinmarkgüter während der offenen Zeit aus. Ihr widerrechtlich auf die schwyzerische Allmende oder Gemeinmarkgüter getriebenes Vieh unterlag der außergerichtlichen Pfändung (Schüttung). [149]) Als Lösegeld hatte der Eigentümer fünf Pfund zu entrichten. Nicht nur ein persönliches Auftriebsrecht fehlte den Arthern, selbst ihr Vieh durfte nicht einmal durch Landleute von Schwyz aufgetrieben

---

[470]) Landbuch 209.

[471]) Der schwyzerische Volksmund bezeichnet mit Alpen sämtliche Weideländereien, die nicht Bodenallmenden sind, insbesondere auch die sogen. „Hochallmeinden".

[472]) Cf. Blumer l. c. I. 171 f.

werden. Die *schwyzerische Mark ist somit eine geschlossene*[473]) mit Rücksicht auf die Nutzungsberechtigten Subjekte und möglicherweise auch in dinglichräumlicher Beziehung. Wir haben einen geschlossenen Kreis exclusiv Markberechtigter in den Landleuten von Schwyz mit Ausschluß der Arther. *Zweck* dieser Satzung war offenbar nicht eine kleinliche, gehässige Verweigerung des Genusses der schwyzerischen Allmende den Arthern gegenüber, sondern vielmehr die Möglichkeit, ohne jegliche Beeinträchtigung *sämtliches durch die Landleute auf schwyzerischem Gebiete gewintertes Vieh sömmern zu können.* Es sollte die Nutzung des Gemeinlandes in richtigem Verhältnisse erhalten werden zu den Wirtschaftsbedürfnissen der Markgenossen.

Das Verhältnis der Landleute von Arth zur schwyzerischen Allmende hat bereits verschiedene Auffassungen gefunden. v. Maurer betont zwar, daß der Viertel Arth eine ausgeschiedene Allmende hatte, erklärt aber, daß das Land Schwyz nach wie vor *eine* Mark, die Landsgemeinde *eine* Markgemeinde und Eigentümerin des Gemeinlandes geblieben sei. Die Ansicht Snells[474]) geht dahin, „daß vor 1798 zwar die Alpen und die Gemeinmarch[475]) zwischen Ober- und Unterallmend bestimmt getrennt waren und gesondert genutzt wurden, daß hingegen die Bodenallmenden unter Mitteberg, die Waldungen insgesamt und die Hochgebirge ein *gemeinsames Eigentum aller Landleute ohne Unterschied* waren."

Mit Berufung auf Snell nimmt auch Blumer[476]) ein gemeinsames Eigentum der Waldungen an „neben dem getrennten Weidgange, wie er heute noch fortbesteht zwischen den Ober- und Unterallmendgenossen". Blumer weist zudem hauptsächlich auf die Tatsache hin, daß die Landsgemeinde schon in den Jahren 1457 und 1484 „bannte".

---

[473]) Siehe Gierke II. 245 ff.

[474]) Staatsrecht II. 194.

[475]) d. h. jene Güter, welche zwar in Privatbesitz übergegangen waren, auf denen aber noch das Trattrecht haftete. Snell l. c.

[476]) l. c. I. 382.

Mit keiner der genannten Anschauungen können wir uns befreunden. In den Quellen findet sich nirgends eine Spur einer unbedingten Berechtigung der Arther zu irgend welcher Nutzung an der obern Allmende.[477])

Der Viertel Arth war in ältester historischer Zeit grundherrlich. Das alte rhätische Geschlecht der Grafen von Lenzburg besaß in Arth neben seinem Eigenhof (d. h. dem nidern oder St. Georgenhof) bis zu seinem Aussterben auch die dortigen Reichslehen. Zu diesen gehörte, wie es scheint, auch der Reichshof d. h. der obere Hof mit der St. Zeno-Kapelle.[478]) Zu letzterem Hofe gehörte der Kirchensatz, eine Fischenz, Zehnten, Zinse, Erschatz, Fall, Vogtei, Twing und Bann, Rieder, Wässer, Bäche, Wälder, Berg und Tal, Steuern u. s. w.[479])

Es wird daher keine zu kühne Vermutung sein, wenn wir seit der Wiedervereinigung der beiden Höfe in einer Hand, zugleich auch das Eigentum an sämtlichen Sonder-

---

[477]) Dagegen sprechen die vielfachen Erkenntnisse des Land- und Oberallmendrates vom 17.—19. Jahrhundert. So beschließt der dreifache Landrat am 9. November 1682 betr. das Unter- und Ober-Aellmiger-Vieh: daß, „wie ein Teil den andern haltet, der andere gleiches Recht halten soll.“ R. Pr. IX. 155.

Am 17. April 1708 bestimmt er: „Den nit der Gruobi gesessenen Unterällmigern ist dato alles Vieh außer den Melchkühen auf die Oberallmend zu treiben für alle Zeit abgeschlagen. Die ob der Gruobi gesessenen Unter-Ällmiger sollen laut alter Ordnung 4 Kühesset treiben mögen, was mehr ist den guten Gulden bezahlen.“ R. Pr. XII. 214. Der Dreif. O. A.-R. beschließt am 10. März 1722: „Werden verschiedenen Unter-Allm. je 2 Pferde und einem 6 Rinderhaupt auf die O.-A. zu treiben bewilligt.“ R, Pr. XIV. 2.

Am 30. März 1751 bestimmt derselbe: „Ist dem Bauherr überlassen den U. Aellm. in Allem 20 Haupt Vieh aufzutreiben zu erlauben; den Angemeldeten ist der Vorzug zu geben.“

Für Schwyz speziell ist der Gebrauch „Allmende“ in seiner weitern Bedeutung typisch (s. Miaskowski: die schweiz. Allm. 2). Daher sind unter Oberallmende nicht nur die Weiden ob „Mitteberg“ sondern sämtliches Gemeinland mit Einschluß der Bodenallmend und Hochgebirge zu verstehen.

[478]) v. Liebenau l. c. 14.

[479]) Derselbe l. c. p. 15.

gütern und am Gemeinlande, ein grundherrliches nennen und der Grundherrschaft ein ausschließliches Twing- und Bannrecht im Sinne der niederen bezw. patrimonialen Gerichtsbarkeit zuschreiben.

Um das Jahr 1315 verpfändeten die Herzoge von Österreich, die indessen in den Besitz sowohl des Eigen- wie des Reichshofes gekommen waren, die Vogtei von Arth und Einsiedeln dem Grafen Wernher von Homberg, Herrn zu Rapperswil. Darüber empört schloßen sich die Angehörigen des Reichshofes und die österreichischen unfreien Leute in Arth an die Schwyzer.[480]) Ca. 1315 kam der erste gegen die Herrschaft Österreich gerichtete Bund zustande. Um dem gemeinsamen mächtigen Feinde abzuwehren, errichtete man großartige Befestigungswerke zu Wasser wie zu Lande.

Nach dem Siege am Morgarten, der sie momentan von Österreich befreit hatte, kamen die Arther unter die Vogtei von Schwyz.[481]) Statt des österreichischen Vogtes auf Habsburg waltete in Arth der von Schwyz ernannte Ammann Thyring (1331).[482])

Den 9. Dezember 1353 endlich trat Maria, Markgräfin von Baden, unter Wahrung des Wiedereinlösungsrechtes für die Herzoge von Österreich, den österreichischen Pfandbrief um die Summe von 200 Mark Silber den Bürgern von Arth ab. Hiedurch gelangten die Arther nicht nur in den Besitz der Sondergüter und Allmenden zu Berg und Tal, sie wurden auch von der Vogtei von Schwyz befreit[483]) und Arth bildete einen Bestandteil des Landes Schwyz, den Arther-Viertel.[484]) Wir wissen nun, daß die Schwyzer schon vor

[480]) l. c. p. 18.

[481]) v. Liebenau l. c. p. 19. Den österreichischen Vogt sollen die Arther vertrieben haben (l. c.).

[482]) Derselbe p. 21. Blumer I. 217.

[483]) Es blieb zwar noch die hünenbergische Pfandschaft, zu welcher die Collatur der St. Georgskapelle gehörte.

[484]) v. Liebenau l. c.

1353 *in Arth Wälder gebannt* haben.[485]) An diesen Wäldern aber haben sie unmöglich Eigentum beanspruchen können, da eben Wälder und Weiden zu Berg und Tal im Eigentum der Herrschaft gestanden. Die Bannung aber mochten sie eher unter dem Titel der Vogtei[486]) vollzogen haben.

Überhaupt stand der Bann als obrigkeitlicher Befehl auch nach der Befreiung von der österreichischen Grundherrschaft und Reichsvogtei keineswegs den Arthern zu. Die Banngewalt, „das imperium der deutschen Verfassung", war vielmehr im Besitze ihrer Obrigkeit, also bei der Landsgemeinde zu Schwyz. Kraft ihres unbestreitbaren Hoheitsrechtes über das Territorium des ganzen Landes Schwyz, und nicht etwa jure dominii, hatte daher die Landsgemeinde 1457 und 1484 den dinglichen Friedensbann über die Wälder zu Arth verfügt bezw. erneuert.[487])

Unsere Annahme ausschließlicher Eigentumsrechte der beidseitigen Genossen (oberholb und unterhalb der Gruobi) an den entsprechenden Gemeinländereien, wird auch gestützt durch die Ausführungen Zay's.[488]) Nachdem er von der Verteilung der Bodenallmenden („Gemein-Mark") unter die Genossen in Arth gesprochen, sagt er „Bey gemachter Verteilung des tiefern Geländes blieb immer noch der Gemeinde das Gelände auf den dortigen Bergen, welches aber . . . . fast ganz mit Holz überwachsen war und folglich nicht beträchtlich (d. h. an Weidenutzungen) seyn konnte . . . . Es

---

[485]) Cf. Landbuch p. 199, 268 und 270 miteinander. Die erste schwyzerische Bannung des Landwehriwaldes zu Arth dürfte wahrscheinlich mit der Errichtung der Befestigungswerke in Zusammenhang stehen.

[486]) Diese leitete ihr Bannrecht ebenfalls nicht vom Eigentumsrechte der Grundherrschaft ab, da die Herzoge von Österreich die schwyzer. Vogtei nicht anerkannten.

[487]) 1518 erlaubten die Schwyzer der Waldstatt Einsiedeln das Taubenmoos (das im Eigentum des Gotteshauses stand) einzubannen; doch sollte der Bannschatz „vnd die buss" den Schwyzern selbst zufallen. (Landbuch 240.) Seit 1424 hatten die Schwyzer die Landeshoheit über Einsiedeln (Ryffel p. 21) aus der auch ihre Banngewalt sich herleitete.

ist . . . dies Gelände, nunmehr ohne Vergleich weitschichtiger als ehedem, und unter dem Namen Unter-Allmend bekannt . . Viele, die doch Landleute von Schwyz, Einwohner der Gemeinde und sogar Mitglieder des Arthner-Viertels . . . sind, sind nicht Anteilhaber an diesem Korporationsgut, weil zur Zeit, da der Auskauf um den Hof zu Arth gegen die Herrschaft geschlossen ward, sich noch nicht dort befunden, und folglich nichts zur Loskaufssumme beygetragen, auch sich nicht (weil sie Genossen und Teilnehmer zu der Allmeind . . . der obern Schwytzer waren) . . . in die sogenannte Unter-Allmeind eingekauft hatten.“ [489])

Wir glauben hiemit bewiesen zu haben, daß die Unterallmendgenossen von der persönlichen Nutzungsteilnahme am Gemeinlande der „Oberallmende“ rechtlich ausgeschlossen waren.

Aus dieser Ungenossenstellung der Genossen von Arth zur Oberallmende scheint sich zu ergeben, daß *die Allmende nicht Eigentum des „Landes“* [490]) war, da Arth „in voller Gleichberechtigung mit dem alten Lande Schwyz vereinigt worden ist“ und um die Mitte des 14. Jahrhunderts niemand an eine Zurücksetzung der Arther gegenüber den Landleuten von Schwyz dachte. [491])

Wie die bisherigen Ausführungen gezeigt, war es seit ihrer Entwicklung die Landsgemeinde, welche über die Substanz der obern Allmende, wie auch über deren Nutzung

---

[488]) Goldau und seine Gegend, p. 58 f.

[489]) In dem 1605 stattgehabten Untergang und Festsetzung der Hagpflicht auf dem Rigi zwischen den Alpen derer von Arth und Vitznau-Weggis wird als unparteiischer Unterschreiber genannt: „Georg Reding“ (von Schwyz). „Dieser Allmeind halber ungenoss.“ Urk. in der Kirchenlade Arth. Am 28. September 1646 ratifiziert der gesessene Rat von Schwyz die „von den Herren von Arth gestellte Waldordnung“ mit dem Vorbehalt jederzeitiger anderer Disposition durch die Obrigkeit. R. Pr. 1638/66 f. 109.

[490]) Von einem Eigentum des Landes als einer juristischen Person wird daher nicht die Rede sein können.

[491]) Kothing, Staatsvermögen 10.

verfügte. Als Nachfolgerin der Gerichts- und der Marchgemeinde waren ihr auch die Kompetenzen der letztern zugekommen. Durch die Vereinigung des Arther-Viertels mit dem Lande Schwyz hatte sich der Kreis der politischen Bürger des Landes, nicht aber auch derjenige der Oberallmendgenossen, erweitert. Da infolgedessen nicht mehr sämtliche politischen Volksgenossen zugleich auch an der Allmende der Landleute mitberechtigt waren, hätte es vom juristischen Gesichtspunkte aus fraglich werden können, ob die wirtschaftlichen Kompetenzen der Gemeinde von den politischen ausgeschieden werden und einer von der politischen verschiedenen, engern Gemeinde vorbehalten bleiben sollen. Der mehr auf praktische Verhältuisse als auf theoretisierende Erwägungen gerichtete Sinn der alten Schwyzer mochte eine solche Trennung aus Zweckmäßigkeitsgründen für überflüssig erachten.[492]) Als politisch Gleichberechtigte aber hatten die Arther Sitz und Stimme in der Landsgemeinde und durften sogar in Allmendfragen mitsprechen. Da jedoch die Gemeinde n. u. A. nur Verwaltungsrechte am Gemeinlande hatte, dieses aber der Zuständigkeit nach im Eigentum der Oberallmendgenossen stand, so waren die Landleute von Arth auch von der Nutzung desselben ausgeschlossen; „denn die Nutzungen der Genossen sind Ausflüsse des Eigentums.“ [493])

Aber trotz alledem konnten die Unterallmendgenossen in Schwyz sogenannte *Gemeinmarkgüter* besitzen. *Ihre Berechtigung* an letzteren war eben eine lediglich *privatrechtliche.* Daß die Landleute von Schwyz Gemeinland damals Ungenossen in Sondernutzung gegeben, wäre wenig glaublich. Vielmehr müssen diese Güter, resp. die den Besitzern daran zustehenden Rechte, im privatrechtlichen Verkehr ge-

---

[492]) Die schwyzerische Allmend war mit dem historischen Werden und den Interessen des Landes enge verknüpft; die Genossen von Arth waren gegenüber denjenigen der obern Allmend in verschwindender Minderheit; durch die Bildung einer neuen Wirtschaftsgemeinde waren die einfachen Verhältnisse von damals komplizierter geworden.

standen haben und auf dem Wege Privatrechtens, speziell des Erbganges,[494]) an solche Ungenossen übergegangen sein.

Es scheint uns aber unwahrscheinlich, daß die Landleute, wenn sie noch Eigentümer dieser Gemeinmarkgüter gewesen wären, solche rein private Nutzungsrechte aufkommen lassen und ihre Veräusserung an Nichtgenossen gestattet hätten. Zum mindesten wäre dies mit dem Prinzip der Schließung der Mark unvereinbar gewesen.[495]) Es ist somit auch der privatrechtliche Verkehr an den Gemeinmarkgütern ein Beweisgrund mehr für das Sondereigentum an denselben.

Auch wenn die Arther Sondereigentümer solcher Gemeinmarkgüter waren, hatten sie keine Berechtigung zur Frühlings- und Herbstatzungsweide auf diesen Gütern. Es liegt daher der Schluß nahe, daß auch die Genossen selbst, wenn sie solche Güter besaßen, die Etzweide auf denselben nicht kraft Privatrechtens (jure dominii) sondern kraft ihrer Mitgliedschaft an der Markgemeinde ausübten. Die Genossen als solche hatten für die offene Zeit die Nutzung an den Gemeinmarkgütern. Hierin zeigt sich die Wirkung des genossenschaftlichen Prinzips bei diesen, im übrigen bereits im Sondereigentum stehenden Gütern. Der einzelne Genosse hat an denselben in der *Etzweide ein Recht, das darauf zurückzuführen ist, daß an den Gemeinmarkgütern früher einmal Kollektiv- und kein Individualeigentum bestanden hat.* Abzulehnen ist wohl die Auffassung, daß diese

---

[493]) Heusler, Inst. I. 274.

[494]) Durch Landsgemeindebeschluß von 1294 war ja der Verkauf von liegenden Gütern an Ausleute, d. h. wohl Nichtgenossen, verboten worden. Ähnlich verbieten auch die Genossen von Küßnacht (Schwyz) am 5. Februar 1404 den Verkauf von liegendem Gut im Gerichte Küßnacht an Ungenossen bei Verfall der Hälfte der verkauften Güter an das gemeine Kirchspiel. Der Ungenosse, der dort liegendes Gut kauft, soll da nicht ätzen noch treten, weder Holz und Feld, noch Wunn und Weide niessen. Kälin, Reg.

[495]) Gierke l. c. II. 244 ff.

genossenschaftliche Weideberechtigung nicht schon vor der Entwicklung des Privateigentums existiert hätte, sondern erst später zu Gunsten der dann Berechtigten begründet worden wäre. Sie ist kein zum Sondereigen hinzutretendes, dasselbe beschränkendes dingliches Recht (jus in re alinea), sondern, wie wir bereits oben (S. 131) betont, ein Rudiment des ursprünglichen genossenschaftlichen Eigentums, auf dessen Kosten das Sondereigen sich entwickelt hat.

Die Nutzungen der Genossen am Gemeinland und an den Gemeinmarkgütern stützten sich somit auf verschiedene Rechtsverhältnisse. Dort waren sie Ausflüsse des vollen, genossenschaftlichen Eigentums, hier basierten sie auf einer bei Verminderung des ursprünglich vollen Eigentums der Genossen zurückgebliebenen Nutzungsbefugnis.

Interesse verdient auch die *landrechtliche Satzung vom 9. November 1389.* [496])

Nachdem sie die Grundlasten resp. Gülten („Ewig gelts") für ablöslich erklärt, verbietet die Landsgemeinde die Hingabe und Annahme von Gütern zu Erblehn. So sollte der Grundverschuldung gesteuert und die Unabhängigkeit der Landleute gesichert werden.

Ferner bestimmt sie, daß *Ausleute, die liegende Güter in dem Lande haben,* dieselben am nächsten St. Martinstage innert zwei Jahren an Landleute zu verkaufen haben, bei Verlust genannter Güter. Auch durch Erbfall erworbene Güter sollen Nichtlandleute in Zukunft innerhalb zwei Jahren seit dem Erbanfall (bei Vermeidung der gleichen Folge) an Landleute verkaufen.

[496]) Landbuch 273. Diese Bestimmungen zeigen wesentliche Ähnlichkeite mit dem Landrecht von 1294. Eine kirchenfeindliche Tendenz liegt ihnen um so weniger zu Grunde, als gerade Güterbelastungen zu Gunsten von Kirchen oder für „sel geretz" gestattet wurden. Zu dieser Zeit hatte Einsiedeln bereits seinen sämtlichen Grundbesitz in Schwyz veräußert und die grundherrliche Gefahr der Klöster war durch die unbedingte Territorialgewalt des Landes beseitigt.

Mit dieser gesetzlichen Beschränkung der Möglichkeit Eigentum im Lande zu erwerben auf die Landleute, wurde auch die Gefahr, daß innert der schwyzerischen Mark gewonnene Produkte ausgeführt oder von außenher im Lande genutzt würden, bedeutend vermindert. Neben der Tendenz die Unabhängigkeit vom Auslande zu bewahren, dienten infolgedessen diese landrechtlichen Bestimmungen insbesondere auch dem Prinzipe der Schließung der Mark.[497])

Ein weiteres Beleg für die ursprünglich markgenossenschaftliche Angelegenheit Weg und Steg zu unterhalten, ist eine *Urkunde vom 1. Mai 1397.*[498]) Einige Landleute in Schwyz erhalten als Güterbesitzer in Iberg von den Landleuten zu Schwyz *sieben Pfund Pfennige gegen die Verpflichtung, den Weg* nach dem Iberg ohne Schaden der übrigen Landleute *zu machen und in Stand zu halten.* Die Verpflichtung wird als Reallast auf die Güter gelegt.

Zwei neuen Grenzstreitigkeiten begegnen wir im Jahre 1421. *Der Schiedsspruch zwischen dem „Lande Schwyz" und den Alpgenossen von Roßmatt*[499]) (Kt. Glarus) betr. das „Braunalpeli" ist datiert vom *12. August 1421.*[500])

Der Entscheid lautet: Beide Teile sollen „gelich . . . dz Brunalpelti etzen vnd niessen in guoter früntschaft vn-

---

[497]) Gierke, II. 244 ff.

[498]) Landbuch 234, vergl. ebenda 205.

[499]) Blumer, Urkundensammlung I. No. 166. Gegenpartei der Schwyzer sind zwei genannte Glarner Landleute und deren Mitgesellen, die Alpgenossen („Alpteilen") an Roßmatt. In Glarus gehörten von jeher die Alpen nicht dem „Lande", sondern teils Privaten, teils einzelnen „Tagwen". Sie waren sogen. „Fesselalpen". Blumer l. c. Anm. Demokratien II. 370.

[500]) Der Streit hatte schon einige Zeit gewährt. Die ertse Spur davon treffen wir in einem Tagsatzungsabschied vom 9. August 1417. Man suchte einen Obmann und hatte dafür zuerst einen Unterwaldner bezeichnet. Dieser lehnte ab. „Daß man zuletzt einem Landmann von Schwyz, also einem Angehörigen der einen Partei den Entscheid in die Hände legte, ist gewiß ein schöner Beweis für die unbefangene Redlichkeit unserer Vorfahren, wie für das Verhältnis gegenseitigen Vertrauens, das . . . zwischen den eidgenössischen Orten insbesondere zwischen den Ländern waltete." Blumer, Urkundensammlung l. c.

gevarlich, vnd wedre teil des ersten mit sinem vich in dem Brunalpeltin ist, so sol jn der ander teil denzumal da vngesumpt vnd vngejrt lassen.“ [501])

Im Anstande gegen die Alpgenossen des Braunwaldes wurde den Schwyzern durch den schiedsgerichtlichen Spruch vom 2. September 1421 das „Euloch“ vollständig zugeschrieben. [502])

Damit war die Grenze auch gegen das Glarnergebiet genau geregelt.

Die bisherigen Bannbriefe hatten ganze Waldbestände dem allgemeinen Freiholzhiebe entzogen. In den zwei folgenden Landsgemeindebeschlüssen werden nun *einzelne Baumarten* in derselben Weise *gebannt.* So bannen die Landleute zu Schwyz am *31. März 1424* „Alles das *Eychin-*[503]) *holltz,* das in allem vnnserm Lanndt vnnd Lanndtmarchen vff vnser Allmende stat“ bei einer Buße von zwei Pfund Pfennigen von jedem Stock.

Den *28. September 1428*[504]) wurde auch sämtliches *Tannenholz* den Uetenbach entlang verbannt. Für Gemeindezwecke dagegen wird hier ebenfalls eine Ausnahme gemacht: „Wir haben aber verlassen, trög zu howen, darüber die gemeint trencket, vnnd was holltzes man bedarff zu der Lanntlüten gemeinlich weg oder stäg zu bruchen.“ [505]) In dieser Bannlegung einzelner Holzarten dürfte unzweifelhaft das Bedürfnis der Gemeinde nach diesen Holzarten zum Ausdruck kommen.

---

[501]) Eine spätere Interpretation dieses Entscheides regelte das Verhältnis dahin, daß das Braunalpeli je das eine Jahr von den Schwyzern, das andere von den Glarnern benutzt werden solle und in diesem Sinne hat sich auch das Eigentum an dieser Weide bis auf die Gegenwart vererbt. Blumer l. c.

[502]) Blumer, Urkundensammlung I. p. 168.

[503]) Landbuch 212. „Edelster baum der mark sind eiche und buche, weil sie das beste holz, dem vieh die reichste mast geben“ etc. Grimm l. c. 22.

[504]) Landbuch 204.

[505]) Siehe oben 152.

Während wir bisher nur Allmende durch Veräußerung an Private ins Sondereigen übergehen sahen, zeigt uns eine Urkunde vom *6. März 1440* das gerade Gegenteil. Sie gibt uns den ersten urkundlichen Bericht über einen kaufsweisen *Erwerb von Sondereigen durch die Landleute zu Allmendzwecken.*

„Das wir koufft haben von unserm lieben Lanndtmann Heynin Schwyter von Brunnen von vnnd ab sinem acker gelegen zu Brunnen nebent der nüwen Lanntstrasse vff der rechten syten . . . so vyl Landtz lenge vnnd wyte, alls hienach geschrieben stat, vnnd nun der *Lanndtlüteu allmend* ist vnnd sin soll, das ist von der Brugg, die über den großen graben gat, hervff der strass nach vntz an Jurs acker, alls die allt Lanntstrass harin gat“ etc. [506])

Des fernern verpflichten sich die Landleute von Schwyz, durch den Acker des Schwyter niemals weder einen Weg noch eine Straße machen zu wollen. Auch bestimmen sie, daß Schwyter und dessen Nachkommen „von des selben ackers wegen mit der strass, so wier jetz darnebent vffgeleit vnnd gemacht haben, niemer mee von theins kosten wegen die strass zu bessern oder zu beheben nützit sollent zu schaffen haben.“

Aus der letztern Bestimmung ergibt sich, daß Besitzer von Gütern, die an Straßen anstießen in einem gewissen Umfange dieser Güter wegen staßenunterhaltspflichtig waren. [507]) Durch diese *allgemeine Verpflichtung der Güterbesitzer* war daher der *Straßen- und Wegunterhalt* als markgenössische Gesamtleistung bedeutend verringert und auf das Gebiet des Gemeinlandes eingeschränkt.

Eine *Urkunde vom 26. März 1448* [508]) bringt uns nochmals auf den Begriff des *„Gemeinmärch“* zurück. Gegenüber Landammann und Rat zu Schwyz übernimmt Hans Merchy, Landmann zu Schwyz, zu Lasten seiner Hausmatte im Brunni

---

[506]) Landbuch 237 f.

[507]) Vergl. unten.

[508]) Landbuch 235.

und seiner Weide, das „Gespan“ genannt, die dingliche Pflicht, einen Teil der dortigen Straße zu unterhalten, wogegen dann die genannten Grundstücke nicht mehr Gemeinmärk sein sollen.

„Darum söllent die selbig min matt vnnd die weide fürbass nit mehr gmeinmärck sin vnnd hannd mier ouch die vnnd minen erben gefryett in diesen worten. Vnnd wenne aber ich oder min erben oder der, so die egenamten matten vnnd weide inne hette, die egenamten den weg vnnd strasse nit mer, alls vorstat, behan wellten, dannethin so söllent wier die vorgenamten güttere lassen niessen zu gemeinmärck, vnnd söllent ouch gemärck sin, glicher wyss, alls die yetz gewesen sind, nach alls vor, vnnd vor alls nach.“

Zum Unterhalt der Straße wird dem Merchy gestattet, das nötige Holz im Bann zu hauen. — Die Unterhaltspflicht wird näher präzisiert wie folgt: „wenne den benügt, der in disem vyertell by der kyllchen zu Schwitz ye soll heissen wegen, damit sollen wier mengklichen geanthwurt haben, alls dann vm ander weg vnnd strassen in vnserm Lanndt ouch gewonlichen Jst.“

Diese Abmachung ist aber für den betreffenden Güterbesitzer keine unbedingte, sondern er reserviert sich das Recht: „Dise geding abzusagen, wenne wir wellent; vnnd wenne wier dis abgesagent, dannethin söllent wier die obgenampten güttere lassen bruchen, nutzen, niessen, alls ander gemeinmerckt.“

In unserer Ansicht vom Gemeinmärckt werden wir durch diese Urkunde nur bestärkt. Sehen wir dasselbe oben als „eigen“ von Privatpersonen, so tritt uns hier selbst eine Hofstätte („hussmatte“) als „gemeinmerckt“ entgegen. Eine förmliche Übereignung dieser Güter an den Merchy wird in keiner Weise erwähnt, was doch unter Voraussetzung eines Gemeineigentums, zur Begründung des Sondereigentums erforderlich gewesen wäre.

Merchy nennt das eine der Güter „min hussmatt“, „min matt“, offenbar deshalb, weil er Eigentümer derselben war. Daher genügte ein bloßer Verzicht seitens der Landleute auf die Ausübung der Etzweide, damit diese Güter „gefryett“ d. h. volles, von diesem Atzungsrecht der Landleute nicht mehr beschränktes Eigentum wurden. Die Berechtigung der Landleute als bloße Nutzungsberechtigung kommt auch darin zum Ausdruck, daß sie bei Rücktritt des Merchy vom Vertrage befugt sein sollen, fragliche Güter zu „bruchen“, „nutzen, niessen, alls ander gemeinmerkt daselbst.“ Von einem Verlust des Eigentumsrechtes des Merchy spricht die Urkunde nicht.

Zum erstenmale nennt diese Urkunde auch ein Gemeindeorgan, dessen Pflicht es ist, den Unterhalt der Wege zu überwachen *(Wegmeister)*. Sogenannte *„Wasserschauer“* („so da genommen werdent zu den wassern, die zu beschowen vnnd zu beitten“) nennt der Landrechtsartikel vom *30. April 1452.*[509]) Ihnen liegt ob die *Wasser-, Wuhr- und Straßenpolizei.* Wo aber Wuhr-, Straßen- und Brückenunterhalt etc. den Landleuten obliegt, da sollen sie selbst auf deren Kosten mit dem Vollzuge der betreffenden Arbeiten sich befassen.[510])

---

[509]) Landbuch p. 42. „Söllent schwerren fürderlich in alle vyertell. In vnnserm Landt Schwytz zu gande oder zu rytten, vnnd da besechen vnnd beschowen alle rünnenden vnnd flyessenden wasser, das dann Houptwasser oder bäch sindt, ouch zu Brugken, strassen vnnd werinen lugen . . Es treff an gemein Lanndtlüt, gemein Nachpuren, oder sunder personen. Vnnd sonnd da beschowen vnnd besechen allen gebresten vnnd Notturfft . . Vnnd yederman, den es dann antreffe, es syent gemeinen oder sunder personen da es nottürfftig beduncket, heissen die wasser Rünssen vffthun, da rumen vnnd hinleitten vnnd ouch heissen werinen vnnd das wasser schüpfen . . . . allenthalb zu bruggen, zu stägen vnnd zu wägen.“ v. Maurer (Einleitung 307) sieht in den Sonderleuten im Gegensatz zu den gemeinen Landleuten die „nicht in der Gemeinschaft befindlichen Leute“ (wohl Ausleute). Diese Ansicht halten wir für irrig. Wie es sich analog aus der Gegenüberstellung von Gemeinland (Allmende) und (Privat-) Sondereigen ergibt, halten wir die Sonderleute (sunder personen) als einzelne Landleute (Private) im Gegensatz zur Gemeinde.

[510]) Vnnd wo thein sach semlicher wassern vnnd werinen vnnd obgemelter sachen halb gemeinen Lanndtlüt antreffend. Sollent sy ouch

In der *Schliessung der Mark* lag der Gedanke, es sollten sämtliche wirtschaftliche Bedürfnisse der Markgenossen befriedigt werden, bevor event. Produkte der Mark außer deren Gebiet oder an Ungenossen zum Vertrieb gelangen dürfen. Durch diese Beschränkung wurde die auswärtige Nachfragekonkurrenz mit ihrer Preissteigerungstendenz aus der Mark fern gehalten und daher der Preis der Markprodukte annähernd auf den Arbeitspreis zurückgedrängt.[511]) In diesem Sinne beeinflußte die Preisbildung der Landesprodukte nun auch ein *Beschluß des gesessenen Rates zu Schwyz, vom Jahre 1455.* Er *verbietet den Spekulationskauf* von Werg und Leinwand etc. auf den Märkten.[512]) Damit wird einerseits das Kaufsrecht eines jeden Landmanns auf sein eigenes wirtschaftliches Bedürfuis eingeschränkt und anderseits die Geschäfts- und Profitinteressen der Zwischenhändler im Verkehre ausgeschaltet und jedem Konsumenten ermöglicht, zu möglichst geringem Preise seinen Bedarf an Produkten der Mark zu decken.

Beim Einzelhofsystem mochte ursprünglich die Umzäunung des Sondereigens, solange die einzelnen Güter noch mehr oder weniger isoliert für sich im Gemeinlande standen, ein Recht des einzelnen Markgenossen gewesen sein. Wollte er sein Gut vor dem auf dem Gemeinlande ätzenden Vieh schützen, so war es sein ausschließliches Interesse ersteres mit einem *Zaun* zu umgeben. Sobald aber der Privatgrundbesitz ein geschlossener wurde, d. h. ein Sondergut an das andere angrenzte, mußte dieses einseitige Recht teilweise in eine *Pflicht* sich verwandeln, da jeder Genosse ein berechtigtes Interesse hatte, daß insbesondere

---

vff der Lanndtlüten kosten nach Jrem besten verstandt besorgen vnnd schaffen.

[511]) Cf. Gierke II. 244 ff.

[512]) „Das nieman Jn vnsserm Lanndt vff den merktten thein werch noch Lynis thuch, Zwylch, noch theinerley der glichen vff fürkouff vffkouffen soll, var vnnd Ee das den gantzen tag vff frzem offenen merckt offentlich veyll gehebt sye. etc. Landbuch 44.

während der geschlossenen Zeit, das Vieh seiner Nachbarn auf seinem Gute keinen Schaden anrichte.

Diese nachbarrechtlichen Zaunverhältnisse regelt die Urkunde vom *20. März 1457* folgendermaßen: Wo Matten und Weiden gegeneinander „stoßen", soll der Besitzer eines jeden Gutes durch „Halben hag, frid vnnd schirm geben. Es sye vff Bergen oder im Boden. Es habe dann yemantz von siner gütere wegen besundere gedinge."

Wo Gräben und Häge gegen einander stoßen, soll der Besitzer des Grabens diesen, der andere den Hag machen und unterhalten.[513])

Am *27. August 1457* verbannen die Landleute zu Schwyz neuerdings ihre Landwehrinen[514]) und insbesondere die „Landwery" zu Arth, nebst einigen Hölzern und Buchwäldern daselbst. Wer ohne Erlaubnis des Landammanns und der Landleute darin Holz fällt oder beschädigt, soll zu vier Pfund Buße verfallen sein und es sollen darum „leiden all vnnser Lanntlüt vnnd alle die *by vnns gesessen alld wonhafft* sind yedermann *by dem eyde,* so er dem Land geschworen hatt, dem kleger, so denne über vnnser Banne in dem selben viertell gesetzet ist." Hier blickt offenbar bereits ein öffentlich-rechtliches Verhältnis dieser *Beiwohner* zum Lande durch, während eine Berechtigung an der Allmende ihnen kaum zugestanden haben mochte.[515]) Es ergibt sich das per analogiam aus dem Verhältnisse der Arther zur schwyzerischen Allmende. Erst später, als der Erwerb des Landrechts durch Erhöhung der Einkaufssumme erschwert wurde,[516]) dürften, wie den Arthern, teilweise auch

---

[513]) Landbuch 135 f.

[514]) Landbuch 286.

[515]) Wir denken hier vorzüglich an die Nutzuug der Gemeinweiden in Berg und Tal.

[516]) Laveleye-Bücher l. c. 142 gibt die Einkaufstaxen wie folgt an: 1456 = 5 ℔, 1512 = 30 ℔, 1523 = 50 ℔, 1566 = 100 ℔ etc. 1684 sogar 1200 ℔; Hauptgrund dieser Erschwernng der Aufnahme ins Landrecht war offenbar auch in Schwyz das Streben, beim Anwachsen der Bevölke-

solchen Beisaßen untergeordnete Nutzungen gutwillig eingeräumt worden sein.[517])

Ein weiterer Fall der *Bannung* von Holz *auf „eygen gut“*[518]) beweist, daß selbst am Ende des 15. Jahrhunderts das Sondereigentum an Waldung noch nicht denselben Intensitätsgrad, wie am Wiesland, errreicht hatte. Während von den Wiesen nur diejenigen, die „Gemeinmärckt“ waren, zu einer bestimmten Zeit der Gemeinatzung offen standen, waren offenbar sämtliche Holzbestände, auch auf „eygen“, sofern sie nicht gebannt waren, dem Freiholzhieb preisgegeben.

Den *9. September 1472*[519]) erwirbt ein Landmann Allmendsubstanz gegen die Übernahme einer Straßenunterhaltspflicht; den Anordnungen des Wegmeisters seines Viertels soll er nachkommen. Zwei Nachbarn sollen dem Erwerber beim *Straßenunterhalt* behilflich sein, soweit sie ihrer Güter wegen unterhaltspflichtig sind. Es kommt also auch hierin die *allgemeine Weg- und Straßenunterhaltspflicht* an die Straße stoßender Güterbesitzer zum Ausdruck. Durch Bannbriefe vom 29. April 1484 und 2. April 1487 wird das innert bestimmt abgegrenzten „Zilen“ stehende Tannenholz geschirmt.[520])

*Am 20. Januar 1493*[521]) verbannten die Landleute zu Schwyz der Muota entlang „die Studen vnnd das holtz in

rung und der damit verbundenen Steigerung der wirtschaftlichen Bedürfnisse, die Nutzung des Gemeinlandes mit letztern in richtigem Verhältnisse zu erhalten (Cf. Heusler Zeitschrift für schweizerisches Recht X. 72) Da schon 1358 Beiwohner erwähnt werden (oben p. 170) so darf wohl angenommen werden, das bereits im 14. Jahrhundert „Beisaßen“ in Schwyz vorhanden waren.

[517]) Landbuch 144, 153. Vergl. oben 145, Anm. 477.

[518]) Landbuch 223. Urkunde vom 24. März 1471. Wer in diesem Banne Holz haut etc. hat den Landleuten 18 Plappert als Buße zu geben. „doch vssgenommen alle die, so das selb gut die eygenschafft inne hannd . . . ob es Jnen eben ist.“

[519]) Landbuch 236.

[520]) Landbuch 201 und 210.

[521]) Landbuch 216.

dem Schachen vnder der wery als wyt vnnd ver die gand; demnach alles das holltz in den Erlen von der wasserschöpfy durch nieder bis zur wollfrichty . .“ Aus diesem Bann darf ohne der darüber gesetzten „Wehrimeister“ und Kläger, „gunst, wüssen, willen vnnd erlouben kein Holz dürres oder grünes“ irgend wie beschädigt und beseitigt werden bei 18 Plappert Buße. Bannzweck mochte auch hier sowohl der Schutz der bei allfälliger Wassernot bedrohten Güter, sowie eine Erleichterung des Wuhrunterhaltes durch die Nähe des nötigen Holzes sein. [522]) Höchst wahrscheinlich sind hier die an die Muota direkt oder indirekt angrenzenden Güterbesitzer zu einer korporativ organisierten *Wuhrbaugenossenschaft* vereinigt. [522]) Sie erhalten von dem Bußengeld „1 ℔ an Jren kosten vnnd an Jre gemeinen wery.“

Die letzte in unsere Periode fallende und uns interessierende Landrechtssatzung gibt Aufschluß über den *Umfang der allgemeinen Weg-, Staßen- und Wuhrunterhaltspflicht* der an solche Wege, Straßen und Wuhren angrenzenden Güter. Am 16. Dezember 1500 [524]) bestimmen die „gemein Lanndtlüt zu Schwyz“:

„Das ein yetlicher, so gütter hatt in vnserm Lanndt, die an die allmy vnnd strassen stossett, der soll *zechen Schuch* von sinem gut wegen, wäg vnnd strassen besseren vnnd machen vnnd die beheben: Dessglichen soll ein yetlicher, wo wasser an sine gütter stosset, *zechen Schuch* von sinem gut weriny machen vnnd beheben.“

Wo aber zwei Nachbarn mit ihren Nachbargrundstücken an Straßen stoßen, sollen sie gemeinsam die Straße „machen

---

[522]) Cf. oben p. 164.

[523]) Cf. oben p. 164.

[524]) Landbuch 141. Schon seit 1440 (oben 154 und 159) kennen wir diese allgemeine Weg- und Straßenunterhaltspflicht. Vermutlich dürfte ihr Umfang schon damals der nämliche gewesen sein, und der Unterhalt der Allmendstraßen und Wege der Gemeinde nur mehr in diesem beschränkten Masse obgelegen haben.

vnnd beheben, wie wyt die strass wärett vnnd ist, es were denn sach, das dazwüschen so merckliche allmy lege, das ein amman vnnd die syben bedüchte, das min herren da billich hellfen söllten.“

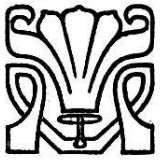

# Exkurs.

Kothing erklärt in seinem Glossar zum Landbuche (p. 292) „Landwery“ einfach als gebannte Wälder. [1]) „wery“ ist wohl identisch mit „were“ und kommt von „wern“ her, gothisch varjan = prohibere, defendere. [2]) Daher heißt Landwery = Landesverteidigung, Landesschutz. Die „Landwery“-Wälder dienten somit offenbar dem Grenzschutz des Landes, [3]) sei es, daß sie direkt den ins Land dringenden Feind hindern, oder einheimische Truppen decken oder auch nur das für die Verteidigungsbauten (Letzinen und Pallisaden z. B. in Arth) erforderliche Holz liefern sollten. Die Quellen scheinen unsere Ansicht zu bestätigen.

Der Bannbrief vom 27. August 1457 sagt: [4]) „als vnser vorderen . . . vor alten tzyten vnser lantwerinen allenthalben in vnserm Lande verbannen vnd in friden geleit hand . . . Were aber, das solichs harüber yemand tete, ald über gienge, vnd in der *lantweri* oder in *dheinen vnsern holtzern vnd weldern,* so wir in bann geleit haben, hüwe rütete etc.“

Dieser Bannbrief unterscheidet klar zwischen „Lantwehri“ und anderweitigen Bannwäldern, indem eben letztere zu einem andern Zwecke als dem der Landesverteidigung gebannt sind.

Ein Bannbrief vom nämlichen Datum [5]) bestimmt ebenso: Wer der ist, der in vnnsserm lanndt, wo wir die allten

[1]) Ebenso Fr. v. Wyß, Zeitschrift für schweizerisches Recht I. p. 84.

[2]) Siehe J. Grimm, deutsche Rechtsaltertümer II. 143.

[3]) Vergl. auch v. Amira, Grundriß p. 78 und v. Maurer, Einleitung p. 99.

Landbuch p. 286 f.

[5]) Landbuch p. 49 cf. Landbuch p. 200.

lanndtwerinen hannd, oder sunst bannen vnd in friden gelegt, das die nieman rüten . . . soll. Were aber, das in vnnsserm Lanndt yemantz solich vnnsser Lanndtwerinen oder vnnssere Höltzer so verbannen sind . . . .

Bezeichnend sind auch die Bestimmungen des Bannbriefes vom 1. August 1358:[6])

. . . als vmb vnser Banne, die wir in unserm Lannde ze Lantweri verbannen haben mit vndergane vnd mit krüzenne . . .“ und weiter: „dar zuo soll man wüssen, das wir vsgenomen haben vier kleger in vnserm Lande, ze steina zwene in dem viertel, bi der kilchen ze Switz in dem viertel einen, vnd ze arta in dem teile ouch einen . . .

In der ersten Stelle kommt der Zweck der fraglichen Bänne „ze Lantweri“ (zum Landesschutz) direkt zum Ausdruck. Bei der letztern Stelle scheint die Verteilung der Bannkläger (oder Bannwarte, wie sie später genannt werden) zuerst auffallend. Trotzdem in Muotathal bereits 1339[7]) Holz in Bann gelegt worden, wird für diesen Viertel kein Kläger genannt, wohl aber für Steinen zwei; auch der Kirchgang Schwyz erhält trotz seiner bedeutenden Ausdehnung nur einen. Diese Schwierigkeit löst sich aber sofort, wenn wir bedenken, daß im Steiner-Viertel die „Letzinen“ auf der Altmatt und zu „Hauptsee“ (Schornen), für die Kirchgänge Arth und Schwyz[8]) dagegen nur je eine Letzimauer bezw. Landesbefestigung in Betracht kommen.

Die höhere Bedeutung der Landwehriwälder gegenüber den gebannten Binnenwäldern kommt auch im höhern Bußenbetrage, der für unerlaubten Holzhieb in denselben angedroht ist, zum Ausdruck.[9])

---

[6]) Landbuch 200.

[7]) Landbuch 207.

[8]) Vergl. dazu oben p. 119.

[9]) Landbuch p. 201, 268, 287 etc. im Vergleich zu p. 205, 206 und 207 eodem.